

Zedler-Extrakt

9

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Neunter Band, F.

Leipzig 1735

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 26. Januar 2023

Inhalt

Einleitung	6
Abkürzungen der Vorlage	7
Spalten- und Seitenzählung	10
<i>Fabric</i>	11
<i>Fabrica</i>	11
<i>Fabricae</i>	11
<i>Fabricenses</i>	11
<i>Facultaet</i>	12
Fall des ersten Menschen	13
Falschheit	18
<i>Familia</i>	19
<i>Famulus</i>	21
<i>Februarius</i>	21
Feder-Sack	22
Feder-schlüsen	22
Feder-Schmücker	23
Feder-Schütze	23
Feder-See	23
Feder-Sieb	23
Feder-Spiel	23
Feder-Stäuber	24
<i>Federus, (Georg.)</i>	24
Federweiß	24
Feder-Wild	24
Feldmessen	26
Feldmesser	33
Feld-Ort	33
Fenster	33
Fenster-Beschläge	37
Fenster-Creutze	37
Fenster-Gefrieren	37
Fenster-Küssen oder Polster	38
Fenster-Quasten	38
Fenster-Rahmen	38
Fenster-Stab	38
Fenster-Schwitzen	38

Fenster-Sturtz	39
<i>Feode</i>	39
<i>Feodarius</i>	39
<i>Feodatus</i>	39
<i>Feonia</i>	39
<i>Feornham</i>	39
<i>Feostatus</i>	39
Festung	39
<i>Feuatararius</i>	43
<i>Feuatus</i>	43
<i>Feudale oder Feudorum Jus</i>	43
<i>Feudorum Jus</i>	45
<i>Feudalis</i>	45
<i>Feudatarius</i>	45
<i>Feudi adfinia</i>	45
<i>Feudi adquisitio</i>	45
<i>Feudi constitutio</i>	45
<i>Feudi essentialia</i>	45
<i>Feudi Jus</i>	45
<i>Feudi naturalia</i>	46
<i>Feudi Renouatio</i>	46
<i>Feudi Reuocatio</i>	46
<i>Feudista</i>	46
<i>Feudum oder Feodum</i>	46
<i>Feudum Camerae</i>	56
<i>Feudum ligium</i>	56
Feuer	57
<i>Fideicommissarius</i>	84
<i>Fideicommissum</i>	84
Fidel	90
Fidelis	91
<i>Fidelitas</i>	91
<i>Fidelitatis Juramentum</i>	91
<i>Finance</i>	92
<i>Fines</i>	92
Flecken	92
Fleiß	92

Flißingen	94
Flucht	95
Flügel-Ort	97
Fluhr	97
Fluhr-Buch	98
Fluhrbürlein	98
Fluhrer oder Fluhr-Schütze	98
Fluhr-Marckungs - und Lager-Bücher	99
Fluhrstein	100
Fluhr-Zäune	100
<i>Flumen</i>	100
Fluß-Barsch	106
Fluß-Claret	106
<i>Foliant</i>	106
Form	106
<i>Format</i>	108
Formbach	108
<i>Forme moule</i>	108
Forme	109
Formel	109
<i>Formentelli, (Cabo)</i>	109
<i>Formul</i>	109
<i>Formula</i>	109
Forschen	121
Forstgraf	121
Fränckische Creiß	121
Frage	121
Francken	123
Franckenau	135
Franckenberg	135
Franckfurt am Mayn	138
Franckfurt oder Francvord an der Oder	144
Frau	159
Frauenzier	160
Frauenzimmer	160
Frauen-Zimmern	162
Freher, (Marquardus)	162

Fresen-Ort	164
Friedrichs-Ort	164
Frießland	165
Fritsch	172
Fritsch (<i>Ahasverus</i>)	172
Frohn oder Fröhner-Dienste	174
<i>Fructuarius Ager</i>	174
Frühling	174
Füll-Erde	176
Füll-Fässer	176
Füll-Kanne	176
Füll-Lager	176
Füll-Ort	177
Füll-Platte	177
Füllung	177
Fürkauff	177
Fürst	177
Fürsten-Gerichte	178
Fürsten-Kraut (Mexicanisches)	178
Fürsten-Rath	178
Fürsten-Recht	178
Fürsten-Schule	179
Fürstliches Collegium	180
<i>Fuga</i> , die Flucht	187
<i>Fundamental</i>	187
<i>Fundamental-Gesetze</i>	187
<i>Fundamentalis sonus</i>	187
<i>Fundamento</i>	188
<i>Fundamentum</i>	188
<i>Fundus</i>	188
Furcht	188
Furchtsamkeit	191

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr
u. d. g.: und dergleichen
u. d. g. m.: und dergleichen mehr
u. f.: und folgende (einzelne Seite)
u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)
U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)
u. s. f.: und so fort
v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort
v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel
vid.: vide (lat.) = siehe
Vol.: Volumen (lat.) = Band
V. R. W.: Von Rechts wegen
X.: für Decretales
z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)
āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel
℔ libra (lat.) = Pfund
℥ unica (lat.) = Unze
ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)
ḡ Gran
Ⓢ scrupulum (lat.) = Skrupel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		3	
Schmutztitel		4	
leer		5-7	
Bandtitel		8	
leer		9	
Titel		10	
leer		11	
Anrede		12	
leer		13	
Widmung		14-19	
F	1-2	20	
	3-2384	21-1220	

...

Fabrianum ...

Fabric, Officina, Manufacture, eine Werckstätte, da eine gewisse Art von allerhand Waaren verfertigt wird. Zum Exempel eine

- Gold-
- Silber-
- Seiden-
- Strümpff-Fabric
- und dergleichen.

Fabrica, ist bey denen Römisch Catholischen ein eigenes *Collegium*, darein alle *Revenüen*, die *ad fabricam templi* gehören, gelehnt werden, dergleichen man denn bey Theils *protestantischen* Stifffern nicht minder *obseruiret*; Gleichwie auch an andern Orten dasjenige die *Fabrique* genennet wird, wenn die *Revenüen* in den Kasten kommen, die zur Kirchen- und Schul-Diener-Versorgung, dann zur Besse- rung der Kirchen selbst gewiedmet sind; dergleichen Güter gar wohl zu Lehen *concediret* werden können; woher dann auch die Krumstabs- Lehen sind entstanden, welche heut zu Tage ein Bischoff, wenn sie *rem infeudari solitam* begreifen, vor sich zu Lehen reichen kann, da- hingegen wenn ein Kirchen-Gut erst *de nouo* zu Lehen *concediret* werden soll, *eadem Vniuersitas* und *Vtilitas* muß da seyn, auch *Consensus Capituli* dabey *adhibiret* werden.

Fabricae, waren unter denen Römischen Kaysern gewisse *Manu- facturen*, darinne allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten verfertigt wur- den.

Man hatte dergleichen 15. in Orient und 19. in Occident.

Einige davon wurden

- *Clibanariae* genennet, woselbst Pantzer verfertigt worden:
- *Hastariae*, da man Spiesse arbeitet;
- *Scutariae*, in welchen Schilder und Sturmhauben,
- *Arcuariae*, wo Bogen verfertigt wurden
- etc.

Sie lagen alle in gewissen Städten, aus welchen sie hernach zur *Armée* geschafft werden konnten.

Stevvechius in *Veget. II. 11.* *Gutherius de Offic. Dom. Aug. III. 12.* *Pancirollus Notit. Imp. Orient. 67. 71. Occid. 30.32. du Fresne II. 1. 373. Pitiscus I. p. 752.*

Fabricenses, hiessen die Schmiede und Arbeiter, die in denen nur gedachten *Fabricis* ihre Arbeit verrichteten.

Man nahm tüchtige und geschickte Leute darzu, die der *Republic* sonst mit keinen *Oneribus* verhaftet waren, die wurden auf eine gewisse Art in die Pflicht genommen, musten auch nebst ihren Kindern Le- bens-Zeit in einer solchen *Fabrica* bleiben. Und damit sie nicht davon lauffen mögten, ward ihnen nebst ihren Jungen etwas auf den Arm gebrannt, daran man stets erkennen konnte, wo sie hin gehörten.

Sie hatten keine Einquartierung, als wenn der *Magister Officiorum* kam, der die Waffen abholte, und sie an gehörigen Ort lieferte.

Wenn einer von ihnen Schulden machte, und darvon gieng, so muste die gantze Innung davor stehen, hingegen wenn einer ohne Erben starb, kam es ihnen auch zu gute.

Tit. Cod. de Fabricens. Pancirollus Not. Dign. Imp. Orient. 67. Lazius Comment. reip. Rom. IV. 6. Gutherius de Offic. Dom. Aug. II. Pitiscus I. 752.

Fabrici, (Pietro) ...

...

S. 38 ... S. 52

S. 53

67 *Factum actio de Calumniatoribus* *Facultaet*

...

...

Faculae Solares ...

Facultaet, wird auf *Vniuersitaeten* eine Versammlung dererjenigen *Professoren*, die einerley *Profession* mit einander haben, genennet.

Von dem Ursprung derselben läst sich überhaupt nicht sagen, weil nach denen unterschiedenen *Academien* die Einführung und Einrichtung derselben zu verschiedenen Zeiten unterschieden gewesen. Denn wie die *Academie* zu *Paris* angelegt worden, so hat man nur eine gehabt und zwar die *Facultatem Artium*; die Rostockische *Academie* hat gleichfalls aus dreyen *Facultaeten*, der Juristischen, *Medicinischen* und *Philosophischen* bestanden: die Heidelbergische, Pragische, und die meisten ältern in Teutschland haben im Anfang keine *Professores Juris Ciui-*

S. 53

Facultaet

68

lis gehabt. *Lansius de Academiis.*

Hingegen hat man auf einigen *Vniuersitaeten* dererselben mehr, als viere gehabt. Auf der *Academie* zu Löwen sind zwey *Facultaeten* derer Rechten gesetzt, als eine vor das päbstische, und die andere vor das bürgerliche Recht, davon eine jede ihren besondern *Decanum* hat. *Nic. Vernul. de Acad. Louan. II. 3. pag. 93.* der deswegen *p. 107.* die *Medicinische* die vierte und *p. 112.* die *Philosophische* die fünffte nennet.

So hat *Maximilianus I.* zu Wien ein *Collegium poëticum* als die fünffte *Facultaet* bestellet, und darüber den *Conradum Celtem* gesetzt. *Jac. Thomasius in Obseru. Hallens. Tom. VI. Obseru. 15. p. 127.*

Christian Thomasius schreibt in *Cautelis circa praecogn. Jurispr. 3. §. 7.* in der Note, die Eintheilung derer vier *Facultaeten* sey ein päbstische Erfindung; Anfangs wären nur zwey *Facultaeten* gewesen, nemlich die *Philosophische* und *Theologische*, worauf nach und nach die *Juristische* und *Medicinische* gefolget, wovon er mit mehrern im Entwurff der politischen Klugheit *cap. 3. §. 13.* handelt.

Wenn wir von dem historischen Ursprung dieser *Facultaeten* *abstrahiren*, und die Sache selbst einsehen, so ist zwar die Gelehrsamkeit an sich selbst an dieselbe nicht gebunden; gleichwohl wenn wir den würrcklichen Unterscheid derer *Disciplinen*, welcher auf den Unterscheid derer Sachen beruhet, nebst ihrer Vielheit, daß sich niemand auf alle zugleich legen kann, ansehen, so ists gut, daß man eine Ord-

nung machet, auch selbige öffentlich einführet und bestätigt. Ob aber die gewöhnliche so wohl gerathen, daß sie ihren guten Grund hätte, ist eine andere Frage. *Siepius Disp. de nun adaequata Eruditioni in quatuor Facultates diuisione*, Wittenberg 1730.

Es könnten gar wohl fünf *Facultaeten* seyn, daß man denen *Humanioribus* eine besondere einräumte, weil diese Wissenschaften ihrem Wesen nach von denen *Philosophischen* unterschieden. Es haben auch die Wissenschaften unter sich einen Vorzug, daß eine der andern vorzuziehen, welchen Rang man nach dem *Principio* beurtheilen muß: je nöthiger und nützlicher eine Wissenschaft zu des Menschen Glückseligkeit, je höher ist selbige zu schätzen; woraus denn flüßet, daß die *Humaniora* allen andern nachstehen müssen, indem sie unsere Glückseligkeit nicht unmittelbar oder *directe* befördern; sondern nur ein Werkzeug abgeben, daß man in denen andern *Disciplinen* besser fortkommen kann, wenn man sie erlernet, und das erlernte wieder anbringen will.

Die vier andern Theile als die

- *Theologie*,
- Rechts-Gelehrsamkeit,
- *Medicin*
- und *Philosophie*

müssen nach der Beschaffenheit ihrer *Objectorum* und derer daher *dependirenden* Nutzen gesetzt werden, und weil die *Philosophie* allgemeine Wahrheiten vorträgt, so könnte man die wahre Gelehrsamkeit so *directe* unsere Glückseligkeit befördert, eintheilen in eine allgemeine, so die *Philosophie*, und in eine besondere, welche die *Theologie*, Rechts-Gelehrsamkeit und *Medicin* unter sich fasse. Diese haben billig folgenden Rang unter sich:

Oben steht die *Theologie*, weil sie den Weg zur ewigen Glückseligkeit zeigt, wiewohl man nicht die *scholastische*, sondern die wahre *Theologie* verstehen muß. Hierauf folget die *Medicin*, welche sich um die Gesundheit des Leibes bekümmert, und weil unter denen zeitlichen Gü-

S. 54

69

Facultas *Facundus*

tern das Wohlseyn des Leibes billig das vornehmste, so sollte sie gleich nach der *Theologie* folgen, und denn machte die Rechts-Gelehrsamkeit den Beschluß. Dieses ist die natürliche Ordnung. Doch wird es wohl bey dem, was bisher üblich gewesen, bleiben.

Facultas ...

...

S. 55 ... S. 99

S. 100

161

Fall

...

...

Fall erleben ...

Fall des ersten Menschen, wenn wir die drey Wörter, Böse, Erb-Sünde und Fall des ersten Menschen genau ansehen, so wird sich finden, daß jedes eine besondere Abhandlung verdiene.

Denn Böse ist das *general*-Wort, so bald im *physischen*, bald *moralischen* Verstande genommen wird, und bey dem man erwegen kan Theils seinen Ursprung, Theils seine Fortpflanzung. Den Ursprung des Bösen bestimmt man entweder aus der blossen Vernunfft, oder aus der heiligen Schrift, und da ist es eben der Fall des ersten Menschen. Die Fortpflanzung nennt man eigentlich die Erb-Sünde. Erwegen wir also den Ursprung des Bösen nach Anleitung der Heil. Schrift, so heist er der Fall unserer ersten Eltern.

Erstlich fragt sichs: Ob ein Mensch aus der Natur durch seine Vernunfft diesen Fall erkennen könne? wobey wir dasjenige, was wir hier von bey denen Heyden antreffen, mit dem, was die Vernunfft an sich selbst thut, nicht vor eins halten müssen, indem nicht alles, was die Heyden vorgetragen, aus der Vernunfft allein, sondern auch aus der *Tradition* kommen, mithin müssen wir hier wieder zwey Fragen aus einander setzen:

1) ob die Heyden eine Erkenntniß von diesem Fall gehabt? *Huetius in Quaestionibus Alnetanis II. 9.* meynet,

S. 100

Fall des ersten Menschen

162

die Heyden hätten von der Sünde unserer ersten Eltern nichts gewust; hingegen *Pfanner Systemate Theol. gentil. 9. §. 6.* schreibt ihnen ein- und die andere Erkenntniß von dieser Sache zu, mit welchem es auch *Wolff de Manichaeismo ante Manichaeos Sect. 1. §. 6. p. 26.* hält. Denn es sey gleichwohl ausser Streit, daß sie in verschiedenen Fabeln etwas von dem Paradiese und dem herrlichen Zustande unserer ersten Eltern darinnen zu verstehen gegeben, welches *Huetius in Demonstratione Euangelica*, und in *Quaestion. Alnet.* erwiesen, woraus zu vermuthen, daß sie auch etwas von der Veränderung dieses Standes gehöret, zumahl *Spanhem. ad Callimach. Hymn. in Cerer. p. 620.* die Fabel *de malis Hesperidum* dahin ausleget, daß sie den Fall des ersten Menschen anzeige.

Grotius hat deswegen einen Streit mit dem *Riueto* gehabt, welcher letztere denen Heyden diese Erkenntniß auch abgesprochen; dem aber *Grotius in voto pro pace ecclesiastica contra examen Riueti p. 20.* widerspricht, und beruffet sich auf den *Mornaeum de Ver. Rel. Christ. 17.* welcher dergleichen Nachricht in denen heydnischen Büchern angetroffen, worauf *Riuetus in Apologetic. p. 53.* antwortet. *Crenius in Animaduvers. Philol. et histor. VIII. 3. §. 5. p. 191.* *Jo. Schmid Disputat. de Peccato Originis a gentilibus ignorato.*

Daß sie von dem ersten Zustande derer Menschen durch die *Tradition* ein und die andere Nachricht gehabt, daran ist kein Zweifel, welches sonderlich aus dem *Hesiodo* zu sehen; so ist auch nicht zu leugnen, daß sie von der Veränderung des ersten glücklichen Zustandes was gehöret; das aber eben der Haupt-Umstand, wie der erste Mensch durch die verbotene Frucht gefallen, ihnen zu Ohren kommen, oder wenn dieses gleich Anfangs auch geschehen, solche *Tradition* unter ihnen erhalten worden, kan wohl nicht so leicht erwiesen werden. Denn daß man ein- und die andere Fabel dahin deuten kan, macht die Sache noch nicht aus, weil noch dahin stehet, ob derer Poeten Absicht mittels des Auslegers Erklärung überein komme?

2.) Ob die sich selbst gelassene Vernunfft ohne Hülffe der *Tradition* diesen Fall erkennen könne? Es haben zwar *Jo. Belinus dans les Preuves convaincantes du christianisme, Paris 1666. 4.* und *Ludouicus Ferrandus in Not. ad Psalm. 50.* solches davor gehalten, wie wohl ohne Grund. Denn wie dieses überhaupt eine Geschichte, die ohne

historische Nachricht unmöglich kann erkannt[1] werden, so findet sie weder einiges *Principium*, woraus sie die Nothwendigkeit dieses alles erkennen könnte, noch einige Ursache von dem würcklichen Verderben der menschlichen Natur, davon ein jeglicher aus eigener Erfahrung kann überzeugt seyn, auf den Fall zu schlüssen, sondern kommt weiter nicht, als daß einmahl mit dem Menschen eine Veränderung müsse vorgegangen seyn.

[1] Bearb.: korr. aus: erkannt

Von der Beschaffenheit des Paradieses, von der verbotenen Frucht kann sie nichts wissen, und wenn man ihr gleich aus der heiligen Schrift vorstellt, wie durch diese Sünde sogleich ein *Habitus* des Bösen entstanden, und der Tod als eine Straffe anzusehen, so ist ihr dieses unbegreiflich. Also bleibt die Lehre von dem Fall des ersten Menschen eine solche Sache, die wir nur aus dem geoffenbarten Worte GOTTES wissen können.

Wenn aber ein *Philosophus* mit seiner Vernunft darüber kommt, so fragt sichs vors andere; ob die Vernunft diesen Fall mit der Gü-

S. 101

163

Fall des ersten Menschen

tigkeit GOTTES zusammen reimen kan? Es haben sich zwar einige unter denen Heyden gefunden, die GOTT zum Urheber des Bösen, oder der Sünde gemacht, wie aus des *Euripidis* Versen, [ein Satz Griechisch] zu ersehen, ja die Poeten sind bisweilen so verwegen, gottlos, und zugleich so einfältig gewesen, daß sie gedichtet, die Götter trieben die Menschen zum bösen an. *Clericus in Hesiodum vs. 157. Pfanner in Systemat. Theol. pur. gentil. 9. §. 3.*

Doch wer nur das geringste Nachdencken hatte, sahe alsbald, daß dieses schnurstracks wieder das Wesen GOTTES sey, daher auch der gröste Theil unter denen Heyden erkannte, GOTT sey ein heiliges und gütiges Wesen, davon viele Zeugnisse, *Pfanner in Systemat. Theol. gentil. 2. §. 23. Huetius in Quaestion. Ainet. II. 2. §. 5. und Spanhem ad Julian. p. 295.* zusammen getragen, und das gab eben Gelegenheit zu dem andern Abwege, daß man auf zwey *Principia* verfiel, u. von dem einen das gute, von den andern aber das böse herleitete.

Es haben auch einige aus den Worten *Jacobi 1, 13.* GOTT ist nicht ein Versucher zum Bösen, schlüssen wollen, daß in der ersten Kirche dieser Irrthum bey einigen gefunden, als käme das böse von GOTT her. Zu den neuern Zeiten hat sich der berühmte *Peter Bayle* bey dieser Materie viele Schwürigkeiten eingebildet, indem er vorgabe, es machte die Vernunft wieder die Lehre der heiligen Schrift vom Fall des ersten Menschen, wegen der Güte GOTTES, wie die dabey bestehen wollte, unauflößliche Einwürffe, weil aber gleichwohl die heilige Schrift die Wahrheit sage, so müste sich die Vernunft dem Glauben unterwerfen; man sähe aber inzwischen nicht, wie man das *manichaeische System* aus der Vernunft gründlich widerlegen könnte, worüber ein grosser Streit entstanden, davon unter dem Titel **Böse**, *Tom. IV. p. 392.* gehandelt worden.

Vorjetzo aber nur desjenigen Irrthums des *Bayle* zu gedencken, so giebt er vor, die Vernunft hielte dafür, GOTT hätte dem Menschen keinen freyen Willen geben sollen, folglich würde der Mensch nicht haben fallen können, oder wenigstens hätte GOTT, da er den Fall vorher gesehen, so hätte er ihn doch verhindern sollen, und da er dieses nicht gethan, so könnte dieses die Vernunft mit seiner Gütigkeit nicht zusammen reimen, bringt auch unterschiedene Instantzen von menschlichen Wohlthätern vor.

Dieses scheint nun der gröste Stein des Anstosses zu seyn. Es haben einige davor gehalten, man sey nicht verbunden auf diesen Punct zu antworten, wie denn **Meisner** in *Philos. sobria* schreibt: *non tenemur ad quaestionem hanc curiosam magis, quam fructuosam respondere, sufficit nobis voluntas Dei, cujus decreta et decretorum caussae licet nobis ignotae, semper tamen justae sunt.* **Calouius** in *System. Tom. IV. p. 707.* **Jaquetot** *Examin. Theol. Baelii 12. p. 314.*

Doch es läst sich auch darauf noch antworten. Es ist überhaupt eine Schwachheit, daß man den göttlichen Wohlthäter nach einem Menschen will abmessen und beurtheilen, zwischen welchen doch ein gar grosser Unterschied ist. Wenn ein gemeiner Mann einen beschencket, so achtet man es weit geringer, als wenn ein grosser Printz einem etwas giebet, wens gleich in der That etwas schlechtes und wenig ist, wiewohl das gute, so GOTT gegeben, auch nach seiner Grösse und Weitläufftigkeit nicht genug kan geschätzt werden, zumahl wenn man dasselbige nicht auf den Menschen allein, sondern auf der ganzen Welt Zusammenhang ziehet: denn wegen de-

S. 101

Fall des ersten Menschen

164

rer Menschen allein, die nur einen Theil der Welt ausmachen, hat GOTT die einmahl nach seiner Weisheit gemachte Gesetze der Natur zu ändern nicht nöthig gehabt, hat auch nicht wieder seine Gütigkeit gehandelt, daß er den Fall zugelassen, welchen er vorher gesehen.

Ein Vater kan nicht getadelt werden, wenn er einen ungerathenen Sohn in Unglück stecken lässet, im Fall er sich und seine Familie ruiniren müste, wenn er ihn retten wollte. Ja spricht **Bayle**, nimmermehr kann das ein Wohlthäter heissen, der einem Wohlthaten erweist, von denen er weiß, daß sie dem, dem sie gegeben werden, zum Schaden ausschlagen werden. Es ist wahr, daß die Geschencke, die man giebt, wenn man vorher siehet, daß sie schaden werden, als Geschencke eines Feindes anzusehen sind, denn es steckt eine Boßheit dahinter. Wer will aber dieses von GOTT gedencken, geschweige sagen?

Ist gleich, wendet man ferner ein, keine böse Absicht dahinter gewesen, so hätte er doch das Unglück verhindern können. Wenn ein Vater einem kleinen Kinde die Freyheit lässet, daß es mit einem spitzigen Messer spielen darff, so giebt er Achtung, daß seine Freyheit nicht zum bösen ausschlägt, und so bald er gewahr wird, daß sich das Kind stechen dürffte, so verhindert er solches. Es hätte dieses GOTT thun können, wenn er nach seiner uneingeschränckten und *absoluten* Gewalt handeln wollen, daß ers aber nicht gethan, ist aus wichtigen und seiner Weißheit gemässigen Ursachen geschehen. Denn hätte er das moralische Böse verhindern wollen, so wäre nöthig gewesen, daß die Menschen ihre Freyheit verlohren, wodurch sie keine Menschen blieben wäre.

Es ist aber auch hier noch ein Unterscheid zwischen denen Menschen und GOTT; indem die Menschen eine Verbindlichkeit, ein vorhergesehenes Unglück, wo es möglich ist, abzuwenden, auf sich haben, welches man von GOTT nicht sagen kann. Ja die Menschen müssen oft einander Wohlthaten erweisen, und wenn gleich der Wohlthäter vermuthet, es werde ein Mißbrauch dabey vorkommen, so können sie es doch nicht abschlagen, und in diesem Fall ist nicht einmahl der menschliche Wohlthäter Schuld daran, als hätte er wieder seine Gütigkeit gehandelt, z. E. es hat ein Vater einen krancken Sohn, von dem zu vermuthen, wenn er jetzo stürbe, so würde er seelig sterben; dem ungeachtet ist er verbunden, ihn durch die Ärzte curiren zu lassen,

wenn er gleich wahrscheinlich schlüsset, er werde seiner erlangten Gesundheit mißbrauchen, selbige wieder verderben, auch wohl in seinen Sünden dahin sterben. Geschicht dieses, so kan man ja nicht sagen, der Vater oder Wohltäter ist Schuld daran, indem er ihm eine Wohlthat erwiesen, von der er vorher gesehen, daß er sie zu seinem Verderben mißbrauchen werde.

Hieraus siehet man so viel, daß die Regel, die *Bayle* von denen Wohlthätern setzet, auch in Ansehung derer menschlichen nicht schlechter Dings wahr. Auf solche Weise ließ GOTT nach seiner Weißheit den Fall des ersten Menschen zu, und nachdem das Böse dadurch würcklich entstunde, so muste sich die göttliche Gerechtigkeit äussern, wodurch aber seine Gütigkeit nicht aufgehoben wurde. Denn diese bewegte ihn, das Reich der Gnaden aufzurichten, und zwar auf solche Art, daß die unendliche Weisheit, Gütigkeit und Gerechtigkeit hervor leuchtete, welche wir nicht von einander trennen dürffen.

Meynt *Bayle*, GOTT hätte gleich den gefallen Menschen wieder zu Gnaden annehmen können, so hatte er dieses nach seiner Allmacht

S. 102

165

Fall der grossen *Bram-Ree*

thun können, wo wäre aber seine Gerechtigkeit geblieben, die ihm eben so wesentlich, als seine Gütigkeit zukommt, welche beyde hier miteinander verknüpfft werden musten, so daß überall seine Weißheit hervor leuchtet. Denn daß GOTT die Menschen nicht mit Gewalt will selig machen, ihnen die geistliche Kräfte gutes zu thun nach und nach mittheilet, dergestalt, daß noch alle Zeit sündliche Schwachheiten zurück bleiben, geschicht aus heiligen und weisen Ursachen. Es würden die Menschen weder die Wichtigkeit und Herrlichkeit der göttlichen Gnade noch die Tiefe ihres Elends recht erkennen und empfinden. Wenn ein Mensch niemahls krank gewesen, so wird er keine sonderliche Empfindung von dem Gute der Gesundheit haben, und wenn überhaupt keine Übel wären, so würde man die Güter nicht mehr achten.

Es haben aber gleichwohl die Frommen so viel Creutz und Unglück in der Welt? man bildet sich wahrhaftig vielmahls die Anzahl derer Übel in der Welt grösser ein, als sie in der That ist. Gottlose halten manchen Zufall, der einen Frommen betrifft, vor ein Unglück, davor es aber der Fromme nicht ansiehet, der unter andern bey seiner Armut wohl ebenso vergnügt, als der Reiche bey seinen grossen Schätzen. So wenig man sagen kann, daß die Ruthe dem ungezogenen Kinde, und bittere Artzeney dem Patienten schädlich; so wenig kann man Fromme bey ihren niedrigen Zufällen vor unglücklich schätzen. GOTT bestätigte die guten Engel gleich dergestalt im Guten, daß sie nicht sündigen können, welches auch bey dem Menschen möglich gewesen wäre, wo nicht seine Weißheit einen andern Weg beliebt hätte. Denn wie er nach derselbigen einen Wohlgefallen an dem Unterscheid, und an der Abwechselung derer Creaturen hat; so hat er mit Fleiß diesen Unterscheid unter denen heiligen Engeln und denen Menschen setzen wollen, daß jene bey ihrer Freyheit beständig das Gute, diese aber das Gute oder das Böse erwählen könnten.

Es ist dieses eine wichtige Materie, an deren wahren Erkenntniß sehr viel gelegen, damit man in der *Theologie*, und zwar in dem Articul von der Sünde, von der Gnaden-Wahl, von der ewigen Verdammniß in keine schädliche Irrthümer ver falle. Es erkennt die Vernunft gantz deutlich, daß GOTT auf keine Weise Schuld an dem sündlichen Zustand derer Menschen habe, und die manichäische Lehre höchst unge-

reimt und abgeschmacket sey, welche aber gleichwohl in der christlichen Kirche viel Unruhe verursacht hat.

Die *Supralapsarii* lehren, daß GOtt eine gewisse Anzahl derer Menschen zu ihrem Verderben, und eine andere Anzahl zur Seligkeit erschaffen, und deßwegen den Adam zum Fall *praedestiniret*; die *Infralapsarii*, daß GOtt, nachdem er den Fall vorher gesehen, einige zur Verdammniß, andere zum ewigen Leben ausersehen, und die so genannten *Vniuersalistae* kommen auch auf gefährliche Dinge, wenn sie gleich etwas gelinder erklären, welches **Wolff de Manichaeismo ante Manichaeos** mit mehrern ausgeführet.

Fall der grossen Bram-Ree ...

S. 103 ... S. 112

S. 113

Falschheit

188

Falsches [Ende von Sp. 187] ...

Falschheit, ist dasjenige Laster, da man anders mit dem Munde redet, als man es im Hertzen meynet, und die That es hernach ausweiset.

Solche Falschheit ist sehr gemein. *Syr. 37, 3.*

Sie ereignet sich

- im Hertzen, *Prou. 26, 24.*
- in Worten, *Ps. 55, 22. Ps. 62, 5.*
- an Geberden, wie zu sehen an Absalon, *2. Sam. 15, 1-6.*
- in Wercken, wie die Exempel Sauls, *1. Sam. 18, 21. Davids, 2. Sam. 11, 8. seq. bezeugen.*

Dieses Laster aber ist schändlich, denn GOtt und Menschen sind ihm feind, *Prou. 6, 17. c. 22. 5.* und schädlich. *Prou. 6, 12-15. c. 10, 31 c. 17, 20.*

Man lässet aber die Falschheit blicken an einem Theil in der Rede, wenn man anders redet, als man es meynet, um dadurch dem Nächsten zu schaden, oder ihn zum wenigsten nicht beförderlich zu seyn; am andern Theil in der That selbst, durch das unvernünfftige stellen und verstellen, da man sich von aussen anstellet, als suchte man jemandes Besten, im Gemüth aber gantz anders gesinnet ist, und daher entweder alles unterläst, was zu seinem Nutzen dienet, oder wohl gar etwas zu seinem Schaden vornimmt, welches denn eine grobe Falschheit ist.

Zuweilen befindet sich bey der Falschheit ein guter Verstand, indem dieselbe durch eine Lebhaftigkeit des *Ingenii* und Scharffsinnigkeit des *Judicii* entweder zugleich, oder von einem dieser beyden unterstützt wird; zuweilen aber ist die Dummheit mit der Falschheit verknüpfet.

Gracian *Orac. Max. 29.* setzet einer unverrückten Redlichkeit, oder Aufrichtigkeit und Tugend dreyerley *Conduite* entgegen.

Die erste Classe begreiffet diejenigen unter sich, die zwar von Redlichkeit und Tugend viel Rühmens und Aufhebens machen, und schöne Sprüche und Lehr-Sätze davon herzusagen wissen, aber selbst in der Wahrheit keinen Geschmack daran finden.

Die von der andern Classe sind diejenigen, die sich an denen blossen so genannten Schein-Tugenden begnügen, das ist, die zwar redlich sind in Dingen, so ihrer herrschenden Paßion gemäß, oder doch indifferent sind, wo aber ihre Wollust, Ehr-Begierde, oder Geldgeitz darüber Tort leiden sollte, auf die Hinter-Beine treten.

In die dritte Classe rechnet **Gracian** die, welche so gar ihre Untugenden und böse *Adfecten* vor pure Redlichkeit und Tugend verkauffen wollen, das ist, arglistige Leute mit fertigem *Ingenio*, welches sie niemahls ohne Entschuldigung läst, und ihnen eine Menge von Erfindungen an die Hand giebt, auch denen vernünftigen Thaten ein Färben anzustreichen, wie etwa ein Sophist aus dem Schatz seiner *Metaphysic* eine Menge von *Distinctionen* und *Limitationen* hervor zu langen weiß, wieder einander lauffende Dinge zum Schein vereinigen. **Müllers** Anm. über **Gracians** c. l. p. 190. *Esprit. de la fausseté des vert. humain. Tom. I. c. 3.*

Die Klugheit in Ansehung solcher Leute erfordert erstlich, daß man solche kennen lerne, einmahl nach einer allgemeinen Erkenntniß in Anse-

S. 114
189

Falsen *Falsi Crimen*

hung des Verstandes, daß man wisse, ob sie *ingenieus* oder *judicieus*, oder beydes zugleich sind; und in Ansehung des Willens, welches ihre Haupt-Paßion unter der Wollust, Ehrgeitz und Geldgeitz, und folglich der Mittel-Punct aller Verrichtungen und Unternehmungen seyn? dann nach einer besondern Erkenntniß in Ansehung ihrer Falschheit, da man aufmerksam seyn muß, und alle Reden und Verrichtungen solcher Leute genau bemercken; Vermöge der Scharffsinnigkeit aber die Scheinredlichkeit, die sich auf die *Adfecten* gründet, von der wahren Redlichkeit als einer Tugend, unterscheidet.

Am besten kan man solche Leute in dergleichen Verrichtungen prüfen, davon sie keinen ihren Passionen gemässen Erfolg zu gewarten haben. Bey einem Geitzigen wird sichs gar balde verrathen, wie weit seiner Aufrichtigkeit zu trauen. Man spreche ihn nur in Bedürfniß um was an, da er zu besorgen hat, daß er vielleicht drum kommen wird.

Zum andern so erfordern die Regeln der Klugheit mit so einem falschen Menschen so umzugehen, daß er uns nicht schaden könne. Sind es Leute, deren Umgang wir entbehren und uns entschlagen können, so entzöhe man sich dererselben; ist aber kein Rath, und wir müssen mit ihnen zu thun haben, so vertraue man sich ihrer nur nicht, oder, wenn sie zumahl geringer als wir, weise man ihnen, daß man ihre Falschheit mercke, weil sonst dergleichen Leute nur desto mehr uns Tort thun würden, indem sie glauben, daß wir ihre Falschheit nicht merckten.

Und soviel von dem falschen und moralischem Verstande, von der *Logicalischen* Falschheit siehe **Unwahrheit**.

Falsen ...

...

S. 115 ... S. 121

S. 122
205

Fames deficiens *Familia*

...

Fameuse ...

Familia, das Geschlechte, oder Stamm, die Kinder, und bedeutet 1) alle die Bluts-Freunde, daher sagt man *ejusdem familiae esse*, eierley Name, Schild und Helm führen,

2) Weib, Kinder, Hausgesinde, Knecht und Mägde, und in dem Verstand heist *pater familias* der Hauß-Vater,

3) die Erbschafft, daher sagt man: *familiae Emtor*, die Erbschaffts-Käufer. **Vlpianus** *Inst. tit. 20. §. testament. german.*

Actio familiae erciscundae, die *Action*, so zur Theilung der Erbschafft angestellt wird. *t.t. π. famil. erciscundae*,

4) die Leibeigene und erbliche Knechte, in welchem Verstand es *L. I. π. de vi et vi arm.* genommen wird.

Familia, ist eine Anzahl Personen, welche der Macht und Gewalt eines Hauß-Vaters, entweder von Natur, oder rechtlicher *Disposition* unterworfen sind, zu Erlangung eines gemeinen Gutes. *L. 195. de V. S. Steph. in Oecon. Legal. I. 2. n. 9.*

Dieses gemeine Gute aber, welches in Ansehung des öffentlichen Guten zwar nur ein *priuatum* zu nennen ist, kan nicht anders erhalten werden, als wenn dasselbe, was die Familie unterhält, dazu kommt, welches in 3. Stücken bestehet, nemlich in Personen, Sachen und einer Ordnung, oder häußlichem Regiment.

Die Personen betreffende, so kan zwar eine einige Person keine Familie machen, doch ist die Anzahl derer Personen nicht allezeit, und bey allen einerley, sondern *variiret* nach der *Condition* und Stand des Hauß-Vaters; Indessen muß die Anzahl derer Personen auch nicht gar zu groß seyn, sonst würde aus dem Hauße eine *Vniversitas*, Dorff, Flecken, oder Stadt. **Hertius** *Elem. P. I. Sect. I. §. 11. 13.* **Thomasius** *Jurispr. Diuin. I. 1. §. 96. 97. III. 1. §. 13.* **Menoch.** *2. A. j. Q. 698. n. 2. Stephan. l. c. n. 13.*

Wo sie aber am vollkommensten ist, so muß sie die 3. einfachen *Societaeten* begreifen; doch können nicht alle Familien sich eben dieses Glückes rühmen, weil öftters der Ehestand unfruchtbar ist, und also die väterl. *Societaet* ermangelt, zuweilen ist auch der Hauß-Herr so arm, daß er keinen Knecht halten kan, und selbst die Knechts-Arbeit übernehmen muß, gleichwohl kan in beyden Fällen gesagt werden, daß ein Kind- und Knecht-loser Hauß-Vater dennoch eine Familie und Haußhaltung habe, wenn er nur mit einem Weib versehen ist. **Huberus.** *de Jur. Ciuit. Lib. II. Sect. I. c. 2. n. 14 seqq.* **Lauterbeck.** in *Regenten-Buch II. 3.*

Eine *Concubine* aber, wie sie den Namen einer Hauß Mutter nicht verdienet, also kann die auch keinen Theil von der Familie *constituiren*. *L. 46. §. 1. L. 144. de V. S. L. 4. de his, qui sui.* **Steph.** *l. c. 2. num. 30. seq.*

Wenn aber eines von denen Eh-Gatten stirbt, kann dennoch die Familie bestehen. Denn ob schon durch den Tod des einen Eh-Gatten die Ehe ihre Endschafft hat, so bleibet doch die Familie, weil selbige, wo sie einmahl *constituirt* ist, auch biß auf eine Person herab kommen, und *conseruiret* werden kann. **Rom.** *7,2. L. 114. §. 17. de Leg. 1. L. 195. de V. S. L. 7. quod cujusque vniuers.*

Die Haupt-

S. 122

Familia

206

Person aber eines Hauses wird Haus-Herr oder Haus-Vater genannt, weil er allen, die in der Familie sich befinden, mit väterlicher Treue vorstehen soll, und wird GOTT deswegen auch in heil. Schrift öftters einem Hauß-Vater verglichen. **Matth.** *13, 52.* **Men.** *2. A. J. Q. 42. pr.*

Die ihm ehelich beygefügte Mit-Person aber wird Haus-Frau genannt, und da jenem eine *Potestæt* über die Kinder und Dienstboten zugeschrieben wird, so hat diese nur einer Reverentz und Befehl sich anzumassen. *Stephan. d. l. 1. c. 4. n. 1. Struu. Ex. III. th. 33.*

Das Recht aber, der Familie oder dem Hauswesen vorzustehen, kommt dem Haus-Vater *principaliter* und hauptsächlich zu, als welcher gleichsam ein König und Fürst in seinem Hause ist; *Secundario* aber, und weil die Frau, als Hauß-Mutter, dem Haußwesen gleichfalls mit vorstehen, und selbiges verwalten helffen soll, kan ihr einiges Recht zugeschrieben werden. *Struu. de Ex. III. th. 35. Buddeus Diss. de comparat. oblig. quae ex diuers. homin. statib. oriuntur. Rechenberg in Inst. Jur. Nat. III. 5.*

Familia, ist einer derer Namen, durch welche die Römer ...

S. 123

S. 124

Famulatur

Famulus Pyrotechnicus

210

...

...

Famuliren ...

Famulus, ein Dienst-Bote, ist nichts anders als ein freyer Mensch, welcher um einen gewissen Lohn oder auch ohne demselben, jedoch auf des Herrn Kosten freywillig dienet, und *differiret* dergleichen Dienst-Bote von denen Römischen Knechten, daß er nicht, wie diese, verkauft, vermacht, vertauscht, nicht *vindiciret*, nicht vor ein *Instrument des praedii* gehalten, von bürgerlichen *Actibus*, als von der Ehe, vom Gerichte nicht ausgeschlossen werden, sondern alles dasjenige, was denen Röm. Knechten verboten ist, verrichten kan. *Stamm. de seruit. pers. Lib. I. tit. 1 c. 2. n. 3.*

Doch können noch ein- und andere *Argumentationes* von denen Römischen Knechten gar wohl auf die heutige Dienst-Boten gezogen werden. *Stamm. l. c. II. d. 1. n. 1.*

In dem *Jure feudali* bedeutet ein *Famulus* einen Waffenträger, Schildknappen etc. dergleichen ein jedweder *Miles* um sich haben muste. *Estor de Ministerial. p. 510.* und der daselbst angeführten *Menestrier de la Chevallerie.*

Weil nun die grossen *Nobiles* solchen *Famulis*, woraus die jetzigen Edel-Leute mit entstanden, vor solche Dienste gewisse Lehn-Güter gaben, so wurden deßwegen die Lehens-Leute bißweilen schlechthin *Famuli*, oder *Famuli feudales*, und überhaupt *famulatus* genannt.

Famulus priuatus ...

...

S. 125 ... S. 215

S. 216

393

S. Febronia

Februarius

...

...

Februalis ...

Februarius, war bey denen Römern Anfangs der letzte, nachgehends aber der andere Monath im Jahr und hat seinen Namen *à februis*,

siue purgaminibus, welches Schwefel, Hartz und Pech war, womit man räuchern und sich reinigen muste, wenn man opffern wollte. Es ward aber in diesem Monath die gantze Stadt auf solche Art gereinigt, und man that eben dergleichen bey denen Gräbern, und opfferte vor die verstorbenen, daß sie fein sanfft ruhen sollten. **Kirchmannus de Fun. Rom. IV. 1. Pitiscus Lex. Ant. Tom. I. p. 1.** sihe *Lupercalia*.

Er war auch dem *Plutoni Februo* gewiedmet, davon unter *Februa* nachzusehen.

Die Heurathen, so in diesem

S. 216

Februla *Feces*

394

Monathe vollzogen worden, hielt man vor unglücklich, doch hat *Pompeius* seine Hochzeit den 12. *Febr.* gehalten. **Ouidius 555. II. Cicero Epist. ad. Fratr. Fast. II. 2.**

Der König *Numa* hat ihn zuerst dem Jahre beygefügt, jedoch dergestalt, daß er Anfangs der letzte Monath im Jahre gewesen, als welches eben wie vor ihm *Romulus* mit den Mertz anfienge; nachmahls aber wurde von dem *Decemuirat* zu Rom diese Verordnung gemacht, daß man den Jenner vor den ersten Monath im Jahr zählen sollte, wodurch der *Februarius* der andere Monath genennet wurde. **Festus v. Febr. Aurelius Victor de Vir. Illustr. 3. n. 1. Panuin de Lud. Circens. II. 2. Ouidius Fast. II. Censorinus de Die natal. 22.**

Bey denen Teutschen heist er **Hornung** von **Horn**, weil die Hirsche in diesem Monathe die Geweihe abwerffen. **Loccenius Antiqq. Sueo-Goth. 4. p. 19.**

Er heist auch **Reben-Monath**, weil in selbigem die Wein-Reben beschnitten werden; desgleichen auf Holländisch **Sproockel**, weil die abgeschnittenen Reben gleich denen Splittern Feuer zu machen gebraucht werden.

Es bestehet dieser Monath in einem ordentl. oder gemeinen Jahre aus acht und zwanzig Tagen, in einem Schalt-Jahre aber neun und zwanzig Tagen, und also einen Tag, so der Schalt-Tag genennet wird, und iederzeit der vier und zwanzigste ist, mehr als sonsten hat, deswegen auch dieser Monath *Intercalaris* pflieget genennet zu werden.

Die Sonne tritt den neunzehenden dieses Monats in das Zeichen derer Fische.

Februla ...

...

S. 217 ... S. 222

S. 223

Feder-Muff **Federschlüssen**

408

...

...

Feder-Nelcke ...

Feder-Sack, heisset bey dem Feder-schlüssen derjenige Sack, worein man die geschlossenen Federn zu stecken pflieget.

Feder-schlüssen, schleussen, oder reisen, ist eine Arbeit, welche eine gute Hauß-Mutter den Winter über zu Abends-Zeit, wenn die Mägde ihre andere Arbeiten schon verrichtet, vornehmen läst, da denn die Federn, wenn selbige bey Rauffung der Gänse nicht allbereits von

einander abgesondert worden, erstlich *sortiret*, die Pflaum-Federn ausgelesen, die mittel Federn aber, und das grobe Gut geschleusset, d. i. das weiche an denselben von ihren Kielen gerissen, und eine jegliche Sorte absonderlich in Säcke oder Betten gesteckt wird.

Die Kielen werden meistens in die Fahr-Wege, durchaus aber nicht in die Mist-Stäte, geworffen, oder von armen Leuten verlangt, welche sich Kiel-Betten davon machen. Man pfelet auch wohl die geringen und schadhafft gewordene zu hacken, und das weiche also an denen Kielen zu lassen, und dergestalt in die Bet-

S. 224

409

Feder-Schmücker **Feder-Spiel**

ten zu füllen, welche man zum Unterschiede derer geschlossenen, gehackte Federn nennet.

Feder-Schmücker, *Plumacier* ist ein Hand-Wercks-Mann, der allerley Federn und Feder-Büsche zum Tragen auf dem Hut und sonst, oder zur Zier auf die Bettstellen *etc.* zu setzen, färbet und zierlich zubereitet.

Feder-Schütze, ein solcher Schütze muß auf die Natur und Eigenschaft des sämtlichen Feder-Wilds genau Acht haben, und alle vorkommende Vortheile, nach Unterscheid derer Jahres-Zeiten wohl und vernünftig unterscheiden: Zur Auer-Hahn, und Birck-Hahn-Paltz-Zeit fein lange tüchtige Teutsche Schroth-Büchsen mit raschen Pulver, und starcken Schroth gebrauchen, auch da es etwan in der Ferne, wie auf Trappen und Schwahnen, und Gänse, oder andere starcke Vögel, die Schrothe wohl füttern, wie denn auch die Ringel-Tauben und wilde Endten wohl getroffen seyn wollen.

Das übrige, als Hasel-Hühner, Krieg-Endten, Schnepffen und dergleichen kann man schon mit einer Mittel-Flinte und mit Mittel-Schroth bestreiten.

Die Fasanen, Rebhüner, Wachteln, und dergleichen werden mit ihrem Zeuge gefangen: Die Lerchen mit dem Streich-Netze, und die Kramets-Vögel auf dem Herd oder in Dohnen berücket, wie denn leichte zu erachten, daß so wohl ein jegliches wildes Thier, als auch ein jeder scheuer Vogel sein Leben zu retten sich äusserst bemühe, aus welcher Ursache der Mensch im Schweiß seines Angesichts solches zu erwerben sich bemühen muß: Wobey ihm kein besser *Tractätgen*, als des **Johann Conrad Aittingers** vollständiges Weide-Büchlein von dem Vogelstellen, zu lesen *recommēdiret* werden kann, darinnen er einen ausführlichen Unterricht finden wird.

Feder-See, Lat. *Lacus plumarius*, wird ein gewisser See in Schwaben genennet, welcher bey der Stadt Buchau lieget, und in seinem Umcreiß etwas mehr als 2. Teutsche Meilen hält.

Feder-Sieb, ist ein ordentliches rundes u. mit einem geflochtenen Boden versehenes Sieb, worinne nicht nur die ungeschlossenen Federn beym schlüssen auf den Tisch gesetzt und von dar Hauffenweise herausgenommen werden: sondern man gebrauchet es auch bey dem Rupffen des Feder-Viehes zur Sammlung, darinnen die Federn einige Tage stehen zu lassen.

Feder-Spiel oder **Vorloß**, gehöret zur Falcknerey, und besteht aus zweyen mit Riemen fest zusammen gebundenen grossen Vogel-Fittichen, woran ein Wind-Strick hänget, und an dem Ende ein Häcklein von Horn angemachet ist: mit diesem Vorloß, oder sogenannten

Federspiel wird der geworfene Falcke gelocket, damit er, in Meynung, es sey ein lebendiges Huhn oder anderer Raub, wieder zurück zu dem Falckenier kehre.

Feder-Spiel, dieses dienet zum Zeitvertreib, und bestehet aus allerhand Geräthschafft, so man in Kriege, der Haußhaltung und sonst in gemeinem Leben braucht, davon alle Stücken aus Holtz auf das *subtileste* geschnitzet, und mit gleich langen Stücken, ungefehr vier Zoll lang, versehen, auch von ein bis hundert und darüber mit Ziffern bemercket, wozu noch eine spitzig geschnittene und etwas am Ende gekrümmete Feder-Kiel, an einem gedrechselten Stiel gehöret.

Wenn man nun diese zarte *modulirte* Instrumente in einer Hand zusammen fasset, sie mit einem Ende über den Tisch stellet, und sodenn jähling die Hand auf ein-

S. 224

Feder-Stäuber

Feder-Wild

410

mahl aufthut und selbiges aus einander fallen lässet, so versuchet man hierauf nach und nach ein jedes Stück mit oben beschriebener Feder zu unterfahren, und solches ohne Anstos- und Behrührung des andern wegzuheben, sobald man aber bey Aufhebung an das andere stösset, daß es sich rühret, wird der Gegen-Spieler an die Reihe gelassen.

Die Numern, welche sich auf denen eroberten Stücken befinden, rechnet man zusammen, und welcher von denen Spielern die grösseste heraus bringet, erhält den aufgesetzten Preiß.

Es hat dieses Spiel vor vielen andern seinen guten Nutzen, denn zu geschweigen, daß man dabey eines Kindes Geduld auf die Probe setzen kan, so lernen sie auch dabey in ihrer Handlung behutsam verfahren, und bekommen durch dergleichen Modelle von mancherley Geräthschafft einen Begriff.

Feder-Stäuber, nennet man ein Instrument, so aus einem Busch von Straussen-Federn bestehet, und an einem förmlich gedrechselten Stiel, so etwan einer Ellen lang fest eingeleimet, womit bey einer Haußhaltung das ausgestellte Zinn, Glaß und andere *mobilien* von dem darauf geflogenen Staub rein gemacht werden.

Federus, (*Georg.*) ein Jesuite aus Schwaben, gebohren 1550. trat in seinem 16. Jahren in die *Societaet*, lehrte die *Humaniora* und *Philosophie* 9. Jahre, darauf die *moral-Theologie* 2. und die *Scholastische* 3. Jahr, am allerlängsten aber die *Mathesin* sowohl zu *Dol*, wo er von denen Nacht-Gespensern grosse Ansichtungen gehabt, als auch zu *Neapel*; das Waysen-Hauß zu *Mende* hat ihm seinen Ursprung zu dancken. Er starb zu München 1609. den 17. *Apr.* und ließ *Horoscopum. Alegambe.*

Federweiß, siehe *Alumen plumosum*, *Tom. I. pag. 1617.*

Feder-Wild, man findet viele seltsame Eigenschafftten der Natur beym Vögeln, denn es haben dieselben einen zweyfachen Magen, darinnen ist der Kropff- oder Schluck-Magen, der andere ist der rechte Magen.

In dem ersten werden die Speisen zubereitet, in dem andern verdauet und in *Chylum* verwandelt. In dem Kropffe behalten die Vögel die gantzen Körner, die sie gefressen, und wenn sie dieselben mit dem Wasser, das sie trincken, befeuchtet und erweicht, so lassen sie sie hernach in den Magen fallen. Derowegen verschlucket fast alles Feder-Vieh Sand, Steinigen, und etliche andere harte Dinge, die behalten

sie mit der Speise im Magen, in dem Kropffe aber ist nichts von dergleichen Dingen.

Ihr Magen bestehet aus zweyen sehr dicken und starcken *Musculis*, damit sie gleich als mit zwey Mühl-Steinen die Speisen mahlen können: und an Stat derer Back-Zähne, die sie nicht haben, müssen ihnen die Steinigen dienen. Auf solche Weise zermalmen und verwandeln sie die Speise in *Chulum*; darnach, wenn sie die Materie zusammen, und den Safft ausgedrucket, wie man aus denen Kräutern, oder zerstoßenen Früchten den Safft auszudrücken pflaget, so steigt das, was weich ist, aufwärts, und gehet in die Därmer, die sich oben an dem Magen beym Schlunde anfangen. Daß diesem also sey, ist an vielen Vögeln zu sehen, in deren Magen, wenn die Steinigen und andere harte Dinge etwas lange geblieben, sie durch die stete Bewegung so abgetrieben und glatt gemacht werden, daß sie nicht mehr dienlich sind, die Speisen zu zerreiben, und müssen derowegen weggeworffen werden.

S. 225

411

Fedini

Dahero probiren die Vögel allemahl die Steingen mit der Zunge, und wenn sie nichts mehr rauhes und scharffes an ihnen fühlen, so werffen sie sie wieder weg. Auf diese Weise hat man Eisen, Silber, und Steingen, welche abgenutzt, und fast gar verzehret sind, in des Strausses Magen und auch in *Cassauware* gefunden. Und deswegen wird insgemein davor gehalten, daß sie Eisen verdauen, und davon ernähret werden.

Wenn man die Ohren an die Falcken, Adler und andere Raub-Vögel hält, wenn sie noch nüchtern sind, so höret man klärlich die Steingen knirschen. Denn die Falcken fressen nicht die Steingen sich damit zu kühlen (wie die *Falconierer* gemeinlich irren) sondern die Speise damit zu zerreiben und in dem Magen das verdaute zu *resoluiren*, wie die Hunde die harten Knochen. Auch haben einige in dem Magen einer Birck-Henne eine eiserne Schuh-Zwecke gefunden, welche sie ungefehr verschlucket, und abgenützet hatte. *Borellus* schreibet, er habe in einem Hühnr-Magen eine kleine Silber-Müntze, so bereits halb verzehret und abgenützet gewesen, gefunden.

Ferner lassen die Vögel keinen Urin von sich, weil sie keine Blase haben, darinne sie den Urin sammeln könnten: Daher haben alle Vögel, sie mögen Fleisch, trocken Saat, und Körnlein fressen, einen weichen Leib, weil die *serosi humores*, oder molckigten Feuchtigkeiten nicht in der Blase gesammelt, sondern in den gantzen Leib hin und her zertheilet werden, weßhalb solche ausgetheilte Feuchtigkeit, und gantz dünne Haut, welche viele Schweiß-Löcher und *Poros* hat, vielfältig verursacht, daß die grimmige Kälte leicht durchdringen, und die Vögel erfrieren können, leichter als andere vierfüßige Thiere, ob sie schon mit Federn bedeckt sind.

Und pflegen sie den Kopff hinter die Flügel zu stecken, Theils um solchen vor der Kälte zu verwahren, Theils und vermuthlich aber, damit das *Corpus* mit dem Kopff in einem *Centro* und Gewicht bleibe, und sie nicht aus *Phantasie* oder durch Rücken des Kopffes, vorwärts herabfallen mögten.

Es regieren ferner die Vögel ihren Flug *motu recto*, auch *obliquo* mit ihrem Schwantz, an Stat eines Steuer-Ruders, und wissen durch solche Bewegung in der Lufft sich zu erhalten. So ist unläugbar, daß zwischen denen Vögeln und Fischen nach *Sperlingii* p. 392. Meynung, grosse Verwandtschafft seyn solle, weil sie nemlich aus Wasser und

einerley Materie erschaffen, auch an einem Tage gemacht. Sie hätten einerley *Temperament* und Feuchtigkeit, vermehrten sich beyderseits durch Eyer, und dergleichen, wovon man aber einem jeden seine Meynung lässt und nichts *positives statuiret*.

Endlich haben die Vögel auch diesen Vorzug, daß sie vor allen Thieren allein reden können lernen, als da sind die Papagoyen, Älstern, Stahre, ja, wie man sagt, die Raben, Tholen und Amseln, weil sie nach *Plinii* Meynung eben wie die Menschen breite Zungen und Kinn-Backen hätten, auch durch genaue Aufmercksamkeit reden zu lernen geschickt würden.

Fedini, (Dominicus) ...

...

S. 226 ... S. 256

S. 257

475

Feld-Meister

Feldmessen

Feld-Meister ...

Feldmessen, ist die Kunst, Weiten, Höhen, Tieffen, ingleichen Flächen als Felder, Wiesen, Teiche, Holtzung, gantze *Districte etc.* vermittelt gewisser Instrumente abzumessen, solche, nach einem verjüngten Mas-Stabe auf das Papir zu tragen und solcher Gestalt in Grund zu legen; oder auch schon auf dem Papir abgezeichnete Figuren auf das Feld zu bringen und abzustecken.

Diese Kunst hat ihren Ursprung in Egypten genommen, allwo bey jährlicher Überschwemmung des *Nili* die Grentzen des Landes unrichtig gemacht wurden, daß man auf ein Mittel bedacht seyn muste, wie man einem jeden das seinige behöriger Massen wieder zumessen konnte; woraus alsdenn das Feldmessen, und endlich, nachdem man solches weiter *excoliret*, die *Geometrie*, davon das Feldmessen nur ein Stück, entstanden ist.

Wenn man etwas abmessen will, muß man eine gewisse Einheit haben, auf welche man bey der Abmessung alles das übrige bezühlet. Hierzu gebrauchet man nun auf dem Felde die sogenannten Ruthen, die man in kleinere Theile wiederum, als Schuhe und Zolle, abgetheilet. Siehe *Decempeda, Tom. VII. pag. 309*. Diese Einheit pfelet man nun entweder an einer Stange oder Schnüre oder Kette ein- oder mehrmahl zu bemercken, solcher Gestalt die Meß-Stangen, Meß-Schnüre und Meß-Ketten zuzubereiten, und damit die Abmessung auf dem Felde zuverrichten; die erstern sind *incommode* und bringen leichtlich im zählen, und bey einem nicht allzu ebenen Felde merckliche Fehler; die andern lassen sich, wo sie nicht wohl zubereitet sind, leicht weiter ausdehnen, als es seyn soll, wodurch viele Unrichtigkeit erwächset. Die Meß-Ketten sind zwar etwas *incommode*, doch kann man am richtigsten damit die Messung verrichten.

Ausser diesen Masse muß man nun noch bey dem Feldmessen eine Menge Stäbe von 3. Ellen hoch haben, mit welchen man die Linien, so man abmessen will, abzustecken, und die Winckel, die sie mit einander *formiren*, zu bemercken pfelet.

Mit diesen zweyen Stücken ist man in dem Stande, das mehreste in dem Feldmessen zu *praestiren*, wiewohl oft nicht ohne grosse Weitläufftigkeit; dahero man, um mit mehrerer Bequemlichkeit auch *Accuratess* die Sache zu *expediren*, auf gewisse Instrumente bedacht gewesen ist, vermittelt deren man die Abmessung leichter anstellen

kann; dergleichen waren bey denen Alten das *geometrische Quadrat*, das *geometrische Creutz*, der *Quadrant*, das *Creutz-Maß* und so ferner; heut zu Tage aber bedienet man sich hauptsächlich dreyerley Arten Instrumente, als den *geometrischen Halb-Circel* oder das *abusiué* so genannte *Astrolabium*, das *geometrische Maß-Tischlein*, und die *Boussole*; wiewohl die letztere, wo man *accurat* verfahren soll, nicht wohl zugebrauchen, indem die dabey befindliche Magnet-Nadel wegen allerhand vorkommender Umstände, die Winckel nicht alle Zeit richtig zeigt.

Es geschieht demnach das Feldmessen entweder durch die Meß-Kette, und mit blossen Stäben; oder man bedienet sich über dieses noch dazu eines von berührten

S. 257

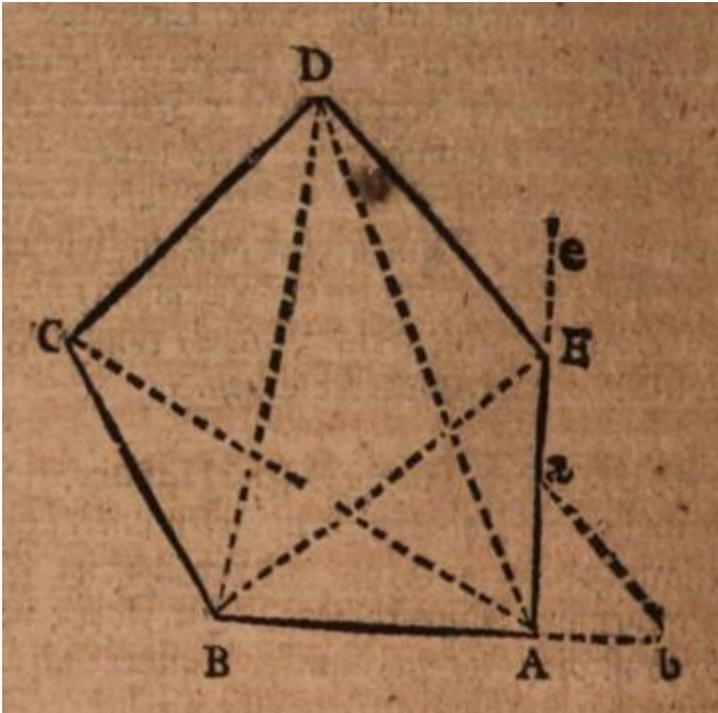
Feldmessen

476

Instrumenten, um die Winckel damit abzunehmen.

Um von dem erstern anzufangen, so wird eine Linie, die man gantz übergehen kann, abgemessen, so man die Meß-Kette längst hin derselbigen ausdehnet und bemercket, wie viel Ruthen, Schuhe und Zolle ihr *respondiren*, die man alsdenn nach einem verjüngten Maß-Stab auf das Papir tragen kann. Es lassen sich zwar auch bloß durch die Stäbe und Meß-Kette Linien abmessen, die man nicht übergehen, sondern nur entweder an alle beyde Enden derselben oder nur an das eine Ende darvon oder an solche gar nicht gelangen kann. **Wolffs** Anfangs-Gründe der *Geometrie* §. 82. 85. 88. 89.

Allein diese *Operationes* sind sehr weitläufftig, erfordern viel Platz, und können weit geschwinder durch eines von obigen *Instrumenten praestiret* werden; dahero wir hier nur die Abmessung eines Feldes vermittelst blosser Stäbe und der Meß-Kette anführen wollen, weil solches nach Gelegenheit des abzumessenden Stücks sehr gebräuchlich und *accurat* ist, ob es gleich etwas langsam damit zugehet.



Es sey $ABCDE$ ein Stück Feld: wenn man alle Linien, so dasselbe einschließen, als AB, BC, CD, DE, EA ; ingleichen die *Diagonal*-Linien BD, BE abmist; so sind in jedwedem Triangel ABE, DBE, DCB , alle drey Seiten gegeben; dahero man einen jeden davon nach dem verjüngten Maß-Stabe auf dem Papire *construiren*, solche zusammen setzen, und solcher Gestalt die Figur des Feldes darstellen kann. Es wird in diesem Falle erfordert, daß man das Feld qver durch übergehen könne, wenn aber solches nicht erlaubt, z. E. wenn es besäet, oder ein Teich, oder ein Holtz ist; so muß man eine andere *Methode* anwenden.

Man mist nemlich wie zuvor alle Linien, die die Figur einschließen; an Stat aber derer *Diagonalen* nimmt man die äussern Winckel bAa, eED und so ferner mit der Maß-Kette ab, da man nemlich an der einen verlängerten Seite BA , ein Stück Ab , und an der andern AE , ein Stück Aa , und alsdenn die Qver-Linie ab abmisset, als wodurch die *Construction* dieses Triangels aus denen drey abgemessenen Seiten den Winckel bAa bekannt machet. Nach dieser *Methode* verfähret man mit denen übrigen äussern Winckeln. Da nun der äussere Winckel, aAb mit seinem *deinceps posito* BAA 180. Grad

S. 258

477

Feldmessen

ausmachet, so bekommt man den innern anliegenden Winckel der Figur BAA , wenn man den äussern aAb von 180. Grad abzühet. Auf eben diese Art findet man die Winckel AED, EDC, DCB, CBA , so man sie nöthig hat; man braucht aber nur so viel Winckel abzumessen, als Seiten der Figur sind weniger drey; als in unserm Falle braucht man nur die Winckel BAE, AED . Denn aus denen beyden abgemessenen Linien BA und AE , benebst dem Winckel BAE läst sich der Triangel BAE *construiren*; so man nun DE von der abgemessenen Länge an AE nach dem Winckel AED ansetzet, so ergiebt sich der Triangel BED ; an welchen man endlich aus denen beyden gegebenen Seiten BC, DC , so man damit aus B und D Durchschnitte in C machet, den Triangel BDC *construiren* und solcher Gestalt die Figur verzeichnen kann.

Nach diesen beyden *Methoden* kann man viel Feld nur mit blossen Stäben und der Meß-Kette abmessen; wiewohl in *Praxi* oft solche Fälle vorkommen, die öfters ein gut *Compendium* zeigen, und die Arbeit erleichtern und verkürzen.

Wir wenden uns demnach zum Feldmessen mit oberührten *Instrumenten*, wobey wir *subponiren*, daß man wisse, wie man die Winckel mit dergleichen Instrumenten abzunehmen pfeget, wovon man sich unter denen Titeln dieser *Instrumente* Rath zu erhohlen.

Bey Abmessung derer Weiten kommen 3. Fälle vor: Erstlich, wenn eine Linie BE abgemessen werden soll, die man nicht übergehen, (z. E. wenn ein Morast zwischen B und E liege) wohl aber zu ihren beyden Enden B und E aus einem andern Orte A ungehindert gelangen kann, so nimmt man in A mit dem *Instrument* den Winckel BAE , und mißt mit der Kette die Seiten AB und AE , so kann man auf dem Papire den Triangel BAE nach einem verjüngten Mas-Stab, so man mit dem *Transporteur* den gefundenen Winckel BAE aufträgt und die Linien AB, AE ihrer gefundenen Länge gemäß, abschneidet, *construiren*, wodurch sich die gesuchte Linie BE nach dem verjüngten Maße ergiebet.

Der andere Fall ist, wenn man die Linie BE abmessen sollte, und man könnte nur zu ihr in B aus einem angenommenen Orte A gelangen; so darf man nur mit der Kette die Linie AB , und mit dem *Instrument* die

Winckel BAE , und EBA abmessen, da man denn aus einer gegebenen Seite und zweyen daran liegenden Winckeln den Triangel BAE *construiren* und die verlangte Seite BE finden kann. Verfähret man nach eben dieser *Methode* mit einem andern Punct D , dessen Weite man von B oder A zu wissen verlangt, indem man die Seite BA und die Winckel DBA , DAB abnimmt, so ergiebt sich nicht nur der Triangel DBA , sondern es wird auch dessen Lage in Ansehung des Triangels EBA bekannt, wodurch folglich auch der Triangel DEA *determiniret*, und die Grösse der Linie ED bestimmt wird, ungeachtet man zu ihr aus keinem von beyden Örtern A , B , hat kommen können; welches der dritte Fall ist.

Nach dieser letztern *Methode* kann man ein Stück Feldes oder Landes, welches man gantz übersehen kann, behende aus zweyen angenommenen Ständen A , B , in Grund legen, wenn man nur nach selbigen die Punkte E , D , C , *determiniret* und die Figur zusammen zühet. Kann man aber die Figur nicht übersehen, z. E. wenn solche ein Wald ist; so umgehet man dieselbe mit dem *Instrument*, stecket an alle Ecken Stäbe, mißt alle Linien daran mit der Kette, und nimmt mit denen *In-*

S. 258

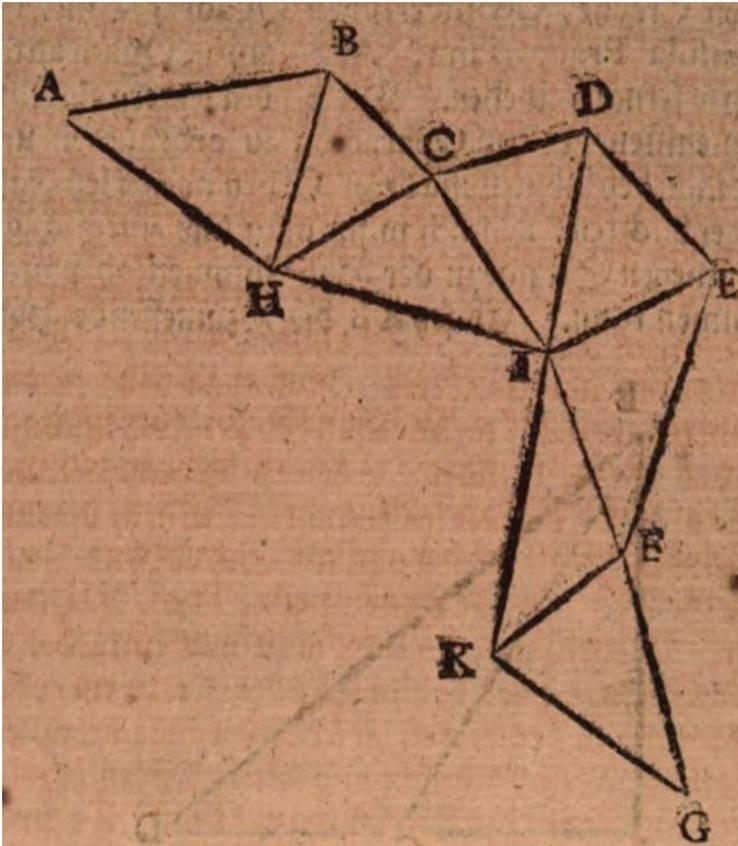
Feldmessen

478

strumenten alle Winckel der Figur weniger dreye ab; so ergiebet sich dieselbe wie oben bey der Abmessung mit denen Stäben.

Die *Praxis* giebt bey gewissen Fällen verschiedene Vortheile an, und öfters nöthigen einen die Umstände, bald so, bald anders zu *procediren*; doch beruhet der Grund von dem Feldmessen auf dem vorgehenden, und kann man solches bey genügsamer Überlegung gar bald auf andere Umstände *adpliciren*.

Noch einer besondern Methode zu[^]gedencken, die sich überaus schön und behende bey Abmessung derer Land-Strassen, Flüsse, Holtzungen, und andern Stück-Landes, so sehr viel Krümmen hat, anwenden lässet. Es sey $A B C D E F G$ das Ufer eines Flusses,



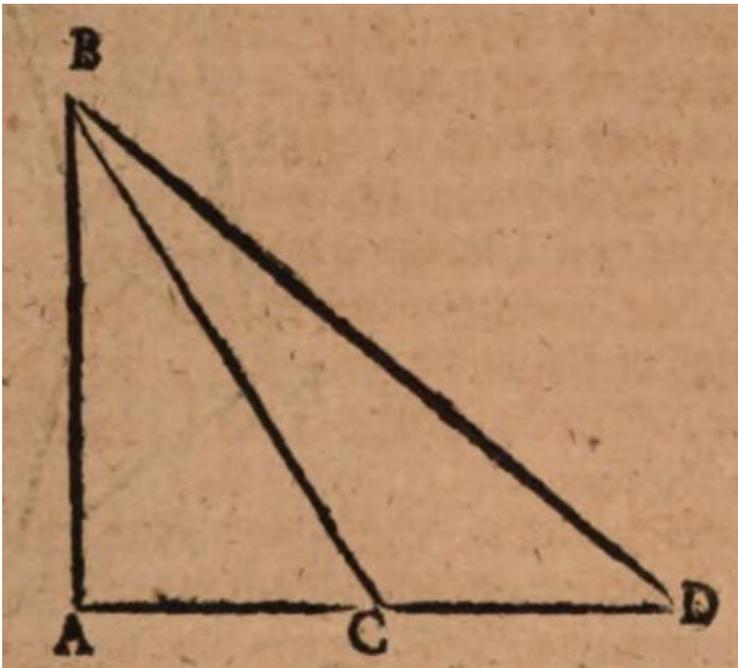
so abgemessen werden soll. Man entwerffe solche *ad Sensum* auf das Papir, und nehme die Örter *H, I, K*, dergestalt an, daß man die gantze Figur in lauter erkenntliche Triangel abtheilen kann. Wenn dieses geschehen, so bemercke man *H, I, K*, in Ansehung ihrer Lage gegen die Figur des Ufers *ad Sensum* mit Stäben auf dem *Terrain*. Hierauf messe man die Linie *AH*, denn in *A* den Winckel *BAH*; in *H* die Winckel *AHB, BHC, CHI*; in *C* die Winckel *BCH, ICH; DCI*; in *I* die Winckel *CID, DIE, EIF, FIK*; in *E*, die Winckel *IED, IEF*; in *F*, die Winckel *IFK, GFK*; und endlich in *K* den Winckel *FKG*; so ist die Abmessung mit leichter Mühe geschehen, ohne neue Linien abzumessen und abzustecken, indem man solchergestalt mit seinem Winckel-Abnehmen, sich auf eine sehr grosse Weite, die Figur mag sich krümmen wie, sie will, *extendiren* kann.

Nemlich der Triangel *BAH* ergiebt sich durch die abgemessenen Winckel, *BAH, HAB*, und Linien *AH*; und wird folglich dessen Seite *BH* bekannt; weil nun in dem Triangel, *CBH*, die Winckel *BHC, BCH* durch die Abmessung ausfündig gemacht worden sind, so kann man den Winckel *CBH* finden, wenn man jene beyden von 180. Grad abzühlet; folglich aus der Seite *BH*, und denen Winckeln *BHC, CBH*, den Triangel *CBH* an *BH* ansetzen: wodurch sich wieder *CH* ergiebet; daran man von neuem den Triangel *ICH* *construiren* kann, wenn man die abgemessenen Winckel *CHI, ICH* an selbige Seite ansetzet.

Und so verfähret man mit der *Construction* derer übrigen Triangel, da man alle Zeit an die in einem Triangel gefundene Seite, die dem nachfolgenden Triangel gemein ist, dessen seine Winckel, die an selbiger liegen, ansetzet; wodurch

sich endlich die gantze Figur ergiebet. Man hätte auch stracks die einer zweyen Triangeln gemeinen Seite anliegende Winckel mit dem *Instrument* selbst z. E. in *B* den Winckel *CBH*; in *D* den Winckel *EDI* etc., abnehmen können; es macht aber so viel lauffens, und man muß das *Instrument* so vielmahl an andere Örter *transferiren*, welches nach der oben *specificirten* Ordnung ermieden, und solchergestalt die *Operation* geschwinder *expediret* wird.

Und dieses war von dem in Grund legen zu verinnern; Was das Abmessen deren Höhen anlanget; so kann solches auf vielerley Art, mit blossen Stäben und Meß-Kette, mit Spiegeln durch den Schatten, mit dem *Geometrischen Creutze*, *Geometrischen Quadrate*, mit der *Mensula Praetoriana*, *Astrolabio*, *Quadranten* und so ferner geschehen. Die beyden letztern sind am bequemsten bey der *Operation* zu gebrauchen und hat man bey Abmessung derer Höhen zweyerley Fälle zu beobachten, nemlich wenn man aus einem angenommenen Stande zu der Höhe kommen oder nicht kommen kann. Es sey *AB* die abzumessende Höhe



und man könne aus dem angenommenen Orte *C* nach *A* gelangen; so darf man nur die Linie *AC* mit der Kette und den Winckel *BCA* mit dem *Instrument* messen, so kann man den bey *A* recht wincklichten Triangel *BAC* *construiren*, und dadurch die Höhe *BA* ausfündig machen. Kann man aber aus *C* nicht zu *A* kommen; so nimmt man sich ausser *C* noch einen Stand in *D* an, mißt die Linie *CD*, und die Winckel *BCA*, *BDA*, so ist die *Operation* geschehen. Denn weil *BCA* mit *BCD* 180 Grad macht; so darf man nur den gefundenen Winckel *BCA* von 180. Grad abzühn, so bekommt man *BCD*; woraus und aus dem gleichfalls bekannten Winckel *BDC* und der Linie *CD*, sich der Triangel *BCD* auf dem *Papir* *construiren* läst. So man nun die Seite *CD* gegen *A* verlängert, und aus *B* den *Perpendicel* *BA* herunter fallen läst; so ist *BA* die verlangte Höhe, die man nach dem verjüngten *MasStabe*, nach welchen die Figur *construirt* worden, abmessen kann.

Wie die Höhen, so werden auch die Tiefen gemessen, ausser daß man hier die Winckel unterwärts mißt. Wenn die Tiefe eines Thals, oder welches einerley ist, die Höhe des Berges so das Thal *formiret*, sol abgemessen werden; so fraget man, ob man nur die *perpendicularare* Höhe, oder auch zugleich die Schieffe und Krümme des aufsteigenden Berges, zu wissen verlangt? das erstere geschiehet nach voriger Manier, daß andere vermittelt einer Art Wasserwägens, da man nemlich *successiue* nach der gantzen Schieffe des Berges herunter zwey Stangen in einem rechten Winckel zusammen setzet, die eine davon vermittelt einer Bley-Wage *horizontal* richtet, daß folglich die andere

S. 259

Feld-Messen

480

perpendicular zu stehen komme; Denn wenn man solcher Gestalt bey jedem Anschlage an der Schieffe des Bergs herunter, die Länge die *horizontalen* und Höhe der *verticalen* Stange bemercket, so ist man in dem Stande, lauter recht-wincklichte Triangel an einander zu setzen, deren *hypothenusen* zusammen gezogen die krumme Schieffe des Berges *determiniren*. Bey einem Felde, das etwas abhängig ist, weil man nur nach dessen *horizontalen* Inhalte fraget, bedienet man sich einer Wasser-Wage, um den *Horizont* nach denen schief abgemessenen Linien des abhängigen Feldes einzurichten.

Dieses wäre kürztzlich, was von dem Feldmessen, so die Frantzen *Arpentage* nennen, zu wissen nöthig, wer mehrere Nachricht hiervon zu wissen verlangt, wird solche in denen Büchern, so von der *Geometria practica* handeln, antreffen, als in **Bernh. Cantzlers** Bericht vom Feldmessen, welchen **Abdias Trevv**, mit vielen Anmerkungen und nach diesen **Jo. Gabriel Doppelmeyer** mit einem neuen Anhang vermehret, herausgegeben, so daß dieses gantze Buch, so einen lateinischen Titel: *Summa Geometriae practicae* führet, eine gute *Geometriam practicam* abgiebet. **Daniel Schvventer** in seinen vier Büchern der *practischen Geometrie* erklärt das Feldmessen mit der Kette, Stäben und *Mensula Praetoriana*, auch einigen ältern *Instrumenten*, ausführlich.

Was die Beschaffenheit und Gebrauch der *Mensulae Praetoriana*e anlanget, kann man besonders **Jo. Christoph. Albrecht** *Disset. de Mensula Praetoriana* 1706. **Doppelmeyer** in der weitem Eröffnung der Mathematischen Werck-Schule des *Bions*, ingleichen **Wolff** in seinen Anfangs-Gründen der *Geometrie* nachsehen. *Bion* in der *Mathematischen Werck-Schule IV.* lehret den Gebrauch derer Stäbe, Mess-Schnüre, Ruthen, Ketten-Creutz-Masses, Winckelmesser, Winckel-Scheibe, des *geometrischen Quadrats* und *Quadrantens*, des Halb-Circels und der *Boussole* bey dem Feldmessen; und eben dieses ingleichen den Gebrauch das Jacob-Stabes und Maß-Tischleins zeigt **Mallet** in seiner *Geometrie pratique* ausführlicher, als welche das vollständigste Werck in dieser Sache ist.

De la Hire hat auch zu *Paris an.* 1689. *l'Ecole des Arpenteurs*, auf Teutsch Feldmesser-Schule herausgegeben; und **Ozanam** in seiner *Methode facile pour arpenter, ou mesurer toutes- sortes de superficies et pour toiser exactement* zeigt gleichfalls die Manier Feldzumessen. Denen Büchern, so von der *Fortification* handeln, ist gemeinlich eine *Geometria practica* mit angehangen, weil man solcher dabey unentbehrlich benöthiget ist.

Es muß aber derjenige, so was geschicktes im Feldmessen *praestiren* will, gute Gründe in der *theoretischen Geometrie* geleyet haben, damit er bey allen vorkommenden Fällen den Grund seines Abmessens ein-

sehen, und die *Operation* auf das genaueste vollführen könne. Das Genthheil verspüret man gar zu mercklich an denenjenigen, so ohne Grund in diese Kunst pfuschen; wie denn auch schlechte Bauren sich solche auszuüben unterwinden; allein der *Effect* einer solchen Ausmessung, die sie nur nach ihren *particulaires* Gründen, davon sie selbst keine *Raison* wissen, anstellen, liegt klar am Tage, wenn man solche mit einer andern vergleicht, so einer der *Theorie* verständiger unternommen; Man darf sich aber deßwegen nicht einbilden, als wenn ein jeder guter *Theoreticus* zugleich auch geschickt Feld messen könnte; denn wo er

S. 260

481 **Feldmesser** **Feld-Rößlein**

nicht durch die Übung seiner *Theorie expedit* anzubringen lernet, so wird ihm das Handwerk auch schwer von statten gehen; wiewohl er sich bey einer kurtzen Übung weit eher, als der von der *Praxi* anfängt, *habil* darinnen machen wird.

Feldmesser, siehe *Tom. I. Agrimensor*, p. 826.

Feld mit Stollen oder **Strecken öffnen** ...

...

Feld-Ort, heist in Bergwercken, wenn die Gruben weiter ins Feld nach einem Gange getrieben werden. **Herttwigs** Berg-Buch p. 132.

Feld-Ort treiben, heist in Bergwercken, wenn die Gruben weiter in das Feld nach einen Gange getrieben werden.

Feld-Pappeln, siehe *Malva*.

...

S. 261 ... S. 285

S. 286

Feniesch **Fenster** 534

...

...

Fensonius, (*Jo. Baptista*) ...

Fenster, ist eine Eröffnung in der Mauer oder Wand eines Gebäudes, dadurch das Licht in selbiges hinein fällt.

Weil der Endzweck hiervon ist, die Zimmer zu erleuchten, so müssen die Fenster auch dergestalt angeleget werden, daß sie einem ieden Zimmer hinlänglich Licht verschaffen. Nun ist das Licht des Tages nicht allezeit gleich starck, wegen der oft vorgehenden Veränderung in der *Atmosphære*; daher muß man sich bemühen, so viel Licht durch die Fenster in jeden Ort eines Gebäudes, als möglich ist, zu bringen, damit man auch bey nicht überflüßigem Lichte des Tages, dennoch hinlänglich Licht im Gebäude habe; u. schadet alsdenn nicht, daß man bey hellem Wetter einen Überfluß vom Lichte bekommet, als welchem man, wenn er unbequem fällt, durch Vorziehung derer Vorhänge leicht steuern kan.

Die Erfahrung lehret, daß an demselben Ort ein starker Zufluß vom Lichte sey, aus welchen man den freyen Himmel übersehen kan. Diese Erfahrung bestimmt die Beschaffenheit derer Fenster: denn wenn ein Fenster an einem Gebäude tieff lieget, so kan ein grösserer Theil des Himmels in dem

Zimmer gesehen werden, je höher das Fenster ist, besonders, wo ein ander Gebäude gegen über stehet, so der Theil des Himmels, welcher dem *Horizont* nahe lieget, verdeckt; man muß derowegen die Fenster höher als breit machen; zumahl, weil dadurch die Decke eines Zimmers mehr erleuchtet wird. Wo aber niedrige Zimmer sind, und man kan durch das gantze Fenster den Himmel übersehen, folglich so viel Licht der Breite als Höhe nach haben, dergleichen sich an denen obern Stockwercken derer Gebäude äussert; so ist es auch erlaubt, die Höhe derer Fenster ihrer Breite entweder gleich oder auch wohl etwas niedriger zu machen; dergleichen Fenster man alsdenn **Mezzaninen**, oder **Bastard-Fenster** zu nennen pfelet.

Die geschickteste *Proportion* der Breite zu der Höhe eines Fensters ist wie 1. zu 2, oder nach dieser wie 2. zu 3; wiewohl nach Erfoderung derer Umstände man der Höhe über diese *Proportion* etwas zusetzen kan. **Palladius** giebt im untern Stocke $\frac{1}{6}$; **Blondell** $\frac{1}{12}$ oder auch $\frac{1}{8}$, ja in grossen Gebäuden $\frac{1}{2}$ über ermeldete Verhältniß 1. zu 2. zu; in welchem Falle alsdenn die Verhältniß der Breite zur Höhe wie 2. zu 5. wäre.

Nun muß man die Fenster so breit machen, daß zwey Personen gemächlich neben einander in demselben liegen können; ja in grossen Gebäuden noch etwas breiter; daß also in dem gemeinen niemahls unter 3, und nicht über 4; in vornehmen Gebäuden niemahls[1] über 6. Fuß die Breite muß gemacht werden; dahero kan man nach ermeldeter *Proportion* die Höhe derer Fenster hieraus ausfündig machen.

[1] Bearb.: korr. aus: niemahls

Wo das Licht nicht unmittelbar von dem Himmel in ein Zimmer einfallen kan, sondern nur das zurück prallende Licht von denen Wänden derer gegen über stehenden Gebäude genüset, so behält man zwar nach der *Eurythmie* ermeldete *Proportion* zwischen der Breite und Höhe; doch soll man besagte überstehende Wände und Mauren weiß anstreichen, damit das Licht desto häufiger zurücke geworffen werde.

Damit auch das Licht einen desto freyern Zufluß in ein Zimmer habe; so pfelet man die Mauern an denen Fenstern schräge einzuschneiden, damit die sonst vorstehenden Ecken denselben solchen Zufluß nicht hindern.

Die Figur derer Fenster ist am besten viereckigt, weil dadurch das meiste Licht eindringen kan; wo aber das Fenster sehr breit ist, so würde, wenn man solches oben viereckigt machen wolle, der **Fenster-Sturtz**, womit nemlich der obere Theil des Fensters gedecket wird, brechen oder zu brechen scheinen; derowegen pfelet man solches mit einem Bogen zu überwölben, wie man denn auch alle viereckigte Fenster, da man einen geraden Fenster-Sturtz unterziehet, dennoch mit einem ausgemauerten Bogen überwölben soll, um dadurch den Druck der, oben überliegenden Last durch einen solchen Bogen auf die feste Mauer zur Seiten zu leiten.

Es müssen endlich die obern Fenster eines Gebäudes alle so breit als die untern gemacht werden, um auch in diesem Stücke die *Eurythmie* zu *obseruiren*.

Dieses sind die vornehmsten Gründe, die man überhaupt an denen Fenstern zu beobachten; die hernachmahls bey verschiedenen Arten derer Fenster einigermassen *modificiret*, auch mit verschiedenen Verzierungen versehen werden Es giebt aber Kirchen- Geländer- gemeine- Bastard- und Dach- oder Kapp-Fenster, von welchen ieden wir noch etwa weniges besonders erinnern müssen.

Die **Kirchen-Fenster** kommen der Breite nach denen Fenstern an denen öffentlichen Gebäuden bey nahe gleich, werden

S. 287

Fenster

536

aber weit höher gemacht, um mehreres Licht und helle Empor-Kirchen zu erhalten. An denen Italiänischen Kirchen, werden die Fenster in dem andern Geschoß nach eben der *Proportion* wie in denen Palästen verfertigt, indem sie nemlich die äussern Mauern derer Kirchen in zwey Geschoß abtheilen, das unterste davon mit Pfeilern und Bilderblinden verziern, in dem obersten aber alleine die Fenster anbringen, und solche am Sturtz überwölben. Die Verzierung derer Kirch-Fenster muß reine seyn, daß keine dazwischen gestellte Brust-Bilder, keine Schnörkel an denen gebrochenen *Frontons* und so ferner geduldet werden; im übrigen soll sie schlecht, einfältig und ungekünstelt seyn, so daß ihre Schönheit, wie des gantzen äussern Gebäudes der Kirchen, allein in der Grösse, der Räumigkeit der Verzierung und in der guten *Proportion* bestehe.

Ein **Geländer-** oder **Balcon-Fenster** ist nichts anders, als ein grosses Haupt-Fenster, deren eines, zwey oder drey an denen Haupt-Zimmern eines Pallasts dergestalt angeordnet werden, daß man sie bis auf den Boden wie eine Thüre aufmachen, und dadurch auf einen kleinen Gang Altan oder *Balcon* heraus treten kan. Ein solches Fenster wird entweder denen übrigen Fenstern des Hauses gantz gleich gemacht; oder so es von denen andern unterschieden seyn soll, muß solchergestalt der Unterscheid recht mercklich und das *Balcon*-Fenster viel zierlicher zubereitet werden; in dem erstern Falle hat es hingegen mit denen übrigen insgemein einerley Verzierung. Wenn gleich die übrigen Fenster neben dem *Balcon* oben am Sturtz gleich sind, so kan doch das Fenster nach[1] dem *Balcon* mit einem Circel-Bogen geschlossen werden; auch thut nichts zur Sache, wenn solches etwas höher ist, als die andern, woferne es nur auch breiter gemacht ist.

[1] Bearb.: korr. aus: auch

Die Bekleidung solcher Fenster pfliget man entweder aus denen ordentlichen Fenster-Verzierungen herzunehmen; oder man richtet solche nach der Austheilung derer *Arcaden* ein und pfliget solche gleichsam zu mehrer Verstärkung an beyden Seiten mit einigen Bau-Zierden, als viertel oder halben Säulen, Wand-Seulen, Wand-Pfeiler mit oder ohne *Capitaeler* und Füsse, Strebe-Pfeiler, Bilder-Stühle und so ferner zu versehen. Wenn das Gesimse nicht selbst gebogen ist, soll vor allen auf diesen Fenstern ein *Fronton* gemacht werden, weil ihre Zierrathen weiter als die übrigen ausgeladen sind. Insgemein wird über dergleichen Fenster ein Wapen-Schild mit allerhand Schnitz-Werck darneben angebracht.

Von denen **gemeinen** oder **ordinairen Fenstern** haben wir schon verschiedenes angemercket; Hier ist nur noch zu erinnern, daß an dem andern und dritten Geschoß die Fenster oben an dem Sturtz gerade sollen zubereitet werden; dahingegen die rund zugeführte Fenster noch eher an dem untersten Geschoß statt finden, weil solches ein Anzeichen der Stärcke abgiebet; daß die Verzierungen derer Fenster zwischen Wand-Pfeilern niemahls weiter ausgeladen seyn sollen als die Stämme derer Wand-Pfeiler selbst; daß die Verzierungen selbst nicht schwerer scheinen, sondern alles leicht, deutlich und freundlich aussehen, welches man erhält, indem man die Einfassungen an denen Seiten mit allem, was daran hanget, nicht breiter macht als den fünfften oder aufs höchste den vierten Theil der Breite des Fensters im Lichten, ingleichen zum Model dieser Verzierungen nicht höher als den 8. 7.

oder 6ten Theil besagter Breite annimmt; daß endlich die *Eurythmie* in denen Verzierungen in

S. 288

537

Fenster

acht genommen, und die untern Fenster mehr als die obern verziehet werden, weil solche an denen letztern wegen ihrer Höhe nicht in die Augen fallen.

Bastard-Fenster sind ermeldeter massen diejenigen, welche so breit als *ordinaire*, aber niedriger als sie breit sind gemacht werden. Sie dienen zur Bequemlichkeit sehr viel, indem man durch deren Hülffe hohe Haupt-Zimmer mit zweyen Reihen Fenstern, ordentliche Zimmer mit *ordinair*-Fenstern, und niedrige Kammern vor *Mobilien*, wie auch vor Gesinde mit niedrigen Fenstern in einem Hause also durch einander mengen und den Raum des Hauses *menagiren* kan, daß demselben doch daraus weder innen noch aussen ein Uebelstand, sondern vielmehr eine Zierde erwächset. Ihre beste *Proportion* ist, wenn man von 5. Theilen der Breite, die sie mit denen andern Fenstern gemein haben 4, oder von vieren 3, oder von dreyen 2, zur Höhe giebet. Zwey mahl Bastard-Fenster übereinander läßt nicht wohl; am besten aber ist es, wenn es nicht aussiehet als wenn diese Fenster ein besonder Geschoß machten, sondern als wenn sie mit denen darunter stehenden gantzen Fenstern zu einerley Geschoß gehörten. Es dürffen diese Fenster auch nicht in *Architrab* eingesetzt werden, indem das Zerschneiden derer Bauzierden einen Uebelstand verursacht. Die Verzierung daran, wird wie an denen gantzen Fenstern nach einerley Model mit denen darunter stehenden doch nicht so reichlich gemacht.

Die **Dach-** oder **Kapp-Fenster**, welche man auf das Dach eines Gebäudes ansetzet, vermehren dessen Schönheit sehr wohl. Man muß aber solche nicht zu hoch setzen, daß sie den Crantz nicht verdecken, welcher oben das Haus crönet; oder wo man es nicht entgehen kan, muß man sie selbst desto höher und geschickter machen. Man schließt solche gemeinlich mit einem gebogenen Sturtze, der entweder $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Circel, oder ein halbes *Oual* seyn kan; wiewohl ein Baumeister nach seinen Gefallen die Figur dieses Sturtzes zu ändern pflaget[1]. Es müssen diese eben wie andere Fenster mit einem gantzen Gesimse gezieret, doch so, daß alle Glieder fein *massiu* und starck gemacht werden. Die Höhe im Lichten eines solchen Fensters muß zum wenigsten bis an den Bogen gerechnet $1\frac{1}{2}$ und zum höchsten 2. Breiten desselben bekommen; die Weite hingegen im Lichten, richtet sich nach der Weite derer darunter stehenden Fenster des Hauses, und wird, wenn diese in 6. Theile getheilet worden, 5. dergleichen Theile groß gemacht. Der Model zur Verzierung des Gesimmses bekommt den fünfften oder sechsten Theil der Weite im Lichten.

[1] Bearb.: korr. aus: pleget

Man kan solche Dach-Fenster an grossen Gebäuden aus Steinen, an andern aus Eichen-Holtze machen, welches wohl dauret, wenn man solches mit starcker Öl-Farbe etliche mahl überstreichet. Die Einkehlen, welche sie machen, wo sie an das Dach stossen, müssen unter und ober denen Ziegeln mit Bley und dazwischen mit *Caement* oder mit Kütt sorgfältig versehen werden.

Ein mehreres von denen Fenstern und ihren Arten findet man in **Goldmanns** Bau-Kunst *L. I. c. 23. L. II. c. 3.* in **Sturms** 12ter Anmerckung über dessen Bau-Kunst *p. 3. seqq.* und **Dauiler** *Cours d' Architecture p. 132. seqq.*

Die Verziernngen derer Fenster, so im Gesimmsen, Seiten-Rollen, Ecken-Zierden, und so ferner bestehen, kan man aus **Goldmanns**

denen Zierrathen derer Thüren und Fenster und aus des *Pozzo* Bau-Meister *Perspectiue* abnehmen.

Es wird aber nicht nur die Öffnung ein Fenster genennet, sondern auch der Vorsatz vor solche Öffnung. Ein solches Fenster bestehet aus einem hölzernen Rahmen mit seinem Beschläge, dessen Abtheilungen oder Flügel entweder mit gantzen Glaß-Taffeln oder runden in Bley gefaßten Scheiben ausgesetzt sind; oder man bedienet sich an deren Stelle zu Sommer-Zeit oder in warmen Ländern, gestrickter oder geflochtener, auch mit Flor überzogener Gitter; auch gebraucht man hölzerne Laden, welche zur Verwahrung dieser Öffnungen und der gläsernen Fenster dienlich. Bisweilen pfelet man auch dergleichen Öffnungen ausser denen Fenstern wegen der Diebe noch mit eisernen Stäben oder Gittern zu versehen, und davon siehe Fenster-Stab.

Derer alten Römer ihre Fenster waren theils von Glase, wie bey uns, theils aber wurden aus dem *lapide speculari* gemacht, welches eine Art von Steinen, die durchsichtig sind. Man hat dergleichen sonst an verschiedenen Orten gegraben, heutiges Tages aber ist uns dieses unbekannt. *Plinius Hist. Nat. XXXVI. 22. Pancirollus de Rebus deperd. p. 32. ibique Salmuth.*

Fenster, siehe *Fenestra*.

Fenster heist in der Schreiberey ein lediger Platz in einer Schrift, der mit Fleiß gelassen worden, künfftig nach Gefallen etwas darein zu schreiben.

Fenster des Himmels, *Gen. 7, 11. c. 8, 2.* bedeutet das Firmament des Himmels selbst, woraus das Licht auf den gantzen Erdboden fällt, und denselben erleuchtet.

Fenster-Beschläge, wird diejenige Schlösser-Arbeit genennet, die sich an einem vollständigen Fenster-Rahmen befindet, und so wohl zur Befestigung als Bequemlichkeit aus Eisen oder Meßing darzu nothwendig erfordert wird: Es bestehet dieses aus Bändern, Häcklein und Hasplein, Knöpfen oder Rincken, Vorreitern und Winckeln.

Fenster-Creutze, ist das viereckigte hölzerne Creutze, so mit einem viereckigten Rahmen, der in die Öffnung des Fensters sich schiecket, umschlossen ist, welcher durch das Creutze in vier offne Felder abgetheilet wird, worein man die **Fenster-Rahmen** oder Einfassung der Glaß-Fenster einzuhängen pfelet, um solche bequem auf- und zu machen zu können.

Das Fenster-Creutze soll nicht über 2. Zoll breit gemacht werden, damit es den Zufluß des Lichts nicht hindere; welches man alsdenn, wo das Fenster der freyen Lufft starck ausgesetzt ist, mit eisernen Stäben zur Befestigung nach der Figur des Creutzes verwahret. Es müssen aus gleichmässiger Ursache die Fenster-Rahmen nicht viel über 1¼. Zoll breit gemacht und inwendig an denen Scheiben schräg abgestossen werden.

Fenster-Gefrieren, siehe **Fenster-Schwitzen**.

Fenster-Küssen oder **Polster**, sind nach der Breite und Tiefe des Fensters eingerichtete, ausgestopfte oder gefütterte Küssen, welche mit einem Überzuge bekleidet, so von eben der *Couleur* und Zeuge als die Tafel, Stühle und Teppigte, ingleichen die Vorhänge vor denen Thüren sind.

Man pflegt sie übrigens theils zu *falbaliren*, theils[1] mit Frantzen und dergleichen Zierrathen auszuschnücken, auch, damit sie desto sauberer bleiben, und die Farbe von der darauf scheinenden Sonne nicht so leicht ausgezogen werde, mit von feinen Pappier überzogenen Mappen zu bedecken.

[1] Bearb.: korr. aus: theil

Fenster-Quasten, sind gar saubere von Seide,

S. 289

539

Fenster-Rahmen

Fenster-Schwitzen

Camel-Haarnen, wollenen Garn oder Zwirn von Posamentir überzogene ablange höltzerne oder hörnere Knöpfe, welche an lange ihnen an Faden und Farbe gleichkommende lange Schnüre gehangen, und diese an die Vorhänge angeknüpft werden, womit man solche Vorhänge bequem auf und zuziehen kan. Zu dem Ende werden vor jedes Fenster vier solche Quasten gerechnet.

Fenster-Rahmen, siehe **Fenster-Creutze**.

Fenster-Stab, siehe **Stab**.

Fenster-Schwitzen, ist eine Begebenheit in der Natur, da an der innern Seite derer Fenster eines Zimmers, die darinnen befindlichen Dünste sich anhängen, und solche gleichsam mit einer wässerigten Schale überziehen, wenn die Luft ausserhalb dem Zimmer kälter wird.

Es ist solches eine bekannte Erfahrung, und man pfleget alsobald zu prophezezen, daß es aussen kälter werde, wenn man die Fenster schwitzen siehet. Es wird aber niemahls die äussere Fläche derer Fenster, so an der freyen Luft anliegt, solchergestalt mit einer wässerigten Schale überzogen, sondern es ereignet sich nur dieses an der innern Fläche dererselbigen innerhalb dem Zimmer.

Die Ursache dieser Begebenheit ist auf die *Cohaesion* derer Dünste mit andern Cörpern, und also auch mit Glase, gegründet. Wenn man mit einer warmen Hand ein kaltes Glas angreiffet, so läuffet solches alsobald an, wie man zu sagen pfleget, das ist, es hängen sich die Dünste, so in der *Atmosphäera* unserer Hand sich befinden, an dasselbige; woraus man die *Action* derer Dünste gegen das Glas abnehmen kan. Um aber nun darzuthun, daß sich nur die Dünste an die Fenster anhängen, wenn die äussere Luft kälter wird, und solche auch kälter macht; müssen wir voraus setzen, daß alsdenn eine grössere *Cohaesion* sich ereigne, wo ein grösserer *Contactus* erreget wird; wie solches aus dem Titel *Cohaesio Tom. VI. p. 614. seq.* erhellet.

Wenn nun die äussere Luft kälter wird, so macht solche auch die anliegenden Fenster kälter, und diese die ihr anliegende Luft innerhalb dem Zimmer, wodurch solche dichter wird als die übrige wärmere Luft in dem Zimmer. Nun befinden sich in derselben von der *Respiration* und denen Ausdünstungen derer Menschen sehr viel Dünste, die sich durch das gantze Zimmer ausbreiten. Diejenigen Dünste, welche nicht weit von denen Fenstern sind, berühret nun auf der einen Seite gegen das Fenster zu eine dichtere Luft, als an der ihr entgegen gesetzten Seite gegen das Zimmer zu; daher ereignet sich auch dort ein grösserer *Contactus* als hier, folglich auch eine grössere *Cohaesion*

sion und *Adtraction*; da nun auf der Seite derer Dünste gegen das Zimmer zu nichts vorhanden ist, so die *Tendentiam* mit welcher sie gegen die dichtere Luft nach denen Fenstern zu *solicitiret* worden, vernichtet: so erfolgt eine würckliche Bewegung dererselbigen gegen das Fenster, an welches sie sich endlich, vermöge ihrer *Cohaesions*-Krafft, anhängen, und solchergestalt das Fenster-Schwitzen verursachen.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen warmen Gläsern zu Winterzeit in einer Stube, welche anlauffen, wenn man einen kalten *Liquorem* darein giesset.

Wenn die Kälte der äussern Luft vermehret wird, so werden auch die Fenster kälter, und kan endlich bey zunehmender Kälte diese wässerichte Schale derer Fenster in Eiß verwandelt werden, welches verschiedene Figuren zeigt, nachdem währenden Gefrierens die Theile des Wassers, vermöge ihrer *Cohaesion*, so wohl unter sich, als mit

S. 289

Fenster-Sturtz

Fer

540

dem Glase, auf verschiedene Art zusammen schiessen, und in einem solchen Zustande durch die Kälte ihrer Flüssigkeit beraubet werden. Und dieses ist die Begebenheit, wenn man saget, die **Fenster gefrieren**.

Fenster-Sturtz, siehe **Fenster**.

Fentzel ...

...

Feo, (*Antonius*) ...

Feode, siehe *Feudum*.

Feodarius, siehe *Feudum*.

Feodatus, siehe *Feudum*.

Feolus, (*Sebast.*) ...

Feonia, siehe *Poeonia*.

Feornham, siehe *Farnham*.

Feostatus, siehe *Feudum*.

Fer (*Capo*) ...

S. 541 ... S. 357

S. 358

669

Festuca

Festung

...

Festune ...

Festung, *Fortresse*, ist ein Ort, welche entweder von Natur durch Wasser, Moräste, hohe Felsen u. d. g. oder von der Kunst durch Mauern, Wälle, Bollwercke, Gräben und allerhand Außenwercke der Gestalt beschlossen und verwahret ist, daß der Feind demselben entweder gar nicht, oder doch nicht leichtlich beykommen kan.

Wie nun aber des Feindes Angriffe zu aller Zeit nicht einerley bleiben, so ist auch nöthig, daß sich die Manieren der Befestigung darnach ändern, man kan also keine Art vor beständig und vollkommen ausge-

ben. Doch ist man in so weit einig, daß ein Ort vor eine gute Festung zu halten, wenn er so angeleget ist, daß er nicht viel Besatzung erfordert, an allen Orten gleich starck, und die Gegend umher so beschaffen, daß sie allenthalben frey bestrichen werden, der Feind aber nichts zu seinem Vortheil daran finden könne. Die Wercke sollen so angeleget seyn, daß immer das eine von dem andern beschützt werden.

Die Festungen werden in reguläre und irreguläre getheilet. Diese sind, an welchen die gleichnamigen Linien und Winckel nicht einerley Grösse haben; jene, deren Stücke, Linien und Winckel, die einerley Namen führen, alle von gleicher Art und Grösse sind. Die regulären werden gemeinlich denen irregulären vorgezogen, weil sie an allen Orten gleich starck befestiget werden können. *S. Julien dans l'Architecture militaire* zeigt, wie ein irregulärer Ort dermassen *fortificiret*

S. 358

Festung

670

werden könne, daß er die Vollkommenheit einer regulären Festung erhalte.

Es giebt zweyerley Arten einen Ort zu befestigen, die Holländische und Frantzösische. Jene ist von **Freytag, Doyen, Stevin** und andern *excoliret*, und so lange beybehalten worden, biß der Graf von *Pagan* ihre Fehler entdeckt, und durch seine Manier zu verbessern getrachtet. Hiernächst hat **Blondel** eine neue und starcke Manier heraus gegeben, welche **Vauban** vollends verbessert, und vor den stärcksten *Ingenieur* unter denen Frantzosen gehalten wird; doch hat er den Baron von *Coehorn* noch etwas zu verbessern überlassen.

Die berühmtesten Scribenten von Festungs-Bau sind; **Lorini, Speckle, Freytag, Stevin, Doyen, Pagan, de Ville, Blondel, Vauban, Coehorn**. Der Freyherr von **Borcksdorff, Rimpler, Scheiter**, haben viel darüber mit *Raison* gekünstelt, aber nicht allenthalben Beyfall gefunden. Eine genaue Untersuchung derer vornehmsten Manieren stellet **Maillet in Travaux de Mars**, und **Leonh. Christoph Sturm in Architect. milit. hypothet. Eclect.**

Der Nutzen wohlangelegter und starcker Festungen erhellet aus dem zur Gnüge, daß sie die Grentzen wohl versichern, den anzühenden Feind, wo nicht ermüden, dennoch den Paß lange *disputiren*, oder da er zwischen denen Festungen durchgehet, seine *Trouppen* mit Parteyen stets *incommodiren*. Sie erhalten die *Correspondenz* und *Communications*-Linien, bedecken die vornehmsten *Passagen* und *Ströme*, und dienen denen vornehmsten des Landes zur Sicherheit und *Retirade* bey einem erfolgten feindlichen Einbruch. Man kann die Schätze des Landes in selbigen verwahren, und die *Artillerie, Munition* und andere Kriegs-Bereitschaften, benebst der *Lebens-Prouision* darinnen aufbehalten.

Sie geben denen Unterthanen eine Zuflucht und denen verflüchteten *Armeen* eine sichere *Retraite*, biß sie sich wieder *recolligiren* können. Sie sind die besten Mittel, die genungsam überlegten Kriegs-*Desseins* zu *exsequiren*. Bey sich ereignenden *Revolten* können sie die Fluthen unbändiger Gemüther am besten aufhalten; auch die nahe und weit gelegenen *acquirirten* Provintzien ihre *Devotion* zu bezeigen, zwingen. Sie unterbrechen nicht nur des Feindes gewaltsame und in der *Campagne* überhand genommene *Progressen*, sondern können auch einen durch feindlichen Überzug in äussersten *Ruin* gesetzten Staat, vor dem gänzlichen Untergange biß zu Wiedererkräftung befreyen. Bey Erwehung dieser Vortheile wird ein jeder verständiger gerne einräumen, daß einem Staat höchst nöthig sey, wohl angelegte Festungen

zu haben. Wenn aber auch andern Theils die vor Augen stehenden Exempel, daß nemlich so berühmte Festungen in kurtzer Zeit sich an den Feind haben ergeben müssen, ansiehet, und dabey einen Überschlag machet:

- Was solche Festungen Anfangs zu bauen gekostet;
- was auf den Unterhalt der darinnen gelegenen *Guarnison*, Jahr aus Jahr ein verwendet worden;
- was die *Artillerie* und *Kriegs-Munition* anzuschaffen betrage;
- was zum Aufbau derer Zeug- und *Magazin*-Häuser, zur *Reparatur* mangelhafter Wercke, und Anschaffung allerhand *Kriegs-Materialien* angewendet werden müssen;
- was die *Infanterie* zu errichten gekostet, welche man Zeit während der Belagerung verlohren und hinein geschicket,
- und was die *Ranzion* betragen, wenn die überbliebene *Guarnison* gefänglich angenommen worden;
- was auf die Verfertigung derer *Particular*- und *General-Retraiten* verwendet worden, so man währenden feindlichen

S. 359

671

Festung

Angriffes neu aufbauen müssen;

- was die *Armatür* des *General-Succurses*, es sey nun die *Expedition* mit glück- oder unglücklichem *Success* verrichtet worden, vor Mühe, Zeit und Geld erfordert,

so wird man zu gar grossen Summen gelangen. Da nun auch über alle angewendete Unkosten und Mühe die Festung dennoch, und in kürzterer Zeit, als man vermuthet gehabt, verlohren gegangen; so wird sich befinden, daß von so großen Spesen dem *Public*-Wesen gar ein kurtzer Dienst geleistet, der Feind durch die Übergabe gestärcket, der Staat hingegen geschwächet worden.

Zudem so muß alsdenn der Staat die *Intraden* einer solchen Festung und der herumliegenden Gegend missen. Und was kostet nicht die Wiedereroberung eines solchen Platzes, wenn man solchen durch *formelle* Belagerung wieder in seine Gewalt bringen will?

An allen diesen aber ist die Ursache, daß man die Festung zu schwach gebauet, ihr nicht genug innere *Defension* gegeben, Vermöge welcher sie dem Feinde das *Terrain* Fuß vor Fuß *disputiren*, sich eine sehr lange Zeit *defendiren*, den Feind entkräftten, und so lange aufhalten können, biß solche durch einen annahenden *Succurs* von der Belagerung befreyet werde.

Oben *specificirter* Nutzen ist nur von starcken und wohl angelegten Festungen zu erwarten; dahero man abnehmen kann, wie höchst nöthig dieselbe einem Staat seyn, und was hingegen dieser vor Schaden von schwachen Festungen zu gewarten habe. Es erfordert aber **Rimpler** in seiner befestigten Festung, daß solche nicht nur wieder die feindlichen Wercke mit *Artillerie* und *Infanterie* wohl besetzt, sondern auch der Gestalt befestiget sey, daß sie sich innwendig viel stürcker wehren könne, als auswendig, damit ein Feind gemüssiget sey, alle ihre *Polygonen* samt dem innern *Terrain* zu gewinnen, wenn er sie erobern will. Hierzu setzet er nun folgende *Maximen* zum Grunde:

- daß die Linien derer Aussen- und Haupt-Wercke sich wieder den äussern Feind starck *defendiren*, und einander *secondiren*, wieder den innewärtigen Feind aber noch stärker;
- daß die *Cavallerie* so geleyet werden, damit sie vom Feinde erobert, denen Festungen nicht viel Schaden können;
- daß die innern *Polygonen* sowohl *fortificirt*, und mit einem Graben versichert werden, als die äussern, und daß auch zu beyden Seiten des innern Grabens *Terrain* gelassen werde;
- daß man das Haupt-Werck mit einer starcken *Faussebraye* umzöhe;
- daß nächst vor jeder *Polygon* in denen Wasser-Gräben zwey versicherte und gedeckte Häfen, in denen trockenen Gräben aber zwey dergleichen Plätze wegen derer Ausfälle gemacht, und zu solchem Ende auch die *Communications*-Linien aus dem innern in den äussern Graben geleyet werden;
- daß jede *Polygon* mit zwey abgebrochenen *Ravelinen* oder kleinen Bollwercken verstärcket werde;
- daß man das Haupt-Werck und die abgebrochenen *Ravelins* mit der durch halben Monden *fortificirten* doppelten *Contrescarpe*, so ihren Graben habe, verwahre;
- daß alle Bollwercks- und auf selbige *correspondirende* Winckel mit *Caponieren* versichert, und mit *Bonetten* gedeckt seyn;
- daß die *Profile*, wie es zum Widerstande erforderlich, und zur *Defension* vorträglich, *ordiniret*, die Bau-Materien aber nach Erforderung derer *offensiv*-Waffen und Wercke, denen Festungen *adpliciret* werden;
- daß man in Anlegung neuer Festungen denen Quartieren der Stadt auch einige *Defension* verschaffe;
- ingleichen daß man zwischen diesen befestigten Quartieren, oder auch zwischen denen vornehmsten *Passagen* der Stadt, *Communica-*

S. 359

Festung *Festus* 672

tions-Wercke zur Versicherung der *Correspondenz* anordne.

Die *Artillerie* soll der Gestalt verdeckt stehen, daß sie von der feindlichen *Artillerie* nicht kan *ruiniret* werden; die *Infanterie* aber muß man so gedeckt *logiren*, daß sie weder von mäßigen Steinen, *Hand-Granaten*, *Mousqueten*-Kugeln beschädiget, noch in Bestürmungen sogleich in ihren Posten überwältigt werden, sondern sich lange erhalten, und dem Feinde widerstehen könne. Was vor *Defension* und Vortheil nach diesem *Maximen* einer Festung zuwachse, zeigt **Rimpler** *l. c.*

Das Recht aber Festungen anzulegen, gehöret unter die *Regalia* eines Landes, unter dieselben wird das Recht Krieg und Frieden zu führen gezählet. Weil nun die Festungen Mittel zu diesem Endzwecke sind, als gehöret solche Sache vor den Regenten. Hieraus flüßet, daß der Regent des Landes seinen Unterthanen die Befestigung der Schösser verbiethen, Handreichung zum Festungs-Bau anbefehlen, ihre Schösser, Häuser oder Äcker, ja auch die Kirchen im Fall der Noth zur Befestigung anwenden könne.

Festung. *Zach.* 9,12. ...

S. 364

681 *Feu de Garde* **Feucht**

...

Feuardentius ...

Feuataricus, siehe *Feudum*.

Feuatus, siehe *Feudum*.

Feucht ...

S. 365

S. 366

685 **Feuchtwangen** *Feudale*

...

Feudale debitum ...

Feudale oder *Feudorum Jus*.

Nach **Schilteri** Meynung, versteht man unter *Jus Feudorum* oder *feudale*, ingleichen durch *Vsus et Consuetudines Feudorum* denjenigen Theil der Rechts-Gelahrheit, welcher mit denen Lehnen zuthun hat. Wieder

S. 366

Feudale

686

diese Erklärung machet **Gebauer** folgenden Einwurff. Niemand, saget er, würde die *Vsus et Consuetudines feudorum iurisprudentiam feudalem* nennen.

Nun ist es zwar wahr, daß, wenn *Jurisprudentia* vor eine Fertigkeit des Verstandes, die Gesetze gehörig zu erklären, und auf die vorkommende Fälle anzuwenden, genommen wird, alsdenn *Vsus et Consuetudines feudales* keine gleich lautende Redens-Art davon seyn kann. Wenn aber *Jurisprudentia* nur so viel bedeutet, als der gantze Inbegriff derer Rechte (*complexus iurium*), so können diese beyden Redens-Arten *Jurisprudentia feudalis* und *Vsus et Consuetudines feudorum* wohl eine vor die andere gebraucht werden.

Dieß *ius feudale* oder Lehn-Recht nun hat nach **Schilters** Meynung eine dreyfache Bedeutung.

1) So versteht man dadurch die Zusammentragung derer zu denen Lehnen gehörigen Gesetze und Gebräuche, so saget man zum E. das *Langobardische*, das *Sächßl. Recht*, *Jus feudale Allemannicum*, *Langobardicum etc.*

2) Ein von denen Rechtsgelehrten gefertigtes Buch, worinnen nach denen Lehn-Gesetzen und Gebräuchen die bey denen Lehnen vorkommende Fälle in einem ordentlichen Zusammenhang vorgetragen und beurtheilet werden. So saget man z. E. **Struuii ius feudale**, **Titii** Teutsches Lehn-Recht.

3) So bedeute es eine Fertigkeit des Verstandes, die Lehn-Gesetze auf die vorkommende Fälle geschickt anzuwenden. Ob ich nun auch gleich öfters in der vorerwehnten Bedeutung die beyden Redens-Arten vertauschen, und z. E. sagen kann: **Struuii Jus Feudale** und **Struuii Jurisprudentia feudalis**; So geht es doch in dieser letztern nicht an, und hat zwar *Jurisprudentia feudalis* aber niemahls *Jus feudale* diesen

Verstand, denn man kann nicht sagen, *insigni praeditus est iure feudali*, sondern *insigni praeditus est iuris feudalis prudentia*. Nicht der Mann besizet ein unvergleichliches Lehnrecht; sondern eine unvergleichliche Klugheit und Wissenschaft des Lehn-Rechts. Daher denn das *Jus feudale* überhaupt die Lehn Gesetze und Gebräuche eines Landes bedeutet, wenn sie gleich nicht zusammen getragen sind, z. E. nach dem Fränkischen, nach dem Fuldischen Lehn-Recht, *secundum ius feudale Burgundicum etc.*

In Teutschland hat man vornehmlich das *Jus Feudale Saxonicum*, *Alemannicum* und *Langobardicum*.

Das Sächsische Lehn-Recht wird in der *Glossa des Land Rechts Lib. I. Art. 14. 26.* und im *Proemio*[1] des Lehn-Rechts Kayser Friedrichen *I. oder II.* zugeschrieben. Ob nun zwar diese beyden Friedrichen viele Lehns-Verordnungen *publicirt*, so scheint doch der ganze *Codex Feudalis* von einem *JCto* kurtz nach dem Land-Rechte *privata auctoritate* zusammen getragen zu seyn, und wird von vielen Epko von Repkow vor den Verfasser gehalten. **Christoph Zobel** hat ihn mit der *Glossa an. 1589.* zu Leipzig drucken lassen, worauf er in Bürgermeisters *Codicem Juris Germanici* eingerückt worden. **Schilter** hat es zu Straßburg *an. 1695.* in 4. ohne Glossen verbesserter herausgegeben.

[1] Bearb.: korr. aus: Procomio

Das *Jus Feudale Alemannicum* oder Schwäbische Lehn-Recht soll zwar, wie die *MSSta* bezeugen, von *Carolo M.* seyn, allein es ist nur aus dessen *Constitutionibus* etwas weniges genommen, das andere aber besteht aus Verordnungen derer folgenden Kayser und aus *Excerptis* aus

S. 367

687 *Feudorum Jus* *Feudi essentialia*

dem Sächsischen Lehn-Rechte. Es scheint auch, daß es mit dem Schwäbischen Land-Rechte einen Verfasser habe. **Schilter** hat es mit vielen *MStis conferirt* und mit einem gelehrten *Commentario* zu Straßburg *an. 1697* in 4. ans Licht gestellt, auch hat es, nebst verschiedenen dahin gehörigen Schrifften, **Schertz** *ib. 1728.* in Fol. wieder herausgegeben.

Das *Jus Feudale Langobardicum* übertrifft an Alter das Sächsische und Schwäbische Lehn-Recht, und ob es gleich später in Teutschland *recipirt* worden, wird es doch das *Jus commune* genennet. Es besteht aus Kayserlichen und Königlichen Langobardischen Verordnungen, und aus Urtheilen und *Responsis* in Lehns-Sachen, und haben es *Gerhardus Niger* und *Obertus ab Orto*, Mayländische Bürgermeister, zu *Friderici Barbarossae* Zeiten zuerst *privata auctoritate colligirt*. Nach der Zeit hat es *Hugolinus* ein *JCtus* zu Bononien unter *Friderico II.* mit Kayserlichen *Constitutionibus* vermehret, dasjenige, was *Vsu Fori* geändert worden, hinzugesetzt und es in 2. Bücher verfast, wie es noch in unsern Händen ist.

Hernach haben *Jo. Ardizo* und *Jacobus Aluarottus* nach dem 58. Titel des 2. Buchs noch unterschiedene *Capitula extraordinaria* hinzugehan, welche *Jacobus Cuiacius restituirt*, sie sind aber nicht in grosses Ansehen gekommen, ausser daß man sie zu Erklärung derer andern Bücher braucht. Nach und nach hat man auch Kaysers *Friderici II.* und anderer Kayser Verordnungen unter dem Titel *Extrauagantes* hinzugesetzt.

Schilter Praef. In Cod. Alemann. Struuius Hist. Jur. 8. 3. 16. seqq. pag. 717 seqq. Horn Jurisprud. Feud. 1. §. 21. seqq. pag. 11. seqq.

Feudorum Jus, siehe *Feudale Jus*.

Feudalis, e, zum Lehn gehörig, lehnbar.

Feudatarius, der ein Lehn empfangen hat; ein Lehn-Mann, *Vasall*.

Feudi accidentalialia sind diejenigen, *quae abesse et adesse possunt salua feudi substantia*, da nemlich die *Feuda* in ihrer Vollkommenheit und *Statu* bleiben, die *Accidentalialia* mögen gleich da seyn oder mangeln. Es finden sich nemlich gewisse *accidentalialia* nur bey einem Lehn-Gute, die aber nicht durchgehends auch bey andern Lehn-Gütern anzutreffen. Z. E. *Si Vasallus obligatus ad seruitia insolita*: denn alle *Vasallen* sind Lehen- und Ritter-Dienste schuldig, wo diese nicht *specialiter remittiret* sind; wenn aber der *Vasall ad Officium insolitum obligiret* wird, so ist dieses ein *Accidentaliale*.

Feudi adfinia, sind diejenigen Dinge, so zwar einige Gemeinschaft und *cognitionem* mit dem Lehn-Wesen haben, doch aber *in naturalibus et essentialibus* von denenselben *distinguiret* sind, als wohin zu rechnen:

- 1.) *Bona Emphytevtica*,
- 2.) *Jus superficiei*,
- 3.) *Bona censitica*,
- 4.) *Bona libellaria*,
- 5.) *Bona precaria*,
- 6) die Laß-Güter,
- 7.) das *Jus Domini in homines proprios*,
- 8.) *Beneficia ecclesiastica*,
- 9.) die Reiß-Güter,
- 10.) die Curmedige oder Churmiethige Gütere, und
- 11.) das Land-Siedeley-Recht.

Feudi adquisitio, heist die Erlangung oder Erwerbung des Lehns.

Feudi constitutio, heist die Lehns-Reichung.

Feudi essentialia, die wesentlichen Stücke des

S. 367

Feudi Jus *Feudum*

688

Lehns sind, ohne welche kein Lehn seyn kann, als

- 1.) die unter dem Lehn-Herrn und Vasallen verbindliche Handlung, da der Lehn-Herr (*Dominus Feudi*) das Recht übergiebt, und der Lehnmann (*Vasallus*) mit gehöriger Lehns-Pflicht sich verbindet;
- 2.) Die Übergabe der Sache (*rei immobilis*) welche entweder durch würckliche Einführung oder durch *sollemne* Anweisung, oder durch Geheiß den Besietz zuergreifen, geschiehet, 2. F. 33. *Strun. S. i. F. c. 8. §. 11. etc. 4. a. 4. seq.*

Feudi Jus, ist von denen Wörtern, nemlich *Jus Feudorum*, und *Jus Feudale* unterschieden, daß, da solche die Lehn-Gesetze und die daraus gemachten Bücher anzeigen, dieses insgemein diejenige Beschaffenheit einer Sache, welche uns beweget zu sagen, daß solche als ein Lehn und nicht anders besessen werde, andeutet, und kann man dabey seine Absicht entweder auf die Sache selbst richten, und sagen, dieß Gut wird *Jure Feudi* besessen, oder auf den Lehns-Herrn, so heisset

es: er hat es seinem Vasallen *Jure Feudi* verliehen, oder auf den Lehnsman, er hat es *Jure Feudi* inne, oder empfangen etc.

Und ist also das *Jus Feudi* bey dem Gut eine *Qualitas Fundi*, bey dem Herrn und Vasallen ein *Adtributum personae*. Nach der Analogie müste man eben sowohl sagen können: Er besizet es *Jure feudali*, als wie man saget, *Jure Feudi* oder *beneficiario*, und müste auch die Lehn-Gesetze oder das Lehn-Recht eben sowohl *Jus Feudi*, als *Jus Feudorum* nennen können. Allein es ist durch den gemeinen Gebrauch in Reden einmahl eingeführet, daß *Jus*, wenn es vor *feudale* oder *Feudorum* stehet, insgemein soviel als ein Gesetz und Regel, vor *Feudi* aber soviel, als eine gewisse Beschaffenheit des Besiztes bedeutet.

Feudi naturalia, sind von denen *essentialibus* darinnen unterschieden, daß diese *cum ipso Feudorum origine* entstanden sind, jene aber nach der Hand, *et quidem moribus et legibus feudalibus* sind eingeführet worden, und bißweilen *per Pacta*, in etwas geändert werden können.

Dazu insonderheit gerechnet werden,

1.) die *Seruitia* oder die Lehn und Riter-Dienste. Denn, ob sie gleich bey denen mehresten *Feudis* gefunden werden; so kann sie doch ein Lehn-Herr *remittiren*, wie man bey denen *Feudis Francis*, die keine Ritter-Dienste *praestiren*, *aperte* findet. Hieraus auch zu schlüssen ist, daß die *Seruitia* nicht *de essentia*, sondern nur *de natura et moribus feudorum* seyn.

2.) *Juramentum Fidelitatis*. Ein jeder *Vasallus* ist schuldig den Lehns-Eid abzulegen; alleine die *Juramenta fidelitatis* kann der *Dominus Feudi directus* gar wohl *remittiren*.

3.) *Vt sit feudum ad heredes transitorium*. Allein man siehet doch mehrmahlen auch, daß ein Herr einem *Minister* ein Stück Landes nur *ad dies vitae concediret*.

4) *Successio masculina, et*

5) *Consensus Agnatorum et Domini directi et alienationem Feudi*.

Feudi Renouatio, heist die Verneuerung des Lehns, die Lehns-Muthung.

Feudi Reuocatio, heist die Einzühung oder Wiederruffung des Lehns.

Feudista, heist der, so über das Lehn-Recht geschrieben hat, der solches lehret.

Feudum oder *Feodum*.

Von der Abstammung und Bedeutung dieses Worts sind sehr viele un-

S. 368

689

Feudum

schiedene Meynungen vorhanden. Die vornehmsten Ableitungen aber sind diese:

1.) Wenn die Gesetze auch in Abstammung derer Wörter zur Regel dienen könnten, so müste Krafft des 2. F. 3. §. 2. *in fin.* das Wort *Feudum* einen Lateinischen Ursprung haben, und von *fides* herkommen; Ingleichen in denen von **du Fresne** *voce: Feudum* angeführten *Alphonsischen* Gesetzen *Part. IV. Tit. 26. L. I.* heisset es: *Feudo es bifencho, qve da el senior ad algund ome, porqve se torne su vasallo, e*

el faze osnenaje de ser le leal. E tome este nome de fe, qve deve siempre guardar al señor.

Allein gleichwie niemand leicht glauben wird, daß *Marchia* von *mari*, herkommt, unerachtet jenes 2. f. 10. also hergeleitet worden, so dürffte das Ansehen derer Gesetze in dieser Sache wenig gelten: unterdessen sind dieser Meynung *Cuiacius*, *Struu*, *Stryck*, *Horn* und unzählige andere gefolget, und meynen, daß durch derer barbarischen Völcker Mund-Art leicht aus *Fides* habe *Feudum* werden können; in dem man im Italiänischen *fides* noch *Fede* hiesse, jedoch diese sind dadurch, daß man vormahls *Feodum*, *Feuum* und dergleichen geschrieben, sat-sam wiederlegt: will man aber noch mehrere Gründe darwieder lesen, kann man deren noch eine gantze Anzahl bey *de Ludevig Jure Clientelari* p. 26. finden.

2.) *Petr. Heigius* P. I. Qu. 2. n. 70. p. 45. und andere, wollen es von *Foedus* herleiten, welches der Herr und Vasall mit einander aufrichten; Allein da man sehr selten *Foedum*, sondern *Feodum* geschrieben, auch ferner kein Grund vorhanden, warum man in solchem Fall das Wort *Foedus* nicht unverändert behalten, da es doch in der Bedeutung eines Bündnisses, auch in denen höchst barbarischen Zeiten geblieben; so hat diese Abstammung nicht die geringste Wahrscheinlichkeit; *de Ludevig de Jur. Client. Germ. S. I. c. 2. §. 5. not. (x)*

3.) *Bodini de Republ. I. 9. p. 168.* Meynung, da er es von denen Anfangs-Buchstaben des Eides: *Fidelis ero vbique Domino vero meo*, ist mehr vor einen sinnreichen Einfall, als würckliche Abstammung zuhalten, wie es denn vermuthlich *Bodinus* selber nicht geglaubet. *Finckelthaus Disp. Feud. I. Controu. I. n. 6. Cragius Jur. Feud. I. 9. §. 2. de Ludvigg. l. c.*

4.) *Francisc. Hottomannus Disput. l. c. I. p. 10.* ist, nachdem er bereits einige alte Juristen, als den *Joannem Ferrarium Montanum in Vsus Feud. l. 1. Aluarottum, Cumanum, Camerarium, etc.* zu Vorgängern gehabt, auf das Wort **Fehde**, das ist, **Streit etc.** gefallen, weil die Lehn-Güter wegen des Krieges aufgerichtet worden.

Nun könnte man zwar zu dessen Bestärckung noch anführen, daß **Fehde**, Lateinisch *Feida* geschrieben, und man an Stat *Feudum* gleich Falls in denen Briefen bey dem *Meichelbeck Histor. Frising. Tom. I. P. II. num. 1344. faidum* findet *apud vos iustitiam faidi obtineat, i.e. ius feudum acquirendi*, auch daß das Englische *feud*, Feindschafft, Streit, denen Buchstaben nach sehr mit *Feudum* übereinkomme; allein, da man mehren Theils *Feodum* lieset, so stimmt so wenig das Wort selbst, als die Sache mit dem Namen und der Beschaffenheit des *Feudi* oder *Feodi* überein;

5) *Nic. Vigelius in Meth. Jur. Feud. 2. §. 2. Jo. Goropius Becanus in Hermathen. V. p. 102.* und *Thomas Frantzius* in der Ausführung, daß *Carolus M.* der Urheber derer Lehne in Italien

S. 368

Feudum

690

sey, bey dem *Struuio in Syntagm. Jur. Feud. p. 664.* wollen das Wort **Vögen**, das ist, verfügen, *disponere*, zu dem wahren Stamm-Wort an-geben; denn *Becanus l. c.* schreibt, es sey so viel als **Fuechdom** oder **Güter**, wovon die Verfügung oder *Disponirung* einem Landes-Herren zustehe.

Vigelius l. c. hält davor, daß es so viel als **Voethey** oder **Voigtey** sey, und *Frantzius* sagt: **vor diesen wären die Länder, worüber die Stat-halter oder Voigte die Verwaltung gehabt, Vogetum genannt; und**

hieraus wäre nach wegwerffung des Buchstabens *g* *Veodum*, und endlich *Feodum* geworden. Allein, da man vor diesen insgemein *Feodum*, und sehr selten *Foedum* geschrieben, und auch sonst noch vieles wieder diese Herleitung einzuwenden, bleibt solcher auch wenig Glaubwürdigkeit übrig.

6) *Cragius J. Feud. l. 9. §. 2.* meldet, daß es einige von *Fundus* hergeleitet hätten, allein warum sollten die *Feuda* besonders *Fundi* genennet werden; daher

7) auch *Berneggeri in Disquis. de Regno Hung. §. 206. p. 107.* Meynung wegfällt, welcher glaubt, daß es von dem *Vocabulo Hunno-Vngarico Fold*, welches so viel als das teutsche **Feld** ist, abstamme.

8) *Salmasius Disquis. p. 337. deducit* es von *euphyton* oder *phyton*, weil ein *Feodum instar Emphyteuseos* wäre.

9) *Gaphanius de Jure Feud. 2. n. 27. Gryphiander de Weichb. Sax. 49. n. 8. Stiernhielm Gloss. Vlfhila-Goth. voc. Fodan. Rhetius Comment. ad J. Feud. Comm. Beyer Praef. ad Delin. Jur. Feud. de Ludewig l. c.* und andere leiten es her vom **Fod**, welches so viel als Unterhalt, Nahrung bedeutet, und wovon im Nieder-Sächsischen noch das *verbum foden* oder **föden**, ganz gewöhnlich ist, welches so viel als **unterhalten, ernähren**, heisset, z. E. **enen up** oder **grot foden**, heisset einen auferzählen, und seinen Unterhalt geben; Im Englischen ist gleichfalls das Wort *feed*, annoch ein ganz gebräuchliches Wort, und bedeutet **ernähren, füttern, unterhalten**;

Diese Ableitung kommt nun sehr mit dem Ursprung und der ersten Absicht derer Lehn-Güter, da sie denen Besietzern zum Unterhalt gegeben worden, überein, nur ist dieser Zweifel dabey, daß man in denen alten Urkunden nicht allein *Feodum*, sondern auch *Feuum* findet, auch es vor diesen im Frantzösischen *Fie* geschrieben, und das vermuthlich aus dem Lateinischen *Feuum*, hernach hinzu gesetzt worden;

Nun aber ist keine Ursache vorhanden, warum sie das *d*, welches doch mit zu dem Stamm-Wort gehöret, sollten ausgelassen haben, auch warum die Engländer, unerachtet sie das Wort *feed* noch haben, dennoch ein Lehn nicht *feed*, sondern ohne *d*, *fee* nennen.

10) Dieser wegen sind die meisten, als *Schilter Comment. ad J. Feud. Alemann. ad Rubr. §. 7. Instit. Jur. Feud. 1. §. 1. Struuius Hist. Jur. 8. §. 2. Gundling. in Gundling. P. I. n. 1. p. 22. etc.* der Meynung, daß es von *fe* oder *feo*, welches **Unterhalt, Besoldung, etc.** bedeutet, und *od* oder *ode*, welches einen **Besietz, Eigenthum, Gut, etc.** bey denen alten Sachsen angezeigt haben soll, herkomme; das erstere ist ausser Streit, und erhellet ganz deutlich aus dem Englischen Wort *fee*, welches nicht allein bekannter Massen einen Lohn, Belohnung, etc. sondern auch noch jetzo ein Lehn heisset;

S. 369

691

Feodum

allein wegen des letztern ist die Sache etwas zweifelhafter; denn ungeachtet noch im Englischen, so wohl ein *Adiectivum odd*, als ein *Substantivum odds*, anzutreffen, so ist doch in deren beyderseitigen Bedeutung nicht das geringste, so mit *Possessio* eine Gleichheit hat, denn das erstere heisset, **ungerade, übel, wunderbarlich**, das letztere aber, **Ungleichheit, Zanck, Feindschaft**.

In der alten Britannischen Sprache ist gleichfalls ein *Substantivum* und *Adiectivum*, so *od* heisset, allein das erstere bedeutet **fallenden**

Schnee, und das andere **vortrefflich**. *Boxhornii Lex. Britannico-Latin. hac voce.*

Man berufft sich hierinnen immer einer auf den andern, und setzt **Eckard** *ad Leges Salicas p. 34.* bloß hin *Aut*, wie z. E. *Ot, At*, bey denen alten Francken, *Aeht*, bey denen Angel-Sachsen, *Aud, Audoe*, bey denen alten Schweden hat *Possessionem* bedeutet, ohne eine deutliche Stelle anzuführen, woraus man solche Bedeutung erweisen könnte, denn was die Gründe, so man aus denen daraus zusammen gesetzten Wörtern hernimmt, anbetrifft, so sind solche gleichfalls sehr ungewiß, nemlich

a) *allode*, soll so viel heissen, als *vetus Possessio*, eine *ale ode*.

b) **ein Ode**; Warum soll dieses nicht viel mehr von öde herkommen, welches wir noch jetzo in der Bedeutung vor **wüst, einsam** haben?

c) **Kleinod**, wenn solches in einer Redens-Art annoch ein kleines Gut bedeutete, mögte es etwas beweisen. Nun aber, da es Juwelen und andere Kostbarkeiten überhaupt anzeigt, wird auch dadurch nicht viel bekräftiget.

d) *Leode*, sollen bewegliche Güter des Volcks heissen, allein, auch solches ist nicht erwiesen, und da es eine gewisse Geld-Straffe, in denen vielen von **du Fresne** *sub h. v.* angeführten Stellen, anzeigt, ist die andere Bedeutung gar zu weit gesucht; die von **Gundling** *in Gundl. P. I. n. 1. p. 23.* angeführten Gründe von *Otto*, daß solches einen reichen Mann bedeute, und das *od* mit dem Wort **hat** überein komme, und nur von denen Gothen die *Aspiration* hinzu gesetzt, sind aus ungewissen Muthmassungen noch ungewissere gemachte Schlüsse.

Eckard. *l. c.* führet noch an, *Audags*, bey dem *Vlfila, Otage*, bey dem *Otfried*, und *Eadig*, in denen Gesetzen des Königs *Canuti* in England, heisse so viel als **glückselig, reich**.

Allein diese Wörter sind noch nicht hinlänglich, die an sich noch nicht gezeigte Bedeutung des Worts *od* zu erweisen. So bestärcket der Name des Dorffs *Otlinga Saxonica*, dessen in denen *Capitular. Reg. Franc. Tit. XIV. c. 7.* gedacht wird, und welcher so viel als *Possessiuncula Saxonum* heissen soll, auch nichts, so lange die Bedeutung des Worts *od*, an sich noch nicht erwiesen worden.

Kurtz, es kommt alles darauf an, daß man aus denen alten Urkunden und Überbleibseln der alten Teutschen Sprache, z. E. aus dem *Otfried*, dem Schwedischen *Vlfila*, und dergleichen, eine Stelle beybringet, daraus man deutlich sehen könne, daß *ode* oder *od* so viel als einen Besetz, Eigenthum, Gut, etc. bedeute, und alsdenn muß man wohl gestehen, daß die angegebene Abstammung von *Feodum* die allernatürlichste sey, welche so viel als ein Eigenthum oder Gut, so einem zur Besoldung und Unterhalt gegeben, anzeigt, und kommt solche Benennung mit dem Ursprung derer Lehen gleichfalls sehr wohl überein; auch lassen sich die andern Einwürffe wieder die-

S. 369

Feodum

692

se Ableitung leicht heben, z. E. woher hernach aus *Feodum, feudum* geworden? und solches ist nichts ungewöhnliches im Teutschen, massen man ein gleiches in *Leodes*, Leute, Botter, Butter, und überhaupt in der Aussprache derer Schwaben und Francken antrifft, daß sie das *o* in *u* verwandeln, und weil man wegen der damahligen Unwissenheit in der *Orthographie* ein Wort bloß nach dem äusserlichen Ton der Aussprache schrieb, solche aber in vielen Provintzien sehr unterschieden war, so kommt es, daß ein Wort oft auf mancherley Art geschrie-

ben wird, denn eben dieses Wort *Feudum* ward von denen, die nicht wusten, wie man den *Diphthongum eu* schreiben sollte, auch *foudum* geschrieben; denn so findet man es dreymahl in dem Anhang von dem Stifft Honaw, welchen **Schilter** der von Königshoven verfertigten Elsaßischen und Straßburgischen Chronicke p. 1154. beygefüget.

Woraus man auch zugleich beyläufig mercken kann, daß *foudum*, oder wie es auch gleich darauf wieder heisset, *feodum*, einen Baum-Garten, oder dergleichen müsse bedeutet haben. *Similiter* heisset es, l. c. *quodlibet foudum concessum vel concedendum dabit vnum den. annuos census. Nisi esset tam partium, quod vix sex aut decem haberet arbores, aut continere posset, et tunc tantum vnum dabit obulum. Nec restat, quod aliquis haberet foudum et non haberet vltra decem arbores, si illud foudum habet tantam latitudinem, quod plures possint ibidem erigi et fundari arbores etc.*

Ferner, daß in des **Schottländischen Königs Malcolmi Gesetzen**, *feodum* insgemein so viel als eine Besoldung überhaupt anzeige; z. E. im sechsten Capitel heisset es: *item ordinauerunt pro feodo Senescalli Domus Domini Regis quadraginta libras, pro feodo Buttellarii decem libras, pro feodo, Magistri loci quinque libras*; da man doch in solchem Fall mit dem blossen Wort *feo*, ohne *ode*, hinzuzusetzen abkommen könne, denn die *Librae* oder Pfunde, welche die Bedienten damahls zur Besoldung bekamen, bestunden nicht in Gelde, sondern in denen Einkünfften von einem gewissen Gut, wie zu ersehen aus denen angeführten Gesetzen *Cap. II. n. 1. item ordinauerunt Cancellario Regis, feodum Magni Sigilli, videlicet pro qualibet charta centum librarum terrae et vltra pro feodo, sigilli decem libras*; Siehe auch das **Schwäbische Lehn-Recht** 8. und daselbst **Schiltern** p. 97. 98.

Ingleichen, daß es bißweilen *Feuum* ohne *d* geschrieben werde, welches nicht zu vermuthen, wenn *od* einen Theil des Worts mit ausmache. Man kann es bisweilen wegen Kürtze, nur bloß hin den Unterhalt oder die Besoldung genannt haben, ohne Gut hinzuzufügen; wenn es nun mit der Bedeutung des Worts *ode* seine Richtigkeit hätte, würde auch dadurch der Ursprung der Benennung unterschiedener Örter gezeigt werden. Z. E. Werningerode, Münchrode, Osterrode, Hartzgerode und hiesse alsdenn der Sietz oder Eigenthum derer Herren von Werninger, derer Mönche etc.

Allein so lange als solche noch nicht ausgemacht, wird noch eine Muthmassung von der Abstammung des Worts *Feodum* beyzubringen seyn, nemlich:

11) [1] Daß es vom *fe* herkomme, und *ode* vor eine blosser Endigung zuhalten, wodurch man etwa diese besondere Art von Besoldung,

[1] Bearb.: korr. aus: 8)

S. 370

693

Feudum

und Unterhalt andeuten, und von der gewöhnlichen, welche man schlechthin *fe* geheissen, unterscheiden wollen, daß aber die Endigung *ode*, in der alten Teutschen Sprache sehr gebräuchlich gewesen, hiervon kann man die Exempel in **Wachters Glossario Germanico** p. 34. 35. mit mehrern nachlesen, z. E. von *Witan*, welches bey den Gothen so viel als **Wissen, in Acht nehmen**, geheissen, wovon das Nieder-Sächsische *Weten* kommt; *Wizzod ein Gesetz. Otfrid. II. XVIII.*

Von dem Engel-Sächsischen *Wer*, (*vir Varon Hisp.*) ein **Mann** kommt, *Werod*, eine **Menge**; von *Vogal*, *Vogalode*, der **Vogelfang**; Im Englischen von *abide*, *abode*, eine **Wohnung**; Im alten Britanischen hat man *Aid* davor genommen, als *Ty*, ein **Hauß**, *Tyaid* eine **Haußhaltung**, Familie. *Boxhorn h. v.*

Im Frantzösischen *ade*, und bisweilen *aude*, als *promenade, maserade, marmelade, grillade, chiquenaude etc.*

Es sind bereits **Spelmann** *Glossario h. v.* und **Wachter** *Glossario Germanico*, unter dem *subfixo tum*, und dem Worte **Vieh**, auf die Gedancken gerathen, daß *feodum* nur aus dem Wort *feh* oder *feo*, gemacht, und das übrige vor eine Endigung zu halten, und zwar so meynet der erstere, daß entweder in *feoh* das *h* des Wohl-Lauts wegen in ein *d* verwandelt worden, oder daß man *had* oder *hod* hinzugesetzt, welches so viel, als einen Stand, Ordnung etc. bedeute, und *feod* so viel als *feohod* hiesse, und etwas, so man als eine Besoldung inne habe, anzeige.

Wachter hält davor, daß es vom Veh, oder *feoh*, welches vor Alters überhaupt Güter bedeutet, und von der Teutschen Endigung *tum* oder *dum*, welches eine gewisse Gerechtigkeit und Herrschafft worüber anzeigt, wie im Kayserthum, Fürstenthum, Bisthum etc. zusammen gesetzt sey; Allein nach der Erklärung müste es ein jedweddes Gut, worüber man etwas zu sagen, bedeuten, und über dem, so fällt solche Herleitung so wohl in dem Englischen *fee*, als auch in *Feuum* und in *Feodus* (wie in *Alfredi* Testament) gänzlich weg, und siehet man deutlich, daß das *um* vor eine Lateinische Endigung, welche man diesem Teutschen Wort, wie andern dergleichen, so man im Lateinischen gebraucht, angehängt, zu halten; weil aber das Wort *Feodum* oder *Feodum*, nur angeführter Massen ein ursprünglich Teutsches Wort ist: so ist sehr glaublich, daß gleich anfänglich die Teutschen ihre aufgerichtete Lehn-Güter mit diesem Wort angedeutet, weil aber die damahligen *Scribenten* alles in Lateinischer Sprache aufzeichneten, in solcher aber das Wort *Beneficium* auch zuweilen eine Art von Gütern bedeutete, die mit denen Lehn-Gütern eine Gleichheit hatten, wie solches deutlich aus dem von **du Fresne** *voce Beneficium* angeführten **Hygino de Limitibus**, **Dolabella de Limitibus etc.** erhellet; so bedienten sie sich desselben, wenn sie einen Lehn-Gut anzeigen wollten, biß daß die Barbarey in der Lateinischen Sprache immer mehr und mehr einriß, und sie anfiengen die meisten Teutschen Wörter mit Lateinischen Endungen zu belegen, da denn auch das Wort *Feodum* im Lateinischen gebräuchlich worden.

Die eigentliche Zeit lässet sich zwar nicht, wie in allen dergleichen Sachen, bestimmen; doch findet man schon in einem **Priiilegio Ludouici Pii de an. 824.** welches er dem Closter Ebersheimmünster ertheilet, und **Schilter** seiner *Dissertation de Curiis Dominicalibus pag. 577.* angehängt, sowohl *Feodum: Sed si vtilitas monasterii sic exposcit, mancipiis Ecclesiae seruili tan-*

S. 370

Feodum

694

tum Feodo concedatur; als Feodatus verbis: Piscatoribus autem feodatis, und infeodare: cum matre infeodetur.

Nun ist es zwar freylich an dem, daß allhier unter *Feodum* so wenig die ansehnliche Reichs- als andere Ritter-Lehn verstanden werden, daß es aber bloßhin, wie **Struu.** in *Jurispr. feudali p. 16.* meynet, nur ein Zins-Gut bedeuten solle, hierzu siehet man keine Nothwendigkeit, weil bey solchen Gütern das Eigenthum auf den Zins-Mann versetzt wird, welches aber in diesem *Priiilegio* ausdrücklich verboten, und die Ertheilung in *Feodum* demselben entgegen gesetzt wird: *Nec quisquam, heisset es, de fundo Ecclesiae praesumat quidquam iure proprietatis alicubi transfundere, vel iure hereditatis alicui conce-*

dere, sed si vtilitas --- feodo concedatur. Daß es auch kein blosser Pacht gewesen, erhellet daraus, daß, wenn einer von denen *Mancipii*, oder der *familia Ecclesiae* gestorben, der Sohn wieder beliehen oder *infeodirt* worden.

Ferner findet man das Wort *feodum*, oder vielmehr *Feodus* in dem **Testament des Königs Alfredi von England**, der zu Anfang des 10ten *Seculi* gestorben, welches **Spelmann** seinem Leben beygefüget: *Alterum vero feodum, quem ego Egulpho didi etc. it. quod si ego alicui dedi, vel feodum aliquem.*

Es ist auch bekannt, wie **Anton. Dominicus** *de Praerogat. Alrod. 15. p. 104.* aus der sogenannten *Constitutione Caroli Crassi*, und andern Urkunden den Gebrauch des Worts *Feodum*, *Feudalis* und *Feuum*, unter denen Carolingischen Kaysern beweisen wollen; Allein es ist von **Conring**, **Boeckler**, **Schurzfleisch**, **Schilter**, **Gebauer** und andern satssam gezeigt worden, daß die gemeldete *Constitution* entweder ganz unterschoben, oder wenigstens nicht von *Carolo Crasso*, sondern vermuthlich von *Conrado II.* herkomme;

Seine andern Urkunden aber werden gleichfalls von **du Fresne**, **Struuio** und andern vor verdächtig gehalten, und hat sich **Schurzfleisch** *Dissertation. de Conrado Imperatore etc.* zu einer Wette erboten, daß das Wort *Feudum* in derer *Carolingischen* Kayser ihren Urkunden niemahls vorkommen werde, und will er also, daß man in des *Dominici* Urkunden, an Stat *Feudalibus, fidelibus* lesen müsse;

Wieweit dieses alles Grund habe, und ob es nicht durch das oben angeführte *Priueilegium Ludouici Pii*, zweifelhaft gemacht werde, auch wie ferne der Goldastischen *Constitution* von Otto dem Grossen, *de anno 948.* ingleichen der von *anno 967.* die bey **Lunigen** *Corpore Feud. Germ. Tom. I. p. 17. 18.* befindlich, als in welchen beyden das Wort *Feudum* zu unterschiedenen mahlen wiederhohlet wird, zu trauen sey, würde der Mühe nicht werth seyn, allhier weitläufftig zu untersuchen, weil die herausgebrachte Wahrheit schlechten Nutzen haben würde;

Genung, daß

a) es ausser Streit, daß vor dem 10den und 11ten Jahrhundert, der Gebrauch des Worts *Feudum* seltener gewesen, und daß auch nachher das Wort *Beneficium* annoch häufig davor gesetzt worden;

b) daß man aber deßwegen, wie **de Ludevig** *Jur. Clientelari p. 24.* wohl angemerckt, weil in einer ältern Urkunde das Wort *Feodum* vorkommt, solche nicht schlechthin verwerffen könne, indem es gar leicht geschehen können, daß in denen barbarischen Zeiten ein unerfahner Cantzley- oder Geschicht-Schreiber ein Teutsches Wort, so im sprechen ganz gewöhnlich, dem damahligen Cantzley-*Stilo* aber nicht gemäß war, mit einflüssen lassen.

Ausser diesem angeführten Worte *Feudum*, giebt es bey denen alten *Scribenten* auch noch andere Benennungen,

S. 371

695

Feudum

wodurch solche Güter angezeigt werden, wovon die vornehmsten diese sind, als

1) *Beneficium*, dieses war, bevor das Wort *Feudum* in Schrifften aufkam, das gewöhnlichste, weil obangeführter Massen, solches sich am besten schickte, die Natur derer Lehen-Güter auszudrucken. Es ist unnöthig, diese Bedeutung des Worts *Beneficii* zu beweisen, weil alle

Urkunden, ja die Lehn-Gesetze selbst damit angefüllt sind, z. E. *l. f. l. §. 3. l. f. 14. etc.*

2) *Casamentum*; Es kommt dieses her von *Casa*, welches anfänglich im Lateinischen eine Hütte, (*tugurium*) bedeutete, wie aus dem *Virgilio, Atque humiles habitare casas*, erhellet, hernach aber vor einen jedwedens Hauß genommen ward, in welchem Verstande es in der Italiänischen und Spanischen Sprache anjetzo gebraucht wird:

3) *Clientela*, weil der Zustand derer *Patronen* und *Clienten* bey denen Römern viele Gleichheit mit der Lehns-Verbindlichkeit hat, so darf man sich nicht verwundern, daß man die Lehn-Güter auch öftters durch das Wort *Clientela* ausgedrückt, welches soweit gegangen, daß in denen neuern Zeiten einige Rechts-Lehrer zum Exempel *Hottomann* ein Lehn-Gut *per clientelam militarem* erkläret. *de Ludevigg l. c. pag. 3.*

4) *Commendatum, Commendatio*; dieses kommt von dem Wort *commendare* her, welches in denen Barbarischen Zeiten überhaupt so viel, als anvertrauen heisset; hernach ward es aber ins besondere von Lehn-Gütern gebraucht, und hieß Theils einem ein Lehn- oder anderes Gut, auf Lebens- oder eine gewisse Zeit anvertrauen.

5) *Fiscus*, dieses Wort begreift überhaupt diejenigen Güter unter sich, welche dem Fürsten zugehören, und heisset deßwegen *fiscare, confiscare* soviel als die Güter denen Unterthanen wegnehmen, und zu denen Einkünfften des Fürsten schlagen; Weil nun dergleichen Cammer-Güter öftters zu Lehn gegeben wurden, so behielten sie den Namen *Fiscus, Possessiones fiscales*, um dadurch anzuzeigen, daß sie dem Besitzer nicht völlig eigenthümlich zugehören;

So heisset es

- in einem alten Diplomate bey dem *Marca in Hist. Beneharn. IV. 11. n. 1. Dedit ei in Fiscum, et filiis suis et suae progeniei 12. conductus.*
- *it. Baldricus Nouiom. II. 35. Ipsum locum in fisco tenebat*, davon *infiscare*, welches so viel als zu Lehen reichen, bedeutet; z. E. *Baldricus Histor. Camerar. II. 18. Quod (Monasterium) postquam viris militaribus infiscatur pro imminutione rerum ad raritatem fratrum rediigitur.*
- Ferner *fiscales*, oder *homines fisci*, bedeuten die *Vasallen* selbst; *Tabular. S. Dionysii de Capella in Biturig. Ch. 27. Vt quidquid omnes fiscales mei eis dare voluerint Monachi, perpetuo habeant.*

du Fresne h. v.

6) *Honores*, weil die Lehn-Güter anfänglich zur Besoldung derer Bedienten, welche die Ämter und Ehren-Stellen in dem Staat verwalteten, dienen, und also mit einem Ehren-Amte jeder Zeit verknüpft waren, so wurden dahero die Güter selbst *Honores* genannt. Wie fast auf gleiche Art bey denen Römern die *Edicta praetorum et Aedilium* den Namen *Juris honorarii* erhalten.

7) **Mannschafft**. Eigentlich heisset dieses Wort die Lehns-Verbindlichkeit, wie *Schilter. ad J. F. St. p. 362.* angemerckt, und aus der Urkunde bey dem *Schannat in probationibus clientelae Fuldens. beneficiariae n. 93. p. 234.* erhellet: **Hat mit Verhenckniß unsers gnädigen Herrn von Fulde verkaufft, die vom Stiff zu Lehn gehen, auch mit Mannschafft verbunden bleiben.**

Bißweilen aber wird es als ein *Synonymum* von

Lehn gebraucht, z. E. in *Butkens Trophés de Brabant pag. 194* heisset es: **die Herrlichkeyden, Mannschappen.**

Struu. in Jurispr. Feud. p. 167. verstehet unter Mannschafft, die Ritter- oder Kriegs-Dienste, denen die Hof-Lehne entgegen gesetzt wären.

8) *Militia*, dieser Name rühret daher, weil *militare* überhaupt so viel, als dem Fürsten dienen heisset, weil nun die Lehn-Güter, in Absicht der Kriegs- und bürgerlichen Bedienungen ertheilet wurden, so nennet man solche *militias*.

9) *Ministerium*, diese Benennung ist wiederum dem ersten Ursprung derer Lehne, da solche denen Bedienten zur Besoldung gegeben wurden, zuzuschreiben. Wie denn bey dem *Brovver. Annal. Treuir. XVII. an. 1332.* in einem *Priuilegio*, so der Kayser *Ludouicus Bauarus* dem Ertz-Bischoffe von Trier ertheilet, *vt ei de Clientibus Ecclesiae ministeriis eorumque feudis siue beneficiis ex formula curiae regalis iudicare fas esset. du Fresne h. v. p. 561.*

In ministerium habere, heisset also so viel, als zu Lehn haben. Weil aber dieses Wort *Ministerium* annoch vielerley bedeutet: z. E. *territorium, vicariam, prouentum vsumque pecudum domesticarum*, wie bey dem *du Fresne h. v.* zusehen, so ist es nicht so leicht als ein *Synonymum Feudi* zu erklären.

10) *Munus regium*. Auch diese Benennung hat ihren Grund in der ersten Aufrichtung der Lehn, da so wohl die Bedienungen, als die damit verknüpfte Güter, bey der Gnade des Königs stunden und also *Munus* so wohl, wenn es durch Geschenck, als wenn es durch Amt erklärt wird, sich sehr wohl auf die Lehn-Güter schicket.

11) *Tenementum*. Dieses ist ein allgemeines Wort, und heisset überhaupt die Einhabung eines Guts von jemand. Weil nun solches sich auf die Lehn-Güter schicket, so werden solche auch *Tenementa* genannt, wie solches *Spelmann h. v.* von seinen Engländern bezeuget, auch es von denen Sicilianern und Neapolitanern durch deren Gesetze *Lib. I. Tit. 65.* behauptet: *Si quis Clericus de hereditate vel aliquo tenimento, quod non ab Ecclesia, sed ab aliis vel aliquo per patrimonium siue aliunde teneat, adpellatus fuerit etc.*

Jedoch, weil die Einhabung eines Gutes auf mehrere Art, als unter einer Lehns-Verbindlichkeit vorhanden seyn, und also das Wort *Tenementum* mehrere Bedeutung haben kann, wie aus dem *du Fresne* zu sehen, muß man auch solches nicht immer durch *Feudum* erklären.

12) **Lehn, Lehn-Gut, Lehn-Stück**, dieses ist die gewöhnliche Teutsche Benennung, welche ihren Namen nicht von denen *Leodibus, Leudibus* oder *Leuten*, wie die Vasallen in alten Lehn-Briefen genennt werden, sondern von **leihen** zu haben scheint, womit das Wort **leihen** übereinzukommen scheint, doch mit dem Unterschiede, daß das Leihen vom Herrn, und dem *Actu* der Belehnung, Lehnen aber vom Vasallen und der gelegenen Sache gesagt wird.

Doch wird das Wort Lehn in einem sehr weitläufftigen Verstande genommen, und nicht nur von *Feudis*, sondern auch von *Allodialibus* und *Ecclesiasticis* gebraucht, wie es denn so viel als ein *commodatum*, ingleichen eine jede *Concession* oder *Conferirung* eines *Juris* bedeutet, in so fern der, so es giebt, sich einiges Recht vorbehält, welches in der Kayserlichen Hoheit, *Superioritate territoriali, Jurisdictione, Jure Patronatus, Dominio*, oder einer Zinß-Gerechtigkeit bestehen kann.

Man findet aber das Wort Lehn schon im 12. *Seculo*, wie *Diplomata* bey **Brovvero** *Antiqu. Fuld. III. 18. p. 266.* **Knauthen** in der Geograph. Histor. Vorstel-

S. 372

697

Feudum

lung des alten Stifts-Closters Alten-Zella *P. VIII. p. 31. 41.* und **Schlegeln** *de Cella Veteri p. 14.* bezeugen.

Eybenius *Elect. Jur. Feud. 6. §. 7.* **Ziegler** *de Dote Eccles. 5. §. 20.* **Schilter** *Inst. Feud. 1. §. 1.* **Horn.** *JPrud. Feud. 2.* **Gebauer** *Diss. de Orig. Feodi*, Leipzig 1732. **Conradi** *Obseruatt. Jur. Feud. Spec. I. de Nomin. German. Feode et Lehen*, Helmst. 1733.

Den Ursprung derer *Feudorum* sucht **Joannes Niellius** *Disp. Feud. I. th. 1.* in denen ältesten Zeiten, und hält die 5. Könige, deren *Genes. 14, 4.* gedacht wird, vor Vasallen des Chedorlahomors. **Sam. Reyher** *Diss. de Feud. Orig. et Libris 2. Hist. Jur. Vniuers. 33. §. 14. seqq.* hat mit **Mario Antonio de Dominis** die Meynung, als wenn das gantze Land Chanaan von Gott denen Israeliten zu Lehn gereicht worden, und hätten sie nur das *Dominium vile* dran gehabt.

Wedderkopf *Praef. ad Fornerii et Contii Tract. de Feudis* hält davor, daß die Redens-Art des *Adherbals* bey **Sallustio** in *Jugurth. 14. Numidia regni procurationem sibi competere, iure et imperio penes Romanos existente* eben so viel heisse, als er trage sein Reich von denen Römern zu Lehn; ingleichen wäre es vor nichts anders als ein *Feudum* anzusehen, als **Caesar** dem **Diuitiaco** die Herrschafft über die *Heduos* unter der Bedingung wiedergegeben, daß er ihm im Gallischen Kriege beystehen sollte.

Bodinus *de Republ. I. 9.* schreibt denen Türcken auch *Feuda* zu, welche sie *Timar* nannten, und die Vasallen, so *Timariotae* hiessen, hätten solche auf Lebens-Zeit unter der Bedingung zugenüssen, daß sie im Kriege mit einer Zahl Reuter umsonst ihrem Kayser zuzühen müssen.

Ludou. Molina *de Just. et iure Tract. II. Disp. 485.* schreibt, daß bey denen Japonesen nichts gewöhnlicher wäre als die Lehen, denn da die Fürsten auf dieser Insel beständig mit einander Krieg führten, so theilten sie das eroberte Land unter ihre Kriegs-Obersten, und andere, so bey ihnen in Gnaden stünden, aus, und behielten sich dargegen vor, daß sie ihnen Kriegs-Dienste thun müsten.

Wiewohl diese Gelehrten selbst nicht glauben, daß unsere *Feuda* von denen Türcken oder Japonesen ihren Ursprung hätten. Dererjenigen Meynung hat eine grössere Wahrscheinlichkeit vor sich, welche denen Römern die Erfindung zuschreiben, und solche bald von denen *Praediis stipendiariis et tributariis* bald von denen *Clientelis*, bald von denen *Militiis*, bald von denen *Hominibus*, Vermöge des *l. 4. C. de pignor. l. 1. C. de Conduct. et Procur. Praed. Fiscal. l. 2. C. de Episc. et Cler. l. 1. C. de Commerc.* so viel als *procuratores, actores, custodes, conductores, emphyteuticarii* und *chartularii* heissen, die meisten aber von denen *Terris limitaneis, Fundisque limitrophis* herzuleiten suchen. **Lucas de Penna** *Comment. ad III. Poster. Cod. Libr. ad l. 7. C. de omni agro deserto XI. n. 2. p. 204.* **Budaeus** *ad Pand. p. 741.* **Zasius** *Comment. ad l. 2. π. de O. J. in pr. n. 21. Epit. ad Vsus Feud. P. I. n. 2.* **Nic. Vigelius** *Meth. Jur. Feud. 1.* **Cuiacius** *Obseru. VIII. 14.* **Taurellus** *Epist. ad Ant. August. de Milit. ex casu. Contius de Feud. I. §. 6.* **Casaubonus** *ad Lamprid. Alex. Seu. 58.* **Jac. Gothofredus** *ad l. c. C. Th. de Terris limit. du Fresne* *Gloss. v. Feudum.* **Gundling** in *Gundling. P. I. n. 1. P. XI. n. 2.*

Die wahrscheinlichste Meynung ist, daß die Teutschen

S. 372

Feudum accipere

698

die Erfinder sind, indem aus dem *Lampridio* und *Vopisco* hin und wieder zusehen, daß die *fundi militares* und *fundi in fidi* denen Soldaten gegeben worden, solche zu beschützen und besser zu fechten, vornemlich bekamen solche die, so am längsten gedienet hatten, oder die Edelleute, von denen man sich gute Hoffnung machte, und musten sie im Kriegen ihrem Landes-Herrn zuzühen. **Gebauer** *l. c. Horn. l. c. 1. §. 14. seqq.*

Feudum accipere ...

...

S. 373

699

Feudum annuum

Feudum Camerae

...

...

Feudum Cambucae ...

Feudum Camerae oder *de Camera*, ist ein Lehn,

S. 373

Feudum capitale

Feudum castrense

700

welches um derer getreuen Dienste willen, aus der Schatz- oder Rent-Cammer des Lehn-Herrn, einem auf sein Leben in gewissen Einkünften oder Jahrs-Gelde gegeben und gereicht wird, sonst Cammer-Lehn genannt. 2. *F. 2 et 50. Stryck. 4. Qu. 57. Struu. 4. a. 18.*

Dieses *Feudum* rührt aus der *Antiquität* her, da alle *Officiales* nicht nur mit ihren Ämtern, sondern auch zugleich mit denen *Revenuen loco salarii* beliehen wurden. Diejenigen nun, so an die Rent-Cammer angewiesen wurden, hatten *Feudum Camerae*, oder auch *Bursae*, von der Geld-Börse also benennt, wie davon in *Legibus Malcolmi, Regis Scotorum*, vieles anzutreffen. **du Fresne** *voce Feudum Camerae et Bursae.*

Feudum capitale ...

...

S. 374 ... S. 375

S. 376

Feudum illustre

Feudum masculinum

706

...

Feudum irregulare ...

Feudum ligium, Ligisch Lehn, oder ein Lehn, weswegen der Lehnmann verbunden ist, seinem Lehn-Herrn Treue zu leisten, wieder alle und jede, niemand ausgeschlossen, und findet man *apud Scriptores mediae aetatis* oft, daß es heisset: *Homo ligius est factus.*

Sonst findet man noch, daß *Feudum ligium* auch wohl ein lediges Lehn genennet werde, wiewohl in *sensu abusiuo*, *Feudum ligium* genennt wird, *quod quis a superiore immediate* habet, daß ich unmittelbar von dem Ober-Lehn-Herrn habe, indem dergleichen *Feudum* von niemanden, als von dem *summo imperante concedirt* werden kann, ob

man gleich *distinguiren* muß, *inter summum Imperium et summum Dominium directum*.

Denn wer *summum Dominium directum* hat, kann *Feuda ligia* haben, wer aber *in feudalibus* einen Ober-Herrn hat, der kann *Feuda ligia* nicht *adquiriren*, z. E. ein Reichs-Fürst, denn alle Reichs-Fürsten *dependiren* vom Kayser als Lehn-Herrn, und wenn sie *feuda conferiren* so ist der Kayser *ipso facto Dominus superior*, wer aber von aller Herrschafft frey ist, und keinen *superiorem* hat, der kann *Feuda ligia concediren*.

Feudum Loricæ ...

...

S. 377 ... S. 380

S. 381

Feudum verum

Feuer

716

...

...

Feudum vrbanum ...

Feuer, Lat. *Ignis*.

Was dieses eigentlich sey, ist eine Frage, so denen Weltweisen so viele *Secula* durch sehr viel zu schaffen gemacht, und auch noch ietzo ermüdet. Ein jeder kan sich zwar leichte einen Begriff machen von einer Begebenheit, da man saget, es sey Feuer zugegen; und wenn man Feuer nennet, so wissen wir alle, was einer damit haben will; alleine dieser Begriff ist mit so vielen Dingen und Umständen verwickelt, daß es überaus schwer fällt, diejenigen *Signa* und Zeichen heraus zu wickeln, von welchen wir versichert sind, daß sie alle Zeit die Gegenwart des Feuers andeuten; dahero schreibt *du Hamel Phys. gener. T. I. 2. p. 74.* mit Recht: *naturam ignis quidem vulgo haberi notissimam, philosophisque nullum esse exemplum paratius, quo formarum eductionem et generationem rerum omnium explicent; attamen si rem acriori animo perpendamus, nihil fere aequè inuolutum et explicatu arduum quam ignis ipsius genesin, naturam et phaenomena.*

Wir müssen uns dahero in Untersuchung der Natur des Feuers mit **Boerhaven** in *Elementis Chemiae T. I. p. 116. seqq.* als *Analysten* verhalten, da wir das Feuer als etwas unbekanntes annehmen, und aus denen *Conditionen* und Umständen, die wir wahrnehmen,

S. 382

717

Feuer

wenn wir den Begriff vom Feuer zu haben vermeynen, schlüssen, welche davon mit dem Feuer allenthalben verknüpffet sind; und bey keinem andern Dinge Stat finden, der Gestalt, daß wir aus deren Gegenwart alle Zeit auf die Gegenwart des Feuers schlüssen können; die uns alsdenn dessen Natur zu erkennen geben werden.

Von dem Feuer sind uns diese Umstände bekannt, daß es warm mache, brenne, leuchte und Flamme gebe, und darinnen Farben zeige, so wohl feste als flüßige Körper aus einander treibe und *rareficire*, Körper verbrenne, schmelze, in Glaß verwandele, in Dünste auflöse, und so ferner; von welchen Gegebenheiten man gar leicht abnehmen kan, daß einige davon *Phaenomena primitiua* sind, die unmittelbar von dem Feuer ihren Ursprung nehmen, von deren Fortsetzung hernachmahls die übrigen Begebenheiten ihren Ursprung nehmen.

Was die Wärme anlangt, so ist wahr, daß solche ein untrügliches Zeugniß eines gegenwärtigen Feuers sey, allein der Schluß geht nicht umgekehrt an; wo wir keine Wärme wahrnehmen, daselbst sey auch kein Feuer, denn die Wärme ist nur ein *relativum quid*, daß durch die Empfindung unserer Sinne sich *determiniret*. Einerley Körper kan uns zugleich kalt und warm vorkommen. Wenn man zu Winters-Zeit in der Luft gehet, eine Hand in den Busen steckt, die andere aber in der freyen Luft behält, hernachmahls in einem verschlossenen, aber nicht eingehitzten Zimmer, mit der erstern Hand einen Körper anrühret, so wird er uns als kalt vorkommen; fühlet man ihn hingegen mit der andern Hand an, so wird man ihn sehr mercklich warm befinden, und dennoch bleibet der Körper einerley. Aus welchen also zur Gnüge erhellet, daß, da die Wärme nur ein *relativum quid* in Ansehung der Empfindung unserer Sinne ist; wir daher kein gewisses *Criterion* von dem Feuer hernehmen können.

Viele Weltweise suchen den Grund in der Wärme in einem *fluido subtilissimo*, so in sehr hefftiger Bewegung ist, durch alle Körper dringet, und sie in denjenigen Zustand setzt, darinnen sie uns die Wärme beybringen. Je hefftiger die Bewegung dieser *subtilen* Materie wird, je mehr nimmt die Wärme zu, und ihnen ist das Feuer nichts anders als ein grosser Grad der Wärme. Siehe *calorifica materia*, Tom. V. p. 302. und **Erwärmung**, Tom. VIII. p. 1810. seqq.

Wir können ihnen diesen Begriff von dem Feuer einräumen, in so ferne sie solches in dem gemeinen Verstande unter obangeführten Bedingungen, daß es nemlich brenne, die Körper *expandire*, schmelze etc. betrachten. Allein da man saget, die Wärme nehme ihren Ursprung von dem Feuer; ein jeder Körper habe Feuer bey sich, wie unten mit mehrern soll dargethan werden; so muß hier ein ganz anderer Begriff von dem Feuer Stat finden, als derjenige ist, den wir jetzt erzählter Massen, in dem gemeinen Leben davon haben, indem jenes die Ursache von allen denen darauf zu erfolgenden Veränderungen in sich fassen muß.

Unter dieser Betrachtung pfliget man es insgemein das *elementarische* Feuer zu nennen, und solches von dem gemeinen Begriffe zu unterscheiden. Wir wollen das so genannte *elementarische* Feuer lediglich mit dem Namen Feuer belegen, und diese *Notion* hinführo davon behalten, wo wir nicht ausdrücklich den gemeinen

S. 382

Feuer

718

Begriff vom Feuer nennen, weil jede daher rührende Veränderung einen besondern Namen führet, die hernachmahls zusammen genommen, uns den gemeinen Begriff vom Feuer beybringen, damit wir in diesem Stück *methodicè* verfahren, und ermeldete Veränderungen rechtmäßig daraus herleiten können.

Es wäre demnach in diesem Verstande gedachte *subtile* Materie nichts anders als das Feuer selbst, und bestünde folglich nach dieser Weltweisen ihren Begriff die Natur des Feuers in der Bewegung einer sehr *subtilen* Materie, die alle Körper durchdringet. Man ist auf diese *Hypothesin* wegen der *Communication* der Wärme, die zwischen einen wärmern und kältern Körper Stat findet, entstanden; allein da die Verfechter davon selbst zugeben müssen, daß auch Wärme in einem Körper ausser dem *Contactu* mit einem wärmern erregt werden könne, und zu dessen Behuff innerhalb dem Körper bemeldete *subtile* Materie entweder gar in Ruhe oder in einer sehr schwachen Bewegung zu seyn einräumen müssen; die hernachmahls durch schlagen oder einer an-

dem Ursache stärker gemacht wird, solches aber der freyen Durchdringung der *subtilen* Materie durch den Körper nicht zustimmen will; über dieses die andern *Phaenomena*, als des leuchtens der Flamme, der *Expansion*, Verbrennung etc. sich nicht wohl daraus herleiten lassen; so scheint dieser Begriff von dem Feuer nicht rechtmäßig zu seyn. Ein mehrers, was die *Hypothesin* von der *materia calorifica* anlanget, siehe unter **Erwärmung**. l. c.

Wir müssen also weiter in Untersuchung unserer *Phaenomenorum* fortgehen, und sehen, welche sich zur Erklärung der Natur des Feuers schicken.

Das Licht oder glüend seyn, ingleichen die Flamme, sind ebenfalls Kennzeichen, allein gleicher Massen nicht allenthalben zugegen, wo wir sagen, daß Feuer sey. Man mache einen Stab Eisen sehr warm, doch nicht glüend, und bringe solchen in ein verfinstert Zimmer; so wird er kein Licht von sich geben, iedoch gewaltig brennen, wenn man ihn berührt; welches eine Anzeigung und Würckung des gegenwärtigen Feuers ist. Über dieses kann Licht in grosser Menge wo vorhanden seyn, wo kein Feuer ist. *Hoocke* hat das Licht des vollen Monds mit einem grossen Glase aufgefangen und dadurch in dem Brennpuncte ein helles Licht zu Wege gebracht, allein das dahin gestellte *Thermometrum* hat nicht das geringste Zeichen einer vorhandenen Wärme zu erkennen gegeben. Es sind demnach Licht und Feuer zwey von einander unterschiedene Dinge, und kan keines von dem andern ein wesentliches Merckmahl abgeben.

Da nun dieses das Licht nicht *praestiret*, so ist solches desto weniger von denen Farben zu vermuthen, welche ihren Grund in der verschiedenen *Refrangibilität* derer Licht-Strahlen haben, wie aus dem Titel: **Farbe** erhellet.

Betrachten wir die übrigen oben *specificirten* Würckungen des Feuers, so will sich auch keine zu erkennen geben, so allein ein unzertrennliches Zeichen des gegenwärtigen Feuers wäre. Will man die Natur desselben in der *Adtenuation* der Körper suchen, so durch das Feuer sich bey ihnen ereignet: so finden sich alsbald wiederum Fälle, da solche das Feuer auch wieder vereiniget, als bey der *Vitrification*, der Vermischung des Goldes mit dem Eisen und so ferner. Und solcher Gestalt will sich fast kein Körper zu erkennen geben, dem wir al-

S. 383

719

Feuer

les dasjenige beylegen können, so wir in dem gemeinen Begriff vom Feuer haben.

Doch das *Phaenomenon* der *Expansion* derer Körper scheint endlich zu dem Begriff des Feuers das meiste beyzutragen. Es zeigt nemlich die Erfahrung, daß alle Körper, denen Feuer nach dem gemeinen Begriff *appliciret* wird, grösser werden, aufschwellen, und eine geringere Dichtigkeit erhalten, ohne daß man einen Unterscheid am Gewichte bemerken sollte; und hindert hier nichts, ob die Körper feste oder flüßig, hart oder weich, leicht oder schwer seyn; es findet allenthalben die *Expansion* Stat.

Doch giebt die Erfahrung an die Hand, daß zwey Körper von gleicher Schwere und Grösse, deren einer harte, der andere aber flüßig ist, darinnen von einander unterschieden sind, daß der flüßige von einerley Feuer oder Wärme mehr als der harte ausgedehnet werde, und sind also die flüßigen Materien nach diesem *Phaenomeno* der *Expansion* geschickter, die Gegenwart des Feuers anzuzeigen.

Ferner werden diejenigen *Liquores*, so weniger dichte sind, von einerley Wärme mehr ausgedient, als die dichtern. Wenn man eine *Phiole* biß auf ein angemerktes Zeichen mit Wasser, eine andere von gleicher Grösse mit *Alcohol* auf gleiche Art füllet, beyde in einerley warm Wasser setzet, so wird man befinden, das zu einerley Zeit der *Alcohol* in einen weit grössern Raum, als das Wasser ausgedehnet werde. Wenn beyderseits *Liquor* aus dem warmen Wasser wieder genommen wird, fängt er an zu sincken, und seinen vorigen Raum wieder einzunehmen.

Eben dieses findet bey denen übrigen *Liquoribus* Stat; auch alle feste, ja die härtesten Körper sind der *Expansion* von dem Feuer nach dem gemeinen Begriff unterworfen. Ein kalter Stab Eisen, so genau in eine Höhle passet, läst sich nicht mehr darein zwingen, wenn er glüend gemacht worden, und so auch mit den übrigen Körpern. Je wärmer ein Körper wird, ie mehr wird er ausgedehnet, biß auf den Grad der *Ebullition* bey denen flüßigen Materien, oder dem Flusse, *Combustion etc.* bey den festen Körpern.

Alles dieses zeigt an, daß die *Cohaesions*-Kräfte, mit welchen die kleinsten Theile derer Körper aneinander hangen, durch die Wärme nach und nach mehr vernichtet und endlich dahin gebracht werden, daß ermeldete Theile entweder sehr wenig oder gar nicht mehr *cohaeriren*; denn einen festen Körper flüßig machen, heisset so viel, als die *Cohaesions*-Kräfte seiner Theile, die in dem Zustand seiner Festigkeit einer grossen Gewalt widerstanden, dahin bringen, daß bey weiten solche Theile nicht mehr so starck zusammen halten, sondern einer geringen Gewalt weichen, und zulassen, daß die Theile des Körpers mit leichter Mühe sich von einander absondern lassen.

Die Kräfte demnach des Feuers, welches die Wärme und deren Grade hervorbringt, sind der Gestalt beschaffen, daß sie die *Cohaesions*-Kräfte derer Körper *destruiren*, und die kleinsten Theile desselben in eine *tremulirende* Bewegung setzen, die ie mehr zunimmt, ie wärmer ein Körper wird; wie mit mehrern aus dem Titel: **Erwärmung** *l. c.* zu ersehen.

Dasjenige nun, so mit dieser Krafft begabet ist, das ist, das Feuer selbst, scheineth nicht eine besondere flüßige Materie zu seyn, die durch ihre hefftige Bewegung die dem Feuer zugeschriebene Wirkungen hervorbringt; wie wir bereits oben ein mehrers erinnert und unter erst ge-

S. 383

Feuer

720

dachtem Titel: **Erwärmung**, *l. c.* weiter ausgeführet haben; sondern die daselbst *specificirten Phaenomena* des Reibens, Schlagen, Vermischung gewisser Materien, etc. zeigen, daß Wärme erregt werden könne, ohne Zufluß einer solchen Materie, und daß in denen Körpern selbst etwas vorhanden seyn müsse, so eine Krafft habe, die denen *Cohaesions*-Kräften derer Körper entgegen gesetzt wäre, und die von denen letztern so lange in Schrancken gehalten würde, als noch ein *Aequilibrium* unter ihnen Stat finde.

Demnach *statuiren* wir, das Feuer sey eine Materie, die durch die Körper allenthalben zerstreuet sey, zu ihren Massen mit gehöre, und eine Krafft habe sich gewaltig auszubreiten, die Theile des Körpers in eine *tremulirende* Bewegung zusetzen und alles dieses würcklich werckstellig mache, wenn ihr kein fernerer Einhalt von denen *Cohaesions*-Kräften, mit welchen die Theile des Körpers zusammen hangen, geschiehet, sondern diese verringert werden, wenn durch Reiben, Schla-

gen, die Theile des Körpers in eine *vibrir*ende Bewegung gelangen, nicht mehr so starck *cohaeriren*, und also denen durch die Masse des Körpers *diffundirten* Theilen des Feuers Platz machen, ihre *Actiones* zu verrichten.

Wird die Wärme eines Körpers von einem andern Feuer nach dem gemeinen Begriffe vermehret, so ereignet sich dieses nicht so, daß ein neuer Zufluß derer Feuer-Theilgen in den Körper gelangen sollte, sondern diejenigen *Vibrationes*, die bereits der Körper, den man Feuer nennet, hat, *destruiren* nur desto mehr die *Cohaesions*-Kräfte des erstern Körpers, heben solcher Gestalt das *Aequilibrium* zwischen ihnen und denen in ihm vorhandenen Feuer-Theilgen auf, wodurch die letztern ihre *Activität* erweisen, die übrigen Theile des Körpers, so nicht Feuer-Theilgen sind, in eine heftigere *Vibration* setzen, die uns die Empfindung einer grössern Wärme beybringet.

So bald dasjenige nachläst, so die *Cohaesions*-Kräfte des Körpers *turbiret* hat, so werden diese wiederum mächtiger, *obponiren* sich folglich stärker der *Activität* derer Feuer-Theilgen, und lassen solche nicht mehr die übrigen Theile so starck *vibrir*end machen, durch welche Hemmung derer *Vibrationen* eine Empfindung einer geringern Wärme entsteht; daß also zwischen den *Cohaesions*-Kräften eines Körpers und dessen Feuer-Theilgen ein *continuirlicher* Streit gleichsam ist, da ein Körper bald mehr, bald weniger feurig zu seyn scheint, nachdem diese oder jene Kräfte mehr *praepolliren*.

Und aus dieser *Theorie* des Feuers lassen sich die *Phaenomena*, die man *specificiret*, daß sie eine Würckung des Feuers seyn, sehr wohl herleiten. Wenn die *Cohaesions*-Kräfte der *Activität* des Feuers weit überlegen, so sind die *Vibrationes* derer Theile des Körpers, und daher seine Wärme nicht mercklich; von einer mehrern *Destruction* aber derselbigen erfolgt eine stärckere Wärme und grössere Ausdehnung des Körpers. Diese kan nun der Gestalt hochgetrieben werden, daß der Körper in ein *fluidum rarissimum* an der äussern Fläche *resoluiret*, sich in die Luft begiebet und solcher Gestalt ausdünstet. Befinden sich unter diesen Dünsten einige *extricirte*, das ist, von denen übrigen Theilen abgesonderte Feuer-Theilgen, so entstehet eine Dunst, die nicht nur warm machet, sondern auch leuchtet, welche man Flamme zu nennen pfle-

S. 384

721

Feuer

get; und giebet dieser ihre *Anatomie* Anlaß zu muthmassen, ob nicht ein *Oleum subtilissimum*, so in denen Körpern wohnet, dasjenige sey, welches dieselbe Krafft habe, so wir dem Feuer beymessen, das ist, ob nicht das Feuer ein *Oleum subtilissimum* sey; wiewohl in diesem Stücke unserer Erkenntniß noch nicht gantz hinlänglich seyn will; wie mit mehrern aus dem Titel: **Flamme** zu ersehen.

Diese ermeldete Dunst, so wir zusammen Flamme nennen, hat Theilgen bey sich, so sich nicht entzünden u. verzehren lassen, sondern gehen in der Gestalt einer andern Dunst, so alsdenn Rauch heisset, in die Höhe, und so ferne dieser sich an andere Körper anleget und nach und nach, da immer neuer dazu kommt, Vermöge der *Cohaesion*, *concresciret*, *formiret* einen Körper, welche man Ruß nennet.

Weil die Flamme eine Dunst ist, so ist auch kein Wunder, daß solche verlöschen, wenn man ihr das *Vehiculum* nemlich die Luft entzühet, wie sich solches *in vacuo* bey einem Licht ereignet; ja das Feuer selbst erfordert die *Action* der Luft zu seiner *Extrication*, wie der *Phosphorus Craffiii*, der sich erst entzündet, wenn man ihn in die Luft bringet,

ausweist; daher es auch kommt, daß brennende Körper, als: Schwamm, Kohle, *in vacuo*, oder auch in einer matten Luft auslöschten, weil hier dasjenige mangelt oder nicht genug vermögend ist, welches die *Extrication* derer Feuer-Theilgen aus dem flüssenden Öle auf der Fläche dererselben, Vermöge derer *Cohaesions*-Kräfte der Luft, mit dem Feuer und andern subtilen Theilen des Körpers verrichten soll, da hingegen, wo ein beständiger frischer Zufluß von der Luft ist, die Flamme desto besser unterhalten werden kan; wie mit mehrern aus denen Titeln: **Entzündung**, *Tom. VIII. p. 1309. seqq.* und **Flamme** abzunehmen.

Wenn auf der Fläche eines Körpers das *extricirte* Öl nur glänzet u. nicht als eine Dunst weggeheth, so nennet man den Körper glühend, *corpus ignitum*. Wenn viele Theile eines Körpers als eine Dunst weggegangen, andere aber, so sich nicht darein *resoluiren* lassen, zusammen fallen und nicht *cohaeriren*, so entstehet die **Asche**; bey einigen Körpern *cohaeriren* diese wiederum, und *formiren* einen durchsichtigen Körper, daher die *Vitrification* entstehet.

Einige Körper, nachdem sie Anfangs warm worden, fangen bald an leichter zu *cohaeriren*, und mit der *Expansion* zuflüssen, hernachmahls zähe zu werden, denn *calciniren* sie sich, und werden endlich in Glast verwandelt.

Alle diese besondere Veränderungen *dependiren* Theils von der verschiedenen Beschaffenheit der Materie, woraus ein Körper zusammen gesetzt ist; Theils von der verschiedenen Stärke, mit welcher die *Partes heterogeneae* des Körpers mit einander *cohaeriren*; Theils von der verschiedenen Art, nach welcher diese Theile durch die *Action* des Feuers entweder abgesondert oder zusammen gebracht werden, da neml. einige, die zuvor eine grössere *Cohaesion* besagter Theile verhindert, anjetzo durch die *Action* des Feuers abgesondert werden und verfliegen, solcher Gestalt den übrigen Theilen, deren *Cohaesions*-Kräfte einander stärker *respondiren*, Platz machen, daß sie zusammen kommen, ein neues *Corpus formiren* und bey abnehmenden Feuer *solidesciren*; wie wir dieses an der *Vitrification* sehen; von welchen allen die *chymischen Opera*-

S. 384

Feuer

722

tiones, welche am meisten durch Hülffe des Feuers geschehen, unzählig verschiedene Exempel an den Tag legen; von deren jeden ein besonderes Urtheil zu fällen, die *Composition* eines Körpers, die verschiedenen *Cohaesions*-Kräfte derer Theile, aus welchen er zusammen gesetzt, ihre Würckung gegen einander, und die *Action* des Feuers gegen sie, bekannt seyn müssen; so aber zur Zeit noch eine schwere Sache, wie aus dem Titel: *Cohaesio*, *Tom. VI. p. 614. seq.* erhellet.

Vermöge dieser *Theorie* nun kan man sich einen hinlänglichen Begriff von dem Feuer machen. Wenn die *Cohaesion* derer kleinsten Theile in einem Körper durch eine Ursache, welche diese nur seyn mag, geschwächt wird, so kommen die in einem Körper vorhandenen Feuer-Theilgen zur *Action*, setzen die übrigen Theile in gewisse *Vibration*, daher alsdenn die Empfindung der Wärme entspringet; und auf wie vielerley Art diese entstehet, als durch einen schon vorhandenen *vibrir*enden und einen andern berührenden Körper oder durch das Reiben, Schlagen, oder auch durch den *Concursum* verschiedener *Cohaesions*-Kräfte, wie der Titel: **Erwärmung** *l. c.* zeigt; auf so vielerley Art saget man auch, daß das Feuer erzeugt werde.

Die Veränderungen, die alsdenn auf eine solche *Vibration* und deren Wachsthum erfolgen, sind

- bey einigen festen Cörpern nach dieser Ordnung:
 - *Expansio; Euaporatio; Ignitio,*
 - oder bey einigen *Inflammatio; Incineratio,*
 - oder bey einigen *Vitrificatio.*
- Bey andern festen Cörpern: *Expansio, Fusio, Lentor, Calcinatiatio, Vitrificatio.*
- Bey denen flüßige Materien geschehen die Veränderungen folgender Massen: *Expansio, Euaporatio, Ebullitio.*

Dieses sind die *Phaenomena* des Feuers von dessen Anhebung seiner *Action* an, biß zum grösten Wachsthum, und indem es solche merckliche Veränderungen unter einem grossen Grad der Wärme hervor bringet, so pflaget man in dem gemeinen Verstande das Feuer in einem grossen Grad der Wärme zu betrachten.

Die Erhaltung des Feuers in dem letztern Verstande oder die Fortdauerung eines einmahl an gezündeten Feuers geschiehet, entweder wenn zum brennen dienliche Materie gnungsam vorhanden, oder dazu gethan wird; oder wenn die dazu benöthigte Lufft ihren freyen Zufluß hat; hingegen, wo dieses beyderseits entgegen, oder durch den Zusatz einer andern Materie als Wasser, Erde, Sand etc. die *Extrication* derer Feuer-Theilgen verhindert wird, so ersticket das Feuer und verlöschet; wie aus dem Titel: **Flamme**, als von welcher man hier das Feuer zu verstehen pflaget, mit mehrern zu ersehen.

Einerley Grad der Wärme und folglich auch der *Action* des Feuers, als von welcher jene herrühret, wird erhalten, wenn ein gewisser Zustand der *Vibration* derer Theile eines Cörpers, darein solche durch die *Action* des Feuers gesetzt worden, auf einerley Art fortdauret, indem nemlich in selbigem als denn die *Vires Cohesionis* mit denen *viribus ignis per vices* die Gleich-Wage einander halten, daß keine vor denen andern *praepolliren*, und den Vorzug gewinnen; denn so bald dieses geschiehet, so entstehet entweder ein grösserer oder geringerer Grad, der Wärme, das ist, eine Erwärmung oder Erkältung, nachdem die *Actiuität* derer Feuer-Theilgen oder derer *Cohaesions*-Kräfte die Oberhand hat; wie diese Titel ausweisen.

Weil das Feuer in denen Cörpern selbst ist, solche aber so wohl unter der Erden, auf derselben, als auch über der Erden

S. 385

723

Feuer

unter der Gestalt derer Dünste sich befinden; und die Empfindung des Feuers von der *Extrication* desselben von denen übrigen Theilen des Cörpers oder dessen *Action* in solche herrühret; so kan ein Feuer oder grosser Grad der Wärme oder Flamme so wohl unter als auf, als über der Erden entstehen.

In dem ersten Falle nennet man es ein **unterirdisches Feuer**, welches besonders seinen Ursprung von der *Extrication* derer Feuer-Theilgen aus dem *Pyrite*, Schwefel, und andern öligten Cörpern nimmt, davon die Feuer-speyenden Berge und schwefeligten Witterungen in denen Bergwercken ein gnungames Zeugniß ablegen können.

In dem andern Falle heisset es ein **gemeines** oder **Küchen-Feuer**, weil man sich desselben auf der Erden in denen Küchen und zu andern *operationen* bedienet.

Die dritte Art *dependiret* von denen mit vielem Feuer-Theilgen versehenen Dünsten, so von denen Körpern ausgegangen und in die Luft gestiegen, davon hernachmahls die feurigen Luft-Zeichen, *Meteora ignea*, ihren Ursprung nehmen. Das Sonnen-Feuer, wie wir solches hier auf der Erden empfinden, ist kein unmittelbarer Ausfluß aus der Sonnen; sondern von der *Action* derer Licht-Strahlen derselben, die in den Körper mit einer grossen Geschwindigkeit eindringen, erhält das in einem Körper schon vorhandene Feuer seine *Actiuitaet*, wie ebenfalls aus dem Titel **Erwärmung** *l. c.* zu ersehen: hingegen in dem Körper der Sonnen selbst ist ein würckliches Feuer, das seine Nahrung haben, und ebenfalls verschiedene Veränderungen hervor bringen muß; wie aus denen Flecken in der Sonne und deren Veränderung abzunehmen, und erweist **Jo. Christian. Seidel.** in *Diss. de mirabili conseruatione ignis solaris*, (welche Erhaltung er der Abwechselung in der *Atmosphære* der Sonnen zuschreibet, da nemlich verschiedene Dünste von dem Körper der Sonnen darinnen in die Höhe steigen, daselbst zusammen kommen, wieder auf selbigen zurücke fallen, und solcher Gestalt ihr zu einem neuen Futter dienen; eben wie dieser *Circulus* hier von denen Dünsten auf der Erde *obseruiret* wird) daß die Hitze in der Sonnen wenigstens 20. mahl grösser als in dem Brennpuncte des Tschirnhausischen Brenn-Glases seyn müste.

Es äussern sich so überaus viele *Effecte*, die man der Würckung des Feuers zuschreibet, nach dem man dieses Wort bald vor das *elementarische* oder würckliche Feuer, bald von einem *Complexum* von vielen Würckungen zugleich nimmt, da man z. E. von dem Feuer saget, daß es müste erhalten werden, sich auslöschten, abwiegen lasse oder schwer sey, (welches Eigenschafften derer Flammen sind)[1], daß es leuchte und nicht brenne, wie bey denen *Meteoris emphaticis* und so weiter; daß es hier überaus weitläufftig und schwer fallen würde, alle Würckungen zu *specificiren*, die von dem Feuer herrühren, zumahlen da bey denen meisten *Effecten* in der Natur das Feuer mit im Spiele ist.

[1] Bearb.: schließende Klammer ergänzt

Derowegen muß man die besondern Arten derer Würckungen und ihren Process als derer Ausdünstungen, Warmmachung[2] oder Erwärmung, Entzündung, Flamme, *Ignition*, und anderer oben angemerckten Veränderungen, die das Feuer unter verschiedenen Umständen und *Adplication* *produciret*, unter *speciellen* Titeln nachsuchen, indem es hier bey der allgemeinen Betrachtung des Feuers genung ist, zu sagen, was dasselbe bey einem Körper sey, wie es zur *Actiuitaet* gelange, und dadurch in dem Stande sey, diese und jene besondere Würckung hervorzubringen, davon die

[2] Bearb.: korr. aus: Warmmachung

S. 385

Feuer

724

Art der *Production* in einer besondern Abhandlung unter dem zugehörigen Titel auszuführen ist.

Und solcher Gestalt hat man von allen diesen Würckungen *abstrahiren* müssen, um hinter das *primum principium* zu gelangen, von dessen *Actiuität* alle solche herrühren, da wir also befunden, daß das Feuer Theile eines Körpers mit einer besondern Krafft begabet seyn, welche denen *Cohaesions*-Kräften derer übrigen Theile des Körpers entgegen gesetzt sind, und alsbald zur *Action* gelangen, sobald etwas vorhanden, so das *Aequilibrium* zwischen diesen zweyen Dingen hebet.

Weiter können wir in der Natur-Lehre bey Untersuchung derer *Causarum primitiuarum* nicht gehen, als nur anzuzeigen, daß Dinge

vorhanden, die eine gewisse Krafft haben, welche dieses oder jenes unter diesen oder jenen Umständen würcket; was aber diese Krafft sey, und wie die Theile, so diese Krafft haben, aussehen, können wir bey dem Feuer ebenso wenig, als bey andern *Viribus primitiuis determiniren*, da wir zwar die *Existenz* derer *principiorum actiuorum*, ihre Würckungen und *Conditiones*, unter welchen sie solche verrichten, wissen; von ihrer Natur aber selbst und innern Wesen uns nichts bekannt ist, auch wohl nicht bekannt werden wird.

Solcher Gestaltt verfähret man heut zu Tage in der *Physic* und verschaffet dadurch, daß man diese Wissenschaftt auf sichere Gründe bauet, und nicht aus einer angenommenen *Hypothesi* die Natur zwingen will, in ihren Verrichtungen sich nach derselbigen zu richten. Und dieses ist eine Haupt-Ursache von dem, daß die *Philosophen* zu verschiedenen Zeiten von denen Kräfften der Natur, und besonders von dem Feuer so verschiedene Meynungen geheget, und das Gesetze wahrscheinlich nicht haben ausfündig machen können, nach welchem sich diese Krafft der Natur in ihren Würckungen richtet. So viel Secten, ja so viel *Philosophen*, so viele verschiedene Meynungen giebet es auch von dem Feuer.

Die Perser verehrten das Feuer als etwas göttliches und überhaupt ist von diesen *Philosophen* bekannt, wie sie in natürlichen Dingen die *Tradition* zu Hülffe genommen und nicht *dogmatisch philosophiret*, sondern die Sache bey einzelnem Anmerckungen bewenden lassen.

Unter denen Griechen waren die *Jonischen Philosophen* um den Ursprung derer natürlichen Dinge bekümmert, da bald dieses bald jenes davon ausgehen wurde, woraus verschiedene Begriffe von dem Feuer erfolgten.

Thales, einer derer so genannten sieben Weisen, gab davor das Wasser aus, daß, wenn dieses das einzige Element und der Anfang aller Körper, auch das Feuer daher muß entstanden seyn, und also die Natur des Wassers an sich haben; wie denn *Plutarchus de Placitis Philosoph. I. 3.* unter andern die Ursache von dieser Meynung anführet, daß sich das Feuer der Sonnen derer Sterne durch die feuchten Ausdämpfungen erholte.

Anaximenes setzte zum Grunde aller natürlichen Dinge die Luft, woraus Erde, Wasser und Feuer, und von diesen wieder die andern Körper entstanden, wie solches *Cicero Academ. Quaest. IV. 37.* bezeuget, wenn er schreibt: *Anaximenes infinitum aërem: sed ea, quae ex eo orientur, definita, gigni autem terram, aquam, ignem, tum ex his omnia.*

Plato hat das Feuer unter die Elemente gezählet, welche er sich also vorgestellt, daß, weil die Welt hätte müssen gesehen und berührt werden, nichts aber ohne dem Feuer sicht-

S. 386

725

Feuer

barlich, und nichts ohne der Erden als einen festen Körper zu berühren, nothwendig zwey Elemente, das Feuer und die Erde, nöthig gewesen, und damit die Welt als eines zusammen hange, so wären zwischen dem Feuer und der Erden die Luft und das Wasser gesetzt worden, welchen Elementen er *geometrische Figuren* beylegte. *Bur-net in Archaeolog. Phil. I. 13.* doch damit hat *Plato* noch nicht gesagt, was das Feuer sey; ja er soll nach dem Zeugniß des *Stobaei Sermon. LXXVII.* die *Philosophos* seiner Zeit verlachtet haben, welche von dem Feuer als einer derer unbekanntesten Sachen zu reden, sich die Mühe genommen.

Aristoteles de generat. et corrupt. II. 3. nimmt vier Elementer an, als Feuer, Luft, Wasser und Erde, und setzet die Natur des Feuers darinnen, daß es warm und trocken sey, womit er aber keines Weges gesagt, was die Natur des Feuers sey, in dem er damit, daß solches erwärme und trockene, nur gewisse Würckungen, die sich unsern äusserlichen Sinnen zu erkennen geben, anzeigt.

Was sich die *Stoici* vor einen Begriff von Feuer gemacht, ist nicht bekannt, wie denn *Lipsius in Physiolog. Stoic. Diss. 12.* der sonst in diesem Stück sich viele Mühe gegeben, keine rechte Nachricht finden können.

Epicurus mit seinen Anhängern setzte die *Atomos* oder untheilbare Theilgen zu denen *Principiis* derer natürlichen Körper, und hielt das Feuer vor nichts anders, als eine Zusammenhäuffung vieler runden und in schleunige Bewegung gesetzten Theilgen. *Gassendus de Vita et Moribus Epicuri I. p. 169.*

Pythagorae seine Meynung von dem Feuer kan man aus demjenigen nicht abnehmen, was *Laërtius VIII. 25.* von ihm und seinen *physicallischen* Gedancken anführet.

Empedocles statuiret vier Elemente, Feuer, Luft, Wasser und Erde; von dem ersten aber wissen wir seine Gedancken nicht.

Heraclitus hielt davor es bestünde alles aus Feuer, und werde auch alles wiederum darein aufgelöset werden, dessen Meynung *Olearius* in zwey *Dissertationen*, so in der lateinischen Übersetzung des *Stanleii Histor. Philosoph.* zu finden, ausführet.

Aus allen diesen erhellet, was vor einen schlechten Begriff die alten *Philosophen* sich von der Natur des Feuers gemacht, ja wie die meisten davon in ihren Schrifften stille geschwiegen.

In denen neuern Zeiten hielten die *Aristotelici* ihres Lehrmeisters Parthey, und waren darinnen mit einander einig, daß es ein hitziges trockenes und leichtes Element sey, ob sie schon in denen Worten zuweilen von einander abgiengen, da einige sagten, das Feuer sey ein *Corpus simplex, cui per se et primo conueniat calor et siccitas*; andere ein *elementum calidum et siccum, ingleichen calidissimum, leuissimum et siccum cholericæ complexioni idoneum, oder elementum calidissimum et siccissimum et levissimum et subtilissimum.*

Inzwischen waren sie in der Haupt-Sache einig, und hatten von der Natur des Feuers nicht mehr erkannt, als schon *Aristoteles* gesagt hatte, daß das Feuer seiner Natur nach warm und trocken sey. Sonderlich erweckten sie einen Streit: ob das Feuer ein Element sey oder nicht? welches die *Peripatetici* behaupteten, einen aus *elementarischen* Feuer bestehenden Himmel *statuirten*, und diesem seine Stelle unter der *Sphaere* des Mondes anwiesen, wie sie sich denn auch wegen dieser Meynung auf verschiedene Stellen des *Aristotelis* als

- *de Cælo IV. 4.*

S. 386

Feuer

726

5.

- *Meteor. I. 3.*
- *de Mundo 2.*
- *de Generat. et corrupt. II. 3.*

berieffen.

Denn nachdem sie aus ihres Lehrmeisters Schrifften erlernet, es müsse ein Element etwas einfacher seyn; das Feuer aber, die Luft, Erde und

Wasser als Elemente angenommen hatten; so kamen sie auf die Gedancken, daß man in der Welt die Elemente nirgends rein antreffe, die man daher in dem Gemüthe durch eine *Abstraction* in ihrer Reinigkeit betrachten müsse, daß folglich die Unreinigkeit nur als ein *Accidens* anzusehen wäre.

Doch haben andere erinnert, daß dergleichen *elementarisches* Feuer, wie sich solches die *Peripatetici* eingebildet, nicht zu finden; und wie überhaupt ihre Elemente keine einfache, sondern zusammen gesetzte Körper seyn, also wäre noch insonderheit das Feuer so beschaffen, daß wenn man sich solches als etwas reines und einfaches vorstellen wolle, man zugleich den völligen *Concept* desselben in Gedancken verlöhre. **Cardanus** *de Subtilit. item de Rerum Varietate I. 10.* **Gilbertus** *de Mundo sublunari philos. nouae I. 7.* **Caspar Bartholinus** *Instit. Physic. de Element. 2.* **Otto Guericke** *in Experim. nouis Magdeb. V. 6.* und andere; welches auch einige derer vernünftigeren *Aristotelicorum* eingesehen, und daher vermeynet, daß man den *Aristotelem* in denen angezogenen Örtern nicht recht verstanden habe.

Cartesius *Princ. Part. IV. §. 80.* hat nach seinen angenommenen Elementen die Natur des Feuers darinnen gesucht, daß die irdischen Theilgen von der Materie des ersten Elements auf das geschwindeste bewegt würden; und setzt also das Wasser und die Natur des Feuers in der Geschwindigkeit der Bewegung, worinnen es auch von der Luft unterschieden sey, als welche zwar aus irdischen Theilgen bestünde, die aber mit denen himmlischen Kugeln, so langsamer als die Theilgen des ersten Elements obewegert würden, vermischt wären. **le Grand** *in Instit. Part. VI. Artic. 17.* **Rohault** *in Tract. Phys. Part. III. c. 9.*

Gleichwie aber die Elemente des *Cartesii* und deren *Transformation* in allerley Gestaltten Dinge sind, so auf *Hypotheses precarias* gegründet, die nicht einmahl einen Grad der Wahrscheinlichkeit haben; so hat man sie mit Recht aus der neuern *Physic exsuliren* lassen.

Inzwischen haben doch verschiedene neuere *Philosophen* daher Anlaß genommen, den Ursprung der Wärme und des Feuers aus der Bewegung einer sehr *subtilen* Materie, oder so genannten *Materiae elementaris* herzuleiten, wie wir solches Theils oben, Theils unter dem Titel **Erwärmung** *l. c.* erinnert haben.

Gassendus, welcher die alte *atomistische Philosophie* des *Epicuri* wieder aufgebracht, hält in *Animaduers. in Diogen. Laert. XI. p. 169.* davor, daß die *Atom*i oder kleinen Theilgen der Wärme und des Feuers leicht und rund wären, und dabey in einer geschwinden Bewegung stünden.

Und auf solche Art machen sich auch noch viele von denen heutigen *Philosophen* einen Begriff von dem Feuer, indem sie dasselbe aus sehr kleinen Theilen bestehend betrachten, welche verschiedene Figuren haben, mit welchen sie, indem sie heftig bewegt würden, in die *Poros* derer verbrennlichen Körper eindringen, die Theile des Körpers Theils durch stossen, Theils durch schneiden, und mehrere Arten, von einander bringen, und solchen in ein *Corpus rarum resoluiren*.

S. 387

727

Feuer

Ridiger, nachdem er in der *Physica Diuina* zwey Elemente den *Aetherem* und *Aerem* gesetzt, und jenen als feurige Theilgen, diesen aber als Bläßgen vorgestellt, hält *Lib. I. c. 5. sect. 4.* davor, daß zwey erstere *mechanische* Körper wären, die *atmosphäerische* Luft und das Feuer. Das Feuer könnte man in weiterm Verstande nehmen, und sey

nichts anders als ein lüfftiges Bläßgen, welches viele strahlende Theilgen in sich fasse, aber nicht nothwendig seine Krafft zu wärmen oder zu brennen haben müsse, in welcher Absicht auch die so genannten Irrwische zum Feuer könnten gerechnet werden.

In engerm Verstande nennet er das Feuer ein Bläßgen, welches so viel strahlende Theilgen habe, daß ein belebter Körper die Wärme empfinde, die er, so ferne sie von einer *Substantz* genommen wird, von dem Feuer nicht unterscheidet; in dem engsten Verstande sey es ebenfalls ein Bläßgen, in welchem sich so viele Theilgen befänden, daß sie nicht allein die Körper erwärmten, sondern auch verzehren und aufreiben könnten, bey welchem Feuer die edelsten Bläßgen seyn, die strahlenden Theilgen die Oberhand haben, und in beständiger Bewegung sich befinden müsten, worauf die Würckungen u. Hervorbringung des Lichts beruhete, darbey höchst nöthig, daß sich die Bläßgen stets zertheilten, damit nicht die Bewegung, folglich das Feuer gehindert werde, und daß die strahlende Theilgen derer feurigen Bläßgen von ungleicher Würde seyn.

Alle diese *Hypothesen* setzen entweder Elemente oder *elementarische* Materien zum Grund. Mit denen Elementen haben wir in der *Physic* nichts mehr zuthun, weil wir solche nicht erkennen können, da wir nichts als *Composita* wahrnehmen; zu dem so kan keine Würckung aus der *Composition* eines Elements mit dem andern entstehen, wo wir ihnen nicht Kräfte beylegen, so solche hervorbringen; Und also läufft die Sache doch auf eine Krafft hinaus, mit welcher eine gewisse Materie begabet ist; dergleichen Kräfte aber giebt es von verschiedener Beschaffenheit in der Natur, die wir noch nicht alle wissen.

Die Figuren, so man denen Theilen einer *elementarischen* Materie beylegen, können vor sich keine *Action* erregen, ob sie wohl eine Bewegung nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit anders und anders modificiren. Will man eine Bewegung einer Materie *statuiren*, die durch den Stoß die Theile eines Körpers in Bewegung setzt, so kan auch kein anderer *Effect* erfolgen, als wie sich bey dem Stoß ereignet, nemlich eine *Destruction* der agirenden Krafft, und Erregung einer Krafft in demjenigen, in welches eine Würckung von jenen geschehen.

Ein solcher *Effect* wird anders und anders, nachdem andere und andere Kräfte mit ihm *combiniret*. Also geschiehet ein Stoß gegen ein *Corpus sonorum* eben so, wie gegen einem nicht klingenden Körper, ungeachtet in jenem alsdenn, wegen der *concurrirenden elastischen* Kräfte eine andere Bewegung hervorgebracht wird, nemlich eine *vibratorische* in denen kleinsten Theilgen, die in uns die Empfindung eines Schalls erregen.

Auf gleiche Art muß ein warmer Körper in seinen Theilen eine durch andere Kräfte *modificirte* gewisse Bewegung haben, welcher in unsern *Organis sensorii* nur eine gewisse Empfindung *respondiret*, die wir Wärme und Feuer nennen: und da wir sehen, daß die *Cohaesion* derer

S. 387

Feuer

728

Theile eines Körpers dadurch Abbruch leiden, so müssen denen *Cohaesions*-Kräften die Kräfte des in einem Körper verborgenen Feuers, welches alle einräumen, entgegen gesetzt seyn; und nach dieser *Methode* sind wir in dem obigen hinter den Begriff der Natur und Beschaffenheit des Feuers gelanget, da wir einer gewissen Materie, so mit zur Maße eines Körpers gehöret, eine Krafft zugeeignet, welche

unter gewissen *Conditionen* den Körper in einen solchen Zustand setzt, darinnen er uns die Empfindung einer Wärme oder des Feuers beybringen kan.

Dieser Betrachtung von dem Wesen des Feuers fügen wir noch eine und andere besondere Anmerckung bey.

Das Feuer ist

- Gottes Geschöpfe, dadurch er auch gelobet wird, *Ps. 148, 8. Dan. 3, 67.*
- eines derer nothwendigsten Stücke, zum menschlichen Leben, *Syr. 39, 31.*
- und von Gott zur Rache geschaffen über die gottlosen, *Syr. 7, 19. c. 39, 35.*

daher solches auch denen gottlosen gedräuet wird, *Ps. 11, 6. Ps. 21. 10. Ps. 140. 11. Es. 26, 11. c. 33, 11. c. 65, 5. c. 66, 15. etc.* wie denn auch unterschiedene Exempel in Heil. Schrift zu finden, daß Gott der Herr solches zur Straffe gebrauchet.

Denn da hat das Feuer vom Himmel verzehret

- die beyden Söhne Aarons, Nadab und Abihu, weil sie fremd Feuer dem Herrn opfferten, *Leu. 10, 2.*
- die 250. Männer, so sich wieder Mosen empöreten, *Num. 16, 35.*
- die äussersten Lager des Volcks Israel in der Wüsten *Paran*, *Num. 11, 1.*
- Sodom und Gomorra, *Gen. 19, 24. 25.*
- die 102. Männer, welche auf des Königs Ahasiä Befehl den Propheten Eliam holen solten. *2. Reg. 1, 10. 12.*

Es ist aber auch öfters das Feuer ein Zeichen göttlicher Gnade gewesen, wie zu sehen bey dem Opffer Abels, welches das Feuer vom Himmel angezündet, denn das meynet der Text, da es heist: Gott habe Abels Opffer gnädig angesehen, *Gen. 4, 4.*

desgleichen an dem Opffer

- Abrams, *Gen. 15, 17.*
- Aarons, *Leu. 9, 23. 24.*
- Eliä, *1. Reg. 18, 38.*
- Davids, *1. Chron. 22, 26.*
- Salomonis, *2. Chron. 7, 1.*

So ist auch Gott der Herr im Feuer erschienen, *Exod. 3, 2. 19, 18. 40, 38.*

Sonsten wird er auch in Heil. Schrift ein Feuer genennet, **Gott der Herr**, *Deut. 4, 24. Es. 33, 14. Ebr. 12, 29.* wegen seiner göttlichen Natur, die durchs Feuer in etwas abgebildet wird, und wegen seiner herrlichen Offenbarungen; und ein **verzehrend Feuer**, wegen seines Zorns.

Ferner wird ein **Feuer** genennet, **der heilige Geist** und dessen Gaben, *Matth. 3, 11. Luc. 3, 16. 1. Cor. 3, 13. 15.* weil er mit seinen Gaben in Gestalt lieblicher Feuer-Flammen ist ausgegossen worden über die Apostel, und die Liebe in dem Herten erwecket.

Daher waren die feurigen Zungen derer Apostel am ersten Pfingst-Tage N. Testaments

- ein sichtbares Zeugniß der Sendung und Gegenwart des Heil. Geistes. *Act. 2, 3.*

- **Das Göttliche Wort**, *Jer. 5, 14. 20, 8. 9. 23, 29.*
- **die ewige Verdammniß**, *Apoc. 14, 10. 21, 8.*

Es wird auch gebraucht

- vor **Creutz, Anfechtung, Gefahr, Elend, Rache, Unglück, Verwüstung und Untergang**, *Job. 15, 34. 20, 26. Ps. 66, 12. 78, 21. Es. 33, 11. Jer. 11, 16. etc.*
- vor **Krieg**, *Ps. 78, 63. Jer. 21, 20. 14. 48, 45.*
- vor **Bewährung und Prüfung**, *Zach. 13, 9. Ezech. 22, 20. 21. 22.*

Feuer dem HErrn, war ein Brand-Opffer, welches GOtt dem HErrn zu Ehren, gantz und gar vom Feuer muste verzehret werden. *Exod. 29, 18. 25. 41. 30, 20.*

Moses gedencket zweyerley Feuers:

S. 388

729

Feuer

Eines wird genennet das heilige Feuer, welches vom HErrn vom Himmel herab fiel, und verzehrte auf dem Altar das erste Brand-Opffer des hohen Priesters Aarons. *Leu. 9, 24.*

Dieses Feuer muste immerfort auf dem Altar brennen, und nimmer verlöschen, da denn die Priester alle Morgen Holtz anlegten, und die Opffer davon anzündeten biß zur Babylonischen Gefängniß, *Leu. 6, 12. 13.* daher ward dieß Feuer auch genennet **das Feuer der Ordnung**, und **das ewige Feuer**; und ist dasselbe ein schönes Bildniß gewesen des HErrn Christi, welcher das wahrhaftige ewige Licht ist, das in Finsterniß scheineth, und alle Gläubigen durch das Wort seines Evangelii zum ewigen Leben erleuchtet. *Luc. 2, 32. Jo. 1, 4. 5. 9. 3, 19. 8, 12. 9, 5. 12, 46. Act. 13, 47.*

Das andere heist **das fremde Feuer**, das nicht vom Himmel gefallen war, und GOtt nicht geboten hatte; dergleichen die Söhne Aarons, Nadab und Abihu, ingleichen die aufrührerische Rotte Corah, Dathan und Abiram vor den HErrn brachten. *Leu. 10, 1. Num. 16, 6. 7. 16, 17.*

Es war aber auf dem Brand-Opffer-Altar ein immerwährendes Feuer, so deswegen das Feuer des Altars genennet ward, und musten die Opffer mit keinem andern Feuer angezündet werden, als mit dem heiligen Feuer des Altars, so von denen Priestern stets unterhalten ward, und nicht ausgelöschet werden muste.

Auf dem Altar, spricht GOtt, **soll allein des Altars Feuer brennen: Das Feuer auf dem Altar soll brennen, und nimmer verlöschen. Der Priester soll alle Morgen Holtz darauf anzünden, und oben darauf das Brand-Opffer zurichten, und das Fett derer Danck-Opffer drauf anzünden. Ewig soll das Feuer auf dem Altar brennen und nimmer verlöschen.** *Leu. 6, 9. 12. 13.*

Es wurden von diesem Feuer auf diesem Altar täglich drey Feuer-Hauffen gemacht, und mit Holtz unterhalten. *Joma 4. Sect. 6. Scheringam Not. 16. et ad 2. Sect. 5. R. Juda Leon. de Templ. II. 13. §. 76. seqq. R. Leui Barzelon. ap. Hottinger. de Jur. Ebr. n. 132. Cunaeus de Republica Ebraea II. 13. Buxtorf. Histor. ignis sacri 2. Nouarin. Sched. sacr. proph. V. 6.*

Der erste war, da das tägliche Morgen- und Abend-Opffer, wie auch andere Opffer aufgelegt und verbrannt worden. Dieß war der grösste Hauffe, so oben auf dem Altar gegen Morgen oder ostwärts gemacht ward, des Morgens einer, und des Abends einer, da eine Partey

Holtz fein ordentlich zurecht geleet, und darnach an der Ost- oder Morgen-Seite angezündet ward.

Ausser diesem ordentlich gelegten Holtz wurden täglich zweymahl, zwey Stücke Holtz mehr auf diesem Holtz-Hauffen aufgeleet, zwey Stück des Morgens zum täglichen Morgen-Opffer, und zwey gegen Abend, zum täglichen Abend-Opffer. Des Morgens brachte ein Priester beyde Stücke hinauf, des Abends aber brachten zwey Priester die beyden Stücke hin, ieglicher eins. Es scheint wohl, daß man sich früh Morgens, da der Holtz-Hauffe zurecht geleet ward, nach denen Opffern gerichtet, und also, wenn den Tag über keine Opffer mehr geopfert werden sollen, als das ordentliche Morgen-Opffer, man eine gewisse Zahl Holtzes, so genung dazu gewesen, aufgeleet: wenn aber mehr und andere ausserordentliche Opffer verbrannt werden sollen, man den Holtz-Hauffen etwas grösser gemacht, damit das viele Fett nicht auslöschte. *Abarbenel. ap. Buxtorf. l. c.*

Des Abends ward auch der

S. 388

Feuer

730

Holtz-Hauffe so groß gemacht, daß er die gantze Nacht durch brennen, und biß an den folgenden Morgen brennend bleiben konnte. Das Holtz, so auf diesem grossen Opffer-Hauffen täglich gebrannt ward, war nach *R. Jud. Leon. l. c.* Bericht, entweder Nuß-Holtz oder Feigen-Baum-Holtz, oder Tannen- oder Fichten-Holtz, wiewohl es gleichviel gewesen, was vor Holtz dazu gekommen, ohne Öl-Baum-Holtz oder Weinstock-Holtz.

Der andere Holtz-Hauffe, so täglich auf dem Altar gemacht und angezündet ward, war der Hauffe, davon sie die Kohlen im Feuer-Faß zum räuchern nahmen, wenn sie entweder in der Stiftts-Hütten, oder hernach im Tempel, Morgens und Abends, auf dem mit göldenen Blech überzogenen Räuch-Altar, räuchern sollten, von welchem Feuer-Hauffen die Söhne Aarons, Nadab und Abihu ihre Kohlen hätten nehmen sollen: weil sie es aber nicht thaten, wurden sie hart gestrafft. *Leu. 10, 1. 2. 16, 12. 13. Num. 16, 46.*

Es wurden auch von diesem Feuer die Lampen im Heiligen angezündet. Auf diesem Hauffen ward Öl-Holtz gebrannt, *R. Juda Leo l. c.*

Er setzet diesen Holtz-Hauffen auf dem Altar im Tempel gegen Mittag und Abendwärts von dem grossen Hauffen ab, halte aber gar wohl, daß er in der Stiftts-Hütten etwas mehr gegen Abendwärts gewesen, weil er sonst denen opffernden Priestern an der Mittags-Seiten, da sie auf dem Aufgang stunden, etwas unbequem gewesen wäre.

Der dritte Holtz-Hauffe (so ohne Zweifel gegen Norden war,) war der Hauffe des stetigen Feuers, der ohn Unterlaß brannte, und nirgends anders zu war, als daß dem Befehl Gottes ein Gnüge geschahe, daß des Altars Feuer stets brennen, und bey Nacht behalten werden, und ja nicht verlöschen sollte, von welchem Feuer, wenn etwa die andern Holtz-Hauffen ausgebrannt waren, sie wieder erneuert und angezündet worden. Zu diesem stetigen Feuer ward soviel Holtz genommen, als den Tag und die Nacht nöthig war, daß es ja nicht verlöschen sollte. Auf dies stets währende Feuer siehet Paullus, ohne Zweifel, wenn er *1. Thess. 5, 19.* spricht: [vier Wörter Griechisch] **den Geist dämpffet nicht!** (last das edele Pfingst-Feuer den heiligen Geist durch muthwillige Sünde nicht von euch getrieben, und gleichsam ausgelöschet werden).

Dieß waren die drey Holtz- und Feuer-Hauffen, die täglich auf dem Altar waren. Am Versühn-Fest kam noch ein Holtz- und Feuer-Hauffe dazu, so daß an dem Tage derer Feuer-Stäte vier waren. **R. Juda Leon. Sehringam not. ll. cc.**

Von diesen Nahmen der Hohepriester die Kohlen, die er im Allerheiligsten zum räuchern brauchen wolte.

Es kam auch bisweilen noch ein anderer Hauffen zur Seiten des grossen Holtz-Haufens dazu, daß etliche über gebliebene Opffer-Stücke des Abends darauf verbrannt wurden, die wegen Menge derer Opffer, wenn dererselben viel gewesen, nicht hätten können verbrannt werden. **R. Juda Leo.**

Sehringam. ad Jom. 4. Sect. 6. setzt diesen Hauffen dazu, daß die Stücke vom Abend-Opffer, die des Nachts durch nicht völlig verbrannt, darauf gelegt worden. Wo dem also ist (wie beydes geschehen seyn kan,) scheinets im andern Tempel erst geschehen zu seyn, da das Feuer die Krafft nicht gehabt, das Opffer so geschwinde und kräftigt zu verbrennen, als im ersten Tempel, wie wir bald hören werden.

Es muste aber alles Holtz, so auf dem Altar kam, nicht wurmstichig oder faul, sondern fein Schier-Holtz seyn. **Middoth 2. Sect. 5. R. Juda Leo de Templ.**

S. 389

731

Feuer

II. 6. §. 32.

Die Priester, so einen Fehl hatten, oder gebrechlich waren, und deswegen zum Altar nicht kommen, und aufwarten musten, suchten das faule wurmstichige Holtz aus dem andern heraus.

Was aber vor einen Feuer ward in diesem Holtz-Hauffen und auf diesem Altar gebraucht? Was vor ein Feuer war des Altars Feuer, das stets währende Feuer? Aus der Schrift siehet man, daß, wenn GOTT die Opffer in sonderlicher Gnade angesehen, er solch sein Wohlgefallen durch das Feuer oft angedeutet habe, daß entweder das Feuer vom Himmel herunter auf die Opffer gefallen, oder daß aus dem allerheiligsten der Stiffts-Hütten aus der Feuer- und Wolcken-Säulen ein Strahl, Blitz oder Flamme heraus- und auf die Opffer zu gefahren, oder sonst bey dem Opffer ein unvermuthlich Feuer entstanden, und die Opffer verzehret hat, welches auch wohl bey andern Mahlzeiten, die keine eigentliche Opffer gewesen, geschehen. So stehet von Abels und Cains Opffer: **Und der Herr sahe gnädiglich an Abel und sein Opffer, aber Cain und sein Opffer sahe er nicht gnädiglich an.** *Gen. 4. 4. 5.*

Der Apostel giebt *Ebr. 11, 4.* GOTT habe von Abels Gabe gezeuget, nemlich öffentlich, ohne Zweifel durch ein sichtbar Zeichen. Was aber mag dieß vor ein Zeichen gewesen seyn? Obwohl etliche hier zweifelhaftig seyn, als *Junius ad Genes. 4, 4.* und *Danaeus de prima Mundi Aetate p. 134.* etliche aber davor halten, daß der Rauch von Abels Opffer gerade in die Höhe gen Himmel gegangen, von Cains aber sey er hin und her gewehet, und nach der Erden getrieben worden, wie solche Meynung angeführet wird bey *Dieter. Antiq. Bibl. ad Leu. 7, 37. Gerhard. ad Ebr. 11, 4. Vrsin. Miscell. V. p. 261.*

So stimmen doch die Ebräer und die meisten christlichen Ausleger dahin, daß auf Abels Opffer Feuer vom Himmel gefallen sey, und es verzehret habe, Cains aber nicht, wie es auch also *Theodotion* verdolmetschet, daß GOTT auf Abels Opffer Feuer habe fallen lassen, und nicht auf Cains. **Lyr. Osiander. Quistorp. Bonfrer. ad Gen. 4. Frantz.**

de Sacrif. Disput. V. §. 4. seqq. Gerhard. und Scultet. ad Ebr. 11, 4. Buxtorf. Histor. ign. sacr. 1. Cloppenb. Schol. Sacrif. p. 61. seqq. Momm. de Tripl. Oeconom. Eccles. Tom. I. Lib. I. c. 4. §. 16. Vrsin. Anal. sacr. Part. II. Lib. III. num. 4. Miscell. sacr. p. 261. seqq. Bochart. Hierozoic. P. I. Lib. II. c. 49. p. 539.

Da Aaron sein erstes Opffer thate, **da erschien die Herrlichkeit des HErnn allem Volck, und das Feuer kam aus von dem HErnn, und verzehrete auf dem Altar das Brand-Opffer und das Fett**, das ist, wie wir oben gehöret, das Feuer in der Wolcken-Säule ließ sich über der Stifts-Hütten in grosser und majestätischer Herrlichkeit sehen, und ein Strahl oder Blitz fuhr aus diesem Feuer der Wolcken-Säulen heraus, und verzehrete das Opffer. *Leu. 9, 23. 24.*

Als Gideon dem Sohne GOTTes (welchen er nicht kannte, sondern vermeynete, er wäre ein Prophete) etwas Speise vorsetzen wollte, und der Sohn GOTTes ihm befahl, das Fleisch samt der Brühe und dem ungesäuerten Mehl auf den Felsen zu liegen, und zu güssen, und er mit seinem Stecken daran rührete, **da fuhr ein Feuer aus dem Fels, und verzehrete alles.** *Judic. 6, 21.*

Dergleichen scheint auch bey Simsons Eltern geschehen zu seyn, da der Engel des HErnn es wunderlich machte, und ohne Zweiffel Feuer aus dem Felsen heraus gekommen, **in dessen Lohe und**

S. 389

Feuer

732

Flamme er vom Altar hinauf fuhr. *Judic. 13, 19. 20.*

Als David in der Tennen Arman des Jesuiters einen Altar bauete, **und den HErnn anrieff, da erhöret er ihn durch das Feuer vom Himmel auf dem Altar des Brand-Opffers.** *I Chron. 22, 26.*

Also da Salomo den Tempel einweihete, und sein Gebet gethan hatte, **fiel ein Feuer vom Himmel, und verzehrete das Brand-Opffer, und andere Opffer, und die Herrlichkeit des HErnn erfüllte das Hauß;** *2. Chron. 7, 1.*

Da eben wie bey dem ersten Opffer Aarons auf den von Mose neu eingeweihten Altar aus dem Allerheiligsten ein Blitz gleichsam heraus auf die Opffer gefahren, nemlich aus der Wolcken-Säulen, die gleichsam vom Himmel herab in den Tempel kam, und daselbst ihre Residenz und Wohnung nahm. So ist auch von Elia bekannt, da er mit denen Propheten Baals stritte, seinen Altar gebauet hatte, und zu GOTT dem HErnn betete, **da fiel das Feuer des HErnn herab, und fraß Brand-Opffer, Holtz, Stein und Erden, und lecket das Wasser auf in der Gruben,** *I. Reg. 18, 38.*

Und dieß, vermeynen die Ebräer, sey bey Einweihung aller Altäre geschehen, daß das Feuer vom HErnn ausgefahren, und die Opffer verzehret, wohin sie Noä Opffer zühen, ingleichen Abrahams, da er dem HErnn einen Altar aufrichtete. *Abarbenel ap. Buxtorf. Histor. ign. sacr. 1.*

In diesem Feuer, so die Herrlichkeit des HErnn genennet wird, war GOTT selbst gegenwärtig, und nahm die Opffer von seinem Volck in Gnaden auf ihrem Altar an. Daher die Opffer oft GOTTes Brod und Speise genannt werden, und die Schrift die Verzehrung derer Opffer also beschreibet, als hielte GOTT selbst auf dem Altar Tafel und Mahlzeit, weil in diesem majestätischen herrlichen Feuer GOTT selbst auf sonderliche gnädige Weise gegenwärtig war, und durch dieß Feuer die Opffer verbrannte und verzehrete. Und dies himmlische herrliche majestätische Feuer, nachdem es aus dem Himmel, oder aus dem

Allerheiligsten heraus auf die Opffer gefahren, meynen die meisten, sey mit zugelegtem Holtz stetig unterhalten worden, wie denn dieß fast aller Theologorum gemeinste Meynung ist, auch solchen beyzustimmen scheint. *Philo de Vita Mosis III. p. 523.*

Frantz de Sacrif. Disput. V. §. 20. sqq. hält davor, daß das Feuer, so zu Adams Zeiten vom Himmel herab gefallen, immer mit Holtz bis an die Sündfluth von denen heiligen Vätern sey unterhalten worden: Noah habe es auch mit sich in die Arca genommen, und habe es daselbst mit Kohlen und Holtz unterhalten, und hernach seine Nachkommen nach ihm: da Abraham seinen Altar aufgerichtet, habe GOTT Feuer vom Himmel drauf fallen lassen, welches Abraham, Isaac und Jacob immer erhalten, und ihre Opffer in Canaan darauf angezündet, und dieß Feuer hätten entweder die Kinder Israel mit sich in Egypten genommen, und daselbst unterhalten, oder GOTT habe ihnen in der Wüsten ein neues Feuer gegeben, da sie GOTT dem HERRN einen Altar baueten. *Exod. 17, 15.*

Beym ersten Opffer Aarons hätten sie abermahl ein neues Feuer gekriegt, welches sie biß auf die Aufbauung des Tempels unterhalten, da wiederum ein neues himmlisch Feuer gekommen, so sie biß auf die Verstörung erhalten. *Frid. in Adpend. ad Leuitic.*

Aber ob diese Meynung festen Grund in der Schrift

S. 390

733

Feuer

habe, ist sehr zweiffelhafft. Daß das Feuer stetig auf dem Altar brennen, und nimmer verlöschen, sondern immerdar mit Holtz unterhalten werden sollte, sagt die Schrift. Daß oft vom HERRN das Feuer auf dem Altar zugefahren und die Opffer verzehret, lehret sie gleichfalls. Aber daß dieß himmlische Feuer eben das Feuer sey, so mit Holtz sollte stets unterhalten werden, das saget sie nirgends, und wird nicht gründlich daraus bewiesen werden können.

Die Ebräer, wie *Buxtorf. Histor. ign. sacr. 2.* ihre Zeugnisse weitläufftig anführet, setzen zweyerley Feuer auf dem Altar, ein gemeines, so Aaron und seine Söhne anzünden, und solch einmahl auf dem Altar angezündetes Feuer mit Holtz stets unterhalten, und ja nicht verlöschen lassen sollten. Neben diesem gemeinen Feuer sey auch das himmlische Feuer, so vom HERRN ausgefahren, und Aarons erstes Opffer auf dem Altar verzehret, auf dem Altar geblieben, *Maimon. Not. 12. ad Schabb. I. Sect. II. R. Levi Barselon. ap. Hottinger. de Jur. Ebr. num. 132.* und zwar in einer Löwen-Gestalt.

Und von diesem himmlischen, majestätischen herrlichen Feuer GOTTES erzählen sie fünf Wunder-Dinge, die auch *R. Juda Leo de Templ. III. 1. §. 4.* anführet:

- 1) daß es wie ein Löwe auf dem Altar gelegen;
- 2) daß es so hell und klar gewesen, wie die Sonne;
- 3) daß es ein vollkommenes wahrhaftes und reines Feuer gewesen;
- 4) daß es feuchte und trockene Sachen verzehret; und
- 5) daß kein Rauch davon gegangen.

Doch sind die Rabbinen darinne nicht einerley Meynung. Aus etlichen scheint, daß sie davor gehalten, daß das himmlische Feuer, oder das Feuer des HERRN sichtbar auf dem Altar in Löwen-Gestalt gelegen; Etliche aber, wie es scheint, halten davor, daß es zwar auf dem Altar gewesen, aber nicht in sichtbarer Gestalt.

Fagius ap. Buxtorf. l. c. führet es aus dem Ebräischen also an: Es erzählen etliche aus denen Ebräern, daß im Feuer, so die Opffer ver-

zehret, eines Löwen-Gestalt gesehen worden. Ob etwa die Löwen-Gestalt sich hat sehen lassen zur Zeit der Verbrennung allein, wenn die Opfer verzehret worden, oder sonst alle Zeit? Es ist aus jetzt gedachten Worten nicht wohl zu sehen. Darinne stimmen sie doch überein, daß das Feuer des HERRN auf dem Altar in Löwen-Gestalt gewesen, wie auch *Schindler. Lex. pentagl. in* [Hebr.] aus denen Ebräern schreibt: das heilige Feuer, so vom Himmel gekommen war, lag wie ein Löw auf dem Altar. Und dahero meynen etliche, sey der Altar Ariel genennet worden, d.i. Gottes-Löwe, wie er also genennet wird Ezech. 43, 15. 16. weil des HERRN Feuer auf demselben wie ein Löwe gelegen. *Buxtorf. l. c. Capell. in Descript. Templ. apud Walton. p. 156.*

Dem aber sey wie ihm wolle, so fragt sichs vielmehr, was es mit diesem himmlischen Feuer vor eine Bewandniß gehabt habe? Ist es absonderlich vor sich auf dem Altar gelegen, oder mit dem gemeinen Feuer vermischet, auch gleich dem gemeinen Feuer mit Holtz unterhalten worden? **Wo das himmlische Feuer**, schreibt *Buxtorf. Histor. ign. sacr. 2. nachdem es auf die Opfer gefallen, geblieben, obs auf dem Altar, als eine brennende Kohle liegen geblieben, oder obs hernach verschlungen sey, oder obs an den Ort wieder zurück gefahren, da es herge-*

S. 390

Feuer

734

kommen, und so oft es nöthig gewesen, von dannen wieder heraus gekommen, ist schwer zu schlüssen, weil die Schrift nichts deutlich davon gedencket: Jedoch aber vermeynet er gar nicht glaublich zu seyn, daß das himmlische Feuer wäre mit Holtz ernehret und unterhalten worden. Denn einmahl schickte sich das zu der Majestät GOTTES nicht, noch zum Wunderwerck selbst, dadurch GOTT seine Gegenwart bezeugte, daß ein so herrlich Feuer, so des HERRN Herrlichkeit genennet wird, mit Holtz nöthig hätte sich unterhalten zu lassen. Ja, wenn es unterhalten würde mit Holtz, wäre es kein recht himmlisches Feuer gewesen.

Was *Leu. 1, 7. et Leu. 6, 9. 12. 13.* anlange, von dem stets währenden Feuer, so wären diese Befehle denen Kindern Israel gegeben, ehe sie das geringste vom Feuer, so vom HERRN ausfahren würde, gewust, hätten derowegen gemein Feuer darzu genommen. So hätte auch GOTT durch dieß herrliche majestätische Feuer bezeuget, daß ihm das Opfer angenehm wäre, wenn es dieselbe verzehret, welches man so genau nicht hätte wissen können, wenn das himmlische Feuer mit Holtz wäre unterhalten worden, weil das natürlich zu seyn schiene.

Daher er auch vermeynet, daß die Opfer nicht aufs himmlische, sondern aufs gemeine Feuer gelegt, aber vom himmlischen Feuer verzehret worden, so alsobald, wenn sie aufs gemeine Feuer geleet worden, darauf zugefahren und sie verzehret: es sey auch nirgends aus der Schrift zu beweisen, daß denen Priestern geboten sey, Feuer auf dem Altar anzuzünden, das himmlische Feuer zu unterhalten; ja es sey nicht einmahl klärllich aus der Schrift zu beweisen, daß das himmlische Feuer, nachdem es das erste mahl aufs Opfer gefahren, sichtbar und brennend verblieben sey, sondern aus blosser Muthmassung, und derer Ebräer Erzählung habe man es: und wo es wunderbarer Weise beständig auf dem Altar gebrannt, sey viel glaublicher, daß die Priester ihren Holtz-Hauffen nicht aufs himmlische Feuer aufgeleget, sondern neben beygemacht. So stimmen auch hiemit die meisten Ebräer

ein, daß es unterschiedliche Feuer gewesen, das himmlische, und das, so die Priester stets unterhalten sollten.

Wie aber das himmlische Feuer auf die Opffer zugefahren, ob allemahl vom Himmel ein neues gefallen, oder ob es aus dem Allerheiligsten herausgekommen, oder aus den Opffern selbst gleichsam heraus gebrochen sey, saget die Schrifft nirgends klärlich. Vielleicht, nachdem die Herrlichkeit des HERRN die Stiffts-Hütte, und hernach den Tempel erfüllet, würden etliche glüende Funcken im Allerheiligsten nachgeblieben seyn, und von dannen, so oft es nöthig gewesen, die Flamme heraus gefahren, und nach geschwinder Verzehrung des Opffers wieder nach dem Allerheiligsten zurück gefahren seyn: Oder man könne sagen, nachdem das Feuer vom HERRN aus- und auf das erste Opffer gefahren, sey von diesem Feuer das von denen Priestern angezündete Feuer gleichsam geheiligt worden, und habe eine besondere Krafft, Stärcke und Vermögen, die Opffer zu verzehren, bekommen, und habe dahero stets unterhalten werden sollen, da denn die durch dieß geheiligte Feuer verzehrete Opffer gleichsam vom himmlischen Feuer verzehret worden, weil dasselbe des Altars Feuer geheiligt.

Weil doch

S. 391

735

Feuer

die Ebräer beständig vorgegeben, es sey des HERRN Feuer, so lang der erste Tempel gestanden, von dem ersten mahl an, da es auf dem Altar zu gefahren, auf dem Altar geblieben, wolle er der allgemeinen Meynung nicht widerstreben. Daß aber das himmlische Feuer mit Holtz wäre unterhalten worden, finde er bey denen Ebräern nicht, und könne angeführter Ursachen wegen ihm nicht einbilden. Wie es wunderbarer Weise herunter gefallen, so sey es auch wunderbar ohne Zweiffel erhalten, und habe seine Würckung gethan ohne des gemeinen Feuers oder derer Priester Hülffe.

Was es mit dem Feuer, damit vor dem ersten Opffer Aarons die Opffer verzehret worden, ingleichen, da Moses den Aaron mit Opfern einweihete, vor eine Bewandniß gehabt, wird nirgends in der Schrifft gedacht. Gläublich ist, daß es mit dem gemeinen Feuer ist geschehen. Nachdem aber das Feuer auf Aarons erstes Opffer vom Herrn ausgefahren, ist das himmlische Feuer zwar auf dem Altar geblieben, es scheint aber freylich der Majestät GOTTES nicht wohl anständig zu seyn, daß die Herrlichkeit des HERRN mit Holtz unterhalten wäre.

So wenig die Herrlichkeit des Herrn oder das schöne helle Feuer in der Wolcken-Säulen die gantze viertzig Jahre, da es bey denen Kindern Israel in der Wüsten war, Nahrung und Holtz nöthig hatte, so wenig hatte es Nahrung und Holtz auf dem Altar nöthig, welches einerley Feuer war, und aus dem Allerheiligsten, wie oft gesagt, die Flamme, wie ein Blitz nach dem Altar und Opffern zuschlug. Drum scheint freylich, daß neben dem himmlischen Feuer auch gemein Feuer von Aaron auf dem Altar angezündet, und hernach immerfort mit Holtz unterhalten sey.

Daß aber *Buxtorf.* sagt, er finde bey denen Ebräern nicht, daß sie sagen sollten, das himmlische Feuer wäre durchs gemeine Feuer und mit Holtz unterhalten, so ist wahr, daß in ihren Zeugnissen, die er anführet, solches ausdrücklich nicht stehe, und ist über alle Massen schwer ihre rechte Meynung auszugründen, weil sie so dunckel davon reden; Gleichwohl aber scheint es aus unterschiedlichen ihren Zeugnissen, die *Buxtorff.* anführet, und die anderwärts gelesen werden, daß sie

ohne Zweifel davor halten, es sey das himmlische Feuer mit dem gemeinen vereinigt, und auch mit Holtz unterhalten worden.

Denn einmahl machen sie, wie gesagt, drey Feuer-Stäte oder drey Holtz-Hauffen, so täglich gebrannt. Der erste ist der, auf welchen die Opfer-Stücke geleyet worden; der andere, davon man die Kohlen zum Räuchern genommen, und der dritte, da auf GOTTes Befehl das Feuer stets unterhalten worden. Nun spricht von diesem dritten Feuer-Hauffen **R. Juda Leo de Templ. II. 13. §. 80.** also: **Der dritte Holtz-Hauffen ward genannt des stetswährenden Feuers, weil er stetig auf dem Altar brannte, damit immerfort das göttliche Feuer da ware, so aus der Höhe über dem Altar herabgekommen war, da der König Salomon den Tempel einweihete.**

Da nennet er das Feuer, das stets unterhalten ward, das göttliche Feuer, woraus zumuthmassen, daß er davor gehalten, das himmlische Feuer sey mit demselbigen vereinigt, und mit demselben unterhalten worden, welches ohne Zweifel auch die andern Ebräer davor halten, wie sie denn auch auf diesen dreyen ietzt-gedachten

S. 391

Feuer

736

Feuer-Stäten keinen andern oder absonderlichen Platz vor das himmlische Feuer machen, sondern nur die drey Feuer-Stäte täglich da setzen, die mit Holtz unterhalten worden, da sie doch das himmlische Feuer einhellig mit auf dem Altare setzen.

So wird auch das himmlische Feuer in *Joma ap. Buxtorf.* das **Feuer des Holtz-Hauffens** genennet, wenn *Buxtorf.* die fünf obgedachten Wunder mit diesen Worten daraus anführet: *Quinque res dicuntur de igne struis lignorum:* Fünfferley werden erzählet von dem Feuer des Holtz-Hauffens, das ist ohne Zweifel des Feuers, so mit Holtz unterhalten ward.

R. Samuel Laniado, den *Buxtorf.* selbst anführet, hält davor, das himmlische Feuer sey nicht die Herrlichkeit des HERRn gewesen, sondern ein anders von GOTT ihnen zugeschicktes Feuer in Löwen-Gestalt, weil es sich nicht reime, daß auf die Herrlichkeit des HERRn Holtz sollte aufgeleyet werden. Ob er nun zwar darinnen irret, daß er leugnet, das himmlische Feuer sey die Herrlichkeit des HERRn gewesen, welches freylich die Herrlichkeit des HERRn war, so siehet man doch so viel, daß er davor gehalten habe, das himmlische, von GOTT in Löwen-Gestalt ihnen zugeschickte Feuer, sey mit Holtz unterhalten worden.

Scheint also freylich, daß die Ebräer davor halten, es sey das himmlische Feuer mit Holtz unterhalten, und mit dem gemeinen Feuer vereinigt gewesen. Denn sie, wie gedacht, zum himmlischen Feuer keinen besondern Platz setzen, auch oft von beyden, als von einem reden. So erzählen sie unterschiedliche Wunder mehr von dem himmlischen Feuer, so auch dem gemeinen Feuer auf dem Altar zukommen, welche Wunder von *Buxtorf. Histor. ign. sacr. 3.* ingleichen die beyden letzten von **R. Juda Leon. de Templ. I. extr.** und von andern unter denen zehen stetigen Wundern im Tempel angeführet werden.

Das erste ist, daß auf dem Altar stetig Feuer gewesen, und doch das Kupffer nicht zerschmolzen, noch das Holtz verbrannt worden. Dieß ist auch zu verstehen vom gemeinen Feuer, das brannte stetig auf dem Altar, und ist leicht zu gedencken, was Hitze an denen Hörnern des Altars, die dem Feuer gar nahe waren, ohne Unterlaß von dem stetigen Feuer gewesen, da sie doch nicht versehret, sondern gantz geblieben seyn.

Das andere ist, daß, ob wohl das Feuer auf dem Altar unter dem freyen Himmel lag, es doch nie vom Regen, wie starck auch derselbe gefallen, hat ausgelöschet werden können. Dieß ist auch vom gemeinen Feuer auf dem Altar zuverstehen. Denn sollte es das himmlische Feuer allein seyn, was wäre das Wunder, daß selbiges vom Regen nicht könnte ausgelöschet werden? Vielmehr ist es ein Wunder vom gemeinen Feuer.

Das dritte ist, daß, wenn der Rauch von diesem Feuer aufgegangen, und GOtt das Opfer angenommen, kein Wind denselben weder zur Rechten noch zur Lincken hat treiben können, und wenn auch die Winde der gantzen Welt zusammengeblasen hätten, sondern er ist gerade in die Höhe gestiegen. Dieß ist von dem gemeinen Feuer zu verstehen, weil, wie oben gedacht, das himmlische Feuer keinen Rauch von sich gab. Dahero wenn in *Joma* die fünf Wunder-Dinge vom himmlischen Feuer erzählt werden, und im fünfften gedacht wird, daß kein Rauch davon gekommen, setzen sie hinzu: Wenn bißweilen gesaget wird, daß es einen Rauch von sich gegeben, so ist es

S. 392

737

Feuer

vom gemeinen Feuer zuverstehen.

Aus welchen Zeugnissen genug abzunehmen, daß die Ebräer ohne Zweiffel der Meynung seyn, daß das himmlische Feuer mit dem gemeinen vereinigt gewesen, weil sie von beyden als von einem reden. Ob wir nun zwar mit *Buxtorfio* davor halten, daß das himmlische Feuer, die Herrlichkeit des HERRN, mit keinem Holtz, wie das gemeine Feuer unterhalten sey, so deucht uns doch mit denen Ebräern glaublich, daß das himmlische Feuer mit dem gemeinen Feuer vereinigt gewesen, daß es gleichsam ein Feuer insgemein erschienen, und das himmlische Feuer im gemeinen Feuer gleichsam verborgen und sichtbar gewesen sey, und das gemeine Feuer geheiliget, und demselben grosse Krafft, Stärke und Vermögen mitgetheilet, daß es kein gemein Feuer geblieben, sondern ein geheiligtes und mit dem himmlischen Feuer vereinigt Feuer geworden, ob es gleich neben dem gemeinen Feuer mit Holtz nicht genehret worden, als welches keiner Nahrung bedurfte, eben wie die Seele im Leibe überall ist, und doch mit dem Leibe keine Speise noch Tranck bedarf.

Und weil die Ebräer so beständig und einmüthig in Beschreibung des himmlischen Feuers, daß es so helle wie die Sonne gewesen, daß es auch rein und vollkommen Feuer gewesen, auch keinen Rauch von sich gegeben, scheint wohl glaublich zu seyn, daß das himmlische Feuer, wo nicht alle Zeit, doch bißweilen, wenn GOtt in Annehmung derer Opfer seine sonderbare Gnade hat offenbaren und sehen lassen wollen, sich sichtbar geoffenbaret, daß sie im Feuer eine hell-glänzende feurige majestätische Löwen-Gestalt, und also dieß himmlische Feuer gesehen haben, so alsdenn bey so herrlicher Offenbarung die Opffer ohne Zweiffel geschwinde und eilig wird verzehret haben.

Es ist nicht zu verwerffen, was *R. Leui Barzelon. ap. Hottinger. de Jur. Ebr. num. 132.* und *Buxtorf. Histor. ign. sacr. 2.* anführet, daß zwar das himmlische Feuer alles allein hätte thun können, aber es habe GOtt, neben dem himmlischen Feuer, das gemeine Feuer anzuzünden, und stets zu unterhalten, befohlen, damit das grosse Wunderwerck mit dem himmlischen Feuer verborgen bleibe. Und dieß himmlische Feuer ist nach derer Ebräer Bericht, *ap. Buxtorf. l. c.* in der Stifts-Hütten von dem erstenmahl an, daß Aaron opfferte, auf dem Altar geblieben, biß der Tempel gebauet worden. Und da Salomon den Tempel

einweihete, sein eiferig Gebet zu GOtt that, und ihn gleichsam in seinem Tempel und auf seinem Altar zu Gast bat, GOtt auch erschien, und eine Flamme aus der Wolcken-Säulen auf den Altar zufuhr, ist dieß himmlische Feuer daselbst geblieben, biß an die Regierung Manasses, oder, wie andere wollen, biß an die Verstörung des Tempels durch die Chaldäer und Babylonier.

Wo aber ist es alsdenn hingekommen? Ob sie es in anderm Tempel auch gehabt? 2. *Macc. 1, 19. seqq.* wird erzählt, da die Kinder Israel gefangen weggeführt worden nach Babel, hätten die Priester das Feuer vom Altar in eine tiefe Grube verstecket, und erhalten, daß es niemand erfahren. Wie Nehemias hernach aus Persien in Judäam gekommen, hätten derer gedachten Priester Nachkommen, die das Feuer verborgen hatten, es wieder suchen müssen. Sie hätten aber kein Feuer, sondern ein dickes Wasser gefunden, dasselbig hätte er

S. 392

Feuer

738

sie heissen schöpfen und bringen. Da es nun alles zum Opfer gerüstet gewesen, hätte Nehemias befohlen, sie sollten das Wasser über das Holtz und das Opfer, das auf dem Holtz lage, güssen. Als sie dasselbe gethan hätten, und die Sonne wohl heraufgekommen wäre, und die Wolcken vergangen, hätte sich ein groß Feuer angezündet, daß sich alle darüber verwundert. Woraus etliche schlüssen wollen, es sey das himmlische Feuer auch in anderm Tempel gewesen.

Aber ob man diesem Buch sicher trauen könne, daran zweifeln nicht allein viele, sondern sind auch gewiß, daß man es nicht wohl thun könne. *Frantz, Disp. de Sacrific. V. XI.* hält davor, daß, wie die Kinder Israel aus Babel zurück gekommen, GOtt ihnen neu Feuer vom Himmel gegeben habe. Aber auch dieß ist ungewiß, weil dessen der Schrift nicht gedacht wird, und hat er dieß nur gemuthmasset, weil er der Meynung gewesen, daß kein Opfer mit anderm Feuer müste verbrannt werden, als allein mit dem himmlischen Feuer, so stets unterhalten worden. Aber dieß ist noch sehr streitig, und haben wir gleich ietzo ein anders vernommen, daß das himmlische Feuer mit keinem Holtz unterhalten, sondern ein ander Feuer angemacht, und mit Holtz ernähret sey, auf welches sie auch die Opfer geleet, wiewohl im ersten Tempel das himmlische Feuer dieß Feuer geheiligt und darinnen verborgen gewesen.

Was er von Nadah und Abihu anführet, daß sie wegen des fremden Feuers gestrafft worden, hilft seiner Meynung auch nicht. Denn sie nicht deswegen gestrafft worden, daß sie vom himmlischen Feuer nicht genommen, sondern, sondern daß sie Feuer genommen, das zum Räuchern nicht gehörte, entweder daß sie vom Feuer genommen, dabey die Danck-Opfer gekochet worden, oder zwar vom Feuer des Altars, so mit dem himmlischen Feuer vereinigt war, aber nicht von der rechten Feuer-Stäte, da das Feuer zum Räuchern gehalten ward.

Es ist sonst eine gemeine Meynung derer Ebräer, daß im andern Tempel fünf Dinge gefehlet, die im ersten gewesen, unter welchen sie auch dieß himmlische Feuer setzen, so Josia mit denen andern Sachen versteckt haben soll: wiewohl etliche Ebräer davor halten, es sey dieß himmlische Feuer im andern Tempel auch gewesen. So gehet *Abarbenel in Comm. ad Hagg. 1.* von der Erzählung des andern Buchs derer Maccabäer nicht weit ab, indem er vorgiebt, daß im andern Tempel das Feuer, so verborgen gewesen, wieder gefunden, aber, weil es nicht vom Himmel in Gegenwart des Israelitischen Volcks in solcher Herrlichkeit, wie im ersten Tempel, auf den Altar gefallen, sey es eben

soviel, als wäre es nicht da gewesen, und wenn dahero etliche sagen, daß dieß Feuer im andern Tempel nicht gewesen, sey es also zu verstehen, es sey auch so herrliche Weise nicht herab gefallen, wie im ersten Tempel. **R. Chaninah. ap. Buxtorf. Histor. ign. sacr. 3.**

Drus. ad loc. difficil. Leu. 25. giebt vor, er habe das himmlische Feuer auf dem Altar des andern Tempels in Gestalt eines Bundes liegen gesehen. Alles ist hier ungewiß, wo es geblieben, ob es verschwunden, oder obs verwahret worden, und obs in andern Tempel gewesen.

Drus. l. c.

Haben sie das himmlische Feuer im andern Tempel gehabt, daß GOTT es ihnen nach ihrer Wiederkunfft aus Babel von neuem geschencket, wie wir weder beja-

S. 393

739

Feuer

hen noch verläggnen wollen, und vielleicht wohl geschehen seyn mag, daß bey der Einweihung des neuen Altars Feuer vom Himmel gefallen, so scheinets doch wohl, und bekennen die meisten Ebräer selbst, daß nicht lang bey ihnen geblieben, und scheinets auch wohl, daß das gemeine Feuer, so sie bey ihrer Wiederkunfft angezündet, und mit Holtz unterhalten, von diesem himmlischen Feuer lange so kräftig oder doch so beständig nicht geheiligt worden, wie es im ersten Tempel ward.

Denn es klagen die Ebräer, daß das Feuer in andern Tempel nicht die Opfer habe so geschwinde verzehret, wie zuvor. So stehet in der **Gemar. Joma.** wie es **Galatin. de Arcan. cathol. Verit. IV. 8.** ingleichen **Buxtorf. l. c.** anführen; **Unsere Lehrer geben vor, daß in denen viertzig Jahren, da Simeon der gerechte dienete,** (der bald nach dem Anfang des andern Tempels lebte) **das Feuer des Altars immer starck und kräftig gewesen, und man dazu kein Holtz legen dürfen** (verstehe ausser dem Holtz-Hauffen, der des Morgens zugerichtet ward) **ohne zwey Stücke dem Befehl GOTTES nachzukommen. Von der Zeit aber war das Feuer bisweilen kräftig, bisweilen aber nicht, und gleichwohl liessen die Priester nicht ab, den gantzen Tag Holtz anzulegen.** Dahero sie auch zu sagen pflegen, daß das Feuer des ersten Tempels wie ein Löwe, auf dem Altar gelegen, im andern Tempel aber wie ein magerer Hund, wie solches aus denen Ebräern anführet **Buxtorf. Histor. ign. sacr. 2. Cunaeus de Republic. Ebr. I. 14. Bochart. Hieroz. Part. I. Lib. III. c. 1. p. 717** weil entweder das himmlische Feuer sich eine kurtze Zeit in Hunds-Gestalt sehen lassen, oder aber, weil das Feuer im andern Tempel so kräftig nicht gewesen, und die Opfer so geschwinde nicht verzehret, wie im ersten Tempel, da das himmlische Feuer beständig war, und die Opfer kräftig verzehrte. **L. Empereur not. 13. ad Midd. c. 3. Sect. I. 1. not. 13.**

Man siehet aber sein Wunder, wie der Teuffel GOTT dem Feuer nachgeöffet habe, indem er auch dann und wann aus der Luft oder anderswo Feuer auf die Opfer fallen, oder aus denen Opffern heraus brechen lassen, damit seine Götzen-Diener bey ihrer Abgötterey und falschen Götzen-Dienst nicht geringer wären, als die Diener des wahren GOTTES bey ihrem wahren GOTTES- Dienst.

So erzählet **Solinus Polyhistor. 11.** in Beschreibung Siciliens, von des **Vulcani** Hügel, daß, wenn sie daselbst opffern wollen, legten sie Weinreben-Holtz auf den Altar, kein Feuer aber dabey. Wenn sie nun ihre Gaben und Opfer auf dem Holtz-Hauffen hinlegen, oder der Götze gegenwärtig ist, und ihr Opfer ihm gefallen lasset, so fangen die Reben-Sträucher oder das Reben- Holtz, wenn es schon grün ist,

alsobald Feuer von sich selbst, und da niemand Feuer zulegt, entsteht das Feuer von dem durchs Opfer versöhneten Götzen. Wenn sie denn ihre Gasterey hierauf halten, spielet die Flamme nach ihnen zu, fährt in der Krümme bald hie bald da herum, und wenn sie iemand anrühret, verbrennet sie ihn doch nicht.

Vrsinus Analect. Sacr. Part. I. lib. II. n. 51. führet aus dem *Ammiano Marcellino* an, daß die Zauberer in Asien vorgegeben, wie das Feuer vom Himmel gefallen, und auf ihrem Altar stets unter-

S. 393

Feuer

740

halten, auch ein wenig von diesem himmlischen Feuer von dem Könige in Asien hergetragen worden. Und *P. II. Lib. III. c. 4.* führet er aus dem *Pausania* an, daß in Lydien an etlichen Örtern Tempel seyn mit Altären darinnen. Wenn der Zauberer (oder der Götzen-Pfaffe) hineinkommt, legt er dürr Holtz auf den Herd des Altars, verhüllet sein Haupt, und thut sein Gebet zu seinen Götzen. Wenn er ausgebetet, glintzert alsobald von sich selbst auf dem Holtz, da kein Feuer angeleget ist, die schönste reineste Flamme heraus.

Er führet aus *Dione* und *Zosimo* noch zwey andere Exempel an. So hat der Teuffel immer gerne GOTTes Affe seyn wollen, und ist wohl zu muthmassen, daß bey denen abtrünnigen zehen Stämmen Israels der Teuffel mannmahl ein solch Feuer gleichsam aus der Lufft auf ihr Opfer fallen lassen, als wäre es von GOTT dem Herrn vom Himmel herunter gekommen, damit sie in ihrem abgöttischen Dienst gestärcket würden. Denn sonst die Baals-Pfaffen sich wohl nimmermehr mit Elia über diese Bedingung eingelassen hätten: **Welcher GOTT mit Feuer antworten wird, der sey GOTT!** *1. Reg. 18., 24.* wenn der Teuffel nicht offt Feuer auf ihre Opfer fallen lassen, und sie gehoffet hätten, es würde auch jetzo geschehen, wiewohl GOTT der Herr dem Teuffel damahls ein Gebiß anlegte, daß er nicht thun noch vollführen konnte, was er durch seine Zulassung sonst gethan hatte, wie auch *Vrsin. l. c.* dieß wohl anmercket, ingleichen *Frantz Disput. V. de Sacrific. §. 80.* und andere; wiewohl auch mannmahl grosser Betrug hierunter vorgelauffen ist.

So führet *Horn. in not. ad Sulpit. Seuer. I. 75. Chrysostomi* hievon an: **In derer Götzen Altären sind inwendig im Altare etliche Löcher und eine finstere Grube, in welchen die Schalcks-Meister hinunter steigen, und aus denen Löchern Feuer aufblasen, das Opfer zu verzehren, und daß viele dadurch betrogen werden, und vermeynen, es sey ein himmlisch Feuer,** deßwegen auch die Juden ihre Söhne durchs Feuer gehen liessen. *2. Reg. 16, 3. c. 21, 6. 2. Par. 33, 6.*

Dieses geschahe also; Es wurden zu beyden Seiten zwey grosse Feuer-Hauffen gemacht, der Vater brachte sodann sein Kind hin zu denen Priestern, worauf entweder der Priester oder der Vater des Kindes, so barfüßig einhergehen muste, nahm, und es zwischen denen beyden grossen Feuer-Hauffen durchführte: da denn etliche solcher durchgeführten Kinder das Leben behielten, etliche aber starben. Indessen stunden die thörichten Eltern in der Einbildung, wenn sie eines ihrer also durchs Feuer durchgehen liessen, so würden ihre andern Kinder am Leben bleiben, und sie überall Glück und Segen haben. *Seldenus de Diis Syris II. 8. et Beier in Additam.*

Die alten schrieben dem Feuer die Krafft zu, daß es die verunreinigten Sachen wieder rein machen könnte, daher diejenigen, welche sich

über einen Toden verunreiniget hatten, über das Feuer weglaufen mussten. *Lomeier de Lustrat. Vet. 19.*

Die Könige in Persien, wenn sie ausführen oder giengen, liessen sich Feuer entweder vortragen, oder einen kleinen Altar auf einem Wagen setzen, und also vorweg fahren. *Curtius III. 3. n. 9. IV. 13. n. 12. 14. n. 24.*

Die Römischen Kayser des andern *Seculi* haben ihnen solches nach gethan. *Brissonius de Regno*

S. 394

741

Feuer

Pers. I. p. 83. Eschenbach Diss. de Igne Augustis praelato.

Man giebt insgemein vor, Nimrod habe es aufgebracht, daß man dem Feuer göttliche Ehre angethan, und daher habe auch die Stadt Ur in Chaldäa ihren Namen. *Vossius de Idolol. II. 64.*

Bey denen Persianern ward stets ein immerbrennendes Feuer unterhalten, und zwar an gewissen Orten, die man *oureja* oder *pyratheia* (von *pyr, ignis*) genennet. Die *Magi* mussten dasselbe pflegen und unterhalten, und hatten in Gewohnheit, so oft sie in besagte Capellen hinein kamen, daß sie ihre Lieder sangen, und auch daselbst einen gewissen geheimen Gottesdienst verrichteten. *Brissonius de Regno Persar. I. p. 164. seq. Pitiscus Lex. Ant. Tom. I. p. 935. 936.*

Die Egyptier verehrten das Feuer unter dem Namen Seraphim; dergleichen die Griechen, wie auch die Römer die gewissen Jungfern, *Virgines Vestales* genannt, gehabt, und das Feuer stets unterhalten lassen, siehe *Vesta*. Ja fast alle Völcker, auch so gar die Americaner, haben das Feuer als eine Gottheit ohne Zweifel, Theils wegen seines Nutzens, Theils auch wegen seiner Macht unter die Gottheiten gezählet. *Gesner. ad Gen. 11. quaest. 15. Frantz. Disput. de Sacrif. V. §. 74. Dieteric. Antiq. Bibl. ad Sap. 13, 1. 2. 3. Alexander ab Alexandro Genial. Dier. V. 12. VI. 26. Bochart. Hieroz. Part. I. Lib. II. c. 35. pag. 363. seqq. Leusden. Philol. Ebr. mixt. Dissert. 34. Abrah. Roger. of-fene Thüre zu dem verborgenen Heydenthum I. 19. Arnolds auserlesene Zugaben 26. Saubertus de Sacrif. Veter. 16. Dieteric. Conc. 2. in Sapien. 13. Nouar in Schediasm. Sacr. Proph. Fessel. Aduers. sacror. Tom. II. Lib. VII. c. 3. §. 10. Scacch. sacror. eleo chrism. myrothec. I. 8. 9. Volquard. Iversen Ost-Indianische Reise-Beschr. c. 11. Vrsinus ll. cc. et Miscell. III. 9. pag. 92. seqq. Bonfrer. ad Leu. 9, 24. Spicel. de decem tribub. American. pag. 87. seqq. Lundius Jüdisch. Heiligth. I. 34.*

In dem Haußwesen hat sich ein geschickter Hauß-Vater wohl zu bekümmern, daß das Feuer nicht schaden thue. Dahero soll er fleißig Sorge tragen,

- daß um den Feuer-Heerd und andere Feuer-Stäte alles reinlich gehalten werde;
- daß man an dergleichen Orte, oder wo man mit Lichtern oft vorbey gehet, weder Heu noch Stroh, Hanf oder Flachs, Holtz oder Späne, oder was sonst leicht von Feuer ergriffen wird, hinlege, oder auch heisse Asche auf höltzerne Böden oder an dergleichen Wände schütte;
- daß die Öfen, Feuer-Heerde, Brand-Mauern, Feuer-Mauern wohl gemauert und verwahret seyn, damit das Feuer keinen Schaden thun könne;

- daß die Schorsteine, Öfen und Camine zu gewissen Zeiten ordentlich und reinlich gesäubert, und wo sie Schaden genommen, ausgebessert werden;
- daß die Öfen, worinnen man Feuer gebrennt, des Nachts fleißig zugemacht, das Heerd-Feuer mit einer darzu gehörigen Stürze oder Feuer-Schirm bedeckt, und dem Gesinde ernstlich eingebunden werde, weder mit brennenden Lichtern, wo sie nicht in Laternen verwahret, noch viel weniger mit angezündeten Schleussen in denen Vieh-Ställen, Scheunen, Heu-Böden, oder andern dergleichen Örtern betreten zu lassen, sondern allenthalben mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen;
- daß kein Flachs, Hanf oder dergleichen im Ofen gedörret oder bey Lichte ausge-

S. 394

Feuer

742

machtet werde;

- daß denen Knechten, Dreschern, Tagelöhnern das Tabackschmauchen nicht verstattet, sondern mit Ernst abgeschafft werde, weil dadurch bereits mancher schöne Hof und Forweg in die Asche geleet worden;
- daß alle Zeit Wasser, Feuer-Eymer, Feuer-Hacken, Leitern, Sturm-Fässer und Feuer-Spritzen bey der Hand und im gutem Stande seyn, im Fall der Noth dieselben nützlich gebrauchen zu können.

Eben so vorsichtig und wohl ist es auch gethan, daß man bey schlaffen gehen, seine Kleider an einem gewissen Ort zusammen lege, damit, wenn etwan in der Nacht ein Feuer auskommen sollte, man dieselben nicht erst aus allen Winckeln zusammen suchen, und sich dadurch allermeist, da man ohnedem voll Schrecken ist, verweilen und in noch grössere Gefahr und Noth gerathen müsse.

Weil auch sonst manche Feuers-Brunst durch Verwahrlosung des über dem Feuer angebrannten Speckes, Schmalzes oder Butter entstanden, wenn unvorsichtige Hauß-Mütter oder unverständiges Gesinde zur Dämpfung der Flamme, Wasser in den mit obigen Materien angefüllten brennenden Tiegel oder Pfanne gegossen, und dadurch verursacht, daß der angeflammete Speck etc. zur Feuer-Mäuer hinaus geflogen, und auf ein Stroh-Dach oder andern leichte Feuer-fangenden Ort gefallen: Als hat ein Hauß-Wirth so wohl seinem Weibe als denen Mägden auf das nachdrücklichste zu befehlen, daß, wo ihnen dergleichen Unglück mit Entzündung des Speckes oder andern dergleichen Materie begegnen würde, sie ja durchaus kein Wasser darein güssen, sondern den Tiegel oder Pfanne, wenn sie darzu kommen können, so geschwind als möglich mit etwas zu decken, und dadurch das Feuer dämpfen, oder aber das Gefäß unverweilt um und mit der brennenden Materie in die Asche schmeissen sollten. Und was dergleichen nöthige Praecautionen zu Abwendung der schädlichen Würckung des Feuers mehr sind.

Die Köche, welche am allermeisten damit umgehen müssen, pflegen es einzutheilen in **Braten-** und **Koch-Feuer**; das erste erfordert sonderlich in grossen Hof- und Garküchen, ein langes Feuer, deshalb einige gewohnt, Fett und dergleichen hinein zu güssen; das andere aber wird nur also angerichtet, daß einige Töpfe mit Speisen daherum gesetzt, und nach Verlangen in Sod gebracht werden können.

Die gemeinsten Redens-Arten von dem Feuer, sind:

- **Feuer anblasen**, heisset glüende Kohlen mit dem Munde oder einem darzu dienl. Instrument zu einer Flamme bringen.
- **Feuer anlegen, anmachen**, d. i. zu einer leicht brennenden Materie glimmend oder schon brennend Feuer hinzulegen.
- **Feuer anschlagen**, wenn vermittelt eines guten Feuer-Stahls und Steins-Funcken in den darzu bereiteten Zunder gebracht werden, daß dieser davon Feuer fange und anglimme.
- **Feuer auslöschen**, geschiehet, wenn solches mit Wasser ausgegossen, oder, da ihm die Luft benommen, ersticket wird.

Feuer, im Kriegs-Wesen ...

S. 395 ... S. 429

S. 430

Fideicommissarius *Fideicommissum* 814

Fideicommissariae Hereditatis Petitio [Ende von Sp. 813] ...

Fideicommissarius ist, deme von dem eingesetzten Erben eine anvertraute und hinterlassene Erbschafft wieder ausgeantwortet worden.

Fideicommissum, ein *Fideicommiss*, ist ein Vermächtniß oder *Disposition*, vermöge welcher der Erbe entweder die gantze Erbschafft oder einen Theil derselben einem andern sofort nach angetretener Erbschafft, oder nach Verlauff einer gewissen Zeit auszuantworten, in einem Testament oder andern letzten Willen gebeten wird. *t. de leg. et fideic. et ad SCt. Trebell. t. C. de fideic. t. Inst. de fideic. hered. Richter Dec. 61. n. 4.*

Es hat dieselben zuerst der Kayser *Augustus* erlaubt, wiewohl sie schon vorher gewöhnlich waren. §. 1. *J. de fideicomm. Heredit.*

Die *Causa efficiens* oder würckende Ursache einer solchen anvertrauten Erbschafft oder Vermächtniß ist des *Testatoris* Wille, oder der ein *fideicommiss constituit*. *L. 2. de Leg. 1. L. 3. §. 2. d. ej. Cod.*

Massen in denen *fideicommissis* lediglich der Wille des *Testatoris attendiret* wird. *L. 16. L. fin. C. de fideic.*

Da nun dieser die *Causa proxima* eines *Fideicommissi* ist, so ist nichts daran gelegen, ob dieser Wille mit Worten oder schriftlich *exprimiret* werde, ja es kan auch mit einem blossen *Nutu* ein *fideicommiss* vermacht werden. *Struu. Ex. XXXVI. θ. 22.*

Jedoch wird *requiriret*, daß wo der *Testator* Kranckheit halber es zu thun nicht vermag, noch reden können, zuvor seine Meynung erklärt habe, und derjenige der ihn fragt, ausser allen Verdacht sey. Denn, wenn der *Testator* von Natur nicht reden kan, so kan er auch durch Kopff-Knicken kein *fideicommiss* verlassen. *Carpzou P. III. c. 5. Def. 4. 5. et 6.*

Durch Schrifften geschicht die Vermachung eines *Fideicommissi* entweder in einem vollkommenen Testament oder *Codicill*, oder auch in einem Schreiben, davon ein Exempel zu finden in *L. 75. pr. ad St. Treb. Struu. Ex. XXXVI. θ. 27.*

Oder *ab intestato*, wenn der Erbe *ab intestato* gebeten wird, daß er entweder die gantze Erbschafft, oder einen Theil davon einem andern *restituere*, *L. 76. π. L. 3. L. C.*

Soll auch ein letzter Will durch ein *Fideicommiss* hinterlassen werden, so ist der Zeugen Gegenwart, die zugleich und zu einer Zeit *adhibirt* werden müssen, nöthig. *Carpzou P. II. c. 4. Def. 35. n. 4.* und zwar müssen deren *regulariter* fünfse seyn; *Carpzou. l. c.* so, daß wo weniger Zeugen *adhibiret* worden, das *Fideicommiss* vor nichtig erklärt wird. *Richter P. I. Dec. 62. n. 16. 17.*

Es wäre dann, daß in einem *testamento priuilegiato*, wo gar keine, oder doch weniger Zeugen erfordert werden, ein *Fideicommiss* verordnet würde. *Besold. 133. n. 4. seq.* wie denn auch in denen *Fideicommissis conuentionalibus*, kein *solemnis numerus testium requiriret* wird, sondern es ist genug, wenn die *Conuention* klar ist, welche mit zwey Zeugen kan *probiret* werden.

Wenn auch die ordentliche Zahl derer Zeugen nicht zu haben ist, so *recommendiret* sich ein vom Kayser *Justiniano* eingeführtes nützlich *Remedium in L. fin. C. de fideicom.* welches dahin abzielet, daß wenn der *Testator* dem Erben andeutet, einem andern etwas von seiner Verlassenschaft zu zustellen, derselbe *adstringiret* seyn soll, des *Testatoris* letzten Willen zu erfüllen, wenn schon kein Zeuge dabey gewesen; solte er aber ungetreuer

S. 431

815

Fideicommissum

Weise das Vermächtniß verneinen, kan er mit einem Eide beleget werden, und muß er sodann entweder schwören, daß der *Testator* ihm nichts befohlen habe, oder das *Fideicommiss praestiren*, *Struu. Ex. XXXVI. θ. 23.*

Doch muß auch hierbey der *Testator* behutsam verfahren, und er seinen Willen dem Erben selbst gegenwärtig zu verstehen geben, so, daß er den *Testatorem* so wohl sehe, höre und verstehe. *Richter P. I. Dec. 62. n. 22.*

Dahero hat das *Beneficium* nicht statt, wenn der Erbe abwesend ist, und werden sodann fünf Zeugen *requiriret*, Sintemahl sonst, und wo durch Schrifften der abwesende Erbe zur *Praestation* eines *Fideicommiss* könnte *obligiret* werden, leicht geschehen könnte, daß eine verstellte u. betrügliche *Scriptur constituiret*, und gewisse Zeugen *suborniret* würden. *Thesaur. Lib. II. Quaest. for. 97. num. 2.*

Wäre aber der *Testator* stumm, so ist es genug, wenn er dem gegenwärtigen Erben seinen Willen schriftlich zustelle, nicht aber ist es genug, wenn er solche *Scriptur* dem abwesenden Herrn zuschickte. *Peregr. de Fideic. Art. 43. n. 3.*

Daß aber der *grauirte* Erbe auch in das *Fideicommiss consentire*, und solches abzutragen verspreche, ist von keiner Nothwendigkeit, *Stryck. de Caut. Test. 21. membr. 1. §. 41.*

Hätte aber der *Testator* verschiedene Erben, entweder *ex testamento* oder *ab intestato* eingesetzt, so ist darauf zu sehen, ob er das *Fideicommiss* von allen will *praestiret* wissen, oder nur von einigen, denn wenn nur einige zugegen, andere aber abwesend seyn, und er hätte *generaliter* z. E. gesagt, mein Haus soll dem *Meuio restituiret* werden, so sind zwar die gegenwärtigen *grauirt*, daß sie nach ihren Erb-Portionen das *Fideicommiss* abstaten, wegen der abwesenden aber kan das *Fideicommiss* nicht bestehen, wenn schon die andern des *Testatoris* Verordnung gestünden. *Müller ad Struu. Ex. XXXVI. θ. 23. in. fin.*

Weil aber geschehen kan, daß der Erbe, dessen Treu und Glauben der *Testator* das Vermächtniß anvertrauet hat, bald stirbet, so hat der *Fideicommissarius* billig zu *vigiliren*, daß er den Erben zeitlich zur Be-

känntniß inn- oder ausser Gericht anhalte, ausser dem dürffte ihm nicht so wohl das Recht als die *Probatio* ermangeln; wenn aber der Erbe das *Fideicommiss* nicht gestehen will, so kan der *Fideicommissarius* ihm *per d. L. vlt. C. de Fideic. das Jurament deferiren*, welches er ohne einige *Relation*, wenn der *Fideicommissarius* zuvor das *Juramentum malitiae praestirt* hat, abschwören, oder *praestanda praestiren* muß. Wären auch der Erben mehr, als einer, müssen sie alle schwören, oder alle zahlen. Schwören aber nur einige, so müssen die übrige, die nicht geschworen, ihre *Portiones* entrichten. **Struu.** *Ex. XXXVI. θ. 23.*

Und dieses, was von der nothwendigen *Praestirung* des *Juraments* gemeldet worden, hat nicht nur *in Fideicommisso Vniuersali*, sondern auch *in particulari*, ja auch *in Legatis* statt, weil die *Ratio* erwehnter *Constitution* bey dem blossen Willen des *Testatoris* beruhet, daß derselbe nicht zu nichte gehe, womit sich auch die *Praxis* in Teutschland *conformiret*. **Richter** *d. Dec. 62. num. 20.*

Es können aber alle diejenige *Fideicommittiren*, welche nicht davon gehindert werden, oder denen es nicht verboten ist, und das *Jus restandi* haben: *L. 2. de Leg. I. Leg. 6. §. 1. de jur. Cod.*

Wer nun ein *Fideicommiss* durch ein Testament ordnen will, muß vornehmlich einen rechtmäßigen Erben einsetzen, und so dann es seiner Treue und Glauben übergeben, daß er die Erbschafft einem andern *restituere*; §.

S. 431

Fideicommissum

816[1]

2. J. de Fideicomm. hered. §. 44. j. de Legat. L. 6. §. 1. de Leg. I. L. 9. C. de Fideic.

[1] Bearb.: korr. aus: 817

Dahero wird der Erbe ein *Heres Fiduciarius*, ein Trau-Erbe genannt: *L. 46. L. 67. §. 3. ad ScT. Treb.*

Solchemnach wird das *Fideicommiss* von demjenigen zu *praestiren* erfordert, auf welchem die Erbschafft des verstorbenen, oder ein Theil davon, durch eine letzte Willens-Verordnung verfället, er *succedere* nun *ex testamento* oder *ab intestato*. **Lauterbach** *Cod. §. 12.*

Ja es können auch *Fideicommissarii* ersuchet werden, das *Fideicommiss* wieder einen andern gantz, oder zum Theil zu *restituiren*, welchen Falls aber der erstere *Fideicommissarius*, von dem andern die *quartam Trebellianicam* nicht abziehen kan, sondern er wird einem *Legatario* gleich gehalten, *L. 47. §. 1. ad L. Falc.*

Es kan auch ein *Donatarius mortis caussa* mit einem *Fideicommiss* *gravirt* werden. **Sand.** *Lib. V. Tit. I. def. 2.*

Wäre auch die Erbschafft dem *Fisco* heimgefallen, z. E. wenn der Erbe des verstorbenen Todt nicht gerochen hätte, so muß auch selbiger das *Fideicommiss* nach Abzug des vierten Theils *restituiren*. *L. 3. §. 5. ad ScT. Treb.*

Es müssen aber auch diejenigen, welchen ein *Fideicommiss* verlassen werden kan, *personae capaces* seyn, mit welchen nemlich eine *Testamenti factio passiuua* statt hat, **Struu.** *Ex. XXXVI. θ. 16.*

Wäre aber der *Fideicommissarius* gestorben, ehe er das *Fideicommiss* bekommen, so wird das Recht eines *Universal-Fideicommisses* auf dessen Erben *transmittiret*: **Gail.** *II. Obs. 131. n. 1.*

Es kan aber ein *Fideicommiss* nicht nur gewissen Personen, sondern auch gantzen *Corporibus*, oder *in genere* einer gantzen Familie, welchen Falls bloß die Manns-Personen, welche von einem Geblüt herühren, und einerley Stamm- und Namen sind, vermacht werden; Da-

hero auch die *Fideicommissa Familiae* Stamm-Güter, so zur Erhaltung Stamm und Namens verordnet worden, genannt werden, und von denen *Bonis auitis*, oder *hereditariis majorum*, von welchen in *L. si in emtionem 31. de minor*; welche *titulo feudi*, oder auch in andern, als eines *Fideicommissi Familiae Respect* besessen werden, ob sie schon auch keine *Alienation* leiden, und andere *Effectus* mit dem *Fideicommiss* haben, unterschieden, **Struu.** *Ex. XXXVI. θ. 18.*

Es begreift auch das Wort *Agnatio* alle Manns-Personen, sie seyn von ab- oder aufsteigender oder auch *Transversal-Linie* *L. 196. §. 2. de V. S.*

Weil nun des *Fideicommittenten* Recht auf ewig *radicirt* bleibt, so folget, daß wenn schon der *Possessor* stirbet, dennoch das *Dominium rei Fideicommissariae ipso jure* auf die übrigen *Successores*, die von des *Fideicommittenten* Familie seyn, *transferirt* werden. **Knipsch.** *d. l. c. n. 26.*

Doch können nicht alle zugleich *concurriren*, sondern sie erben *ordine successiuo*, daß nemlich der nächste von der Linie den *remotiorem excludire*, und derselbe am ersten *admittirt* werde, den der *Testator* genennet hat, weil er die meiste *Affection* gegen denselben zu tragen, *praesumirt* wird, wenn er auch schon sonst eben der nächste Anverwandte nicht wäre, **Lauterbach** *l. c. §. 14.*

Wie, wenn aber der *Testator in genere*, denen Nächsten, oder der Familie etwas vermacht hat, so fraget es sich: Ob die *Proximitas respectu* des *Testatoris*, oder *Fideicommittentis*, oder *Respectu* des *gravirten* Erben, in *Consideration* komme? *Resp.* Über diese *Qvaestion* sind die *Dd.* nicht eins, und brauchte eine *imperatoriam Decisionem*; denn wenn einer seinem *Agnato* die Erbschaft, oder einen Theil davon verlassen, und *disponiret* hat, daß solches bey der Familie

S. 432

817

Fideicommissum

bleiben, oder, welches eins, nicht von derselben *alienirt* werden soll, so wollen einige, daß bey einen solchen *Fideicommiss* auf die nächste Freunde, des letzt verstorbenen gesehen werden soll, welches auch dem *menti Fideicommittentis* gemäß kommet. **Lauterbach** *tit. ad SCtum. Treb. §. 14. in fin.*

Hingegen wollen andere auf *proximitatem Testatoris* gesehen wissen, als da ist **Gail.** *II. C. 149. n. 2. et Obseru. 154. num. 2.*

Es fällt dahero schwer ein *Decisum* bey so wider einander lauffenden *Sententien* zu machen, und dürffte die Meynung **Struuii** *l. c.* wohl die beste seyn, welcher diese Frage nicht so sehr *juris* als *voluntatis testatoris* zu seyn, welche *ex verbis* oder *circumstantiis*, zu *eliciren* vorgeibt, ausser dem, und da in diesen *Fideicommissis* auf gleiche Weise und Ordnung, wie sonst *ab intestato* geschicht, *succedirt* wird, sonst aber gewiß ist, daß in *successione ab intestato* allezeit die *Proximitas respectu vltimi morientis attendiret* werden muß, wo der *Testator* nicht etwas besonders verordnet, so scheint die erstere *Sentenz* der letztern zu *praevaliren*. **Müller** *ad Struu. l. c. θ. 19. §. 8.*

Es fragt sich aber ferner, ob in dergleichen *Fideicommiss* das *Jus praesentationis* statt habe, wenn solches den nächsten Freunden unter einen *nomine collectiuo*, nemlich der Familie, mithin denen *Descendenten*, und *Agnaten*, vermacht worden? Massen von dem *Testatore* *praesumiret* wird, daß er sich der rechtlichen Ordnung *conformiren* wolle. Nun ist aber bekannt, daß der Enckel mit des Vaters Bruder in

der *Succession concurreret*; *Nou. CXVIII. auth. cessante C. de legit. hered. auth. post. fratres eod.*

Wo nun ein Bruder, ein *Fideicommiss* vermacht hätte seinen andern Brüdern, so tritt des Verstorbenen Sohn in seines Vaters Stelle: **Menoch. 4. praes. 95. n. 8.**

Jedoch ist auch hier die *Repraesentatio* weiter nicht zu *extendiren*, als sie die *LL. ab intestato* erlauben; **Sand. Lib. IV. Tit. 5. Def. 2.**

Und diese *Sententz* wird *pro communi*, und in *praxi recepta* ausgegeben, wenn auch schon der *Testator* die nächste Anverwandte zum *Fideicommiss* vocirt hätte; **Sixt. II. Cons. Marp. 16. n. 90.**

Excludiren aber hier nicht die Brüder von doppelten Band, die einbändige, die nur vom Vater, nicht aber von der Mutter Brüder sind? *Resp.* So scheint es, weil nach der gemeinen Regel derer *Doctorum* in denen *Fideicommissis* die *Successio*, wo der *Testator* kein anders *exprimiret* hat, nach der *Disposition* derer gemeinen Rechte angestellt werden muß, mithin *consanguineus* dem *Germano* zu *postponiren* sey. **Gail. II. Obs. 151. n. 3.**

Allein, weil hier die *Ratio*, warum in *Successione regulari* die *fratres germani* vorgezogen werden, in dergleichen *Fideicommiss*, wo die *Agnati* allein *succediren*, so scheint die *Duplicitas vinculi* nicht genug zu seyn, den *consanguineum* abzuweisen, **Brunn. ad L. fin. π. d. t.**

Das *Objectum* eines *Vniuersal-Fideicommiss*, oder was dadurch vermacht werden kan, ist entweder die gantze Erbschafft oder ein Theil davon, doch kan dem *heredi fiduciario* nicht mehr zu *restituiren* angemuthet werden, als er von der Erbschafft empfähet. *L. 9. C. de Fideic. L. 78. L. 94. §. 3. de Leg. 1. L. I. §. 17. ad SCt. Treb.*

Es ist aber der *heres Fiduciarius* derjenige, welcher *restituirt*; der *Fideicommissarius* aber, dem *restituirt* wird, und ist dieser letztere ein *heres improprie sic dictus*. *§. 7. J. de Fideic. hered.*

Was die *Form* und *Differentia specifica*, wodurch ein *Fideicommiss* von andern letzten Willen *discernirt* wird, anlanget, so bestehet solche darinn, daß die Erb-

S. 432

Fideicommissum

schafft *verbis indirectis* und *precariis deferirt* wird, z. E. Ich bitte, ich ersuche, ich verlange, ja es können auch Befehls-Worte gebraucht werden. Wiewohl heute zu Tag mehr auf die *Intention* und Willen des *Testatoris*, und was demselben *conuenient* kommet, als auf die Worte gesehen wird. *l. 19. §. 1. ad SCt. Treb. l. 16. C. de Fideic. Brun. ad l. 17. pr. ad SCt. Trebell.*

Die Würckungen eines *Fideicommissi* sind

1) daß der eingesetzte Erbe nach dem *Ciuil-Rechte* Erbe bleibt, ob er schon die Erbschafft *restituiren* muß. *§. 3. J. ad SCt. Trebell. l. 88. de heredi inst.*

2) daß der Erbe heute zu Tage *efficaciter obligirt* sey, das *Fideicommiss* zu *praestiren*, und wo es *pure* verlassen, ist er, so bald die Erbschafft angetreten worden, weil er *eo ipso* des *Testatoris* Willen *agnosciret* hat, dazu gehalten. Wäre aber das *Fideicommiss* mit Bedingung vermacht, so wird bey deren Ermangelung die *Dispositio Fideicommissi* angesehen, als wäre sie nie geschehen. Weil auch *de jure novissimo* die *Heredes Fiduciarii* nicht schuldig sind, die Erbschafft anzutreten. *Nou. l. c. I.* so kan der *Fideicommissarius* den Richter angehen, u. bitten, den *Fiduciarium* dahin anzuhalten, die gantze Erb-

schaft zu restituiren, welchenfalls er, der *Fiduciarius*, weder Nutzen noch Schaden *ex additione* zugewarten hat. §. 6. *J. de Fideicom. hered. l. 4. l. 13. §. 4. l. 14. §. 1. ad SCt. Trebell.*

Er hat aber weder *rei vindicationem*, oder *hypothecariam*, oder *hereditatis petitionem*, sondern nur eine *extraordinaire imploration* des richterl. Amtes, wodurch der sich widersetzende Erbe *compellirt* wird, die Erbschaft anzutreten und zu restituiren, welches durch *Nou. l. c. l.* nicht aufgehoben worden. **Obrecht** *Diss. de Restitutione Fideicom.* Straßb. 1667. **Wildvogel** *de Translat. Fideicom.* Jena 1693. **Harprecht** *de Remedio l. vlt. C. de Fideicom.* Tübingen 1678.

Fideicommissum Familiae, ist eine *Disposition*, da dem Erben zu Erhaltung der *Familiae* und des Geschlechts etwas mit dem Beding vermacht u. ausgesetzt wird, daß es allezeit bey der Familie bleiben, und niemahl veräußert werden solle; *L. 32. §. f. L. 69. §. 3. π. de Leg. 2. L. 114. §. 14. 15. de Legat. 1.*

Es sind Ur- und Groß-väterliche Erb- und Stamm-Güter, über welche der Besitzer, so keine männliche oder andere Leibes-Erben hat, also disponirt, daß der eingesetzte Erbe dieselbe nach seinem Ableben auf eine Zeit gänzlich oder zum Theil besitzen und mißbrauchen, nachher aber einem benannten *Tertio* ausantworten, auch fernerhin beständig bey einer sichern Familie und Namens-Erben verbleiben, keinesweges aber veräußert, verpfändet oder verkauffet werden solle.

In denen *Feudis* kan man dergleichen *Fideicommissa* nicht leicht *constituiren*, denn der *Testator Fideicommittens* muß *plenum dominium* haben, da ein Vasall nur das *Dominium vitile* hat, und daher nicht nach Gefallen veräußern oder jemand aus der Familie zuwenden kan, welchem er will, sondern der Lehns-Folge gemäß seinen nächsten Anverwandten zum Nachfolger hat.

Bey *Feudis propriis* hat dieses seine Richtigkeit, aber bey *Feudis impropriis* findet man nicht einerley Meynung, indem die meisten davor halten, daß die *Fideicommissa* in *Feudis alienabilibus, hereditariis et femineis* u. *mere hereditariis* bestehen.

Andere hingegen wollen auch dieses nicht einräumen, weil die *Feuda alienabilia strictissimae interpretaationis* wären, und nur die *alienatio inter vivos* dem Vasallen zugelassen, gleich wie auch dem *Domino directo* das *Jus protimeseos* nicht

S. 433

819

Fideicommissum

könne genommen werden. In *Feudo hereditario et Femineo* gienge es eben so wenig an, weil die *Alienatio* in demselben so wohl als in *Feudo proprio* restringirt wäre. Auf gleiche Weise müste auch in *Feudo mere hereditario* doch das Lehn-Recht beobachtet werden, und der *nexus Feudalis* in denen *Juribus Domini directi* unverändert bleiben.

Ist aber ein *Feudum* zum *Allodio* gemacht worden, so ist kein Zweifel, daß hernach dergleichen *Fideicommissa Familiae* statt haben.

Rosenthal *c. 7. Schrader VII. 7. n. 57. seqq. Gailius Obseru. II. 154. n. 13. Hartmannus Pistor. II. 38. n. 29. 38. Born Disp. de Transmut. Feudi in allodium. Knipschild de Fideicom. Famil. Kerstan Diss. de Fideicom. Perpetuo Familiae in Feudo* Leipz. 1731.

Fideicommissum Familiae conventionale wird ein *Conventional*, oder ein abgeredetes und bedungenes *Fideicommiss* genannt, welches aber nur unter Fürsten und grossen Herren pfliget aufgerichtet zu wer-

den, davon das *fundament* zu finden. in *L. quoties 3. C. de Don. quae sub mod.*

Es sind aber solche *Fideicommissa* nichts anders als *Pacta* Durchläuchtiger, Gräflicher, Frey-Herrlicher und Adelicher Personen, über Güter, welche des Besitzers Glauben überlassen worden, daß selbige nach seinem Tode dem ältesten, oder einem andern aus der Familie restituiret werden: Teutsch. Stamm-Güter.

Insgemein werden solche *Fideicommissa* getheilet in *vniuersalia* und *particularia*, jene wollen verworffen werden, weil durch *Consumirung* des gesammten Vermögens die *Facultas testandi* benommen wird. *Schlit. Ex. XLII. θ. 19.*

Dahero *pro Cautela*, und damit dergleichen *Vniuersal-Fideicommiss* bestehen könne, die *Adhibirung* des *Juraments* bey dergleichen *Pacta recommendiret* wird. *Thesaur. Dec. 255. num. 5.*

Da auch solche *Fideicommissa* das Absehen haben, daß sie stets bey einer Familie bleiben sollen, so ist zu Abwendung aller Widerwärtigkeiten dienlich, daß die Ursache der *Succession* in denen *determinirten* Gütern, denn die Personen, welche *succediren* sollen, männ- und weiblichen Geschlechts zugleich, welches letztere aber etwas rares; ferner, wenn verschiedene in einer *Familia concurriren*, ob sie alle, oder nur der *Senior* zu *admittiren* sey, *exprimiret* werde, massen insgesamt dem ältesten Bruder das *Fideicommiss* pflaget zugeschrieben zu werden; wobey doch abermahls zu verordnen, ob die *Successio linealis*, oder eine andere statt haben soll, massen verschiedene *Controversien*, wegen des *Juris Repraesentationis*, entstehen könne, so wohl als auch über der Frage: wenn der ältere Bruder eher, als das *Fideicommiss* an ihn gekommen, gestorben ist, ob seine Kinder, oder mit deren Ausschließung der andere Bruder *admittirt* werde; Ingleichen, wenn die eine *Linea* ausgestorben, wie sodann der *Transitus* auf eine andere anzustellen, ob sodann auf diejenige zu sehen, welchem dem *Disponenten*, oder dem Letztverstorbenen am nächsten verwandt sind? Welchen durch klare *Exprimirung* aller Fälle heilsamlich kan *prospiciret* werden. *Fusar. Quaest. 493. n. 4.*

Wiewohl die *Dd.* rathen, daß es besser und sicherer sey, *per vltimam voluntatem* ein *Fideicommiss* zu *constituiren*, als durch ein *Pactum* oder *Contractum*, weil der letzte Wille mehr *Favor* in *LL.* findet als die *Actus inter viuos*.

Stryck. *de Caut. Test. 21. memb. 1. §. 27. Stryck de Fideicommissorum illustrium Constitutione et Dispositione* Halle 1701.

	S. 433
<i>Fideicommissum</i>	<i>Fidejussio</i>
	820

Fideicommissum particulare ...

...

S. 434 ... S. 438

S. 439

831	<i>Fidejussor</i>	<i>Fidelis</i>

...

...

Fidejussor voluntarius ...

Fidel, ein starckes Holtz, in Gleichheit einer Fidel, also gemacht, daß man es der Länge nach von einander schlagen kan, wird dem

leichtfertigen Weibs-Volck zur Strafe angeleget, und der Halß oben, die Hände aber drunten eingeschlossen.

Fidelis, dieser Name ist von der besondern Treue, welche die *Vasallen* ihren Herren angeloben, und schuldig sind, hergenommen, und werden wegen gleicher Ursache auch die Unterthanen, und jedwede Bediente, sonderlich die vornehmern, also genannt, z. E. **Leg. Langob.**

- *Lib. II. Tit. 26* heisset es: *Si quis pro caussa sua aliquid iudici, vel ad qualemcunque loci praepositum, vel fidelem Regis dederit.*
- *ib. Tit. 51. Leg. 14. Quicumque comprobatus fuerit, quod se sciente testes in perjurium produxisset ad palatium nostrum suis fidejussoribus venire compellatur: et ibi cum fidelibus nostris consideremus, quid de tali homine faciendum sit.*

Einen *Vasallen* bedeutet es in unterschiedenen Stellen des Langobardischen Lehn-Rechts. z. E. *G. F. I. §. 1. 2. 1. f. 4. pr. §. 5. seq.*

Auch kan man bey dem **du Fresne** wieder Zeugnisse hiervon finden, z. E. in **Tabulario Dolensi** de A. 927. *ibi.*

S. 439

S. Fidelis *Fidelis* 832

dem adjungo ad hujus dedicationis honorem, vt omne beneficium quod ex me nunc vel deinceps nostri fideles habent vel habebunt.

S. Fidelis ...

...

S. 440

833 *Fidelis* *Fidena*

...

Fidelis (Ludou.) ...

Fidelitas, die Treue, Aufrichtigkeit, der Glaube, die Huldigung, oder Lehns-Pflicht, welche ein Unterthan, oder Lehns-Träger seinem Fürsten, oder Magistrate, leistet, und verspricht, daß er ihm treu, hold, und gewärtig seyn wolle.

Fidelitatis Juramentum, der Lehns-Eid, Lehns-Pflicht, da der *Vasall* dem Lehns-Herrn schweret, treu, hold und gewärtig zu seyn, desselben Bestes zu suchen, seinen Schaden zu verhüten, auch im Rath und That nicht zu seyn, darinne wider den Lehn-Herrn gehandelt, gethan, oder gerathen werden möchte, und in Summe, alles zu thun und zu leisten, wozu ein getreuer Lehn-Mann seinem Lehn-Herrn verpflichtet und verbunden ist.

Fidelite-Orden ...

...

S. 441 ... S. 486

S. 487

Finale *S. Finanus* 928

...

...

Finalium ...

Finance, heissen insgemein die Geld-Einkünfte eines Staats. *Financier*, ein Rentmeister.

Financen, heissen auch allerhand Betrügereyen und Unterschleiffe, und wer sich darauf legt, heist ein *Financenmacher*.

S. *Finanus* ...

S. 488 ... S. 494

S. 495

Fine *Fines*

944

...

...

Finellus, (*Lactantius*) ...

Fines, die Grentzen, Grentzscheidungen, sind die äussersten Theile derer Örter, so an einander liegen, und zweyer Herren Länder oder Güter von einander scheiden, und also einem jeden das seinige anweisen. *L. 18. §. si venditorem. 2. in fin. et § 3. π. de acquir. poss. L. 2. §. Cum. Stichum π. pro emtor. Hieronym. de Monte, de finibus regund.*

Oder sind Zeichen, oder sichtbare Gernercke, dadurch die Landschafften und liegende Güter kenntlich und ordentlich von einander unterschieden werden. *L. 2. in princ. ω. de term. mot. cap. forens. de V. Signif. de Monte c. l. 15. n. 2.*

Fines, Termini, werden in der *Astrologie* ...

S. 496 .. S. 619

S. 620

1191

Flecken **Flecken-Kraut**

Flecke derer Augen [Ende von Sp. 1189-1190] ...

Flecken, heist nicht nur Häuser und Gassen, und was sonst *intra Pomoeria* oder innerhalb den Etter und Zwinger begriffen, sondern das ganze *Territorium*, so weit sich die Zwing und Bann[1] erstrecken.

[1] Bearb.: korr. aus: Bau

Flecken, heist bey dem Müntz-Wesen ...

...

S. 621 ... S. 633

S. 634

Fleisch-Wartz **Fleiß**

1220

...

Fleisch-Wartz ...

Fleiß ist das unermüdete Anhalten in der Arbeit, um das, was wir wünschen, endlich zu erhalten.

Es ist also nicht genung, eine Arbeit über sich zu nehmen, noch auch läst sich ein Fleißiger begnügen, obenhin das seinige zu verrichten, sondern er wird das angefangene Werck mit dem Eifer, als es angefangen worden, und so, wie es sich gehört und gebürt, zu Stande bringen.

Erstreckt sich nun dieser Fleiß so weit, daß man nicht nur in dem, das man unter Händen hat, unermüdet anhält, sondern auch ohne Arbeit nicht leben kan, ja vielmehr sein Vergnügen in beständigen arbeiten

findet, so nennet man dieses, wo uns anders recht ist, gemeinlich **Arbeitsamkeit**. Diesem ist entgegen gesetzt der Müßiggang. **Wolffs** Sitten-Lehre II. 5. p. 344. seqq. 384. seqq.

Es deucht uns also, daß die Arbeitsamkeit von dem Fleisse in nichts andern unterschieden, als daß dieselbe ein öffters wiederholter und fortgesetzter Fleiß sey. Es werden daher folgende Betrachtungen gar leichte auf beyde Eigenschafften können gezogen werden.

Es nimmt aber dieser Trieb entweder aus reinen oder aus verderbten Absichten seinen Ursprung. Arbeitet man fleißig und emsig deßwegen, weil man aus denen bey sich merckenden Kräfte schliesset, daß GOtt gewolt, sich und seinen Nächsten durch unermüdetes Anhalten in der Arbeit zu dienen, so ist es gerecht und lobens-würdig. Wir haben aber gesagt, daß unsere Kräfte der Grund unserer Verbindlichkeit wäre, daher von sich selbst folget, daß sie so beschaffen seyn müssen, wie GOttes Absichten gewesen, das ist, daß wir uns nicht etwa nur an dem Vermögen, so GOtt in uns geleyet, begnügen lassen, sondern bedencken, daß, weil es nun ein Vermögen, selbiges durch Grundlegung gehöriger Regeln und nach denenselben fortgesetzter Übung müsse zu dem höchsten Grad derer menschlichen Grentzen gebracht werden.

Hieraus folget weiter, daß also unser Fleiß sich auf unsere Kräfte beziehen müsse, fehlen diese, so ist es ein sicheres Kennzeichen, das so groß auch unser Fleiß, selbiger dennoch an unrechtem Orte angebracht sey, und folglich gar nicht mit dem göttlichen Willen übereinstimme. Dieses haben diejenigen wohl zu mercken, die

S. 635

1221

Fleißig etc.

sich auf etwas legen, dazu sie nicht gebohren. Ihr Fleiß in dergleichen ist nichts wenigens als gerecht, er würde es aber seyn, wenn er auf das gewendet würde, wozu sie gemacht sind.

Es ist dieses aber nur denenjenigen gesagt, die entweder zu der Sache, auf die sie ihren Fleiß wenden, gar nicht aufgelegt, oder doch zu etwas andern, als das sie ergreifen, geschickter sind; wird man aber an sich wahr, daß die Kräfte, ob gleich noch schwach, am meisten zu diesem Zwecke da, der Zweck auch, welches wir zum voraus setzen, gerecht und klüglich, so lasse man sich nicht abschrecken. Ein starcker Fleiß wird alle vorfallende Hindernisse überwinden, und sich endlich seines Wunsches gewähret sehen. Noch eins: Richtet sich unser Fleiß nach unsern Kräfte, so muß selbiger nicht höher getrieben werden, als selbige verstaten.

Es ist also an sich sündlich mit Verlust seines Lebens und Gesundheit in der Arbeit anzuhalten, wenn wir uns auch gleich durch einen bürgerlichen Vertrag dazu anheischig gemacht, weil doch in so weit unser Versehen, daß wir uns einer Arbeit unterzogen, der wir nicht gewachsen.

Es können aber auch eitele Absichten unsern Fleiß böse machen.

An fleißigen Leuten ist endlich noch kein Mangel, nur daß die wenigsten einen rechten Bewegungs-Grund ihres Fleißigseyns haben. Da ist ein Wollüstiger, dem zwar sonst nichts mehr zuwider als arbeiten, noch mehr anhalten in denselben, gleichwohl, wenn es eine Sache ist, die zu seiner Wollust einschlägt, so wird er daselbst keinen Fleiß spahren.

Am meisten aber ziehen freylich den Geldgeitzigen und Ehrgeitzigen ihre Neigungen zum Fleiss. Ersterer weiß, daß dabey ein Stücke Geld

zu machen und eben deßwegen ist ihm kein anhaltendes Arbeiten zu wider, wenn er nur von der Erlangung des gesuchten Gewinnes versichert. Eben so auch ein Ehrgeitziger: weiß er durch sein fleißiges Bemühen Ehre und Ruhm zu erjagen, so wird ihm keine Arbeit zu schwer oder zu langweilig werden.

Hieraus fliesset also, daß, wem aus gerechten Absichten daran gelegen, daß der andere fleißig sey, dessen seine Begierden so zu bewegen, daß sie in den zu erweisenden Fleisse dasjenige vor sich sehen, was ihren Begierden lieb.

Je grösser nun die Hoffnung desjenigen, so man wünschet, je grösser ist der Fleiß, welcher destomehr nachlässet, ie geringer die Hoffnung des zu erhaltenden Gute wird. **Wolff** im vernünftigen Gedancken von derer Menschen Thun und Lassen p. 384.

Fleißig sey nun und thue Busse ...

S. 636 ... S. 647

S. 648

Flintz **Fleißingen**

1248

...

...

Flissinga ...

Fleißingen oder **Flüßingen**, **Vleißingen**, *Flissinghen*, *Flessingues*, Lat. *Flissinga* oder *Flessinga*, eine wohl befestigte Stadt in Seeland, liegt auf der Insel Walchern, eine Meile von Middelburg, wo die Schelde in die Nord-See fällt.

Sie führet den Titel eines *Marquisats*, hat einen guten Hafen und grossen Canal, welcher durch die gantze Stadt gehet, und eine gantze Flotte in sich fassen kan.

Sie gehört denen Erben *Wilhelmi*, Königs von England, und sind darüber zwischen *Friderico I.* König in Preussen, und dessen Nachfolger, *Friderico Wilhelmo*, und zwischen dem Printzen von Oranien schwere Streitigkeiten geführt worden, die endlich an. 1732 beygeleget worden, so, daß **Fleißingen** dem gedachten Printzen zum Theil worden, die Staaten von Seeland aber darauf einige andere Streitigkeiten wegen der Ausantwortung erreget.

Adolphus von Burgundien hat sie im 15. *Seculo* mit Mauren umgeben. Kayser *Carolus V.* gab seinem

S. 649

1249

Fleißingen *Flix*

Sohn *Philippo* unter andern geheimen Rathschlägen auch diesen, auf **Fleißingen** als einen See-Schlüssel alle Zeit ein wachsames Auge zu haben; allein das harte Verfahren des Hertzogs von *Alba* verursachte, daß sie 1572. von Spanien abfiel, und noch mehr Städte von Seeland auf ihre Seite brachte.

Im 16. *Seculo* gaben ihnen die Staaten der vereinigten Provintzien der Engländischen Königin Elisabeth zum Unterpfind, und haben die Engländer ihre Besatzung allda gehalten, biß sie unter König *Jacobo I.* an. 1616 von den General-Staaten wieder eingelöst worden.

Andr. Topogr. Belg. Guicciard. Belg. P. III. Strada B. B. Zeiller. Topogr. Circ. Burg. Reichs-Geogr. 2. p. 184.

Fleißingen, oder **Neu-Fleißingen** ...

...

...

Fluchen laß ihn, denn der HErr hats ihm geheissen ...

Flucht, Lat. *Fuga*, ist eine Handlung, durch welche man einem bevorstehenden Übel entgehen will.

Nachdem selbige aus triftigen und gerechten Ursachen geschiehet, nachdem ist sie gerecht oder ungerecht. Solange ist die Flucht gerecht, so wir durch dieselbe ein böses, das wir nicht verdienet, noch aus eigenem Verschulden uns zugezogen, entgehen können. Ja unsere Schuldigkeit ist, so lange, als wir dadurch ein

S. 695

1341

Flucht

grössers Übel vermeiden können, der Flucht uns zu bedienen. Wir werden unrechtmäßiger Weise angefallen, sehen wir nun eine sichere *Retirade* vor uns, so ist es durchaus nicht erlaubt, uns der Nothwehr gegen den anfallenden zu gebrauchen, weil hierdurch vermuthlich ein grosses Unheil, es sey auf welchem Theile es wolle, erfolgen könnte.

Gantz anders mögte zu sprechen seyn, wenn wir durch eine unzeitige Flucht unsern Feind nur behertzter machen, daß er mit desto grösserem Muthe entweder ietzo uns nachsetze, oder desto öfterer ein ander Mahl uns *insultire*. Dieses würden wir vielleicht haben vermeiden können, wenn wir ihm gleich zum ersten Mahle, soviel als die Regel der Klugheit erlaubt, gewiesen, daß wir uns vor ihm nicht fürchteten, wodurch er denn vielleicht es etwas gelinder gegebene und uns beständig in Ruhe gelassen.

Ausser dieser schon jetzo angeführten unvernünftigen und ungerechten Art der Flucht giebt es auch noch eine andere, da man wegen begangener Missethat flüchtig wird. Indem wir Bürger eines gemeinen Wesens worden, haben wir uns anheischig gemacht, die Gesetze der Gesellschaft zu beobachten. Ist nun eines von denenselben, daß die Missethäter andern zum Abscheu sollen bestraffet werden, so sind wir, indem wir unsern Consens zu dergleichen Gesetze gegeben, nach dem Vertrage gehalten, die gehörige Straffe davor auszustehen, welches aber nicht geschiehet, wenn wir die Flucht ergreifen; zugeschwigen, daß unser Verbrechen einer andern unschuldigen Person kann beygemessen werden, wir also an dem Übel, daß derselbigen wegen vermeynter Missethat zugefüget wird, Schuld, und wir also nur böses mit bösem häuffen.

Gantz was anders ist es, wenn wir uns versehen und wieder unsern Willen einen Schaden gethan, als in welchem Falle auch eine Flucht erlaubt seyn könnte, und darinnen der vernünftige Grund derer Frey-Städte zu suchen, siehe **Frey-Städte**.

Bey denen *Criminalisten* wird die Flucht mit unter die Ursachen, um welcher willen die *Inquisition* anzustellen, gezählet, so gar, daß, wenn jemand sich mit der Flucht *salviret*, der Richter wegen des Anzeigen der Flucht, es mag solche schon würcklich ergriffen, oder nur Anstallt dazu gemacht worden seyn, zur *Captur* und *Inhafftürung* schreiten

könne, *Farin. Lib. I. Tit. 4. Qu. 27. 131.* ja auch gar zur Tortur oder Marter. *Carpzou. Quaest. Crim. III. n. 35.*

Es muß aber allezeit das Verbrechen gewiß seyn, und müssen andere Umstände mit unterlauffen. *Carpzou. Pract. Crim. Quaest. 120. n. 62. et seq.*

Wenn wieder einen, der die Flucht ergriffen, der Rechts-*Process* an- gestellt werden soll, wird nothwendig erfordert, daß er in der Flucht entweder schwerlich oder gar nicht zu erlangen sey, denn wenn man ihn zur Hafft hat, oder dazu bringen kann, so bedarff es keines Achts-*Processes*, oder *Poenae Contumaciae*, welches die Acht ist, sondern es wird mit der *Inquisition* wieder ihn verfahren. *Carpzou. P. III. Qu. 107. n. 62. et Qu. 104. n. 34.*

Wiewohl auch über die genommene Flucht noch mehr Verdacht er- fordert wird, daß nemlich die *Persona fugitiua* das *Delictum* wahr- haftig, völlig und vorsätzlich verübet. Um deßwillen alle Zeit von Anstellung des Achts-*Processes* eine summarische *Inquisition* und Er- kundigung wegen des *Corporis Delicti* und des Thäters geschehen muß. *Carpzou. d. Qu. 140. n. 49. 50.*

Welches gar leicht erfolgen kann, wenn nach obigen Unterricht bey der Rüge die nothwendigen Umstände, wer es ge-

S. 695

Flucht auf die Berge

1342

than? aus was Ursachen? wer am nächsten dabey gewesen, der es ge- sehen, gehöret, und die beste Wissenschaft davon hat? erkundiget, sodann dieselben Personen, nach der *registrirten* Rüge sobald erfor- dert, die Wahrheit an Eides Stat, oder wohl gar nach zugleich vorge- haltenem und würcklich abgelegten Eide, und gnungsamer Verwar- nung vor des Mein-Eides schwerer Straffe, mit Fleiß *examiniret*, und ihre Aussagen gebührend *registriret* werden.

Es erfordert auch Käyser *Caroli V.* und des H. Röm. Reichs peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *Art. 206.* daß sodann bey einer solchen pein- lichen That und vorhabenden Achts-*Processu* des flüchtigen *Delin- quenten* Vermögen gerichtlich *adnotiret*, und in Sicherheit gebracht werde.

Wieder einen Missethäter, der die Flucht bereits ergriffen, pflegen und sollen die Gerichts-Diener von der Obrigkeit mit offenen Steck-Briefen nachgeschicket werden, in welchen die Obrigkeit jedes Orts bitt- lich ersuchet wird, daß, an welchem Orte der flüchtige angetroffen werden mögte, denselben mit Vergünstigung der Obrigkeit in gefäng- liche Hafft zunehmen erlaubet seyn möge. In diesen Steck-Briefen wird kürztlich erzählt, was der Flüchtige vor eine Missethat verübet habe, hiernächst auch nicht nur sein Name, sondern auch die Gestalt des Leibes, das Gesicht, und die darinnen befindlich-sonderbare Kennzeichen, z. E. ein aufgeworffen Maul, stumpffigte Nase, *it.* die Haare, Bart und Kleidung mit allem Fleiß beschrieben, damit, wenn er sich ja etwa in einem Stücke verstellet, man ihn dennoch an denen andern erkennen möge. Dergleichen Steck- Briefe pflaget man nur in dem Falle nachzuschicken, wenn der Flüchtige ein solch Verbrechen begangen, welches eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich zühet.

Flucht auf die Berge ...

S. 696 ... S. 702

...

...

Flügel-Horn ...

Flügel-Ort, ist, wenn man aus einem Stollen im hangenden oder liegenden einen Ort wegtreibt.

Flügelsperg, (Schencken von) ...

...

S. 704 ... S. 710

S. 711
1374

Fluhr

Flug-Schüssen [Ende von Sp. 1373] ...

Fluhr, heist ein gewisser *District* und Bezirk, oder Anzahl Äcker, welche binnen eines Dorffs Grentzen gelegen, wobey doch zu mercken, daß unter dem Wort Äcker auch Hölztzer, Wiesen, Gärten, Weinberge, und überhaupt allerley Bauern-Güter verstanden werden; besonders wird nur ein Theil der Dorffmarckung damit verstanden, weil in fruchtbaren und wohl-gebaueten Ländern eine jede Marckung, nach dreyen Orten des Ackerbaues, in drey Theile unterschieden, und der eine Theil über Winter, der andere über Sommer gebauet, der dritte in Brag geleyet wird, welche Abtheilung Fluhr oder Cellen genannt werden.

Es ist aber gar eine nützliche und von ieder Obrigkeit *observirende* Sache, daß eines ieden Orts, und also auch eines Dorffs *District*, Grentz, Gebiet, Zwing und Bannt von denen benachbarten unterschieden werde, wozu, wo es erst geschehen soll, eine Anzahl Äcker nicht etwa nur ein oder zwey Stücke, welche keinen Fluhr machen, sondern wenigstens ein 10. Morgen oder Tagwerck *requiriret* werden.

Hernach, und wo es ein rechter Fluhr seyn soll, müssen die Felder von einander unterschieden, eines jeden Antheil durch verständige Feld-Messer *determiniret*, desselben Besietzer *exprimiret*, und das Lager mit denen Anstossern benamet, und dieses alles in ein gewisses Register oder Zahl-Buch gebracht werden.

Was die Form solcher Fluhr- Grentz- und Marckungs-Bücher antrifft, und wie solche einzurichten, wollen einige nach dem *Leg. 4. pr. de Cens.* daß sie nach dem Fuß derer Erb- und Lehn-Bücher eingerichtet und darinnen des Einwohners Namen, und bey demselben, was er vor Güter habe, wieviel Hufen, Mor-

Fluhr

gen oder Tagwercke, Äcker, Wiesen etc. besietze, neben wem sie liegen, und wenn sie Lehn und gültbar seyn, verzeichnet werde. **Seckendorff** im Fürsten-St. *in Add. p. 46.* giebt den Vorschlag, man solle die Fluhr oder Marckung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit, und nach Acker- und Ruthen-Maß, nicht nach blosser Ordnung derer Personen oder Namen der Inwohner und Besietzer beschreiben, auch die Äcker u. Morgen alle mit ihrem gewissen *Numero* in der Beschreibung bemercken, und, wo möglich, einen Grund-Riß verfertigen.

Ingleichen thut dieß, absonderlich gegen die benachbarte, zur Abwendung aller *Confusion*, viel beytragen, wenn die Grentz- und Marckungen des Fluhrs fleißig bezogen, *visitirt* und beritten werden, wobey diese *Cautelen* in Acht zu nehmen:

1.) Soll die *Visitation* nicht aus *privat*-Veranstaltung derer Bauren oder Bürger (dann auch Städte haben ihre gewisse Gemein-Fluhren) sondern *publica auctoritate* der Obrigkeit geschehen, welchen die *Jurisdiction* über demselben *District* zukommt, und da solche Bauern-Güter an die Herrschaffts-Güter oder *immediates Territorium* stossen, ist es gut, wenn die Besichtigung in Beyseyn eines Fürstlichen Bedientens oder *Commissarii* geschehe.

2.) Soll diese *Visitatio* in Beyseyn derer benachbarten und angrentzern geschehen, besonders wo der Gegend eine neue Abmarckung und Grentz-Steinsetzung vorgehen soll.

3.) Sollen geschworne Feldmesser, Steinsetzer, Siebner und Untergänger *adhibirt* werden, welche in derer Parteyen Gegenwart die Grentzen besichtigen, die *turbirt* und ausgestossenen Steine und Marckungen ersetzen, und neue aufrichten.

4.) Ist der Augenschein und Besichtigung vollbracht, so ist solche dem Fluhr und Grentz-Buch um bessern Beweises willen zu *inseriren*.

Wenn auch schon kein Streit mit einem andern der Fluhr-Grentzung willen obwaltet, so pfelet doch die Grentz-Bereitung und *Visitation* zu gewissen Zeiten zu geschehen, deren, wo nicht alle, doch die meisten von der Gemeine mit denen Siebnern beywohnen, daneben junge Knaben dazu nehmen, und wo ein *notabler*, etwa derer benachbarten wegen zu *notirender* Grentz-Stein aufstösset, selbige bey Haaren zu küffttiger Erinnerung gezogen, Nisseln und Bretzeln, auch kleine Mütze unter sie geworffen, der gantze *Actus* aber zu Weilen mit schüssen von der gewehrten Bauerschaft, wo man besonders wegen derer benachbarten eine Unruhe befahret, dann mit Trummeln und Pfeiffen verrichtet zu werden.

Was die Würckungen eines Dorff-Fluhres betrifft, lasset sich zwar von dessen Grentzen nichts auf das *Territorium* oder Gerichte *argumentiren*, als welche *diuersa*, und Fluhr-Steine keine Land-Grentzen und Gerichts-Steine sind. Es ist auch gar keine Folgerung, dieser Acker oder Weinberg lieget in des Dorffs *District*, *ergo* ist er auch des Dorffs *Jurisdiction* unterworfen, nachdem diese sich zu Weilen enger und weiter erstrecken kann; gleichwohl lasset sich nach vieler Arten Gewohnheit in Teutschland gar wohl nach denen Grentzen eines Bezircks und *Districts* auf die *Jurisdiction* einen Schluß machen, so daß, so weit einer Stadt oder eines Dorffes Fluhr, Marckung oder Bezirk gehet, so weit auch gemeinglich dessen Gerichte zu gehen pflügen, weil die *Jurisdiction* sich vom *Territorio* nicht trennen lasset, son-

S. 712

Fluhr-Marckungs- und Lager-Bücher

1376

dern demselben gleichsam unentbehrlich anhänget, es werde denn ein anders durch eine Rechts-bewährte *Praescription*, wiedrige Gewohnheit, *Priuilegium* oder gerechtere *Praesumption* erwiesen.

Fluhr-Buch, siehe **Fluhr**.

Fluhrbürlein, siehe *Alnus nigra*, *Offic. Tom. I. p. 1304*.

Fluhrer oder **Fluhr-Schütze**, **Feld-Schütze**, ist ein von der Obrigkeit bestellter Aufseher, dessen Amt ist,

1) sich die Fluhr-*Revier*, und was darunter liegt, wohl bekannt zu machen;

2) auf Feld, und Garten-Diebe, und diejenigen, so sonst in Feldern Schaden thun, so Tags als Nachts gute Aufsicht zu haben, und niemand hierinnen nachzusehen, sondern diejenigen, die sie über der That erwischen, alsobald zu pfänden, und die Pfände zum Wahrzeichen in die Gerichte, mit umständlicher Anzeige des *Facti*, gegen gewöhnliches Pfand-Gebühr einzuliefern;

3) darauf zu sehen, daß niemand ohne Noth über eines andern Acker gehe oder treibe, oder denen Früchten Schaden thue.

Hingegen beobachten diese Fluhr-Schützen ihr Amt nicht,

1) wenn sie Gärten, Holtz, Berge und Felder selbst bestehlen, und alsdenn die Schuld auf andere wälzen;

2) wenn sie denen Leuten, sonderlich denen Graß-Mägden, von welchen sie einigen Genuß haben, durch die Finger sehen, und solche an verbotenen Örtern im Felde Schaden ungepfändet thun lassen;

3) wenn sie von denen, welche sie auf frischer That ertappet, ihr Pfand-Geld nehmen, und den Schaden nicht anzeigen;

4) wenn sie unschuldige pfänden, und solche bey der Obrigkeit, und andern Orten, als diebische Leute angeben, um nur ein Pfand-Geld zu bekommen, oder sonst ihr Müthlein an ihnen zu kühlen;

5) wenn sie sich besonders Wach-Geld über ein gewiß Stücke Feld von dem Eigenthums-Herrn geben lassen, und doch darauf kein wachsame Auge haben;

6) wenn sie die gepfändeten Leute mit Zurückhaltung des abgenommenen Pfandes allzusehr übersetzen, und mehr Pfand-Geld von ihnen fordern oder nehmen, als ihnen von Rechts-wegen gebühret, oder der vermeynte Schaden austräget;

7) wenn sie den von denen gepfändeten Personen begangenen Schaden bey dem Eigenthums-Herrn oder Obrigkeit grösser machen, als er in der That ist, um den Thäter eine desto größere Straffe zu Wege zu bringen;

8) wenn sie selbst die Gänse anderer in die Kraut-Gärten, oder ander Vieh in die Wiesen jagen, und alsdenn solche unter dem *Praetext*, daß sie vor sich eingelauffen, pfänden;

9) wenn sie ihr eigenes Vieh andern zu Schaden in die jungen Schläge oder Felder gehen lassen.

Fluhr-Marckungs - und Lager-Bücher, werden genennet, in welchen alle Häuser, Güter, Äcker, Wiesen, Gärten, Hopffe- und Weinberge, Teiche, Gehölzte, und dergleichen mehr, so bey einer jeden Stadt, Dorff und Hof, auch dessen Fluhr u. Feldmarckt sich befindet, ordentlich nach der Lage, und an wen sie stossen, wie sie vereinet und versteinet, auch wem ein iedes lehnet, und was er Zinnß giebet, verzeichnet und beschrieben werden: *L. 4. Prin. π. de Censib. Wehner. Obs. Pract. Lit. B. voc. Bücher; n. 23. Besold. in Thesaur. Pract. voc. Lager-Bücher, p. 526. Naurath. de Rationar. p. 259. 260.*

Wie solche einzurichten, lehret **von Seckendorff** in denen *Addit.* des

S. 713

1377

Fluhr-Schütze.

Flumen.

Teutschen Fürsten-Staats; 10. M. 45. *et seq.* und aus demselben **Fritsch** vom Fluhr-Rechte 45. *et in Tract. de Jure Pagorum Germaniae* 18. von dem Beweißthum, welchen die Fluhr- und Lager-

Bücher machen, siehe **Kloch**. *Cons. 27. n. 36. et Cons. 50. num. 118. Diether. in Orb. nov. litterar. voc.* Lager-Bücher et Fluhr-Recht.

Fluhr-Schütze, siehe **Fluhrer**.

Fluhrstein, siehe **Marckstein**.

Fluhr-Zäune, ist ein *District*, so weit das *Revir* einer Stadt gehet.

Fluidae partes corporis animalis ...

...

Flumbs ...

Flumen, siehe **Fluß**.

Flumen, siehe *Eridanus Tom. VIII. p. 1656*.

Flumen bannale, heist in dem Lehen-Rechte derjenige Fluß, welchen eine Obrigkeit, durch eine Freyheit, altes Herkommen; *Praescription*, oder einen andern rechtmäßigen Titel an sich gebracht und bekommen hat, wie es denn noch heutiges Tags fast mit allen Fließenden Wassern, (welche Anfangs und von Natur jedermänniglich frey und allgemein gewesen,) gehet, daß sie eigenthümlich und gewissen Obrigkeiten zuständig werden.

Flumen perenne, ein immerwährender Fluß, oder Bach, ist derjenige, welcher Sommer, und Winter flüßet, der eine lebendige Quelle, und immerwährenden Ursprung hat, an dem es sich erhält, und abwärts in seinen natürlichen Graben läuft, biß es entweder vor sich selbst oder mit andern Wassern in das Meer geführt wird.

Flumen privatum, ein eigen *privat*-Wasser wird genannt, das nicht alle Zeit flüßet, sondern zu Zeiten, und gewöhnlich im Sommer ersitzen bleibt, und auf einen *privat*- Grund seinen Ursprung und Lauff hat. *L. 1. § Fluminum. et L. quo minus π. de fluminib. Barthol. ibi. in 2. quaestion. Ripacol. 1. Alex. Cons. 194. lib. II. p. 137. Decius Cons. 244. num. 4. Socin. Jun. Consinum. 10. lib. 4. Roland. à Valle. Cons. 97. lib. III.* dasjenige heißt auch ein eigen Wasser, das mit Händen und Menschen-Kunst ist gemacht worden, desgleichen die in eines eigenen Gut liegen, und nicht alle Zeit laufen, als da sind Wasser-Gruben.

Flumen publicum, ein öffentlich gemeiner Fluß, ein lebendig Wasser, so einen stäts-währenden Lauff hat, ob es schon nicht Schiffreich ist; desgleichen der auf gemeinen Boden entspringt, und männlich zu gebrauchen frey gelassen ist. *Friedr. Mindan. de Mand. Jud. II. c. 36. n. 4. Wesenbec. Cons. 34. n. 26. Cons. 197. n. 2. et in paratit. π. de flum. n. 13.*

Daß aber ein **Flumen publicum** sey, wird auf dreyerley Weise verstanden

1.) von einem Wasser, das Schiffreich ist, als der Rhein, die

Flumen. Fluonia.

S. 713

1378

Donau;

2.) von einem Wasser, das an sich selbst nicht Schiffreich ist, aber aus einen Schiffreichen Wasser kommt, oder daraus geführt wird.

3.) Mag es auch von einen Wasser, das nicht Schiffreich ist, nur allein von seiner Kleine, verstanden werden.

l. 1. §. non aut. omne 12. id. navig. π I. plum. **Bart.** in L. quo minus 2. π. eod.

Flumen regale, ist nach dem Lehen-Rechte ein solcher Fluß, wo-rüber bloß Röm. Kays. Maj. Zölle, und die Fischungen zu erlauben, auch andere Ordnung zu geben, das Recht haben.

Flumen torrens, ein Bach, der zuweilen ausdörret, ein Selten-Fluß, ist ein solcher Fluß oder ein rauschend Wasser, das zur Winters- Zeit und in Wasser-Güssen, laufft, und flüsset, im Sommer aber verseiget, und austrocknet. *Lib. 1. et 2. π. de flum. et in L. in Summa. §. pen. π. de aqu. pluv. arcend.*

Flumen-Santo, ein Fluß in dem nordlichen Theil der Insel Sardi-nien, in der Provintz *Lugodori*, welcher bey *Porto-Torre* in das Meer fällt.

Flumentana Porta ...

...

S. 714 ... S. 716

S. 717

Flurn. Fluß.

1386

...

...

Flusor ...

Fluß, Lat. *Flumen, Fluveus* heisset das Wasser, so innerhalb einer *Cavität* auf der Fläche der Erden vermöge seiner eigenen Schwere fließet.

Ermeldete *Cavität* wird der **Furth** oder **Strohm**, *Alueus*, genennet, und die Gräntzen derselbigen zu beyden Seiten, welche das fließende Wasser in seinen Schrancken halten, damit es nicht in die umliegende Gegend heraus tritt, heissen die

S. 718

1387

Fluß.

Ufer des Flusses. Die Quelle, aus welchen der Fluß seinen Ursprung nimmt, liegt alle Zeit höher als der Fluß, selbst, das ist, sie ist weiter von dem Mittel-Puncte der Erden als dieser entfernt; und je weiter man von der Quelle wegkommt, je tieffer sencket sich der Fluß, so, daß dessen Fläche bey dem Einfluß ins Meer am tiefsten in Ansehung der Quelle liege.

Alles dieses lehret augenscheinlich das Wasser-Wägen, da man ver-mittelst einer Wasser-Wage längst an dem Flusse herunter ausfündig macht, um wie viel die Fläche desselbigen von einer gezogenen und durch das *Instrument collimirten Horizontal-Linien* nach und nach ab-weichet, welche Abweichung das Gefälle des Flusses genennet wird. Und hieraus ist klar, daß die Bewegung des Wassers in einem Flusse von seiner Schwere herrühre, vermöge welcher es in seinem Furthe als auf einem *Plano inclinato* herab rollet; daher man auch anmer-cket, daß je grösser das Gefälle gefunden werde, je geschwinder sich auch der Fluß bewege.

Es ist aber eine einige Quelle nicht genug, einem Flusse sein Wasser zu geben; sondern es stehet Anfangs durch einen oder dem Zusam-menlauff vieler Quellen ein Bach; viele Bäche, wenn sie zusammen flüssen, *formiren* einen kleinen Fluß, welcher desto grösser wird, je

mehr sich Bäche und andere kleine Flüsse darein ergüssen, biß endlich durch den Zusammenlauff verschiedener Flüsse ein grosser Fluß erwächst, welcher das von allen denen vorigen empfangene Wasser in die See ausschüttet.

Wann ein Fluß eine solche Tiefe und Breite erhält, daß er zur Farth mittelmässiger Schiffe dienlich wird, heisset er ein **schiffbahrer** oder **schiffreicher Fluß**, von dessen Anordnung und Erhaltung die Wasser-Bau-Kunst handelt, siehe *Architectura Hydraulica Tom. II. p. 1237.*

Wenn man erweget, wie viel grosse Flüsse in der Welt vorhanden sind, die täglich und ohne Aufhören ihr Wasser in so ungeheurer Menge in die See ausgüssen, diese aber dennoch keinen Zuwachs dadurch erhält, welcher so viele Secula durch, in welche die Flüsse beständig geflossen haben, wurde mercklich geworden seyn, so muß man also bald zugestehen, es müsse ein *Circulus* zwischen dem Meere und denen Quellen, aus denen die Flüsse ihren Ursprung nehmen, vorhanden seyn, da entweder das Meer durch unterirrdische Canäle denen Quellen ihr Wasser wieder giebet; oder die häufig aus dem Meer aufsteigenden Dünste, nachdem sie in Wolcken gesamlet, und zu denen Örtern deren Quellen durch den Wind gebracht worden sind, durch den Regen die Quellen wiederum mit Wasser versehen. Welche von diesen beyden Meynungen am wahrscheinlichsten sey, zeigt der Titel **Brunn-Quelle** *Tom. IV. p. 1613. seqq.*

Die Flüsse nehmen an Wasser in ihren Ufern zu, oder wachsen an, wem es entweder, starck regnet oder der Schnee auf denen Gebürgen schmelzet, und dieses ereignet sich meistens zu einer unbestimmten Zeit. Doch giebt es verschiedene Flüsse, welche nur zu gewissen Jahres-Zeiten aufschwellen über ihren Ufern treten, und das umliegende Land überschwemmen. Man hat dieses schon vor alten Zeiten an

S. 718

Fluß.

1388

dem *Nilo* in Egypten wahrgenommen, welcher nach dem Sommer-*Solstitio* aufzuschwellen beginnet und das Land unter Wasser setzt, biß er um das Herbst-*Aequinoctium* sich wieder innerhalb seinen Ufer begiebet. In denen neuern Zeiten hat man eben dieses von dem *Niger*-Fluß in *Nigridien* erfahren, welcher auf einerley Art und zu einerley Zeit mit dem *Nilo* eine Überschwemmung verursacht. Und gleicher Massen befinden sich in *America* auch Flüsse von dieser Beschaffenheit.

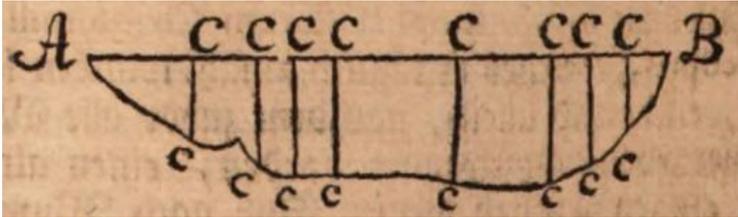
Man hat verschiedene Gedancken, von dieser Abwechselung des *Nili* gemacht, unter welchen die wahrscheinlichste ist, daß solche von dem zu gewissen Zeiten häufig fallenden Regen in *Aethiopen* ihren Ursprung nehme, sintemal bekannt, daß in denen in der *Zona torrida*[1] und nicht weit davon liegenden Ländern es einige Monathe durch nach einander zu regnen pfliget, welche Regen-Monathe gleichsam den Winter in selbigen Ländern ausmachen. *Gassendus Phys. Sect. III. p. 26. Vossius de Nili et aliorum fluminum origine 20. Dapper in Descriptione Africae p. 59.*

Die *Mathematische* Betrachtung derer Flüsse ist dahin gerichtet, wie man das Gefälle dererselbigen finden, die *Section* eines Flusses abmessen, die Stärke seines Lauffs und dessen Geschwindigkeit bestimmet, und anzeigen soll, wie viel ein Fluß in einer gegebenen Zeit Wasser gebe, das ist, wie viel Wasser an einem Orte in einer gegebenen Zeit vorbeyletse.

[1] Bearb.: korr. aus: torris da

Das erstere findet man theils unter dem Titul **Wasser-Wägen** ausgeführt; bey dem andern aber setzet es überaus grosse Schwierigkeit *in Praxi* etwas genau zu bestimmen, so wohl wegen der *Irregularität* der Fuhr, als auch derer vielen krummen und andern Umständen, welche die Art der Bewegung unzählig verändern.

Die *Section* oder der **Durchschnitt** eines **Flusses**, Lat. *Sectio fluminis*, wird die Fläche genennet, welche herauskommt, wenn man den Fluß gerade über nach einer aus der Fläche des Wassers *perpendicular*-stehenden *Direction* durchschneidet. Es seye *A B* ein



quer über den Fluß ausgespanntes Seil; man lasse sich mit einem Kahnn längst diesem Seiln nach über den Fluß setzen, und bemercke an verschiedenen Orten derselben *CC*. etc. mittelst eines Bleywurffs, oder Stange wie tieff das Wasser im Flusse biß auf den Grund seye, so bekommt man die Linien *Cc*, *Cc*, etc.; so man nun den Abstand derer Örter *CC*. etc. an den Seilen von *A*, oder *B*. bey jeder *correspondirenden* Abmessung der Tieffe zugleich mit angemercket hat; so kan man wenn man auf eine Linie *A B*. die ermeldeten Abstände *AC*, *AC*, etc. trägt, und an die Puncte *C*, *C*. die gefundenen Tieffen *Cc*, *Cc*, *perpendicular* ansetzet, durch dieser ihrer *Extremitäten c. c.* den Grund des Flusses der Breite nach ausziehen, und wird als die Figur *A cc. B*. das *Profil* oder dem Durchschnitt des Flusses vorstellig machen.

Auf solche Art kan man an verschiedenen Orten den Fluß ausmessen und unter-

S. 719

1389

Fluß.

suchen, wie dessen Fahrt beschaffen sey. Diese und dessen Geschwindigkeit muß man zum Voraus wissen, wenn man bestimmen will, wie viel der Fluß Wasser gebe.

Es wird aber die Geschwindigkeit des Flusses folgender Massen abgemessen. Bey Fahr-Wasser des Flusses oder wo derselbige keine Krümme hat, sondern in *Parallel*-Ufern fortflüsset, erwähle man nach der Länge des Flusses zwey Stände in einer Weite von ohngefehr 20. Ruthen voneinander, die man so wohl aus der einen als andern Seite gerade über den Fluß mit Pfählen bemercke. Hierauf werffe man ein Stück Holtz auf den Fluß oberhalb den ersten Pfahl, und visire an diesen gerade über den Fluß nach dem gegen überstehenden Pfahl. So bald das schwimmende Holtz in dem Fluße an dieses Visier gelanget, so lasse man ein *Pendulum* anschlagen und zähle die *Secunden* der Zeit, welche das schwimmende Holtz auf dem Fluße zubringet, ehe es in das *Visier* derer an dem andern Stande gesteckten Pfähle gelanget: denn weil das schwimmende Holtz die Geschwindigkeit des flüssenden Wassers hat, als welches solches mit fortnimmt; so weiß man hierdurch, wie viel Zeit ein Theil Wasser brauche um von dem einen angenommenen Stande, biß zu dem andern sich zu bewegen, und ist folglich der Abstand derer Stäbe bey den Ständen, das *Spatium*, welches das Wasser in der angemerckten Zeit durchlauffet; daher die Geschwindigkeit einer jeden *Partie* Wasser so groß seyn wird als der

Quotiens, welcher heraus kommen wird, wenn man ermeldetes *Spacium* durch die *obseruirte Zeit diuidiret*.

Wenn man derowegen die Menge Wassers ausrechnet, die der Fluß von dem einen Stande biß zu dem andern fassen kann, so weiß man wie viel Wasser in der angemerckten Zeit vor einem Stande vorbeigestrichen. Die Ausrechnung der Menge Wasser geschieht, wenn man die *Section* des Flusses abmißt, und solche (wenn sie anders den Raum des Flusses zwischen denen beyden Ständen von gleicher Grösse befunden wird, wo nicht, muß man verschiedene davon messen, und einen mittlern davon nehmen) in die Weite derer Stände voneinander *multipliciret*, so bekommt man den körperlichen Inhalt des Flusses oder Wassers zwischen beyden Ständen.

Es sey z. E. dieser körperliche Inhalt 62. *Cubic*-Schuh Wasser befunden, die Zeit aber, in welcher das schwimmende Holtz durch beyde Stände *passiret*, 20. *Secunden* angemercket worden. Weil ein *Cubic*-Schuh Wasser 70. Pfund schwer ist, so wiegen 62. Schuh Wasser 4340. Pfund; nun wiegt 1. Kanne Wasser 2. Pfund, daherohält derselben körperliche Inhalt 2170. Kannen Wasser, welches in einer Zeit von 20. *Secunden* vorbeigeflossen, und ist die Geschwindigkeit dieses fließenden Wassers $\frac{1270}{12}$ sintemahl hier die Menge Wasser den Raum der Bewegung vorstellt.

Durch diese Berechnung ist man in dem Stande, die Stärke des Flusses auf Wasser-Zolle zu *reduciren*: denn weil ein Wasser-Zoll in 30. *Secunden* 7. Kannen giebt, und folglich dessen Geschwindigkeit $\frac{7}{30}$ ist, (siehe *Digi-*

S. 719

Fluß.

1390

tus Tom. VII. p. 908.) so darff man nur *inseriren* $\frac{7}{30} : \frac{217}{20} = 1$. Zoll Wasser zu 465. Zoll Wasser, welche der Fluß ergiebet.

Die *Mathematische* Abhandlung von der Bewegung derer Flüsse findet man in des **Dominici Guilielmini** *Mensura Aquarum fluentium*, **Hermanni Phoronom.** *Lib. II. Sect. II. c. 10. 5. Grauesande Elem. Phys. Lib. II. Part. II. c. 9. Jo. Poleni de Castellis, per quae Fluiuorum aquae deriuantur, habentibus latera conuergentia, Item, Tract. de Motu aquae mixto, Mariotte* *Traité de Mouuement des Laux et des autres corps fluides.*

Die Nutzung der Flüsse betreffend, so sind zwar etliche aus den alten Rechts-Gelehrten der Meinung, daß alle Thiere in der Wildniß, die Vögel in der freyen Lufft, und die Fische in dem fließenden Wasser frey, und einen jeden zu fangen erlaubt seyn, allein dieses ist bey denen Flüssen, wie bey der Jagd die Frey-Pürsche, an denen meisten Orten entweder gänzlich aufgehoben, oder doch in so weit limitiret, daß die öffentlichen Ströme und Flüsse, als zum Exempel die Donau, der Rhein etc. jederman zu befischen erlaubt und zugelassen, die *priuat*-Flüsse aber sonderbaren und eigenen Personen zugehören, folglich ohne deren Willen niemand darinnen zu fischen vergönnet sey.

Diese letzere Fisch-Gerechtigkeit nun wird entweder durch Landes-Fürstliche Lehen ordentlich verliehen, oder mit einen Land-Gute als ein *bonum adjacens* oder anstoßendes Stuck und als eine Zugehör desselben ordentlich verkaufft, alsdenn auch in denen Lehen- und Kauff-Briefen, die Grentzen, wo die Fischerey anfängt und sich endet, die Gerechtigkeiten, ob man an einen Ufer allein, oder beyderseits zu fischen Macht, und ob ein Benachbarter gleiches Recht oder nicht habe, ausdrücklich und ausführlich gemeldet.

Es muß aber der Flüsse Gebrauch also beschaffen seyn, daß die Benachbarten keinen Schaden und Nachtheil dabey leiden, und daß die Fischerey auf solche Art und auf bestimmte zugelassene Zeit also bestellet sey, wie es die Landes-Herrliche Fisch- Ordnung mit sich bringet.

Die Fluß-Fische sind unterschiedlich, nachdem nemlich die Flüsse aus frischen Brunnen Quellen und felsichten Gebürgen entspringen, nachdem haben sie auch gesunde frische und edle Fische, als Aschen, Forellen, Gründlinge, Schmerlen, Pfrilern, oder Elritzen, Zuchen und dergleichen, oder aber, wenn sie aus Teichen, Seen und auf ebenen Orten ihren Lauff, und einen leimigten Grund und Boden haben, bringen sie Hechte, Schleyen, Alten, Aalraupen, Barben, Weiß-Fische, bißweilen auch wohl Karpffen, und werden diese Fluß-Karpffen denen Teich-Karpffen weit vorgezogen, weil angeregter weicher Fisch, wenn er in den flüssenden Wasser aufwächst, viel härter, gesünder und fetter wird, als wenn er in stillstehenden Wasser zu seinen Wachsthum gelanget.

Wie aus den Flüssen die nächst und zu weit davon entlegene Wiesen durch Schöpff-Rader mit einer trefflichen Würckung zu wässern seyn, davon kan unter den Worten **Wässerung** und **Wiese** nachgesehen werden.

Bey denen alten wurden die Flüsse heilig und

S. 720

1391

Fluß.

Fluß-Fieber.

vor Götter gehalten, *Chiffletius Aqu. Virg. in Graeuui Thes. Antiqu. Rom. Tom. IV. p. 1790.*

Sie wurden gemahlet auf der Erde liegend auf den Ellbogen gelehnt und einen Krug unter den Arm habend, woraus Wasser floß, halb nackend, und um den Kopff mit einen Crantz von Schilff umwunden. *Fabricius Rom. 15.*

Sonderlich waren die Brunnen und Qvellen, wo die Flüsse entsprungen, heilig, und durffte sich niemand darinnen baden, *Seneca Epist. 41. Lipsius in Tacit. Annal. XIV. 73.*

Ja sie opfferten so gar denen Flüssen Böcke, *Horatius Od. III. 13. v. 1.* und baueten ihnen Tempel. *Juuenalis III. 13.* darinnen ihnen an gewissen dazu gewidmeten Fest-Tägen geopffert wurde, siehe *Fontinalia.*

Die Perser thaten ihnen auch göttliche Ehre an, und verboten bey hoher Straffe, daß niemand darein speyen, oder seinen Urin lassen, vielweniger etwas unreines hinein werffen, ja auch nicht einmahl die Hände darein waschen durffte. Daher, als *Tiridates* mit des *Vitellii Armée* über den Euphrat gehen wolte, opfferte er dem Flusse erstlich ein Pferd, um ihn dadurch sich zum Freunde zu machen. *Brissonius de Regno Persar. II. p. 166 sq.*

Fluß, eine Kranckheit, siehe **Catarr**, *T. V. p. 1440.*

Fluß heiset auf Bergwercken Bley-Glaß, so man den strengen Erzen im Prober-Ofen zusetzt, damit sie zum Ansieden gebracht werden; wann man aber Ertz in einem Schmelz-Tiegel in ein metallisch Korn oder König schmelzen will, da wird ein anderer Fluß, nemlich von Salpeter und Weinstein zu Hülffe genommen, welcher das Ertz flüssend macht.

Fluß im Kartenspiel, sonderlich im *Piquet* heist, wenn man alle Blätter einer Farbe hat, wie sie aufeinander folgen: Bey andern Spielen zum Exempel dem Scherwenzeln braucht man deren nur viere.

Fluß, (schiffreicher) siehe **Fluß**.

Fluß (weisser) siehe *Fluor albus*

Fluß-Barsch siehe **Barsch**, *Tom. III. p. 528.*

Fluß-Claret siehe *Claretum Catarrhale purgans*, **Th. Hoffm. T. VI. p. 218.**

Flusses Profil. suche **Fluß**.

Fluß-Fieber ...

S. 721 ... S. 739

S. 740

Folha *Folie*

1432

...

...

Folia Théé ...

Foliant, in Folio, ein Buch, das die Grösse, wie ein umgebrochener Bogen Papier hat.

Folianus ...

...

S. 741 ... S. 772

S. 773

Form

1490

Forlimpopoli [Ende von Sp. 1489] ...

Form oder **Gestalt**, ist ein Wort, welches so wohl in der *Physic* als *Metaphysic* vorkommt.

Wenn von der *Forma metaphysica* die Rede ist, so wird darunter ein *Abstractum* eines Dinges verstanden, will man aber die *Formam physicam* wissen, so redet man von denen Gestalten derer natürlichen Dinge.

Aristoteles setzt 3. *Principia* derer natürlichen Dinge,

- die Materie,
- die Form und
- die *Privation*.

Weil nun aber seine Ausleger nicht wusten, was er eigentlich unter dem Wort *ουσία* oder der Form wolle verstanden haben, so geschah, daß die Lateinischen sagten, die Form sey eine *Substantz*, die Griechischen aber behaupteten, sie wäre ein *Accidens*. Jener ihre Erklärung gab Gelegenheit zu dem Irrthume, daß man sich überredete, die Form wäre eine von der Materie unterschiedene *Substantz*, so daß die Materie was leidendes, die Form aber was würckendes sey.

Sie theilten also die Form ein *in informantem* und *adsistentem*. Die *Forma informans* wäre diejenige, welche sich mit der Materie vereinige, und etwas zusammen gesetztes würcke, wie z. E. die menschliche Seele dergleichen Form des Menschen sey; die *Forma adsistens* aber wäre diejenige, die zwar nicht eine Sache vereinigt, auch zu

ihrem Wesen nichts beytrage, aber gleichwohl einige Verwandtschaft mit derselben, auch einige Geschicklichkeit selbige zu bewegen und zu *dirigiren* habe, wie ein Schiffer das Schiff regiere.

Die *Formam informantem* theilen die *Scholastici* wiederum ein in *substantialem* und *totalem*. So es nemlich die *Substantz* und das Wesen der Sache selbst sey, und durch Vereinigung mit der *Materie* was selbständiges und wesentliches darstelle, dergleichen alle körperliche Substantzen hätten, z. E. der Himmel, das Feuer, Metall, der Stein, u. d. so wäre es *Forma substantialis*. Hingegen würcke es nur eine zufällige Eigenschaft, z. E. die Länge, die Farbe, die Höhe und dergleichen, so wäre es *Forma accidentalis*.

Weiter sey die *Forma informans* entweder *totalis* oder *partialis*. Unter dieser verstehen sie eine Form, die nur einen Theil einer Sache oder eines Körpers gäbe, z. E. die Form des Fleisches, Auges, Zunge, Hand u.d. Jene aber sey, welche

S. 774

1491

Forma

das Wesen einer gantzen Sache mittheile.

Endlich theilen sie noch die *Formam informantem in genericam* und *specificam*. Von der *generica* sagen sie, daß selbige mache, daß eine Sache die wesentlichen Eigenschaften habe, die ihr mit andern ihr entgegen gesetzten Dingen gemein sind; von der *specificam* aber, daß sie dasjenige Wesen gebe, welches sie an andern Dingen unterscheide.

Scheibler *Metaph. I. 22. §. 44. seqq.* **Thomasius** *Erotem. metaph. 12.* Ausser jetzt erzählten Arten haben die *Stoici* noch einen weitem Vorrath von Formen, als *Formam internam* und *externam*. Unter jenen verstehen sie diejenige, die sich genau von innen mit der *Materie* vereinige; unter jener aber die, welche auf der Oberfläche eines Körpers beruhe, z. E. die Farbe, Glätte, Rauigkeit einer Sache.

Weiter *Formam simplicem* und *compositam*. Diese ist, deren Theile von unterschiedener Natur sind; jene aber von einerley Natur. Auch haben sie eine *Formam essentialem* und *accidentialem*. Jene gehört zum Wesen eines Dinges, z. E. die Wärme in Ansehung des Feuers; diese, so nicht zum Wesen eines Dinges gehört, sondern zufällig ist, z. E. eine lange Nase an einem Menschen. Wiewohl andere diese letzte Eintheilung mit der obigen in *substantialem* und *accidentialem* vor eine halten.

Es mangelt auch nicht an Regeln, wie die Form zu *tractiren* sey. So heisset es

- *forma dat esse rei, distingui et operari;*
- *forma est principium actuum, materia est principium passivum;*
- *forma materia est nobilior;*
- *posita forma in actu secundo, ponitur formatum,*
- und andere.

Velthem *Instit. Metaph. p. 1603.* **Schertzers** *Manual. Phil. P. I. p. 89.*

Donati *Metaph. vsual. 27. §. 30. seqq.* **Hebenstreit** *Phil. prim. 8.*

Wenn wir aber von dieser gantzen Sache unparteyisch urtheilen sollen so ist nicht zu läugnen, daß die gantze Sache nach Scholastischer Art ziemlich verwirrt. Die *Scholastici* *distinguiren*, wie oben erinnert worden, die Form von der *Materie*, da doch diese beyden Dinge so genau mit einander vereinigt sind, daß sie nicht können von einander geschieden werden. Da nun aber bey genauer Überlegung alles, was wir

an denen natürlichen Dingen wahrnehmen, nichts anders als Würckungen sind, sie mögen nun zu dem Wesen eines Dinges gehören oder nicht, welche doch nothwendig von einer würckenden Ursache oder *Substantz* herkommen müssen, so ersiehet man daher, daß, wo anders richtige Begriffe unter der Form stecken, selbige nichts anders als die Fähigkeit würcken, oder, so man weiter gehen wolte, die Würckungen selbst dieser Fähigkeiten sey.

Wir sehen ein gemeines Wesen. Die Glieder, so darinnen sind, sind in Ansehung überein, daß sie aus denenjenigen Stücken, die zu einem Menschen gehören, bestehen; in Ansehung aber ihrer Verrichtung sind sie unterschieden, der eine regieret, der andere ist unterthan; der eine würckt mit dem Leibe, der andere mit dem Kopfe; der eine thut was gutes, der andere was böses, und so fort. Dieses macht eines jeden seine Form aus.

du Hamel de Consensu vet. et nou. Phil. II. 2. Morhof Polyhist. Tom. II. Lib. II. P. II. c. 1. n. 7. Boyle de Origine Formarum et Qualitatum.

Forma ...

Sp. 1492 ... Sp. 1493

S. 775

Formatum

Forme

1494

...

...

Formarum Comes ...

Format, ist bey denen Buchdruckern die Grösse derer *Columnen*, und bey denen Buchbindern die äusserliche Gestalt und Grösse eines Buchs, was seine Länge und Breite anlanget.

Formatio, siehe **Bildung**, *Tom. III. p. 1834.*

Formbach oder **Formpach**, **Fornbach**, eine Mönchs-Abtey *Benedictiner*-Ordens in Bähern am Inn in der Passauer-*Dioeces*.

Den Anfang hat eine Gräfin, *Himeltrudis* genannt, gemacht, indem sie eine Celle daselbst erbauet, welche 3. Grafen *Eckbertus*, *Vdalricus* und *Hermannus an. 1094.* in eine Abtey verwandelt, und der Käyser *an. 1136.* auf dem Reichs-Tage zu Merseburg bestätigt. Unter andern Äbten daselbst sind *Perugerus* und *Wirnto* bekannt.

Bucelini Gem. Sacr. P. II. p. 34. Lucae Fürsten-Saal p. 660.

Forme moule, ist dasjenige Gefässe, darein etwas gegossen oder gedruckt wird, daß es davon eine Gestalt annehme.

Die Güsser, die Goldschmiede, die Zucker- und Kuchen-Becker haben ihre Formen.

Nachdem aber der Einguß, oder dasjenige was abgedruckt und *formiret* werden soll, der Materie nach gar sehr unterschieden, also müssen auch die Formen mit Unterschied eingerichtet werden, dahero braucht man dazu

- Holtz,
- Eisen,
- Schiefer-Stein,
- Thon,
- Gips,
- und so fort.

Bey denen Haushaltungen bedienet man sich in denen Küchen derer thönern, blechnen und eisernen Formen zu denen Pasteten, und vielerley andern Backwerck, als da sind

- Mandel-Dorten-Formen,
- Preß-Kopff-Formen,
- Eyer-Käß-Formen,
- Büchsen-Formen,
- Eisen-Kuchen-Formen,
- und dergleichen.

Forme, ist eine eiserne oder kupferne Röhre, darinnen die Blase-Bälge liegen, und verhütet, daß die Bälge kein Feuer fangen, auch den Wind nicht wieder in sich zühen können.

Bey Legung dieser Forme soll wohl in Acht genommen werden, daß sie eine ziemliche Wasser-Seige habe, und gleich gegen das Auge gerichtet werde.

Forme, heist auch das Geschick und Einrichtung einer Schrift, die in Gerichten und Cantzeleyen er-

S. 776

1495

Forme *Formiae*

fodert werden, daher die Redens-Arten:

- Eine Schrift in gehöriger, der oder jener Forme ausfertigen:
- Eine Verschreibung in die Forme bringen:
- Ein Schreiben *in forma* übergeben,
- und so weiter.

Forme, sind in der Druckerey die zum bedrucken einer Bogen-Seite gehörigen Columnen, so wie sie in ihren Rahmen eingeschraubt fertig sind, auf die Presse geleyet zu werden.

Forme Flanc, ist diejenige Linie, so aus dem Kehl-Punct nach dem Schulter-Eck gezogen wird.

Forme naset sich zu, wird gesagt, wenn sich die Schlacken vor die Forme gesetzt, daß kein Gebläse mehr von dem Blase-Balg in den Ofen gehen kann.

Formel, siehe *Formula*.

Formentelli, (*Cabo*) ein grosses Vorgebürge an der östlichen Küste der Insel *Maiorca*, nahe bey *Alcudia*.

Formentera ...

...

S. 777

S. 778

Form-Stosser

Formula

1500

...

...

Form-Stosser ...

Formul, siehe *Formular*.

Formula, siehe *Formular*.

Formula, eine **Formel** oder *Recept*, ist, wenn die vom *Medico* verordneten, und auf einen Zettel geschriebenen Artzeneyen vom Apothecer verfertigt werden.

Man hält sonsten im *Foro medico* vor ein *Requisitum necessarium*, daß ein *Medicus* gewisse *Formulas* verschreiben könne; fehlet ihm dieses, so meynet man, es fehle ihm ein *essentielles* Stück seiner Kunst.

Die alten *Medici* wusten nichts davon, sondern hatten eine ganz andere *Methode* zu *curiren*, sie gaben nemlich ihre *Remedia in simplici sua natura*, und richteten *stupende effectus* damit aus: Sie hatten auch nicht nöthig sich mit künstlichen *Formeln* und *Recepten* zu plagen, indem dazumahl die *Pharmacia* mit der *Medicin* noch verknüpfet, und von dieser noch nicht *separiret* war, auch die *Medici* selbst die Artzeneyen, welche, wie gedacht, nur in *simples* Kräutern bestunden, ausgaben. Von der Zeit aber, da *Dioscorides* hervor kam, und *Theophrastus Paracelsus* in der *Chymie laborirte*, sind die *compositiones formularum* gebräuchlich worden.

Es wollte nemlich denen *Medicis* dasiger Zeiten die *diffusa remediorum commendatio* mißfallen dannenhero suchten sie solche durch diese Manier zu *concentriren*. In der that aber machten sie die Sache nur schlimmer, z. E. der *succus absinthii expressus* ist 10. Mahl besser, als das daraus bereitete *Oleum*, *Sal* und *Essentia*. Denn wenn das *Absinthium* und andere dergleichen Sachen ins Feuer kommen, so werden sie *adulteriret*, und das *praeparirte Sal Absinthii* machet heftigere *Commotiones* in denen *humoribus*, welches das *Absinthium simplex* nicht thut. Da aber gleichwohl solches als eine neue Mode unter denen *Medicis* ist *recipiret* worden, so muß man auch nothwendig mit machen, und sich dahero bemühen, zur Noth auch eine tüchtige Formel verschreiben zu können.

Denn es ist nicht ohne, daß dieses *studium* seinen Nutzen hat, und lässet sich zu Weilen *D. Faustens Diderium: In qua forma vis vt tibi adpaream*, hieher gar wohl *adpliciren*. Denn manche Patienten können keine Pulver, andere keine Tropfen, noch andere keine Pillen, Latwergen einnehmen; Wenn nun ein *Medicus* nichts anders als Pillen hat machen lernen, so ist er bey dergleichen Zufällen sehr übel daran. Auch ist nicht unbekannt, wie die vorwitzigen Apothecer-Gesellen, wenn sie eine *Formel* von einem *Medico*, zumahl von einem neuen *Medico Practico* bekommen, sich gleich darüber hermachen, und eine *Critic* anstellen, ob solche *secundum artem* eingerichtet sey, oder nicht?

Damit man sich nun dem *ludibrio* solcher Leute nicht *exponire*, so ist gut, wenn man gelernet hat eine *Composition methodice* zuverfertigen, wie davon *Bohnius in Offic. Medic. duplici part. I. 21. p. 442. 443. s.* nachzulesen. Dem ungeachtet

S. 779

1501

Formula

aber, so muß man doch kein Hauptwerck und *eoꝛoꝛ* darinnen setzen, wie einige, welche aus diesem *Studio* gleichsam eine Taschen-Spielerey machen, und bald Pillen *in formam liquidam*, und hingen *Essenzen in formam siccam etc. inuentiren*. Denn diese Wissenschaft dienet weiter zu nichts, als daß der *Medicus* lernet seine *Medicamenta rengiren* und solche in eine geschickte Formel zu bringen. Dahero diejenigen einen grossen Fehler begehen, welche darinne des *Medici* Gelehrsamkeit setzen, wenn er sehr *expedit* und fertig *Formeln* verschreiben kann.

Ja man will vielmehr behaupten, daß die *scrupulosa Medicamentorum consarcinatio* Anlaß gegeben *ad corruptionem virtutum remediorum* v. g. Wenn man das *Nitrum* im *Electuario* verschreiben wollte, so würde es darinne der Gestalt verhüllet, daß es keinen sonderlichen Nutzen haben würde: oder wenn man die *Salia* mit *oleis combiniret*, so machen sie mehr *vexas* im Leibe, als dass sie Hülffe schaffen sollten.

Es ist auch nicht zu läugnen, daß bey einigen Patienten mehr die *Formel* als die *Medicamenta* helfen. Dergleichen in *A. N. C. Dec. I. Ann. III. obs. 92.* ein Exempel erzählt wird, daß ein Patient aus Einfalt das ihm vorgeschriebene R aufgefressen habe, und darauf genesen sey. Dahero viele grosse und weitläufftige *Formeln* haben wollen, ausser welchen sie nicht gesund zuwerden glauben. *Esse* in seiner *Introduction referiret* von einem unerfahrenen *Medico*, daß er sich einen gantzen Korn-Sack voll *Formeln* gesammelt, meynend, es komme nur bey einem *Medico* auf das blosser Glück an. Dahero wenn er von einem Patienten *consuliret* worden, wäre er vor seinen Sack niedergekniet, und GOTT gebeten, er mögte ihn einen Glücks-Griff thun lassen. Darauf hatte er blindlings in den Sack, als in einen Glücks-Topf hinein gegriffen, und das so ihm zuerst in die Hand gekommen, dem krancken verordnet, es hätte sich auf den Zustand schicken mögen oder nicht.

Die *simplicia* sind weit nützlicher und der Natur vortheilhafter, als die *diffulae consarcinationes remediorum*. Denn diese *disponiren ad dubios et aequiuocos effectus et ad sanitiones ex accidenti contingentes*. v. g. Man verschreibet *Anodyna*, *Bezoardica* und *Cordialia* unter einander, so muß nothwendig eines das andere verderben. Denn die *Anodyna* haben *Vim coagulandi, Spiritus ligandi, et motus consopendi compescendique*; die *Cordialia* hingegen und *Bezoardica*, *Vim diluendi, Spiritus excitandi, et humores in citatiorem motum redigendi*, dahero aus diesen *contrairen virtutibus medicamentorum* nothwendig *contraire effectus produciret* werden: trifft es aber ja, daß die Patienten darauf genesen sollten, so weiß man nicht, welches geholfen; Dahero diejenigen *Dispensatoria*, worinne so viele weitläufftige *formeln* vorkommen, gewiß einer grossen *correction* bedürffen.

Scribonius Largus de compositione medicamentorum 6. **Zwelffer** in *Adpendice ad animaduersiones in Pharmacia Augustanam* 18. **Poterus** in *Tharmacia Spagyrica* II. 2. **Sennertus** in *Tr. de consensu et dissensu* 18. **Helmontius** in *Tract. de herbis et verbis*. **Ludouici** in *Pharmacia moderno Seculo accommodata*. **Bohnius** de *Offic. medici duplici* p. 462. und andere mehr haben dahero sehr wohl die weitläufftige *congregation* derer *medicamenten* ver-

S. 779

Formula

1502

worffen. Ob nunwohl die *Simplicia* sehr nützlich, so hat man doch die *Composita* nicht bey Seite zu setzen; Diese sind von der Beschaffenheit, daß, wenn sie recht zusammen gebracht sind, sie den *Effectum salutarem* desto eher *prosequiren*, indem immer eines dem andern die Hand bietet, doch muß man hierinne *selectum et paucitatem* beybehalten.

Will man also eine *formel definiren*, so kann man sagen: Eine *Medicinische Formel* ist eine ordentliche Vorschreibung u. eine mit einander übereinstimmende Vermischung auserlesener, dienlicher, gewisser, einander nicht zuwider lauffender, sondern vielmehr helffender *Arzneyen*, welche in denen *Apothecen* zugerichtet, und hernach von

denen Patienten gebraucht werden müssen. Wenn es demnach heisset, *Formula* sey eine Vermischung, so zeigt solches an, daß mehr als ein *Medicament* darzu gehöre. Durch die Worte, mit einander übereinstimmende Vermischung, wird vorgebeuget, daß sich der *Medicus* nicht mit vielen *Remediis confundiren* solle, sondern daß er vielmehr einen *selectum* machen müsse. Daher *Paracelsus* die *Medicos* mit ihrem *Theriac* auslachtet, als worinne viele *Remedia contraria* zu finden. Doch sagt er spöttisch: hilft eines nicht von denen *Ingredientien*, so muß ja wohl das andere helfen. Und in Wahrheit ein *Medicus*, der ein solches *horrendes* und pompöses *R* verschreibet, der giebet zu verstehen, daß er seiner Sachen nicht gewiß sey, er bringet auch damit den Patienten in unnöthige Unkosten.

Weiter werden auch in der *Definition* die *Medicamenta*, so da sollen verordnet werden, beschrieben, und da heisset es, es müssen gewisse *Arzteneyen* seyn, das sind solche, welche nicht zu heftig in die Natur hineinstürmen, dergleichen findet man aber in keinem andern *Regno*, als in dem *Vegetabili*; Denn die *Obiecta* sind darinnen meisten Theils *temperiret*, hingegen sind die *Chymica concentrirt*, *eoque ipso Naturam, quae temperiem amat, impetuose adficiunt*: also hat man sich wohl mit *concentratis salibus* und *sulphuribus* in Acht zunehmen; Wer mit *Vegetabilibus* zu curiren weiß, der fährt am sichersten. Doch sind die *Chymica Medicamenta* nicht gantz und gar zuverwerffen, angesehen sie in *Chronicis* und *inueteratis morbis*, wenn sie recht gebraucht werden, oftmahls grossen Nutzen schaffen, und in kurzer Zeit vielmehr ausrichten, als die *Galenica*, nur gehören gute und starcke Naturen dazu.

2) werden auserlesene *Arzteneyen* erfordert; Denn es steckt vieler Krahm so wohl in dem *Regno Vegetabili* als *Animali* und *Minerali*; welche aber doch nicht alle unserm Körper zuträglich sind. Einen *selectum in Regno vegetabili* kann man in *Zornii Botanologia* haben.

3) Sollen es einander helffende *Arzteneyen* seyn. Thut man wiedrige Dinge zusammen, so werden auch wiedrige Würckungen dadurch erlanget. Es gehören aber unter die *Adiuuantia* oder helffende *Arzteneyen*:

1) die *corrigentia*, welche eben nicht den *Scopum* und *Effect* haben, den die *Remedia adsociata intendiren*, sondern sie verhüten nur, daß solche nicht zu heftig würcken. Also wird ein starckes *Remedium purgans corrigiret* durch ein *carminatium*, ein hefftiges *Vomitorium* aber durch ein *Leniens*:

2) zählet man unter die *Adiuuantia*, die *stimulantia*, welche denen andern *Arzteneyen* in ihrer Würckung behülflich seyn,

S. 780

1503

Formula

dahero setzet man gemeinlich zu der *Radix Ipecacuanh.* den *Tartarum emeticum* als ein *stimulans*, welches bey denen Purgantzen der *Mercurius dulcis*, oder besser das *Diagrydium sulphurat.* ist. Verordnet man *Nodulos laxantes*, so wird diesen gemeinlich das *Sal tartari* nicht nur als ein *stimulans*, sondern auch als ein solches Mittel beygesetzt, welches die *vegetabilia* aufschlisset.

Da auch bekannt ist, daß die *caussae morborum* vielfältig seyn, und eine jede Kranckheit ihre besondere Ursache hat, welche der Ursache einer andern Kranckheit gantz zuwieder ist, so ist es nicht möglich, daß man mit einem einzigen *Remedio*, dergleichen die *Panaceen*, *Vniuersalia* und *Polychresta* sind, alle und jede Kranckheit heben

kann, sondern man muß *remedia seligiren*, welche den Unterschied der Kranckheit heben kann.

Endlich hat man auch bey denen *formeln* auf das Alter des Patienten zu sehen. Junge Kinder und alte Greisse können nicht so viel vertragen, als erwachsene, und die Kinder wollen immer ihre Artzeneyen verwickelt und verstecket haben, dannenhero man ihnen entweder Säfftgen oder *insipida medicamenta* verordnet. *Spirituosa* mögen sie gar nicht leiden, weil ihnen solche leichtlich in die Nase fahren.

Hierbey ist zu erinnern, daß ein *Medicus* auch *rationem nationum* haben muß. Denn ein harter Pommeraner ist viel anders zu *tractiren* als ein Rhein-Länder, und ein Bauer ist weit härter anzugreifen als ein Gelehrter.

Ingleichen muß ein *Medicus* auf das *Temperament* sehen, und einem trockenen *Temperamento* keine *sicca*, sondern *liquida* verordnen. Dieses aber ist fast ein allgemeiner Fehler bey denen *Medicis*, welche ohne Ansehung der Person, allen ihren Patienten Pillen zu *purgiren* geben, dahero kommt es hernach, daß so viele Pillen sietzen bleiben: Denn ob man schon vieles *liquides* nachgüsset, so sind sie doch nicht vermögend zu würcken, weil sie sich in das zähe Wesen, so in denen *primis viis* hänget, einzuschlüssen pflegen.

Weiter muß der *Medicus* bey seinen *Recepten* auch den *Sexum regardiren*. Der *Sexus sequior* ist sehr *delicat* und darf man ihm nicht *promiscue* verschreiben, was man will, sondern man muß sich bescheidenlich erkundigen, ob sie etwan vor Pillen oder Pulvern einen Abscheu haben? *Volkammerus* *peccirte* hierinnen gar sehr, *contra modestiam medici*, und wenn ein empfindlicher Patient vor diesem oder jenem einen Eckel hatte, so antwortete er gleich: ich bin euch nichts nütze, wenn ihr euch nicht *accommodiren* wollet. Damit man aber hierinne nicht verstosse, so *conferire* man das schöne Tractätgen *Joannis ab Incrassias de Offic. Medici in accessu ad Patientes*.

Sensibilitatem Personarum anlangend, so muß man solche nicht nach der Grösse eines Menschen abmessen, denn bey manchen grossen Kerl thun öffters die gelindesten Artzeneyen die grössesten und *vehementesten* Würckungen. Einige *Medici* haben wahrgenommen, daß die *Cholerico-Sanguinei* die *allersensiblesten* sind, welches auch denen *Principiis physiologicis* gemäß ist. Denn ihr Blut ist in hefftiger und steter Bewegung, über dieses auch sehr feurig, *qualis autem Sanguis, tale etiam ferum*, und wie sonst der gantze Körper beschaffen ist, so gehen auch dessen *Se-* und *Excretiones* von Statten. Hingegen sind die *Phlegmatico-Melancholici* die al-

S. 780

Formula

1504

ler unempfindlichsten, sie können einen guten Theil Artzeneyen vertragen, ehe sie ihn empfinden. Wiewohl auch diese Regel nicht *universal* ist, denn viele *Melancholici*, welche aber dabey *Scorbutici* sind, ob sie schon wenig und dicke Säffte haben, können doch durch gelinde Artzeneyen viel Mahl in eine solche *Sensation* gebracht werden, daß man sich darüber verwundern muß. Da denn dieser hefftige *Effect* der *acrimoniae humorum* zuzuschreiben.

Ferner muß auch ein *Medicus* bey der *compositione Formularum* wissen

1) die *Medicamenta* nach ihren Würckungen. v. g. ob sie *impelliren* oder *sediren*;

2) muß er die Kräfte derer Artzneyen inne haben, ob sie nemlich starck oder gelinde *impellire*; dabey hat er sich auch in seiner *Prudentia Medica* vorzusehen, daß er mit denen *formulis* nicht *lucrare*, und grosse *Sportuln* darunter suche, indem seine *Renomé* grossen Anstoß dabey leidet, wenn er *exacte* vor jedes *Recept* acht Groschen anrechnet. Dieses hat *Leontilius* in seinen *Latrociniis Medico-Practicis* unter andern Erinnerungen gar wohl *inculciret*.

Die *Requisita generaliora*, die man bey denen *Recepten* zu beobachten hat, werden in *Externa* und *Interna* abgetheilet. Zu jenen gehören 1) *Inscriptio seu signum illud, quo in fronte natantur formulae*. Es ist etwas übliches, löbliches und christliches, daß die *Medici*, wie sie alle ihre Wercke in GOTTES Namen anfangen sollen, auch ihre R. mit Anruffung göttlicher Hülffe schreiben, und zu dem Ende gleich Anfangs über das *Recept* entweder *α et ω* oder *J. N. J.* oder *Q. D. B. V.* oder einen andern dergleichen christlichen Wunschk setzen, und dadurch nicht nur ihre Ehrfurcht, so sie gegen GOTT haben, zu erkennen geben, sondern auch damit anzeigen wollen, daß GOTT, als der *Auctor Medicinae*, und der beste Artzt zu allen Verrichtungen des *Medici* seinen Seegen geben müsse, wenn anders die Arbeit zu seinen Ehren, und des Patienten besten gereichen soll.

Nachdem nun dieser Wunsch und *Votum* gehöriger Massen, an den gehörigen Ort gesetzt worden, so zeichnen einige *Medici* den Tag und das Jahr darunter, in welchem sie das R. verschrieben; Gleichwie aber dieses von keiner sonderlichen Nothwendigkeit ist, und es weiter keinen Nutzen in *Praxi Medica* hat, als daß man in künftigen Zeiten, wenn der Patient wieder in eine Kranckheit verfallen sollte, ungefähr sehen könnte, woran gedachter Patient ehemahls *laboriret* habe, wiewohl die alten R. zur selben Zeit gemeinlich schon verlohren gegangen: Also ist auch nichts daran gelegen, ob man das Jahr und den Tag gleich oben nach dem *Voto*, oder erst unten nach den R. setze;

das 2) *Requisitum formulae externum* ist: *Jussio ad Pharmacopoeum, ut recipiat illa, quae praescripta sunt*. Diese *Jussio* bestehet nun in dem Worte *Recipe*, welches aber bey denen *Medicis* hin und wieder auf unterschiedene Art *abbreviret* wird: Einige schreiben *Rec.* andere R. wieder andere [Sonderzeichen] *etc.* Hierbey ist nun weiter nichts zu mercken, als daß solche *Jussio* gleich in der ersten Zeile vor denen Artzneyen stehen müsse.

Das 3) *Requisitum externum* heisset: *Distincta quoad nomina ingredientium et medicamentorum ac pondera positio*. Hierbey ist zu mercken, daß erstlich die Artzneyen selbst in gehöriger Ordnung auf dem Zettel stehen müssen. so, daß zum Exempel

S. 781

1505

Formula

bey Verschreibung eines Tränckgens erst die *destillirten* Wasser, hernach die *Spiritus*, *Tincturen*, Pulver und endlich die *Syrupe* gesetzt werden, oder daß eine jede *Species à part* gesetzt werde, z. E. die Wurtzeln bey einander, die Blumen, Kräuter, Blätter, Hölzter, auch zusammen.

Diese Ordnung hat grossen Nutzen, und zwar nicht nur *Vsum technicum*, daß man nicht *contra legem artis* verfähret, sondern auch, daß der Apotheker in Verfertigung der Formel nicht gehindert, und der Patient durch solche Verzögerung nicht aufgehalten werde; daß auch 2) ein *Medicus* wisse, wie die Artzneyen geschrieben, und mit was vor Charactern sie gemahlet werden. Die alten hatten nicht nöthig sich

solcher Zeichen zu bedienen, sondern konnten ihre Artzeneyen deutlich ausschreiben. Nachdem aber die *Empirici* aufkamen, sahen sich die *Medici* genöthiget, selbige anzunehmen. Bey dieser *Hieroglyphischen* Schreib-Art aber hat man zu mercken, daß, ob solche schon ein gutes Mittel ist, dadurch man verhindert, daß nicht der gemeine Mann die R. lesen und sich darüber aufhalten kann, man dem ungeachtet dabey behutsam gehen müsse, besonders wenn ein übel-geschriebener *Character*, den man nicht wohl lesen oder verstehen mag, Schaden bringen kann. In welchem Falle es also weit besser ist, den Namen der Artzeney deutlich hinzuschreiben, als zu Irrthümern Gelegenheit zu geben. Wenn man z. E. *aquam fontanam* verordnen will, thut man besser, wenn man es ausschreibet, als wenn man nur den *Character Font.* hinsetzet, angesehen ein unverständiger Apothecer solches gar leicht vor *Fort.* ansehen kann, zumahl wenn das *n.* nicht deutlich genug geschrieben ist.

Was nun das Gewichte oder Maß derer Artzeneyen anlanget, so verschreibet man trockene Sachen zu Pfunden, Untzen, *Drachmen*, *Scrupeln* und *Granen*. Flüssende Sachen können eben Falls nach diesem Gewichte verschrieben werden, als zu *℥.* [zwei Sonderzeichen] und zu *Drachmis*, was unter einer halben *℥.* ist, wird Tropfen-Weiß verschrieben. Will man mehr als anderthalb Pfund von einem *liquore* nehmen, so muß solcher Maß-Weiß mit diesem *Signo: Mens.* verschrieben werden.

Die Kräuter misset man nach denen Händen, und heisset *Manipulus* soviel, als man mit einer Hand auf einmahl fassen mag; in denen R. wird nur das *M.* gesetzt, welches denn *Manipulus* heisset. Sollte aber eine grössere *Dosis* und ein *Fasciculus* erfordert werden, so schreibet man ein *F.* hin und die Zahl dazu, wie viel *Fasciculi* sollen genommen werden.

Die Blumen werden *ad pugillos* verschrieben, ein *pugillus* aber ist so viel, als man mit denen Fingern fassen kann, und machen deren vier ein *Manipulum* aus. In denen *Recepten* wird *Pugillus* mit dem Buchstaben *P.* angedeutet.

Die Früchte verschreibet man *Numero*, und werden die beyden Buchstaben *No.* hingezet.

Die Quantität des Gewichts muß man mit Römischen Zahlen schreiben, weil die Apothecer schon daran gewöhnet sind.

Das vierte *Requisitum externum* ist, *Adpositio praeparandi Methodi.* Es muß denen Apothecern alle Zeit angedeutet werden, wie sie die Artzeneyen zurichten sollen, es sey denn, daß dieses ihnen schon bekannt wäre. Wenn man also in einem Kräuter-Büschel, Kräuter, Wurzeln und *Semina* verschreibet, muß man die Apo-

S. 781

Formula

1506

thecer zuvor erinnern, daß er solche schneiden und stossen lasse. Will man ein *Cataplasma* haben, so muß man ihm vorschreiben, daß er solches soll kochen, und hernach durch ein *Setaceum* durchschlagen lassen. Derer andern Erinnerungen zu geschweigen, welche alle an ihrem Orte vorkommen werden.

Hierher gehöret auch, dass man dem Apothecer vermelde, in was vor einem Gefässe die Artzeney soll gegeben werden. Ob nun wohl diese Erinnerungen nicht bey allen Formeln nöthig sind, indem keiner so einfältig seyn, und ein Pulver in einer Büchse schicken wird, so ist sie doch nicht überall zu verwerfen, denn der Apothecer kann es nicht

rüchen, ob z E. ein *Decoctum* soll getruncken, oder als ein *Clystir adpliciret* werden. Dahero man auf die *Formel* setzen muss, daß er ein *Instrumentum clysmaticum* entweder *pro adulto* oder *puero* oder *infante* mit schicken soll.

Das fünfte und letzte *Requisitum formulae externum* ist: *Tituli ac Doseos Medicamenti adpositio*. Einige *Practici* machen gar zu viel Wind, so daß sie kein R. verschreiben, darauf sie nicht einen prächtigen Titel setzen. Das *C. C. sine igne*, und die *Terra sigillata* heisset bey ihnen Hertz-verwahrend Pulver. Mischen sie *C. C. Bezoar* und Gold, oder auch nur einige Gold-Blättgen unter einander, so nennen sie es also bald köstliches Hertz-Pulver. Die rothen Corallen mit Perl-Mutter oder dem *osse de corde Cerui* sind bey ihnen Perl- Pulver, köstliches Stärck-Pulver.

Da nun heutiges Tages die Welt will betrogen seyn, so richten offermahls solche Prahl-Hänse mit ihren prächtigen Titeln viel aus, zumahl wenn sie glücklich sind, und dem Patienten aufhelffen; schläget es ihnen aber fehl, so werden sie auch hernach wieder rechtschaffen ausgelacht. Dahero es am besten ist, wenn man darinne die Mittel-Strasse gehet, alle Prahlerey vermeidet, und denen Artzeneyen denjenigen Titel beyleget, welchen sie verdienen, so daß man die *Essentiam Castorei*, Mutter-Essentz nennet; Ein Pulver aus der *Terra sigillata, haematite*, oder *Terra vitrioli dulci*, anhaltend Pulver heisset. Ein Pulver aber von *absorbentibus* mit *Laudano opiato*, Ruhe-Pulver, oder Schmerz-stillendes Pulver betitelt.

Auch muß man endlich die *Dosis* derer Artzeneyen angeben, z. E. Magen-*Spiritus* vierzig Tropffen auf ein Mahl; Schweiß-Pulver auf ein Mahl. Fieber-Essentz auf drey Mahl etc. Hernach wird auch die Zeit hinzu gesetzt, wenn die Artzeneyen sollen genommen werden. Als Fieber-Pulver eine Stunde vor dem *Paroxysmo* zu nehmen. Magen-*Elixir* des Morgens frühe zu gebrauchen.

Nun folgen die *interna formularum requisita*. Zu diesen gehören

1) *Sapor*, das ist, man muß sich, so viel möglich ist, nach dem Geschmack derer Patienten richten, und solche Artzeneyen verordnen, welche lieblich sind, und von ihm genommen werden können. Denn nimmt der Patient die Artzeneyen mit Eckel ein, so bricht er sie ohne Nutzen wieder weg. Vornemlich muß man sich vor solchen Sachen hüten, welche garstig, und hässlich schmäcken, als da sind der Mist und Urin von denen Thieren und Menschen. Auch darf man nicht allerley Artzeneyen von unterschiedenem Geschmack unter einander mischen, denn wollte man süsse, bittere, sauere, saltzige und gewürtzhafte Sachen in einem verschreiben, so würde

S. 782

1507

Formula

ein närrischer Geschmack heraus kommen.

Ferner hat sich ein *Medicus* zu hüten, daß er nicht wieder die *Indiuidualem Idiosyncrasian* eines Patienten *peccire*. Das ist, wenn ein Patient einen ungemeinen Abscheu hat vor einer Sache, darf ihm solche nicht verordnet werden. Dergleichen erzählt *Stahl* in seiner *Pathologia medica* von einem Menschen, welchem ein *Philtrum* in einer Citrone ist eingegeben worden, daß so offte er nachgehends eine Citrone gerochen, sey er in eine *Syncopen* gefallen.

2) Gehöret zu denen *internis requisitis odor*. So viel ist gewiß, daß wohl-rüchende Sachen angenehmer als stinckende sind. Dieweil aber doch vieles Frauen-Volck Bieber-Geil, Teuffels-Dreck und derglei-

chen gerne rüchet, so kann man sie ihnen auch geben. Im übrigen mercke man, daß die Artzeneyen am besten rüchen, wenn sie nach gar nichts rüchen.

Das dritte *internum requisitum* ist *Color*. Was die Farben betrifft, so muß man hauptsächlich die bleich-gelbe und grüne Farbe bey denen Artzeneyen meiden. Dahero man nicht viel Schwefel- Blumen unter Brust-Tränckgen thun, noch *Emulsiones* von Pistacien machen, vielweniger Myrrhen darunter mischen, oder den Violen-Syrup mit flüchtigen und fixen Saltzen vereinigen darf. Wollte man aber doch *Gummi guttae* in Pulvern gebrauchen, und die bleich-gelbe Farbe versteckt wissen, so kann man einige *gran. Cinnabar. Antimonii* oder *santal. rubr.* darunter mischen, damit die gelbe Farbe verstecket bleibe.

Das vierte und vornehmste *Requisitum internum* einer *formel* ist *proportio in quantitate*. Dabey ist zu mercken, daß jede *proportion* zwiefach in jeder *Formel* zu beobachten sey; Erstlich in Ansehung der Würckung und Krafft, daß nemlich das gehörige und rechte Gewichte des Medicaments, oder, wenn viele *Ingredientien* in einer Formel sind, daß von einem jeden so viel genommen werde, als die zur Würckung verlangte *Proportion* erfordert, und nicht mehr noch weniger darzu komme, welche Quantität sonst mit einem Worte *Dosis* heisset, als unter die *Pillulas purgantes* pflaget man das *Panchymagog. Crollii ad gr. VII.* oder den *Mercur. dulc. ad gr. VI.* oder *Resin. Jalapp. ad gr. VIII.* zu thun; wenn man aber alles zusammen unter Pillen bringen will, so muß man bey jedweden von erwähnter *Dosi* etwas abbrechen.

Eine andere Quantität wird bey der *Structur* einer jeden *Formel* erfordert, denn man muß z. E. wissen, wie viel von denen flüssenden, und hingegen wieviel wiederum von denen *solidis medicamentis* zu einem Tränckgen, Pillen, *Bolo* und Latwerge erfordert werde.

Auch müssen einem *Medico* die *differentes remediorum Doses, quatenus diuersitati obiectorum et aliarum circumstantiarum conueniunt*, bekannt seyn. Insgemein setzet man dreyerley *Doses*, als 1) vor zärtliche, 2) härtere, und endlich 3) vor die härtesten *Obiecta*. Kinder und alte muß man *ratione Doseos* auf einerley Art tractiren; Jene sind sehr zärtlich, diese aber sehr schwächlich, *alia igitur dosis infantibus et senibus, alia pueris et adolescentibus, alia iuuenibus et viris ordinanda est*. Wenn man *Jungkii Chymiam rationalem, Etmulleri opera, Simon Paulli quadripartit. Botanicum* unb andere *Auctores* aufschläget, so wird man finden, daß ein jeder seine besondere *Dosin*

S. 782

Formula

1508

hat, die er *infantibus et adultis ordiniret*. Allein man muß auch erwägen, daß ein jeder mit besondern *Nationibus* und *Obiectis* zu thun gehabt. Also hatte *Simon Paulli* mit denen harten Schweden sein Gewerbe, muste dannenhero auch grössere *Doses* verordnen.

Es ist nicht dienlich, daß man gleich im Anfange der Kranckheit die *Remedia* in grosser Quantität verschreibet, z. E. *Essentzen* zu etlichen Untzen, denn der *Medicus* weiß ja nicht, ob es anschlagen werde oder nicht, schläget es nicht an, so muß man die Artzeneyen ohne Nutzen wegwerffen; So weiß auch der *Medicus* nicht, ob der Patient so lange leben werde, biß er eine so ungeheure Bulle voll eingenommen. Auch bringet er sich dadurch in Verdacht, als hielte er es mit dem Apothecer.

Überhaupt hat man sich in Acht zu nehmen, daß man mit einer allzugrossen Quantität eines *Remedii* die Natur ja nicht *obruire*. Z. E. Wenn wir bey unsern *sensiblen* Stadt-Leuten es dem *Ludouici* nachthun

wollen, welcher denen Thüringern die *Jalappam nigram* in grosser Menge mit gutem Nutzen zu verordnen pfelet, so würde man gewaltig irren. Wenn einige Artzeneyen, so in *maiore mole operiren*, sollen verschrieben werden, muß sie der *Medicus* so verordnen, daß sie nach und nach genommen werden, v. g. *Rhabarbarum* muß *adultis obiectis* wenigstens *ad ʒi.* verordnet werden. Wenn man nun solches auf einmal wollte einnehmen lassen, so würde es denen Patienten sehr zuwieder seyn.

Über diese nunmehr abgehandelte *Requisita formularum externa et interna* sind noch nachfolgende *Cautelen* zu beobachten:

1) Der *Medicus* muß eine gewisse und wahre Kenntniß von denenjenigen Artzeneyen haben, welche er in seinem *Recepte* verschreiben will;

2) wird auch erfordert, daß sich die Artzeneyen zusammen schicken, und nicht wiedrige Sachen mit einander vermischet werden; welche sich entweder unter einander selbst schwächen, oder die Vermischung verletzen; Z. E. wenn man *Acida* und *Alcalina* in eine Formel zusammen bringen wollte, oder wohl gar Artzeneyen mit einander versetzen, die sich einander *praecipitiren*, Z. E. die *Tincturam tartari* mit denen *Essentiis radicum*. Auch dienet es nicht, *Salia* unter Syrupe zu verschreiben; denn die Syrupe *inuoluiren* die *Salia* dergestalt, daß sie nichts würcken können. Solches geschiehet auch, wenn man *Salia* unter Öle, *Bolos* und Latwergen versetzt. Ingleichen darf man unter säuerliche Tränckgen keine *absorbentia* thun, denn diese machen eine Gährung, und verursachen Hertzens-Angst;

3.) Die alten abgelebten unbräuchlichen *Formeln*, dergleichen in des *Valerii Cordi Pharmacia* zu finden, muß man so viel als möglich, meiden, angesehen sie so wohl *qualitate* als *quantitate pecciren*. In *Medicina pauperum* schicken sich dergleichen grobe und grosse *Recepte* besser, als am Hofe oder in denen Städten;

4.) Muß man solche Artzeneyen verordnen, welche vor andern kräftig sind, und zwar müssen sie in solcher *Dosi* verschrieben werden, darinne sie ihre nützliche Würckung erhalten. Es giebet viel schwache Mittel, welche sich bey harten Naturen gar nicht brauchen lassen, daher man selbigen kräftigere verordnen muß. Die *Doses* anlangend, so werden ein paar Gran *Nitri*, oder von einem *Remedio absorbente* 6. Gran, oder *Radice Jalappae* 4. Gran, oder *Antimon. diaphoret.* 2. Gran, bey einem erwachsenen Menschen wenig

S. 783

1509

Formula

oder gar nichts ausrichten, weil sie nicht in gehöriger Menge verschrieben sind, obgleich die Mittel an sich selbst kräftig genug wären.

5.) In jeder *Formel* kann und muß man sich der Kürtze befließen, welches geschiehet, wenn man die Artzeneyen von einer Art nicht unter einander weg- sondern etliche in einer Zeile setzt, z. E. *Rec. aquar. verben. Beton. Florum Sambuc. Rosar. etc.*

6.) Es ist eben nicht nöthig, daß ein *Medicus* die Mittel aus einem *Regno* alleine, oder aus allen 3. *Regnis* zugleich in eine *Formulam* bringen muß: sondern er kann solches nach seinem Gutbefinden anstellen.

7.) Mit ausländischen und fremden Artzeneyen soll der *Medicus* vorsichtig umgehen. *Ludouici* wiederleget die *Medicos curiosos*, wenn er sagt, die *Exotica* schicken sich besser vor Chineser und Mohren, als

vor die Teutschen und *Europaeer*, doch sind wir so gar *stricte* nicht daran gebunden. Die *Aromata*, welche nicht auf unserm Boden wachsen, sondern aus fremden Ländern überbracht werden, haben aller Dings ihre *Virtutes Medico-Diaeticas*, ingleichen dienet die *Cortex Chinae* und *Chacarillae* zu vielen Kranckheiten, nur muß man sich hüten, daß man hierinne keinen *excess* begehe, und darunter zu verstehen geben wolle: *etiam ex Asia aliquid noui etc.*

8.) Muß man solche *Formeln* erwählen, welche in weniger Menge ihre gute Würckung thun. Z. E. daß man nicht *Decocta* zu ein paar Kannen verschreibe. Es giebet zwar einige *Formulas*, darinne wir diese Regel nicht beobachten können, z. E. *Vina medicata*, *Clysteres*, *Trageae etc.* Doch muß man auch darinne, so viel möglich, *per selectum remediorum se iniucem adiuantium*, sich der Wenigkeit beleißigen.

9.) Es ist nicht rathsam, daß man die *Rec.* des Tages über so ofte ändert, denn die Natur wird durch soviel Artzeneyen in Unordnung gebracht, obgleich solche auf einen Endzweck gehen.

10.) Allen *Luxum* und *Superstitionem* muß man aus denen *Formulis* weglassen. Z. E. wenn man allzusehr damit beschäftiget ist, daß man seinen Artzeneyen eine anmuthige Farbe geben will. Nun ist wohl nicht zu verwerffen, daß man die beyden verdächtigen und eckelhafften Farben, grün und schwarz, vermeidet; allein wenn man in allen *Mixturen* Gold-Blätter unterstreuet, oder wenn man alle Artzeneyen mit der *Tinctura Santalina* färben will, so ist solches eine pure Eitelkeit, und purer Wind.

11.) Auch hat man sich zu hüten, daß man nicht allzu kostbare Artzeneyen verschreibe: dergleichen sind das *Magisterium Perlarum*, *Ambra*, *Moschus etc.* Man bringet sich damit um seine Kunden, indem es heisset, das ist ein theurer *Medicus*. Doch kann man es manchen Leuten offtermahls nicht kostbar genug verschreiben, zumahl wenn es auf die Letzt gehet.

12.) Auch muß man nicht lauter *Chymica* verordnen, *Quint-Essentzen*, *Salia*, *Sulphurea*, *Oleosa*, *Balsamica etc.* denn die *Chymica* greiffen überhaupt scharff an, sonderlich wenn viele solcher *concentrirten Remediorum* in eine *Formel* beyeinander kommen.

13.) Ein *Medicus* muß sich nach dem Unterschied des Alters seines Patienten richten, und nach diesem die *Formel* einzurichten wissen; Z. E. ein Kind von einem halben Jahre, würde man mit einem *Bolo* ersticken, und die Pillen würden ihm in die sogenannte unrechte Kehle kommen.

14.) Hat man solche Artzeneyen zu erwählen, deren *Effectus vniuocus non aequiuocus* ist. *Aequiuoca remedia* aber sind die *Saturnina*, *Venernea*, *Mercurialia*, *Martialia etc.* Z. E. die *Venernea saliuiren* wohl bey diesem oder jenem *Subiecto* we-

S. 783

Formula

1510

gen des abscheulichen Geschmacks, allein sie verursachen auch öfters sehr hefftige *Cardialgias*.

15.) Zu hüten hat sich ein *Medicus*, daß er die kräftigen Artzeneyen einer *Formel* nicht mit schwächern *Medicamenten* schwäche und krafftloß mache. Dieses kann verursacht werden sowohl *ratione consistentiae*, als auch *alius additamenti*: *Consistentiam* anlangend, so kann man eine Artzeney schwächen, wenn man sie allzusehr mit einem *vehiculo debili aquoso* verdünnet, oder wenn man sie in eine solche dicke *Consistentz* bringet, darinne sie gar nicht würcken kann,

z. E. *Salia digerentia* unter Pillen. *Per additamentum* wird ein kräftiges Mittel gleichfals krafft-loß gemacht, z. E. wenn man denen *Salibus pinguis* an die Seite setzt: denn die *Pinguedines* machen die *Salia* ganz stumpf. Also können auch die *Salia* mit dem *Oleo lilior.* oder *rosaceo* und andern *elaeosacharis* vermischt, nichts würcken.

16.) Soll auch der *Medicus* den *gradum operationis in medicamento praescribendo* wissen. Es muß ihm nemlich bekannt seyn, wie geschwinde und wie starck eine Artzeney würcke. Ist man hierinne nicht gewiß, so *ordiniret* man starcken Naturen gelinde und *temperirende* Mittel, welche aber bey solchen Personen nichts ausrichten. Berg-Leute, Soldaten und Bauren wollen hefftige und starcke Artzeneyen haben, hitzige Leute aber erfordern *remedia temperantia*. Dieses lässet sich auch auf das *Temperamentum, nationes, diaetam consuetudines, aetates et sexum adpliciren*. Ein Weibs-Person kan nicht so viel ausstehen als ein Manns-Person.

17.) Man muß die *Principia remediorum* wissen, damit man nicht Dinge zusammen verschreibe, die einander zuwider sind, oder, damit man nicht *menstrua* zur *Solution* einer Artzeney verordne, welche sich dazu nicht schicken: z. E. *radices sulphureas* mit *Decoctis*, oder die *Absorbentia* unter die Syrupe.

18.) Es muß auch ein *Medicus* genung Hülffs-Mittel im Kopffe haben: denn *curiret* er immer mit einerley, so ist solches sehr wieder seine Ehre.

19.) Wenn man offtermahls gelinde Artzeneyen verordnen muß, so soll man kräftigere dazu verschreiben, wie man denn auch alle Zeit zu hefftig würckenden Artzeneyen *corrigentia* setzt, damit sie nicht allzuviel würcken mögen. Dahero pflegten die alten *Medici* dem Campher mit *Oleosis* oder *Acidis* zu verschreiben: Denn indem die *Acida* allemahl das Blut dicke machen, so wird dem Campher die Macht genommen.

20.) Ehe der *Medicus* ein Recept verschreibet, muß er sich erkundigen, ob es der Patient nehmen könne? wie bereits oben gesagt worden.

21.) Auch hat er sich bey Verschreibung derer Artzeneyen zurichten so wohl nach dem Unterschied des leidenden Theils, als nach desselben Empfindlichkeit, und die Gegend, auf welche die Artzeneyen sollen *adpliciret* werden: wenn man also Artzeneyen zu verschreiben hat, die auf Flechsen kommen sollen, so dürffen es keine *Acria* seyn. Oder wenn *Sedes morbi* tief in denen Eingeweiden ist, z. E. in denen *Glandulis Mesenterii*; so schicken sich keine Pulver: denn solche gehen soweit nicht, ja sie fressen vielmehr die *Tunicam Villosam intestinorum* an: vielmehr dienen in solchem Falle *diluentia* und *humectantia*.

G. W. Wedelius Syllab. *Materiae Medic. Eiusd. Tabul. Synoptic. de Compositione Medicamentor. extemporanea.* **Ludouici** Select. *Materiae Medic. Ettmüller* Diss. *de Idea conscribendar. Formular. Eiusd. Colleg.*

S. 784

1511

Formula

Formular. **J. Fried. de Pre** Diss. *de Erroribus Formularum.*

Formula, es ist in uralten Zeiten ...

S. 785 ... S. 787

S. 788

Forscheln **Forst-Bediente**

1520

...

Forschn ...

Forschen, heist etwas gar genau untersuchen, alle Mühe anwenden, daß man es erfahre, und wird in Heiliger Schrift gefunden, Theils von Menschen;

- so befahl GOtt der HErr fleißig zu forschen nach denen Abgöttern, *Deut. 13, 4.*
- die Richter sollten forschen ob einer ein falsch Zeugniß gethan, *c. 19, 18.*
- Salomo forschete weislich alles, was man unter dem Himmel thut, *Eccl. 1, 13.*
- Herodes befahl denen Weisen aus Morgenland, sie sollten fleißig nach dem Kindlein forschen. *Matth. 2, 8. Job. 8, 8. Ps. 77, 7. Eccl. 9, 1. Thren. 3, 40. Luc. 18, 36. Jo. 4, 52.*

Theils von GOtt selbst, welcher die Hertzen forschet, *Rom. 8, 27.* daher bittet David: Erforsche mich, GOtt, und erfahre mein Hertz. *Ps. 139, 23.*

Forschen lasset uns, und suchen unsere Wege ...

...

S. 789 ... S. 790

S. 791

1525

Forst-Graf

Forst-Gerechtigkeit [Ende von Sp. 1524] ...

Forstgraf oder **Holtz-Graf**, Lat. *Saltuarius, Comes siluestris*, war zu *Caroli Magni* und auch nach seinen Zeiten ein von denen Königen und hohen Landes-Obrigkeiten gesetzter Verwalter oder Richter, der die Waldungen und Gehölzte vor Schaden bewahren, und über dem Forst-Recht halten muste; wird auch sonst Wild- oder Wald-Graf genennet.

[Sp. 1526:] **Forst-Gräntze** ...

S. 792 ... S. 826

Fränkische Creiß

Fraga

S. 827

1598

Fräncking [Ende von Sp. 1597] ...

Fränkische Creiß, siehe **Francken**.

Fränkischer Hocken ...

...

S. 828

1599

Fraga

Fraga

...

...

Fragaria vulgaris ...

Frage, ist eine Rede, die also eingerichtet ist, daß man eines andern Antwort darauf erwartet.

Was das *Obiectum*, oder dasjenige, wovon man fragt, betrifft, könnte man alle Fragen eintheilen in Fragen von Wörtern und Redens-Arten, und in Fragen von Sachen.

Die Fragen von Wörtern und Redens-Arten gehören in die *Grammatic*, und sind meistens also beschaffen, daß man wissen will,

- wie diese oder jene Sache benennet werde?
- was dieses oder jenes vor eine Bedeutung habe?
- oder ob eine Redens-Art nach denen *Grammaticalischen* Grund-Sätzen richtig sey oder nicht?

Die Sachen können wir wieder eintheilen in göttliche oder menschliche, jene gehören bald zum Reiche der Natur, bald zum Reiche der Gnaden. Betrachten wir aber die Sachen nach unserer menschlichen Erkenntniß, so sind es Theils gemeine, Theils gelehrte, und können Theils ausgemachet, Theils nicht ausgemachet werden.

Bey dem *Modo* oder Art und Weise, wie die Sache vorgetragen wird, müssen wir erstlich sehen auf den Umstand, auf welchen die Frage gerichtet ist, und zum andern auf die Frage selbst.

Die Umstände, auf welche die Frage gerichtet, betreffen bey denen Worten und Redens-Art entweder die Benennung einer Sache, oder die Richtigkeit der Benennung; bey der Sache aber entweder derselben *Existenz* oder derselben *Essenz*. Dieses letztere kann auf verschiedene Art geschehen, nemlich durch *Quaestionem*

- *Definitionis*,
- *Diuisionis*
- und *Propositionis*.

Quaestio Definitionis fordert eine solche Beschreibung einer Sache, darinnen nicht nur dasjenige benennet wird, was die Sache mit andern gemein habe, sondern auch, was sie vor andern besonders, und was sie vor einen Endzweck habe: oder da dieses nicht bekannt, welches oft, und sonderlich *in physicis* zu geschehen pfelet, so muß zum wenigsten eine genaue *Description* oder Abschilderung erfolgen.

Eine *Quaestio Diuisionis* ist also eingerichtet, daß sie eine Antwort erwartet, darinnen gesagt wird, wie viel *Special-Ideen* eine *General-Idee* in sich begreiffe, da denn die Frage oft weiter geführt, und gefragt werden kann, wieviel eine von denen in der Antwort benannten *Special-Ideen* wieder besondere Begriffe habe, welches man *Quaestionem Subdiuisionis* nennen mögte.

Quaestio Propositionis ist, da ich eine Sache vortrage, und des andern Urtheil darü-

S. 828

Frage	Fragen nach GOTTES Wort	1600
--------------	--------------------------------	------

ber verlange, bey welcher Frage alle Zeit zu beobachten ist, daß die *Quantität* dabey muß benennet werden, ausser dem kann nicht genau darauf geantwortet werden, welches dennoch bey denen *Propositionibus comparatiuis* seine Ausnahme leidet.

Hingegen giebt es auch Fragen, darauf mit ja und nein kann geantwortet, und die von beyden Seiten können vertheidiget werden, siehe *Problema*.

Die Einrichtung der Frage selbst muß also beschaffen seyn, daß sie dessen Einsicht gemäß sey, von dem man eine Antwort erwartet.

Es haben aber die Fragen einen dreyfachen Nutzen, erstlich im gemeinen Leben, da man eine Sache erfahren kann, die man zuvor nicht wuste, und die auch niemand von freyen Stücken uns würde gemeldet haben: Zum andern in Unterrichtung der Jugend, bey welcher man die Fragen entweder brauchet, sie zu prüfen, oder sie zu unterrichten. Dieses letztere hat **Johann Hübner** sonderlich glücklich *practiciret*, der

nicht allein die *Geographie*, *Genealogie* und *Historie*, sondern auch die *Biblischen Geschichte* auf eine leichte und deutliche Art, in Frag und Antwort vorgetragen, worinnen ihm einige mit glücklichem Fortgang gefolget.

Und drittens im *Disputiren*: denn obwohl heute zu Tage nicht mehr im Gebrauch, durch Frage und Antwort zu *disputiren*, so finden wir doch, daß die alten mehren Theils durch Frage und Antwort *disputiret*, welches insgemein *Methodus Socratica* genennet wird, siehe *Disputir-Kunst*, *Tom. VII. p. 1068*.

Frage, (peinliche) ...

...

S. 829 ... S. 867

S. 868

1679

Francken

Francken, (Jo. Bapt.) [Ende von Sp. 1678] ...

Francken, Lat. *Franci*, eine alte tapfere Nation, welche sich durch ihre Kriege gnungsam berühmet gemacht.

Der Ursprung dieses Volcks ist sehr ungewiß. Einige wollen denselben von *Troia* herleiten, indem sich nach der Zerstörung dieser Stadt die zerstreuten Trojaner an dem Einfluß der Donau fest gesetzt, aber nach 700. Jahren unter Anführung Königs Marcomiri sich nach Teutschland gewendet, am Einflusse des Rheins niedergelassen, und von da sich weiter ausgebreitet, wobey auf 40. Könige gerechnet werden, welche in richtiger Ordnung auf einander gefolgt. *Trithemius Orig. Franc. p. 301. Aimonius l. 1. Fredeg. Hist. 2. p. 548. Otfridus Euang. l. 1. Gest. Reg. Franc. I. p. 800. Hincmarus Vit. Remig. §. 29. p. 193. Vit. Sigeb. p. 591. Iren. Germ. VI. p. 152. Lazius de Migrat. Gent. III. p. 63. Auentinus Chron. Boi. I. p. 74.*

Andere hohlen die ersten Francken aus Pannonien, wo sie sich biß an den *Maeotischen See* sollen erstreckt, und von da sich dem Rheine genähert haben, wie denn auch unterschiedene Francken und Sicamben, mit welchen die Francken oft verwechselt werden, in Pannonien sich aufgehalten. *Gregorius Turon. Hist. Franc. II. 9.*

Unterschiedene wollen behaupten, daß von denen Gallischen Colonien, so nach *Taciti Germ. 28. Caesaris de Bell. Gall. I. 4. VI. 22. und Liuii V. 35.* Bericht nach Teutschland gegangen, die Francken abstammten, welcher Meynung sonderlich die Frantzösischen Scribenten zugethan sind. *Lacar. Col. Gall. I. et V. Bodinus Meth. Hist. Forcat. Vet. Gall. Audig. Orig. Franc. Gossel. Hist. Vet. Gall. Triuor. Apol. Tournemont Orig. Franc. Blancard. Monnoy. de France p. 64.*

Alle diese Meynungen beruhen auf schlechten Gründen, vielmehr zeigt die Gleichheit der Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Herkommen mit denen Teutschen, daß sie zu denen Teutschen Völckern zu zählen, wie sie denn den Strich Landes jenseits des Rheins biß an die Weser bewohnt, und mit denen Sachsen, Thüringern und Alemanniern gegrentzt haben, als sie mit denen Römern Kriege geführt, und weil sie aus vielen kleinen Völckern oder Gauen bestanden, welche den Namen derer Bructerer, Ansivarier, Catten, Chaucen, Friesen, Salier, Sicambrier, Tubanten etc. geführt, und diese Völcker meisten Theils schon zu *Taciti* Zeiten berühmt gewesen, so müssen sie entweder eben diese Völcker gewesen, und unter dem Namen derer Francken in ein gemeinschaftliches Bündniß getreten seyn, oder es ist eine Nation von andern Orten hergekommen, welche diese Benennung denen

gedachten Völkern gemein gemacht, als sie sich dieselben unterworfen, oder mit ihnen Bündnisse geschlossen. Beyde Meynungen haben ihre Vertheidiger und Wiederleger gefunden. *Nuen. Orig. Franc. p. 172. Pontanus Orig. Franc. II. 3. III. 7. Serarius Rer. Mogunt. I. 11. p. 27. Schonhouius Orig. Franc. p. 60. Schatenius Hist. Westph. III. Hertius Not. Franc. p. 57. seq. Struuius Hist. Germ. Diss. V. p. 120. seq. Leibnitz Orig.*

S. 868

Francken

1680

Franc. p. 249. seq. Vign. Orig. Franc. p. 134. Leibnitz ad Tournem. p. 261. seq. Gundlingiana St. III. n. 2. p. 236. seq. St. VI. n. 4. p. 62. seq. St. IX. n. 1. p. 295. seq. Mascov Geschichte derer Teutschen V. 31.

Weil die Francken in der Gegend wo die Chauen gewohnt haben, und man nirgends findet, daß sie von einem andern Orte hergekommen, oder mit diesem mächtigen Volcke Kriege geführt, darinnen sie dieselben vertrieben, so hält **Schwartz ad Cellar. Not. Orb. Ant. Tom. I. p. 376. §. 48. in Supplem. p. 6.** mit **Vorburgio** davor, daß sie einerley mit denen alten Chauen wären, und der Name *Chauci* und *Franci* vielleicht einerley Ursprung wären, indem er die Chauen von einem Stamm-Worte herleitet, wovon wir noch heut zu Tage die *Deriuata gauckeln, Gauckel-Licht, Gauckler etc.* hätten, welches alles etwas herumschweifendes und unbeständiges anzeigte.

Einen gleichen Ursprung giebet er dem Namen Francken, nemlich von **Frie** und **ängern** oder **wancken**, welches so viel bedeuten soll, als Innwohner eines freyen Landes, welche freyherum schweiften, und an keine gewisse Ländereyen sich hielten.

Eccard Not. ad Leibnitz de Orig. Franc. p. 254. meynt, es wäre soviel als *Fraeci* oder *Fraci*, d. i. Exulanten, *Vagabundi*, See-Räuber; dergleichen auch die ersten Francken gewesen.

Das erste und älteste *Francia*, welches das Vaterland derer Francken gewesen, und mit dem Namen *Francia Trans Rhenana* belegt wird, war ein Theil von Groß-Teutschland, und lag zur rechten Seite des Rheins, zwischen der Lane und dem Ocean, wie aus der *Tabula Peutingiana* erhellet.

Man findet das Wort *Francia* in diesem Verstande auf denen Mützen *Constantini M.* wie auch bey **Marcellino**, bey **Prospero in Chronico Pithoei**, und bey vielen andern mehr.

Die Francken, so dieses Land bewohnten, hatten nach dem Unterscheide ihrer Wohnungen auch unterschiedliche Beynamen, und wurden in **See-Francken**, **Sal-Francken** und **Rhein-Francken** eingetheilet.

Die **See-Francken** (*littorales* oder *maritimi*) waren keine andere als die Friesen, und zum Theil die Cautzen. Dieß sind ohne Zweifel die Francken gewesen, welche nach dem Zeugnisse **Marcellini XIV. 5.** und **Eutropii X. 2. n. 9** in dem vierten *Seculo* die Gallicanischen Küsten mit ihren Capereyen unaufhörlich beunruhiget.

Die **Sal-Francken** oder *Salii*, sind diejenigen, so hinter der Sale gewohnt, worunter insonderheit die *Ansibarii, Aruarii, Tubantes*, und *Vsipii* zu verstehen.

Die übrigen, so an dem Ufer des Rheins ihre Wohnung hatten, als da sind die *Chamaui, Bructeri, Sigambri*, wurden samt denen, so hinter ihnen gewohnt, **Rhein-Francken** oder *Ripuarii* genennet.

Alle diese Völcker *formirten* zusammen das vereinigte Niederland derer alten Zeiten, gleichwie die Alemannen das vereinigte Oberland. Und gleichwie dieses von denen Alemannen *Alemannia*, also ist jenes von denen Francken *Francia* genennet worden.

Ungeachtet dieses Bundes, durch welchen so viele Völcker nur zu einem einigen zu werden schienen, behielt doch jegliches seine eigene Verfassung und Sitten. So hatten die Sal-Francken ihre Gesetze, welches das Salische genennet wurde, und die Rhein-Francken vor sich ein anders, welches das Ripuarische hieß.

Es waren auch die Regiments-Formen nicht bey allen einerley. Einige derer Bundesgenossen hatten Könige, andere aber nicht. Denen **See-Francken** oder **Friesen** war der Königliche Name von Alters her verhasst, wie einiger Massen aus dem *Tacito* abgenommen werden kan. Und man findet bey ihnen Könige, bevor sie sich von denen Francken getrennet

S. 869
1681

Francken.

haben.

So sind auch bey denen **Sal-Francken**, und allen darunter begriffenen Völckern, nicht die geringsten Spuren derer Könige vorhanden, auch nicht einmahl zu der Zeit, da das Salische Gesetz in Schrifften verfaßt worden: immassen in der Vorrede dieses Gesetzes, die Häupter des Volcks (mit Namen *Wisogast*, *Bodogast*, *Salogast*, und *Windogast*), nur *Proceres* und *Rectores Gentis*, das ist, Obersten und Regenten des Volcks genennet werden.

Im Gegentheile ist das Königliche Regiment bey denen **Rhein-Francken**, absonderlich bey denen *Bructeris* und *Chamauis*, jederzeit beliebt gewesen, und von derer Römer Zeiten her beybehalten worden. Jedoch haben sie vor Faramundo niemahls einen König allein, sondern stets viele Könige zugleich gehabt: indem insgemein, wenn die Rede von denen Fränckischen Königen vorkommt, deren 2. oder 3. genennet werden, wie aus dem folgenden zu ersehen.

Diese Fränckischen Könige werden *Reges criniti* genennt, weil sie lange Haare zeugeten, und dieselben oben auf dem Scheitel von einander theilten, und von beyden Seiten des Haupts auf die Schultern herunter hängen liessen: da im Gegentheile die andern, so keine Könige waren, entweder kurtze und gestutzte Haare trugen, oder dieselben oben auf dem Wirbel des Haupts nach der alten Schwäbischen Weise zusammen knüpfften.

Man wählte sie gemeinlich aus denen vornehmsten und edelsten Geschlechtern des Landes, und gab einem jeglichen Gau einen König, deren gröster Theil aber uns unbekannt ist. Bey Erwählung derselben hatten sie nach Art derer alten Teutschen die Gewohnheit, daß sie nach geschehener Wahl ihren König auf ein Schild setzten, und durch einige Personen auf den Schultern empor tragen liessen, wobey das umstehende Volck, durch einen freudigen Zuruff, ihn vor ihren König und Heerführer erklärten. *Gregorius Turon. II. 40. Gesta Franc. p. 694. von Büнау l. c. c. I. p. 51. seq.*

Man hält insgemein dafür, daß die Francken, welche bißher nur Bunds-Verwandten untereinander gewesen, nach dem Tode obgedachter Könige näher zusammen getreten, und sich unter einem Haupt vereiniget haben, und daß *Faramundus* der erste König derer gesammten Rhein-Francken mit Ausschließung aller anderer Könige gewesen sey. Zum wenigsten geben solches die *Gesta Francorum*, das *Chroni-*

con Moissiacense, das *Chronicon Prosperi*, und dergleichen Bücher mehr zu erkennen; Doch *continuiren* auch nach *Faramundi* Zeiten noch die *Reguli, sub-Reguli* und dergleichen biß auf *Chlodouaei* Zeiten, welcher sie vertilgt hat.

Derer Francken wird zum erstenmahle unter dem Kayser *Aureliano* gedacht, welcher dieselben, als sie gantz Gallien durchstreift, bey Mayntz mit Verlust von 1000. Mann aus dem Felde geschlagen. **Vopiscus** in *Aurel.* 7. **Mascou.** l. c. V. 51. **von Bünaus** Teutsche Reichs-Hist. Th. I. B. II. p. 355. *seqq.*

Als sich um die Mitte des dritten *Seculi* ein Gegen-Kayser nach dem andern aufwarff, rufften die Römer die Francken zu Hülffe, wodurch eine grosse Anzahl nach Gallien kommen, und bey solcher Uneinigkeit die Gelegenheit ersahe, durch Gallien, oder wie andere meynen, zur See nach Spanien, ja zum Theil nach Africa überzugehen. **Pollio** in *Gall.* 7. *syr.* 2. 5. *Salon.* 3.

S. 869

Francken.

1682

Aurelius Victor *Caesar.* 33. **Eutropius** IX. **Orosius** VII. 41. **Nazarius** *Paneg. Const.* §. 17. **Ruinart** *Annal. an.* 265. *apud Eccard.* LL. *Franc. Salic.* p. 265. **von Bünau** l. c. p. 377.

Unter dem Kayser *Probo* wurden sie in Gallien, wo sie sich feste setzen wollten, geschlagen, und in *Pontum* verwiesen, waren aber so glücklich, um das Jahr 281. eine Flotte auszurüsten, die Griechischen, Sicilianischen, und Africanischen Küsten auszuplündern, und durch die Meer-Enge bey Gibraltar um Spanien und Gallien nach Teutschland in ihr Vaterland zu schiffen. **Zosimus** I. p. 666. **Eumenius** *Paneg.* IV. 18. **Vopiscus** *Prob.* 18. p. 440. **von Bünau** l. c. p. 392. 394. **Mascou.** l. c. V. 54. 57.

Nicht lange hernach standen sie denen Sachsen getreulich wieder die Römer bey, und eroberten mit denenselben Batavien, welches sie durch unterschiedene kleine Könige regierten, und diese Insel biß zu *Constantii* Regierung besaßen. **Eutropius** IX. **Orosius** VII. 25. 32. **Sidonius** *Epist.* III. 6. VIII. 9. *Carm.* VII. 390. **Gobelinus** *Persona Cosmodr.* VI. 12. p. 798. **Eumenius** *Paneg.* IV. 3. 8. *seqq.* V. 4. VI. 5. 6. VIII. 25. **Helin.** *Chron. an.* 287.

Kayser *Maximianus* war glücklich wieder die Francken und nöthigte sie *an.* 289. durch ihre beyden Könige *Atech* und *Genobaudes* um Frieden zu bitten, welchen sie auch erhielten, und der letztere wurde zugleich in sein Reich, woraus in seine Landes-Leute verjagt, wieder eingesetzt. **Mamertus** *Paneg.* I. 10. II. 5. **von Bünau** l. c. p. 399.

Die innerlichen Kriege mochten vielleicht Anlaß geben, daß sich *an.* 291. ein grosser Theil Francken denen Römern unterwarff, welche ihnen bey *Trier* und *Cambray* einen grossen Strich Landes, so bißher wüste gelegen, einräumten. **Eumenius** *Paneg.* IV. 9. 21. **Mamert.** II. 7. **Valesius** *Franc.* I. p. 32. 33. 162. **von Bünau** l. c. p. 401.

Kayser *Constantius* verjagte sie *an.* 293. aus der Insel Batavien und vertheilte sie an unbewohnte Örter, wo sie keine Waffen führen durfften, das Land anbauen, Tribut erlegen, und, wenn es nöthig war, eine gewisse Anzahl Soldaten liefern musten. **Eumenius** *Paneg.* III. 18. IV. 3. 6. 8. 9. 17. 21. V. 4. VI. 5. VIII. 3. 25. **Valesius** I. p. 12. **Bucherius** *Belg.* VII. 6. §. 3. **von Bünau** l. c. p. 402. **Mascou.** l. c. V. 54. 57. VI. 4. 8.

Unter Kayser *Constantino M.* waren sie noch unglücklicher, denn als sie in Gallien eingefallen, schlug sie der Kayser, ließ ihre Könige As-

carium und *Ragaisum*, welchen andere *Gaisonem* nennen, denen wilden Thieren vorwerffen, und erlegte ihrer in unterschiedenen Treffen so viel, daß er fast den Fränckischen Namen von dem Erdboden vertilgt, wenn man denen Römischen Scribenten trauen dürffte. **Eusebius** *Vit. Const.* I. 25. **Ammianus** XIV. 5. **Eumenius Paneg.** VI. 10. *seqq.* **Nazarius Paneg.** IX. 16. *seqq.* **Eutropius** X. 2. n. 9. **Optat.** 15. **Valesius Franc.** I. p. 27. **Bucherius Belg.** VIII. 16. §. 6. **Birag.** p. 471. **Mascou.** c. VI. 15. 18. 22.

Allein das Gegentheil ist aus der Macht derer Francken gnugsam bekannt, indem sie *an.* 340. Gallien verheerten, und Kayser *Constans* sie durch einen Friedens-Schluß davon abhalten musste, worauf sie *Magentio* einem Gegen-Kayser beystunden, und durch ihre Tapferkeit den

S. 870
1683

Francken.

Sieg wurden erfochten haben, wenn nicht ein grosser Theil unter Anführung *Syluani* zu *Constantino* übergangen wäre. Dem ungeachtet machten sie den Kayser am Nieder-Rhein und denen Belgischen Grentzen viel zu schaffen, und Gallien wurde *an.* 354. grösten Theils verwüstet. **Socrates** II. 10. 13. **Sozomenus** III. 2. 6. **Idat. ad an.** 341. **Eusebius Chron.** II. p. 182. **Aurelius** I. c. 41. *seqq.* **Zosimus** II. 53. *seq.* **Zonaras Annal.** XIII. 6. **Ammianus** XV. 5. 8. XVI. 2. **von Büнау** I. c. p. 411. 412. 414. 415. **Mascou.** I. c. VI. 34.

Nach der Zeit beunruhigten sie dieses Land durch öfftere Streiffereyen, zu Wasser und zu Lande, wie sie denn sonderlich zur See sehr mächtig waren. Wobey unter Kayser *Theodosio* dreyer Könige von ihnen *Genobaudis*, *Marcomeri* und *Sunnonis* gedacht wird. **Ambrosius Epist.** 17. **Bucherius Belg.** XII. 10. §. 9. **Idat. Chron.** p. 20. **Prosper. Chron.** p. 47. **Orosius** VII. 35. **von Büнау** I. c. p. 450. 454. 482. *seqq.* **Mascou.** I. c. VII. 4.

An. 406. bekamen sie mit denen Alauen und Vandalen zu thun, deren sie Anfangs 20000. erlegten, hernach aber unglücklich in einem Treffen waren. **Gregorius Turon.** II. 9. **Sigebertus Gembl.** *an.* 412. p. 491. **von Büнау** I. c. p. 508.

In denen folgenden Jahren halfen sie nebst andern Teutschen Völckern Gallien dergestalt verheeren, daß die Scribenten selbiger Zeiten nicht Worte genug finden können solches zu beschreiben. **Prosper. Prou. pr.** p. 98. **Orosius** VII. 38. **Hieronymus Epist.** 11. p. 60. **Zosimus** VI. **Valesius Franc.** III. p. 111. **von Büнау.** I. c. p. 509. 527.

Es sollen die Francken nach unterschiedener Meynung schon unter *Jouini* Regierung einen festen Fuß in *Germania Secunda* bekommen und daselbst zu der genannten *Francia Cis-Rhenana* den Grund gelegt haben; denn dieser Affter-Kayser, wozu er sich um das Jahr 412. aufgeworffen, verließ sich vornemlich auch die Francken und Bungerey, und musste also um seiner eigenen Sicherheit willen denen Francken ein Stück Landes in *Gallia* überlassen, wie man dann auch seit der Zeit keinen *Ducem Germaniae secundae* in der *Notitia Imperii* findet. **Orosius** VII. 42. **Idatius Chron.** p. 21. **Prosper Pith.** p. 58. **Gregorius Turon** II. 9. **Sigebertus Gemblac.** *an.* 413. **Valesius Franc.** III. p. 111. **Cointe Annal.** *an.* 407. **von Büнау** I. c. p. 527. **Mascou** I. c. VIII. 43.

Andere wollen, **Faramundus** habe in dem ersten Jahre seiner Regierung, nemlich *an.* 420. die Francken zu erst über den Rhein geführt, Trier zum dritten mahle zerstöret, und sich in *Germania prima*

postiret. *Aimonius I. 4. Gest. Reg. Franc. 4. 5. Fredegarius 2. seqq. Conradus Vrsperg. p. 85. von Büнау l. c. p. 532.*

Beyde Meynungen sind der Historischen Warheit ähnlich, und können gar wohl neben einander stehen. Denn dadurch wird der Ursprung derer Ripuarier an der lincken Seite des Rheins, welche die Alten in *Superiores* und *Inferiores* eingetheilet, gar fein erklärt und verständlich gemacht.

Diese Landschafft ist nachmahls *Francia Rhenensis* genennet worden, wie der *Geographus Ravennas* bezeuget, zweifels ohne von denen Rhein-Francken, welche dieselbe eingenommen haben. Und vermuthlich ist solches das erste Stück von Gallien, dem

S. 870

Francken.

1684

der Namen *Francia* zu Theil worden. *Prosper Chron. p. 50. Gregor. Turon. I. 9. Aimonius I. 4. Gest. Franc. Epit. 5.*

Sidonius Carm. V. 213. seqq. und andere bekräftigen, daß die Francken vor dem 429. Jahre an dem lincken Ufer des Rheins ihre Besatzungen gehabt; fügen aber hinzu, daß sie in demselben Jahre von dem Kayserlichen Feldherrn *Aetio* wiederum vertrieben worden, welches gemeinlich zu dem ersten Jahre der Regierung *Chlodionis* gerechnet wird. Aber *Idatius Chron. p. 23.* berichtet, *Aetius* habe die Francken: nachdem er sich mit ihnen herum geschlagen, im Frieden aufgenommen, wodurch sie also in dem neu eroberten Sitze befestiget worden. *Bucherius Belg. XVI. 7. Schaten Westph. V. p. 275. seq. von Büнау l. c. p. 534. seq.*

Chlodio gebrauchte den mit *Aetio* getroffenen Frieden die Thüringer zu bekriegen, und sein Reich auf der Teutschen Seiten auszubreiten, oder zu versichern. Die Geschicht-Schreiber gedencken eines Schlosses auf denen Gräntzen der Thüringer, Namens *Dispargum*, welches eine Zeitlang seine Residentz soll gewesen seyn. Wo dieses Schloß gelegen siehe *Dispargum Tom. VII. p. 1050.*

Um dieselbe Zeit entstand eine neue Unruhe in Gallien, in dem *Theodoricus*, König derer West-Gothen zu *Toulouse*, mit denen Römern gebrochen, und den Krieg mit so gutem Glück geführet, daß er die Römische *Armée an. 439.* bis aufs Haupt geschlagen. Dieser Gelegenheit bediente sich *Chlodio*, seine Grentzen in *Gallia* zu erweitern, gieng mit einer *Armée* über den Rhein, und durchzog beyde Germanien von der Maas bis an die Mosel.

Zu dieser Zeit ward Cöln erobert, und zum Waffen-Platz gemacht[1], und Trier zum 4ten mahl von denen Francken zerstöret. *Chlodio* verfolgte seinen Marsch nach den Kohlen-Wald, überfiel *Tourney* und *Cambray*, und streifte durch *Artois* bis an die *Somme*, allwo er die Stadt *Amiens* eingenommen, und eine Zeitlang daselbst gewohnet hat.

Nach *Chlodionis* Tode, (welcher gemeinlich ins Jahr 448. gesetzt wird,) ward *Meroveus* von denen Francken zu *Amiens* zum König und Heerführer erwählet. Von deßen Ankunfft man nichts gewisses zu sagen weiß, ausser, daß er ein Verwandter *Chlodionis* gewesen.

Die Söhne *Chlodionis*, welche durch diese Wahl an dem Rechte der *Succession* sich gekränckt befanden, suchten Schutz bey denen Auswärtigen, der ältere bey dem Hunnen-Könige *Attila*, der jüngere bey den Kayserlichen General *Aetio*. Es scheint, daß die Francken selbst über dieser Sache zertheilet gewesen seyn. Denn seit dem *Attila* sich in die Fränckischen Händel gemenget, und mit seiner Kriegs-Macht *an. 450.* zum Vorschein gekommen, so haben sich viele Thüringer,

[1] Bearb.: korr. aus: gemcht

Bructerer und andere Francken mehr, so es mit dem ältesten Printzen gehalten, zu ihm geschlagen, und allen Vorschub gethan, seine *Armèe* über den Rhein zu bringen.

Dargegen hielten es die *Cis-Rhenani* mit *Meroueo*. Und obwohl *Aetius* den jüngern Printzen sehr lieb hatte, so gar, daß er ihn auch an Kindes-Stat aufgenommen, kunte er sich dennoch seiner nicht mit Nachdruck annehmen, weil ihm der Beystand der Meroveischen Parthey gegen die einbrechenden Hunnen nöthig war, von welchen

S. 871

1685

Francken.

allem Ansehen nach die *Françi* und *Riparioli* gewesen, die man unter denen Hülffs-Völckern *Aetii* genennt findet.

Solcher Gestalt hat *Meroueo* der Einbruch derer Hunnen und noch mehr ihre darauf erfolgte Niederlage gedienet, seine Herrschafft zu befestigen; wie man denn aus *Sidonii Appollinaris* Briefen an *Maximum Petronium* und *Maiorianum* schlüssen kann, daß zu seiner Zeit die Francken, sonderlich nach der gewaltsamen Hinrichtung *Aetii* und *Valentiniani*, neue Bewegungen in *Gallia* gemacht, und sich in *Germania prima*, und *Belgica, secunda* ie länger ie mehr ausgebreitet und feste gesetzt haben: ingleichen, daß sie ums Jahr 457. an beyden Ufern der Wahl, und folglich in *Germania secunda*, und auf der *Insula Batauorum* gewohnt haben, dabey sie auch die Länder um die Lippe, Roer, Siege und Lane inne hatten. **Prosper Pith.** p. 59. **Priscus** p. 40. **Gregor. Turon II.** 7. 9. **Valesius Franc. III.** p. 144. seq. **Fredegarius** 9. **Cointe Annal. ad an. 455.** §. 9. p. 80. seqq. **Bucherius Belg. XVII.** 8. **von Büнау I. c.** p. 566. seqq.

Auf *Meroueo* folgte sein Sohn *Childericus an. 458.* welcher nicht allein dasjenige, was ihm sein Vater nachgelassen, bey dem Fränckischen Reich erhalten, sondern auch noch vieles darzu erworben: indem er weit über *Paris* gestreiffet, und unter andern die Städte *Orleans* und *Angers* in seine Gewalt gebracht; also, daß es scheint, daß schon damahls die *Loire* zwischen denen Gothen und Francken der Grentz-Fluß gewesen sey, und daß die Nachbarschafft zu einigen zwischen *Eurico*, dem Könige von *Toulouse*, und diesem *Childerico*, aufgerichteten Verträgen, Gelegenheit gegeben habe. Er starb *an. 481.* siehe *Childericus I. Tom. V. p. 2125.*

Sein Sohn und Nachfolger *Chlodovaeus* hat die *Conqueten* seiner Vorfahren um ein grosses vermehret; wie man ihn denn daher insgemein vor den Stifter der Fränckischen *Monarchiae* hält. Er eroberte *Soissons*, den einigen Ort, den die Römer nebst dem umliegenden Lande noch inne hatten, ingleichen *Paris*, und alles, was jetzt *Isle de France* heist. So brachte er auch *Rheims* und gantz *Champagne* unter derer Francken Gewalt. Die Römer aber wurden unter ihm so gar aus Gallien vertrieben, daß man seit dem von ihnen in der Fränckischen Historie nichts mehr findet.

Nachgehends wurden die Thüringer denen Francken zinsbar, und insonderheit die Alemanner durch dem berühmten Sieg bey Zülpich *an. 496.* der Gestalt unter den Fuß gebracht, daß sich das gantze Königreich Alemannien an beyden Seiten des Rheins, Mayns und der Donau von Fränckischen Hertzogen muste regieren lassen. Man findet auch, daß die Bayern, vielleicht aus Furcht vor der Gewalt derer Francken, ihre Gesetze und Herzoge von denen Fränckischen Königen haben bestätigen lassen. **Auentinus Annal. Boior. III.** 1. n. 7. **IV.** 1. **Gregorius Turonensis II.** 30. seq. **Ekkehardus de Casib. S. Galli ap. Goldast. Rer. Aleman. Tom. I. p. 15.** **Crusius Annal. Sueu. P. I. Lib. VIII. c. 9.**

Megiserus Annal. Car. V. 1. Jo. Guil. Pollithius Disp. de Boioaria Francia subiecta. Wittenberg 1715.

Das Burgundische Reich ward ebenfalls erobert, und denen Gothen gantz Aquitanien abgenommen.

Endlich kriegte zu dieser Zeit auch

S. 871

Francken.

1686

das Fränckische Regiment eine neue Gestalt, indem *Chlodouaeus* die bisher gewesenen Unter-Könige, welche als Stathalter zu Cöln, *Cambray*, *Mons* und anderwärts mehr geseßen, aber Königlichen Titel und Staat geführt hatten, ausrottete, wovon unter seinem Leben *Tom. VI. p. 447. seqq.* mit mehrern nachzulesen.

Um diese Zeit hat man angefangen den Namen *Francia*, welcher bisher mit denen Teutschen Erb-Ländern eigen gewesen, auch denen Gallicanischen, und allen eroberten Ländern, in und ausser Teutschland, mitzuthailen, und die gantze Fränckische *Monarchie* darunter zu begreifen.

Und obwohl diese *Monarchie* sehr groß war, indem sie von der rechten Seite des Rheins bis an die Sale, und von der andern bis an die Pyrenäischen Gebürge sich erstreckte, so hat man sie doch nur in 2. Theile, und zwar vermittelst des Maas-Stroms eingetheilet. Denn alles, was von der Maas an, gegen Morgen und Mittag lag, ward *Austria* oder Österreich, und was hinter der Maas gegen Abend und Norden bis an die *Loire* lag, *Neustria* oder Westreich genennet; welchen Namen man schon in solchem Verstande in dem Testament des Bischoffs *Remigii* findet, der *Chlodouaeum* getaufft hat. Von dieser Eintheilung haben auch die Völcker ihre Namen bekommen, daß einige *Austrasii*, oder Ost-Francken, andere *Neustrasii*, oder West Francken, genennet wurden. *Auentinus Annal. Boior. III. IV. Alting. Not. Germ. Infer. in Francia. Cluuerius Germ. Ant. III. 20. Junckers* Anleitung zur mittl. *Geogr. II. 3. p. 161. Pontanus Origg. Franc. IV. 12. V. 3. Rorico de Gest. Franc. Saggittarius Antiqu. Regn. Rhur. II. 2. 9. Spener Notit. Germ. Ant. IV. 5. Struuius Synt. Hist. Diss. V. VIII. Hist. Jur. 6. §. 3. ab Eckhart. in Francia Orient.*

Francken, *Franconie* Lat. *Franconia* und *Francia orientalis*, eine Landschafft in Teutschland, welche in denen ältesten Zeiten von denen *Marcomannis*, und *Hermunduris*, hernach von denen *Alemannis* und *Burgundis* und zuletzt von denen *Francis* eingenommen und bewohnt worden.

Sie hat auch den Namen von ihnen bekommen, da sie vorher unter Alemannien mit begriffen gewesen. Als aber bey Ausgang des 5. *Seculi* die Alemannen von *Chlodoueo* überwunden worden, besetzten die Francken das Land um und über den Mayn mit vielen Colonien, und da ward es **Ost-Francken** genennet.

Sie lieget längst dem Mayn, und grentzet gegen Süden an Schwaben und Bayern, gegen Osten an Böhmen, gegen Norden an Heßen und Thüringen, gegen Westen aber an die Unter-Pfaltz und das Ertz-Stift Mayntz. Ehemals erstreckte sie sich über den Rhein, und begriff Mayntz, Worms, Speyer, nebst andern, an diesem Fluß gelegenen Städten.

Sie ist einer von denen 10. Creißen des Reichs, und fasset in sich

- die Bißthümer,
 - Bamberg,

- Würzburg und
- Aichstädt,
- das Teutschmeisterthum,
- die Fürstenthümer
 - Bayreuth und
 - Anspach,
- und ehemahls das Hertzogthum Coburg, welches aber nunmehr zum Ober-Sächsischen Creiße gerechnet wird,
- ferner die gefürstete Grafschafft Henneberg,
- die Grafschafften
 - Schwartzenberg,
 - Castell,
 - Wertheim,
 - Löwenstein,
 - Hohenlohe,
 - Erpach,

S. 872
1687

Francken.

- Rheineck,
- Dernbach,
- Geyer,
- und endlich die freyen Reichs-Städte
 - Nürnberg,
 - Rothenburg,
 - Winsheim,
 - Schweinfurth und
 - Weissenburg.

Das ganze Land ist sehr fruchtbar, so wohl an Getraide, als Weinwachs. Jenes bringet das mittägige Theil, dieses aber das mitternächtliche häufig hervor, so, daß man auch andere Provintzien damit versorgen können. In dem Bambergischen wächst auch eine ziemliche Menge von süßem Holtz, und so wohl in diesem, als denen übrigen Districten von Franckenland mangelt keine Frucht, so zu bequemer Erhaltung des menschlichen Lebens nothwendig wäre.

Hierzu tragen die unterschiedenen Flüsse, unter welchem der Mayn und die Tauber die vornehmsten sind, nicht wenig bey. Durch die Wälder wird es mit Wildprät häufig versorget. Die größten darunter sind der Speshard, Oden- und Steiger-Wald, wie denn auch der Thüringer Wald an denen Grentzen gegen Mitternacht stehet.

Was die Einführung der Christlichen Religion in dieses Land betrifft, so ist selbiges ausser allem Zweiffel eines derer ersten in Teutschland gewesen, welches mit dem Lichte des *Euangelii* erleuchtet worden; und ob man schon so leichte nicht behaupten kan, daß vor denen Zeiten *Pipini* und *Caroli M.* desselbigen Schein durch ganz Francken völlig ausgebrochen, so kann doch auch nicht geleugnet werden, daß sich nicht hin und wieder etwas davon blicken lassen. Zum wenigsten ist wahrscheinlich, daß *Chlodouaeus*, da er sich in dem 5. *Seculo* zu Christo bekehret, zu derselben auch seine Ost-Francken zu bringen, werde beflissen gewesen seyn.

In denen folgenden Zeiten, da das Fränckische Reich durch die innerlichen Kriege hart mitgenommen worden, mag freylich der Eifer in

Ausbreitung des Christenthums etwas erloschen seyn. Solchen nun wieder anzuflammen, kam der Schotte, *S. Kilian* nach Würtzburg, der Residentz derer Herzoge in Francken, und beredte das Volck, die heydlichen Götzen, zu verlassen; muste aber sein Leben an. 688. elendiglich beschliessen, indem da der Herzog *Gosbertus*, welchen er wegen der fleischlichen Vermischung mit seines Bruders hinterlassenen Gemahlin, *Gailana* bestraft hatte, in West-Francken reisete, diese gottlose Fürstin den *Kilian* mit zwey seiner Gefährten umbringen, und in dem Pferde Stall, wo nun die Kirche des neuen Münsters stehet, begraben ließ.

In dem 8. *Seculo* kam *S. Kiliani* Landsmann, *S. Bonifacius*, richtete ein Stifft zu Würtzburg auf, und setzte auf des Pabsts *Zachariae* Befehl, *Burchardum*, einen Engländer, zum ersten Bischoff ein, dem die andern, bis auf unsere Zeiten, in unverrückter Ordnung gefolget.

Dieses alles hat unter der Regierung derer Francken, welche nach denen Alemanniern und Thüringen in dieses Land gekommen, sich zugetragen. Selbige nun hatten, nachdem die Könige ihren Sitz in West-Francken aufgeschlagen, ihre *Gouverneurs*, Grafen und Herzoge; wiewohl bereits vorher schon, da sie ihre Wohnung um den Mayn herum sollen genommen haben, ihre Herzoge angeführet werden.

Der erste *Genebaldus*, starb an. 356. zum Nachfolger seinen Sohn *Dagobertum* nach sich lassend, welcher seinem Vetter, *Theodemiro*, die Römer und Gallier bekriegen helffen. Sein Sohn, *Cloelius*,

S. 872

Francken.

1688

zeugte *Marcomirum I.* welcher die Fränckischen Grentzen ansehnlich erweitert, und an. 403. gestorben. *Pharamundus*, sein Sohn, wurde zum ersten Könige erwählet, und sagte denen Römern den Tribut auf. Ihm wurde an die Seite sein Bruder, *Marcomirus II.* gesetzt, welcher zu Franckenberg *residierte*. Dessen Ur-Enckel, *Sunno*, baute das Schloß Sunnaburg, und sein Sohn Dietleb, Dietelbach, so heut zu Tage den Namen Dettelbach führet.

Dieser hatte zum Enckel *Hugobaldum*, welcher vor den ersten christlichen Herzog in Francken angegeben wird, und an. 541. gestorben seyn soll.

Der 5te Herzog nach ihm, *Heribertus*, halff die Hunnen bey Hammelburg erlegen, und verschied an. 668. seines Bruders Sohn, *Chlodou-eum*, nach sich lassend, welcher *Gosbertum I.* und *Troianum* gezeuget, davon der erstere, welcher, wie oben erwehnt worden, *S. Kilianum* umgebracht, dem Vater *succedirte*, aber in einem Tumulte das Leben verloh.

Deßen anderer Sohn, *Gumbertus*, wurde Graf zu Rotenburg, der erstgebohrne aber, mit ihm gleiches Namens, zeugte *Hetanum*, welcher an. 740. ohne männliche Erben gestorben, worauf *Pipinus, Caroli Martelli* Sohn, mit dem Herzogthume Francken belehnt worden, welcher es aber dem Bischoffe zu Würtzburg, *S. Burchardo* soll übergeben haben; wiewohl gar viele zweiffeln wollen, ob solches jemahls geschehen, zum wenigsten auf die Art, als es nachmahls die Bischöffe *praetendiret*.

So findet man auch, daß nicht so wohl *Burchardi* Nachfolger, als die andern weltlichen Fürsten den Titel derer Grafen und Herzoge von Francken geführet: Und hat vielmehr unter denen *Carolingern* Francken zu der Königlichen Cammer gehört, wie denn *Ekkehardus Junior de Casib. S. Galli Monaster. c. 1.* Werinhers gedencket, welcher

Camerae Nuncius in Francken gewesen. **Lehmanns** Speyer. Chron. II. 16.

Zu Zeiten *Henrici IV.* aber widersetzte sich der Bischoff Erlang, ein gebohrner Graf von Calw, als ihm gedachter Kayser den Titel eines Herzogs nehmen, und solchen seiner Schwester Sohn, dem Herzoge Conrad in Schwaben, geben wolte. Er ließ sich dannhero ein blosses Schwerdt vortragen, und führte solches nebst dem Bischoffs-Stab zu erst in seinen Wapen.

Als nachgehends Marggraf Albrecht von Brandenburg solchen Titel annahm, gebrauchte auch selbigen der Bischoff *Godofredus*; weil aber dieser ein geborner aus dem Hause derer Schencken von Limburg gewesen, welche, gleichwie die alten Grafen zu Rotenburg, und die noch lebenden zu Castell, sich aus dem Geblüte derer alten Herzoge in Francken entsprossen zu seyn rühmen, so ist aller Dings zweifelhaft, ob er solches wegen seiner geistlichen Würde, oder wegen seiner Geburt zu thun sich unterfangen.

Noch zu *Limnaei* Zeiten wolten nicht allein die Marggrafen zu Brandenburg, sondern auch der Chur-Fürst von Mayntz, der Bischoff zu Bamberg, und die Herzoge in Sachsen wegen Henneberg, dem Stifft Würtzburg solchen Titel keines Weges gestehen.

Zu *Caroli M.* Zeiten wurde das Land durch gewiße *Gouverneurs* verwaltet, die sich bey erfolgten Unruhen unter seinem Sohn *Ludouico Pio* vielleicht mehr mögen heraus genommen haben, als ihnen von Rechtswegen

S. 873

1689

Francken.

zugestanden.

Trithemius et Pontanus de Orig. Franc. Ado Vienn. Chron. ad an. 686. Marianus Scotus II. ad an. 686. Sigebertus Gemblac. ad an. 649. Albertus Stad. ad an. 755. Serrarius in S. Kiliani libello. Vrsinus de Orig. Eccl. Germ. Bertius Comment. Rer. Germ. Pastorius in Franc. Eyringius de Ortu et Progr. Relig. Christ. in Franc. Orient.

Des gedachten Kaysers Ur-Enckel von seiner Tochter, *Conradus*, führte den Titel eines Grafen in Heßen und der Wetterau, und wurde den 27. Februar. an. 905. bey Fritzlar von Graf Albrechten von Bamberg erschlagen. *Regino II. ad an. 905. p. 73.*

Er hinterließ von der Gräfin Glismout 2. Söhne *Conradum* und *Eberhardum*, wozu andere den dritten Wernern setzen, wovon unten ein mehrers.

Conradus Graf in Francken wurde an. 911. zum König in Teutschland erwählet, und hatte nicht allein mit denen Ungern zu thun, sondern auch wegen innerlicher Unruhe grosse Wiederwärtigkeit. Er starb an. 919. ohne von seiner Gemahlin *Kunigunda*, Herzog Leupolds in Bayern Witbe, Kinder zu hinterlassen. Siehe *Conradus I. Tom. VI. pag. 994. seqq.*

Nach seinem Tode überbrachte sein Bruder *Eberhardus*, Herzog in Francken und *Comes Palatii*, Herzog Henrichen in Sachsen die Reichs-Kleinodien, deßen ungeachtet rebellirte er nachmahls wieder ihn und deßen Sohn *Ottomem I.* und wurde an. 939. in der Schlacht bey Andernach erschlagen. *Witichindus Annal. I. pag. 636. Ekkehardus de Cas. Monast. S. Galli 10. pag. 61. Vit. Jo. Gorz. apud Labbeum Bibl. Manuscr. Tom. I. pag. 768. Sigebertus Gembl. ad an. 938. Contin. Rheg. ad an. 939.*

Conradi und *Eberhardi* Vater *Conradus* hatte noch 3. Brüder. *Rudolphus* war Bischoff zu Würzburg biß an. 908. *Eberhardus* ein Graf, so im Treffen mit Albrechten Grafen zu Bamberg an. 902. geblieben, war ein Vater Graf *Conradi Curcipoldi* oder des Weisen, so an. 948. den 30. Jun. gestorben. *Ekkehardus de Cas. Monast. S. Galli* 5. pag. 61. *Regino II. ad an. 892. 902. Necrol. Fuld. apud Leibnitz Script. Rer. Brunsv. Tom. III. pag. 761. Chron. Wirzib. Baluz. ad an. 908. Friesens Hist. derer Bisch. zu Würzburg. pag. 426.*

Gebhardus oder *Gebelhardus* ein Graf blieb an. 902. in der Schlacht wider die Ungern, hinterließ *Vdonem*, Grafen in Francken, so an. 949. gestorben, dessen Sohn gleiches Namens von an. 950. biß 965. Bischoff zu Straßburg gewesen, und *Hermannen I.* Herzogen in Alemannien, welcher mit des verstorbenen Herzogs *Burchhards* in Alemannien Witbe *Geuerhardum* einen Grafen, welcher an. 936. in der Belagerung *Badiliki* geblieben, und *Idam, Luidolfi* eines Printzens *Kaysers Ottonis I.* Gemahlin, so an. 986. gestorben, gezeuget. *Contin. Rhegin. ad an. 910. 926. 949. 950. Hrosvviütha de Gest. Otton. pag. 719. Luitprandus Hist. IV. 10. 16. Witichindus Annal. pag. 644. 651. Albericus ad an. 944. pag. 280.*

Obengedachter *Wernher*, welchen einige vor *Conradi* Sohn und *Kaysers Conradi* und Herzogs *Eberhardi* Bru-

S. 873

Francken.

1690

halten, zeugte *Conradum I.* Herzogen in Lothringen, so anno 953. abgesetzt, und den 10. Augusti anno 955. im Treffen wieder die Ungern, wo er die Francken *commandirte*, erschlagen worden. *Contin. Rhegin. ad anno 943. 953. Wittichindus II. pag. 649. III. pag. 656. Albericus ad anno 944. pag. 281. Ditmarus Chron. II. pag. 332. Necrol. Fuld. l. c. pag. 765. Lambertus Schaffnab. ad annum 855.*

Sein mit *Luitgarda* *Kaysers Ottonis I.* Tochter gezeugter Sohn *Otto* wurde Herzog in Cärnthen und Graf zu *Verona*, schlug anno 1002. das Teutsche Reich aus, und starb anno 1026. Seine Gemahlin *Juditha* stiftete anno 977. *Contin. Rhegin. ad anno 947. 953. Witichindus I. 37. pag. 640. Chronographus saxo ad anno 947. pag. 149. Ditmarus V. pag. 370. Chron. Reg. Franc. apud Lambec. Comment. de Bibl. Caesar. II. 5. pag. 394. Albericus ad annum 1024. pag. 56. Auct. Geneal. B. Arnulphi pag. 225. Guillimannus Synt. de vera Orig. et Stemm. Conr. II. pag. 12.*

Seine Söhne waren *Henricus* oder *Hezel*, Herzog in Francken, so Anno 989. gestorben und von *Adelberta* oder *Adelheyd Eberhardi* Grafens zu *Egenesheim* Tochter nebst *Gebharden III.* Bischoffen zu *Regenspurg* und *Juditha*, so anno 1034. gelebt, *Kayser Conradum II. Salicum* hinterlassen, von dessen Gemahlin und Nachkommen die Lebens-Beschreibungen derer *Kayser Conradi II. Tom. VI. pag. 998. seqq. Henrici III. IV. und V. nachzulesen. Wippo de Vita Conr. Sal. pag. 425. Ditmarus Chron. IV. pag. 349. Albericus ad anno 1024.*

Bruno, so Anfangs die *Marg-Grafschafft Verona* regierte, wurde anno 996. unter dem Namen *Gregorii V.* Pabst. Siehe *Gregorius V.*

Wilhelmus bekleidete von anno 1028. biß 1047. die Stelle eines Bischoffs zu *Straßburg. Wippo l. c. pag. 425. Lambertus Schaffnab. ad an. 1029. Hermannus Contr. ad annum 1047. Guillimannus de Episc. Argent. pag. 193.*

Conradus, so anno 1012. den 12. Decembr. als Herzog von *Kärnthen* gestorben hinterließ von *Mathilde, Hermannii II.* Herzogs in *Aleman-*

nien Tochter *Chunonem* oder *Conradum* den jüngeren Herzog in Francken und Kärnthen, welcher *anno* 1039. den 20. *August*. mit Tode abgegangen, und ein Vater *Brunonis* Bischoffs zu Würtzburg gewesen. **Wippo** pag. 425. **Chron. Quedlinburg apud Leibnitz Script. Brunsu. Rer. Tom. II. pag. 288.** **Hermannus Contr. ad annum 1012. pag. 135.** **Vita B. Adalber. II. Episc. Met. apud Labbeum Bibll. MSS. Tom. I. Sect. V. Adelbrodus Vita Henr. S. apud Leibnitz l. c. Tom. I. pag. 432.** **Guillimannus de Orig. et Stem. Conr. II. pag. 21.** **Otto Frising. VI. 28. Annal. Hildes. ad annum 1036. apud Leibnitz l. c. Tom. I. pag. 728.** **Chron. Wirzib. Baluz. ad annum 1045.**

Die Kayser *Conradus Salicus*

S. 874

1691 **Franckenau. Franckenberg.**

Henricus III. und *IV.* behielten das Herzogthum Francken vor sich, biß der letztere es Herzog Conraden von Schwaben verliehe, deßen Bruders Sohn *Fridericus Barbarossa* aber selbiges dem Stifte Würtzburg *anno* 1168. soll wieder gegeben haben. **Hertius Comment. P. III. c. 4. §. 7. Not. Regni Franc. 1. §. 4. Spener Not. Germ. Med. §. 19. Koeler Diss. de Famil. Aug. Francon. Altd. 1722. ab Eckhart in Francia Orient. Friesens** Würtzburg. **Chron. ad annum 1168. pag. 517. von Bünaus** Leben Friedrichs *I.* pag. 206.

Franckenau, eine kleine nahrhaffte Stadt in Ober-Heßen, im Amt Franckenberg an der Eder, ist wegen der guten Silber- und Kupffer-Bergwercke berühmt. Das Schloß ist alt.

Franckenau (George Franck von) siehe **Franck von Franckenau (George)**

Franckenberg oder **Franconebergk**, *Francoberga* eine Stadt in Heßen am Fluße Eder drey Meilen von Fritzlar und Marburg gelegen, wobey man auch ein Silber- und Kupffer- Bergwerck findet. **Winckelmanns** Beschreib. Heß. pag. 234. **Schneiders** Beschreibung des alten Sachsen-Landes pag. 56. **Zeiller Itiner. Germ. 22. pag. 487.** **Reichs-Geogr. VIII. pag. 1155.**

Dietrich König derer Francken soll sie *anno* 520. erbaut, und *Carolus Magnus* *anno* 804. oder 810. erweitert haben, indem er die Marien-Kirche daselbst erbauet; der Stadt die Ober-Gerichte ertheilt, und eine Müntze daselbst angelegt, wo man Geld geprägt, auf deßen einer Seite des Kaysers-Brust-Bild, und auf der andern das Stadt-Wapen gestanden. **Winckelmann l. c. Zeiller l. c. Schneider l. c. Gerstenbergers Chron. Francoberg. in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. V. pag. 147. 153. seqq.**

Dieses Stadt[1] Wapen hatte vormahls in dem göldenen Buchstaben *F.* mit einer güldenen Crone im blauen Felde bestanden, *Carolus Magnus* aber gab ihr an deßen Statt eine güldene Burg und Pforte im blauen Felde, verlegte auch das höchste Land-Gerichte in Heßen an der Löhne dahin. **Gerstenberger l. c. pag. 156. seq.**

[1] Bearb.: korr. aus: Sadt

Zu Anfange des zehenden *Seculi* setzte König Conrad einen Ritter mm Schultheissen dahin, welchem Amte lange Zeit nach einander adeliche Personen vorgestanden, und weil Conrad der Stadt viel Freyheiten gab, mehrte sich die Zahl der Bürger sehr starck. Nach deßen Tode fiel die Stadt an das Reich, biß sie *Conrad II.* um das Jahr 1030. zu Heßen geschlagen. **Gerstenberger l. c. pag. 158. seqq.**

Um das Jahr 1125. gab Land-Graf Ludewig *III.* der Stadt Franckenberg einen bunten Löwen in einem dreyeckigten Schilde zum Wapen. **Gerstenberger** *l. c. pag. 163.*

Unter Land-Graf Hermannen zu Anfang des dreyzehenden *Seculi* wurde das Ober-Gericht an der Löhne von dieser

S. 874

Franckenberg.

1692

Stadt nach Marpurg verlegt. Hingegen gab ihr kurtz darauf König Henrich unterschiedene schöne *Priuilegia*. **Gerstenberger** *l. c. pag. 169.*

Land-Graf Henrich von Brabant gab ihr zum Wapen einen bunten Löwen mit einer göldenen Crone im blauen Felde halb aus einem goldenen Berge springend. **Gerstenberger** *l. c. pag. 177.*

Anno 1286. ließ Land-Graf Henrich die von *Carolo Magno* angelegte Kirche abbrechen, und das noch stehende Münster an deßen Stat aufbauen, gab auch der Stadt unterschiedliche Gnaden-Brieffe, sonderlich *anno* 1294. **Gerstenberger** *l. c. pag. seqq.*

Um das Jahr 1328. versetzte der Land-Graf Franckenberg an den Grafen von Waldeck, doch lößte er es *anno* 1330. wieder ein. **Gerstenberger** *l. c. pag. 191.*

Anno 1336. wurde der Hayn unter dem Schlosse abgehauen, die Neustadt angelegt, und ein besondrer Rath angeordnet. **Gerstenberger** *l. c. pag. 191. seqq.*

Anno 1361. oder 1365. wollte der Bischoff in Mayntz nicht leiden, daß ohne seines Stiffts Willen diese neue Stadt und das Halß Gerichte angelegt werde, stand aber von seiner Forderung ab. **Chron. Riedesel. apud Kuchenbecker** *l. c. Coll. III. pag. 23. Gerstenberger*[1] *loc. cit. pag. 200.*

[1] Bearb.: korr. aus: Gerstenberger

Anno 1371. erhielten die Burger den abgeschafften Wochen- Marckt wieder. **Gerstenberger** *l. c. pag. 202. seq.*

In der von dem so genannten Sterner Bunde wieder den Land-Grafen angefangenen Fehde, wurde die Neu-Stadt *Anno* 1372. von dem Sterner-Hauptmann Gottfried, Grafen von Ziegenhayn, in Brand gesteckt, die alte Stadt aber konnten sie nicht durch ihre vorgehabte List erobern. **Chron. Riedesel. l. c. pag. 26. Gerstenberger** *l. c. pag. 205.*

Im folgenden Jahre versetzte sie Land-Graf Henrich Hermannen Freyherrn von Trefurt, welcher sich auch von denen Burgern huldigen ließ, und eine gantz neue Mauer von dem Schlosse gegen die Stadt führen ließ. Als aber seine Bediente denen Bürgern allzuviel Verdruß anthäten, griffen diese zu denen Waffen, und jagten den Freyherrn von Trefurt zum Lande hinaus. **Chron. Riedesel. l. c. pag. 28. 29.**

In denen damahligen Befehdungen standen sie ihrem Land-Grafen treulich bey, erlitten aber grossen Schaden dabey, wie sie denn sonderlich *Anno* 1411. von denen Mayntzern Schläge bekamen, als sie auf Befehl des Land-Grafens einen Edelmann in ihre Stadt sicher begleiten sollten, ingleichen *Anno* 1472. bekam ihnen die Streifferey in das Westphalische sehr übel, denn die von Brilen setzten ihnen nach und bekamen viele gefangen, die sich auf ihre Kosten *ranzioniren* musten. **Chron. Riedesel. l. c. pag. 40. 54. seq. Gerstenberger** *l. c. pag. 206. seqq.*

Anno 1476. wurde die Stadt angesteckt, und brannten beyde Städte ab, wobey die meisten, ältesten, und besten *Priuilegia* verlohren gegangen. **Gerstenberger. l. c. pag. 230.**

Franckenberg , Lat. *Francoberga* eine kleine Stadt, nebst einem Amte, in dem Meißnischen Ertz-Gebürge an der Zschopau, zwischen Mitweide und Chemnitz, allwo man viel wollene Zeuge verfertigt: welche nach etlicher Meynung von denen Francken schon zu *Caroli Magni* Zeiten soll gebaut worden seyn. *Albini* Meißnische Land-Chron. *Tit. VIII. pag. 88.* wiewohl andere deßen Anfang denen von Graf Wieprechten zu Grötzsch *anno 1100.* in Meißen gebrachten Francken zu schreiben.

Herzog Wilhelm legte sie *anno 1450.* in dem Kriege mit seinem Bruder dem Chur-Fürsten in die Asche. **Spangenberg**s Manßfeld. Chron. *330. pag. 384.*

Sie ist *anno 1609.* von denen von Schönberg an Chur-Sachsen abgetreten, und *anno 1712.* durch eine Feuers-Brunst fast gänzlich in die Asche geleet worden. **Knauths** *Prodr. Misn. pag. 167. seq.*

Franckenberg ein Schloß , welches bey der Abtey Ammerbach lag , und dem Stifte Würzburg und dem Closter Ammerbach grossen Schaden thate, daher es von Kayser Friederichen *I.* um das Jahr 1168. zerstört worden. *Schannat Vindem. Litter. Coll. II. pag. 117.* von **Bünaus** *Leben Friedrichs I. pag. 206.*

Franckenberg ein Schloß im Stifte Würzburg, welches Bischoff *Mangoldus anno 1294.* Henrichen von Wechmar Dom-Probst zu Würzburg abkauffte, mit dem Beding, daß es allzeit dem Dom-Probst daselbst zustehen solte. **Friesens** *Histor. der. Bischöffe zu Würtzb. in Ludwigs Würtzb. Geschicht-Schreib. pag. 957.*

Franckenberg, ein Schloß im Stifte Hirschfeld , welches Henrich von Franckenberg dem Stifte aufgetragen, und womit der Abt Adolph *anno 1178.* Bertholden *VI.* Grafen zu Henneberg wegen seiner dem Stifte geleisteten Dienste belehnet. **Spangenberg**s Henneberg. Chron. *II. 21.*

Allein ob gleich **Spangenberg** *loc. cit.* an andern Orten desselben unterschiedliche mahl gedenckt, so scheint er doch solches mit dem Schloße und Herrschafft Franckenstein verwechselt zu haben, indem kein Franckenberg unter Henneberg gehörig, so unter Hirschfeldischer Lehns-Herrligkeit steht, zu finden, und erhellet auch solches daraus, daß, wo **Spangenberg** *V. 13.* die Theilung *Joannis I.* und seines Bruders Witbe beschreibt, und die jedem zugefallene Güter erzählt, er zwar Franckenbergs unter Fürst *Joannis* Antheil gedenckt, aber von der Herrschafft Franckenstein gar nichts erwehnt. Über dieses scheint erstgedachter Henrich von Franckenberg eben der Henrich von Franckenstein zu seyn, deßen unter **Franckenstein** gedacht wird.

Franckenberg ein Closter in Goßlar, siehe **Goßlar.**

Franckenberg ... eine uralte adeliche Familie ...

S. 876 ... S. 886

Franckfurt (Neu) ...

Franckfurt am Mayn, lat. *Franckfortia*, *Franckfordia*, *Francofurtum* oder *Franckofurtum ad Moenum*, eine freye wohlbefestigte Reichs-Stadt in der Wetterau an dem Fluße Mayn gelegen, welcher sie in 2. ungleiche Theile scheidet: wovon der kleinere welcher Anfangs aus einer *anno 772.* von denen Sachsen angelegten Schantze bestanden, Sachsenhausen genennet wird, und an dem grössern mit einer steinern Brücke angehänget ist.

Man findet diesen Namen auf vielerley Arten geschrieben als:

Francanfort, Francanovord, Francfort, Francfurd, Francfurt, Franckenefurt, Franckanafurd, Franckeford, Franckefort, Franckeneford, Franckenevorde, Franckenevurt, Franckensford, Franckenenforde, Franckenfordt, Franckenforden, Franckenfort, Franckenfurt, Franckenvorde, Franckenvort, Franckfort, Franckonefort, Franckfurth, Franckinford, Franckinfurt, Franckifordis, Franckvort, Franckinvort, Francoford, Francoforde, Francofordi, Francofurt, Franconefurt, Franconofurt, Franconovort, Frangkenfort, Frankensvord, Frankensford, Frankensfort, Frankensvorde, Frankenwerde, Franckevort, etc. etc.

Anfangs soll sie *Teutoburgum*, d. i. derer Teutschen Burg, geheissen haben, biß sie entweder von König *Heleno* in Sicambrien, oder von *Helena*, Kaysers *Constantini M.* Mutter, den Namen *Helenopolis* empfangen.

Andere meynen, sie sey *Artaunus* von dem dabey gelegenen Feldberg, so der alte *Taunus* seyn soll, genennet worden.

Trithemius und *Calvisius Chronol. p. 475.* halten es vor das alte *Helenopolis*, welches *Francus Marcomiri*, Königs derer Sicambri Sohn, wieder aufgebaut und nach seinen Namen Franckfurt genennet. *Lucae Fürsten-Saal p. 734. 958.*

Andere suchen zu behaupten, daß sie ihren Namen daher bekommen, weil *Carolus M.* als ihn die Sachsen geschlagen, daselbst eine Furth vor seine

S. 887

Franckfurt am Mayn.

1718

Francken gefunden, gleichwie hingegen Sachsenhausen seinen Namen von derer Sachsen Lager, und grossen Niederlage, welche zu der lincken des Mayns geschehen, erhalten. *Otto Frising. de Gest. Frider. I. Lib. I. ad annum 1147. Engelhusius Chron. apud Leibniz script. Rerum Brunsvic. Tom. II. 1063. Roleuinck de Ant. Sax. ibid. Tom. III. p. 610. Dítmarus Chron. I. ibid. Tom. I. pag. 418. Senckenberg Select. Jur. et Histor. Tom. II. pag. 3. Estor. Decerpt. ex Geogr. Hass. apud Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. II. pag. 258.*

Doch läugnen sie nicht, daß Franckfurt bereits vorherho ein ansehnlicher Ort gewesen, und war es unter derer Fränckischen Kayser Regierung eine *Villa Regia. Lucae l. c. pag. 246. Lehmanns Speyr. Chron. II. 10.*

Gleichwie nun diese Stadt eine grosse Anzahl Einwohner in ihren Ring-Mauren begreiff, also hat sie auch ausserhalb derselben unterschiedliche Dorffschafften, die ihr unterthänig seyn müssen.

Unter denen geistlichen Gebäuden sind daselbst zu sehen, der Dom von *St. Bartholomaeus*, welcher von *Pipino* gestiftet, und von *Carolo M.* mit reichen Einkünfften versehen worden. Den Chor fieng man *anno*

1315. an zu bauen, und weyhete ihn *anno* 1338. ein: das Dach aber wurde *anno* 1350. fertig;

Ferner das Stifft St. Leonhard; unserer lieben Frauen Stifft; das Teutsche Haus und Kirche, wovon das Haus *anno* 1221. und die Kirche *anno* 1309. gestifftet wurde;

Die Barfüßer-Kirche, worinnen *anno* 1542. ein *Gymnasium* angelegt wurde;

Die St. Peters-Kirche, welche *anno* 1452. eine Haupt-Kirche wurde, nachdem sie Anfangs nur eine Bet-Capelle, gewesen, und *anno* 1417. von Johann Ockstätten und Jacob Humbrachten mit vielen Kosten aufgeführt worden;

Das weisse Frauen-Closter, so Hermann Weiß *anno* 1350. *fundiret*;

Das Carmeliter-Closter, welches *anno* 1246. gestifftet wurde;

Das Prediger- oder *Dominicaner*-Closter, so *anno* 1238. seinen Anfang genommen;

Das Catharinen-Closter, so ehemahls ein verschlossenes Adeliches Nonnen-Closter gewesen, welches Wickhard Frosch *anno* 1345. anlegte, und mit reichen Einkünfften versahe, wie sich dann dessen jährliches Einkommen, auf 563. Malter Korn 37. Malter Weitzen, 4. Malter Erbsen, 1. Simmer Linsen und andere Gefälle, auch über 600. Gold-Gulden jährlich erstreckten. Er besetzte dasselbe *anno* 1349. mit 8. Jungfrauen, die *anno* 1355. *Profess* thaten; worauf nach der Zeit der Ort mit 30. Nonnen versehen worden. Die Adelige Froschische *Familie* behielt das *Jus Patronatus* darüber, welches nach ihnen die von Holtzhausen erben, ist aber diesem im 17. *Seculo* abhanden gekommen. Die erste Meisterin war *Catharina* von Wambach: *Wenceslaus* hat *anno* 1380.

S. 888

1719

Franckfurt am Mayn.

das Closter von denen *Precibus primariis* *eximirt*. *Anno* 1455 war Kuntze Schwarzenbergerin Meisterin, und *Agnes* Zingelin *Priorissin*. Das *Antonii*-Closter; wie auch die Heil. Geist-Kirche, oder das reiche Hospital, welche man *anno* 1280. erbaute; Das Waisen-Haus, nebst andern Kirchen.

Unter denen weltlichen ist das Rath-Haus, drey Zeughäuser und die vortreffliche steinerne Brücke.

Sonst hat die Stadt grosse Freyheiten, deren sie aber von dem Kayser *Carolo IV.* nachdem sie seinen *Aemulum* am Kayserthume, Günthern von Schwartzburg, eingenommen, verlustig erkant, und die Meße nach Mayntz verlegt worden. Doch hat sie ihre *Privilegia* und 20000. Marck Silbers von gedachtem Kayser wieder an sich gebracht. **Lehmann** *loc. cit.*

Besonders hat die Stadt die Ehre, daß seit *Arnulphi* Regierung öftters willkührlich, und seit *Carolo IV.* ordentlich, vermöge der göldenen Bulle, welche sie gleichfalls in Verwahrung hat, auf dem gedachten Römer, die Römischen Kayser erwählet werden: welches noch *anno* 1711. in der Person *Caroli IV.* geschehen. **Aur. Bull.** 1. §. 19. **Nicolaus Burgundus** *Hist. Ludov. Bau. p. 15.* **Vitriarius** *Instit. Jur. Publ. I. 6. §. 4. ibique Pfeffinger. p. 809.*

Ja es behaupten unterschiedene, daß wenn die Chur-Fürsten wegen der Wahl nicht einig werden können, habe sich der eine vor die Stadt Franckfurt mit seiner *Armée* gelegt und anderthalb Monat gewartet, ob er ihn wegschlagen wolle, welcher nun den Sieg davon getragen, dem habe man die Stadt geöffnet, und ihn als Kayser angenommen:

wovon die Exempel *Ludouici Bauari*, Günthers von Schwartzburg und *Ruperti* angeführet werden. **Spangenbergs** Manßfeld. Chron. 288. p. 338.

Ehemals war auch die Kayserliche und Reichs-Cammer zu Franckfurt, und war es an dem, daß sie bey letzt entstandener Frantzösischen Unruhe auf das neue dahin sollte verlegt werden, wo nicht die Stadt selbst, damit verschont zu werden, gebeten. *Datt de Pac. Publ. IV. 1. §. 165. seqq.*

Über dieses kan der Kayser und das Reich weder sie noch ihre Zugehörungen jemahls verpfänden, vermöge des Kayserlichen *Privilegii* von anno 1254. welches anno 1366. und 1417. *confirmirt* worden. **Lünigs** Reichs-Arch. P. Spec. Cont. IV. P. I. Abs. 14. §. 7. pag. 559. §. 53. pag. 580. §. 100. pag. 610. **Pfeffinger ad Vitriar.** loc. cit. III. 7. pag. 620.

Anno 1322. erhielten sie das Recht; daß niemanden erlaubt in ihrem Bezirck auf 5. Meilen einen Festungs-Bau und

S. 888

Franckfurt am Mayn.

1720

dergleichen aufzurichten, oder auf die Bürger neue Zölle zu legen: dahingegen dem Rath frey stehet, Warten, Schlagthürme, Castelle und Schantzen aufzurichten. **Lünig.** loc. cit. §. 20. pag. 563. **Pfeffinger** loc. cit. III. 4. pag. 494.

Die Bürger und Beysassen können allein daselbst Güter kauffen, welches sonst niemand von Geistlichen und weltlichen, hohen und niedrigen Personen thun kan.

Wegen derer Messen sind sie seit anno 1225. in Kayserlichen und des Reichs sonderbaren Schutz, und wurde ihnen solcher anno 1376. von neuen bestätigt. **Fritschius de Reip. Nundin. Jur. 4. §. 20. Lünig** loc. cit. §. 5. pag. 557. §. 70. pag. 592. **Pfeffinger** loc. cit. III. 2. pag. 179. III. 4. pag. 560.

Auch sind sie in Ansehung der Begleitung, wie auch der Acht und Ober-Acht wohl *privilegirt*. Sie können auch, vermöge eines *Privilegii*, von anno 1291. nicht vor fremde Gerichte gezogen werden. *Datt de Pac. Publ. I. 1. §. 35. seqq. Limnaeus Jur. Publ. VII. 16. §. 13. seqq. Knipschild de Jur. et Privil. Civit. Imp. III. 14. §. 26. 29. 34. 35. 40. Lünig* loc. cit. §. 12. seqq. pag. 561. seqq. §. 42. pag. 574. §. 81. pag. 599. §. 119. p. 623. **Pfeffinger** loc. cit. I. 18. §. 6. pag. 813. III. 17. pag. 1163.

Der Rath, welcher gantz Lutherisch ist, hat das *Privilegium de non adpellando*, so sich Anfangs anno 1512. auf 60. Gold-Gölden erstreckte, und anno 1541. bestätigt, anno 1568. auf 200. und anno 1576. auf 300. Gold-Gölden erhöht wurde, überhaupt aber kan man gar nicht *adpelliren in caussis liquidis et confessatis* und in Sachen, die Leibes-Beschädigungen, Irrungen derer Gebäude und *Servitutes* betreffen. **Wehner** Symphor. Gylmann. Tom. VI. c. 7. §. 12. pag. 167. 169. **Cortreius Corp. Jur. Publ. Tom. IV. §. 31. pag. 231. Lünig** loc. cit. §. 139. pag. 649. §. 142. pag. 6555. §. 152. pag. 668. §. 156. p. 676. **Limnaeus** loc. cit. §. 42. pag. 257. **Pfeffinger** loc. cit. III. 17. pag. 1181. 1184. 1185. 1189.

Die Juden, welche eine besondere Gasse haben, genüssen eben diese Freyheit, welche sie anno 1349. vom Kayser mit 15200. Marck Silbers erkaufft, und haben, aus ihrem eignen Mittel gewisse Beamte, welche von der Obrigkeit über sie gesetzt sind, und Baumeistere genennt

werden. *Nitzsch ad Capitul. Joseph. Art. 28. §. 40. pag. 503. Pfeffinger loc. cit. III. 17. pag. 1275. 1286. 1289.*

Anno 1346. erhielt die Stadt das Recht kleine Mütze, anno 1428. überhaupt silberne, und anno 1555. goldene Mütze zu schlagen. *Limnaeus loc. cit. §. 33. pag. 245. §. 34. pag. 247. 249. Lünig loc. cit. §. 34. pag. 570. §. 106. pag. 614. Pfeffinger loc. cit. III. 4. pag. 471. 473. 477.*

An. 1329. erklärte sie der Kayser frey von allen

S. 889

1721

Franckfurt am Mayn.

Zölln durch das gantze Reich, da sie hingegen vermöge des *Priuelegii* von anno 1377. den Zoll auf dem Mayn-Strom haben. *Lünig loc. cit. §. 22. pag. 564. §. 76. pag. 596. Pfeffinger loc. cit. III. 4. pag. 496. 515.*

Das Pfeiffer-Gerichte allhier ist eine alte Ordnung, da nemlich die Städte Nürnberg, Worms und Bamberg, auf der Herbst-Messe von des Heiligen Reichs und Stadt-Gerichts-Schultheißen, ihre habende Handlungs- und Zoll-Gerechtigkeit mit Pfeiffern, Notarien und Zeugen abhohlen müssen. Davor gibt jede Stadt dem Schultheißen einen weißen höltzernen gedrehten Becher, voll Pfeffer-Körner, auf welchem ein weißes gedrehtes Stäblein, ein paar schlechte weiße lederne Handschuh, und eine alte Mütze Röder-*Albus* genannt. Ausserdem giebt die Stadt Worms, noch einen alten Filtz-Hut und zwey alte Gold-Gölden: doch wird der Filtz-Hut mit einem Gold-Gölden wieder ausgelöst. Die Stadt Nürnberg erhält die Pfeiffer, wovor sie jährlich von denen andern beyden etwas gewisses erhält.

Was die Regiments-Form anlangt, so sind die Bürger in drey Ordnungen abgetheilt, davon die erste, aus denen Geschlechtern, im alten Limburg, die andre aus einigen alten Geschlechtern, Gelehrten, vornehmen Kauff-Leuten und so fort, welche in dem Frauenstein zusammen kommen, und endlich die dritte aus denen übrigen Bürgern, so aber bereits von anno 1616. sich wegen eines gefährlichen Aufstandes aller Ansprüche zum Regiment begeben müssen, besteht.

Was die Begebenheiten, so sich allhier zugetragen, betrifft, so hat Pabst *Zacharias* anno 742. einen *Synodum*, und *Pipinus* anno 753. einen Reichs-Tag allhier gehalten. Anno 794. war eine Zusammenkunfft von 300. Bischöffen aus Teutschland, Italien und Franckreich, wieder die irrigen Meynungen *Elipandi* und *Felicis*, deßgleichen wieder die Verehrung und Anbetung derer Bilder. *Poeta Saxo h.a. apud Leibnitz. loc. cit. Tom. I. pag. 143. Chron. Hildesheim. ibid. pag. 744. Annal. Hildesheim. ibid. pag. 713. Annal. Eginh. Loisel. et Pith. ad annum 792. Lucae loc. cit. pag. 246. von Bünaus Teutsche Reichs-Hist. Th. II. B. II. pag. 482.*

Anno 822. und 836. hielt der Kayser *Ludouicus Pius*, einen Reichs-Tag, und anno 838. gab er ihr die Stadt-Gerechtigkeit. *Stumpffens Schweitz. Chron. II. 14. pag. 37.*

In denen damahligen Zeiten waren sehr viele Reichs-Täge als anno 836. 873. 877. 887. 890. 912. 942. 985. und 1002.

Anno 1006. schrieb Kayser *Henricus II.* ein *Concilium* aus nach Franckfurt, auf welchem der Grund zum Bißthume Bamberg gelegt worden. *Ditmarus loc. cit. pag. 383. Vita Bervvardi 30. 37. apud Leibnitz. loc. cit. Tom. I. pag. 455. 458.*

Anno 1020

und 1069. waren *Synodi* von Geistlichen und *anno* 1079. 1109. 1142. 1146. 1193. 1208. 1219. 1220. 1224. 1225. 1227. und 1237. Reichs-Täge allhier.

Anno 1240. wurde fast die halbe Stadt in die Asche gelegt, als sich eines Juden Sohn zum christlichen Glauben bekehren wollte, und die Juden darüber so erbittert waren, daß sie selbst Feuer anlegten. *Anno* 1246. oder in folgenden Jahre schlug Land-Graf Henrich in Thüringen und Heßen, welchen man wieder *Fridericum II.* zum Römischen Könige erwählt hatte, des letztern Sohn *Conradum*. *Chron. S. Aegid. apud Leibnitz loc. cit. Tom. III. pag. 590.*

Anno 1257. sind die Burg-Grafen zu Franckfurt abgegangen, aber des Reichs-Schultheißen-Amt geblieben, und von König *Richardo* bestätigt worden. Diese *Charge* vergab der Kayser: nachdem aber Kayser *Carolus* solches an Graf Ulrichen von Hanau versetzt, verkauffte es dieser *anno* 1366. erblich und eigenthümlich mit Einwilligung des Kaysers an Siegfrieden von Marpurg, genannt zum Paradeiß, von welchen es der Rath zu Franckfurt *anno* 1376. an sich gekaufft, und solches noch biß izto vergiebt, und zwar gleich den andern Tag nach Beerdigung des verstorbenen Schultheißens.

Anno 1306. den 2 *Febr.* hat der aufgethaute Mayn die steinerne Brücke, mit einer so schnellen Gewaltigkeit, mehren theils zu Grunde gerichtet, daß in die 500. Personen, so darauf gestanden, ertrunken.

Als *anno* 1314 *Fridericus Austriacus* und *Ludouicus Bauarus* wieder einander erwählt worden, belagerte *Fridericus* Franckfurt, und legte sich vor Sachsenhausen, muste aber die Belagerung aufheben, weil ihm *Petrus*, Ertz-Bischoff zu Mayntz, den Proviant abgeschnitten.

Anno 1338. und 1344. hielt Kayser *Ludouicus Bauarus* allhier zwey Reichs-Täge, um welche Zeit man auch den Anfang machte, die Stadt um ein merckliches zu erweitern.

Anno 1346. war ein grosser Aufstand, welchen einige von der Flagellantischen Secte wieder die Juden erregten, weil sie nicht leiden wollten, daß dieselben dem besten Theil der Stadt inne hatten.

Als *anno* 1349. Graf Günther von Schwartzburg wieder *Carolum IV.* zum Kayser erwählt wurde, legte er sich vor Franckfurt, und wurde von denen Bürgern bald eingelassen. **Spangenberg**s Mansfeld. *Chron. 288. pag. 338. Manlius Comment. Rer. Lusat. V. 18. §. 15. apud Hoffmann. Script. Rer. Lusat. Tom. I. pag. 283.*

Nach dessen Tode erkannten sie *Carolum IV.* vor den Römischen Kayser, welcher sich auch *anno* 1335. allhier crönen ließ.

In diesem *Seculo* stand die Stadt mit in dem Bündniß derer Städte am Rhein.

Anno 1389. bekamen sie von denen Edelleuten zu Cronenburg Schläge zwischen Steinbach und Cron-

S. 890

1723

Franckfurt am Mayn.

berg, indem ihrer 100. erschlagen und 600. gefangen wurden.

Anno 1401. 1417. 1426. und 1442. wurden Reichs-Täge hier gehalten.

Anno 1462. raumte man denen Juden, welche bißhero unter denen Christen gewohnt, eine besondere Gaße ein.

Anno 1482. war ein grosses Sterben.

Anno 1489. war ein Reichs-Tag, und anno 1495. hielt der Kayser in dem Weiß-Frauen-Bruder-Closter das erste Kayserliche Cammer-Gericht.

Anno 1498. mehrten sich die Juden sehr starck, weil man sie von Nürnberg verjagt hatte.

Anno 1535. trat die Stadt in den Schmalkaldischen Bund und hielten anno 1546. die Protestirenden einen *Conuent* daselbst, doch trat sie noch in demselben Jahre aus dem Schmalkaldischen Bunde, und wurde von denen 12000. Mann Kayserlichen Völckern, die in und um die Stadt einquartirt waren, sehr beschwert.

Anno 1552. wurde sie von Herzog Moritzen, Chur-Fürsten zu Sachsen, und Land-Graf Wilhelmen zu Heßen, Sachsenhausen aber durch Marg-Graf Albrechten von Brandenburg drey Wochen lang hart belagert. **Spangenberg** *loc. cit.* 388. pag. 467.

Anno 1562. wurde ein Reichs-Tag hier gehalten.

Anno 1583. wurde die Stadt-Mauer bey der Catharinen Kirche biß an das Weiß-Frau-Closter abgebrochen und Häuser dahin gebaut.

Anno 1602. wurde das Rath-Hauß in die ietziige Form gebracht; Es wird der Römer genennt, weil das Hauß Hanß und Kuntzen zum Römer genannt, Köllner von Müntzenberg, zuständig gewesen. Die Juden dürffen die Seite des Römer-Bergs, worauf der Römer steht, ohne erhebliche Ursachen bey Straffe nicht betreten, ausser, wenn sie das gewöhnliche Gewürze zum Neu-Jahrs-Geschencke bringen, da sie denn den Weg über den Römer-Berg in das Rath-Hauß ein- und wieder herausgehen. Es müssen nemlich die Juden nicht allein dem Rath, sondern auch denen *Collegis* am *Gymnasio*, ingleichen denen Teutschen Schulhaltern, *Praefectis* und *Calefactoribus* jährlich ein Neu-Jahrs-Geschencke bringen. **Schudts** Juden-Chron. Th. II. pag. 32.

Anno 1612. entstand zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft eine Unruhe, welche drey Jahre gewährt.

Anno 1628. fieng man an die Stadt besser zu *fortificiren*, und anno 1631. den 17. *Nouembr.* zog der König in Schweden mit seiner *Armée* durch die Stadt.

Anno 1633. that eine gesprungene Pulver-Mühle der Stadt großen Schaden.

Anno 1634. wurde von denen Protestantischen *Confoederirten* allhie ein *Conuent* gehalten: weil aber die Stadt im folgenden Jahre zum Prager Frieden trat, fügte ihr der Schwedische Oberste Johann Vitzthum von Eckstät, so als *Commendant* in Sachsenhausen lag,

S. 890

Franckfurt an der Oder.

1724

grossen Schaden bey, biß der Kayserliche *General* von Gallas ihr mit 5000. Mann zu Hülffe kam, welche Sachsenhausen angegriffen, beschossen, und es zur Ubergabe genöthiget, wobey das Vitzthumische Regiment in Kayserliche Dienste zu treten genöthiget wurde.

Anno 1636. war eine grosse Hungers- und Sterbens-Noth, also, daß das gemeine Volck viel unnatürliche Speisen eßen muste.

Anno 1654. den 1. *Octobr.* fieng sich der *Deputations*-Tag an, welcher biß zu Kaysers Leopoldi Wahl anno 1658. dauerte.

Anno 1660. wurde ein Chur-Fürstlicher Reichs-*Conuent* wegen des Müntz-Wesens allhie gehalten.

Anno 1669. erbaute man das neue Pestilentz Hauß, und anno 1675. das Armen-Hauß, ingleichen brach man anno 1678, die Catharinen

Kirche ab, welche *anno* 1680. biß auf den Crantz wieder aufgebaut worden.

Anno 1682. den 16. *Januar*. hat der Mayn durch seine Ergüssung, der Stadt grossen Schaden beygefügt.

Im folgenden Jahre trat die Stadt, unter gewissen Bedingungen, in die Rheinische und Fränckische Creiß-*Alliance*.

Anno 1711. den 14. *Januar*. kam in eines Rabbinen Hause Feuer aus, welches die gantze Juden-Gaße in die Asche legte. *Anno* 1719. hat sie durch abermahligen Brand noch ein viel härterers erlitten, in dem fast alles, was zwischen dem lieben Frauenberge und der Fahr-Gaßen lieget, die Thöngis-Gaße, und fast die halbe Schnur-Gaße, in Rauche aufgegangen. Das Jahr darauf ist abermahls ein gewisser Theil dieser Juden-Gaße von neuen abgebrannt.

Das Wapen dieser Stadt ist ein silberner Adler, mit göldener Crone und Klee-Stengeln, in rothen Felde.

Triers Einleitung zur Wapen-Kunst *num. 110. Goldastus Constit. Tom. II. Reusner. de Vrb. Imp. pag. 65. Dilichius Chron. Hass. pag. 55. Bertius Rer. German. III. Dresser. de Vrbib. Fausts von Aschaffenburg, und Florians Franckfurt. Chron. **Zeiller. Topogr. Hass. Franckenbergs** Europ. Herold. **Lersner** Chron. von Franckfurt am Mayn. **Gundlingana P. XVIII. pag. 205. seqq. J. A. Stockens** kleine Franckf. Chron. **Senckenberg Sel. Jur. et Hist. Schudts** Franckfurt. Juden Chron.*

Franckfurt oder **Francvord an der Oder**, Lat. *Francofurtum ad Oderam*, oder *Viadrum*, eine ansehnliche Stadt, in der Mittelmarck, wird auf der Ost-Seite von der Oder, auf denen übrigen Seiten aber

S. 891

1725

Franckfurt an der Oder.

mit Gärten und Wiesen umgeben. Sie hat nur alte Mauren und Wälle, aber zu Behauptung des Paßes hat man *anno* 1663. jenseits der Oder-Brücke eine feste Schantze angelegt.

Ehemals war sie eine Hansee-Stadt, und noch ietzo treibet sie starcke Handlung in Pommern, Schlesien und Polen; hat auch drey Meßen, und fast lauter mit Gewölben vor die Kauffleute versehene Häuser.

Unter denen drey Kirchen ist die St. Marien Kirche, wegen derer vielen Begräbniße, die merckwürdigste.

Unter denen weltlichen Gebäuden das Rath-Hauß.

Die Sächsischen Müntz-*Probations*-Täge sind meistens allhier gehalten worden. **Müllers** Sächsische *Annal*.

Es wird von denen neuern *Scribenten* ohne Grund gemeldet, daß sie *anno* 140. von denen Francken, welche unter ihrem Könige *Sunnone II.* aus Scythien gekommen, zum Angedencken ihrer Überfurth den heutigen Namen bekommen. **Trithemius de Orig. Franc. pag. 7. Spangenbergs** Manßfeld. Chron. 40. *pag. 40. Micraelii* Pommerland I. 71. *pag. 64.*

Doch ist gewiß, daß sie eine alte Stadt sey, in dem man allda mit verbrannten Menschen-Knochen angefüllte Töpffe, nebst andern *Antiquitaeten* findet.

Anno 1253. ist sie durch *Gedinum* von Hertzberg, mit Bewilligung derer Marg-Grafen *Joannis I.* und *Otonis III.* oder *IV.* derer Söhne des Chur-Fürsten *Alberti II.* zu Brandenburg, von dem Obern-Thore bis an das Gubenische erweitert worden. **Angelus Annal. March. II. pag. 103. 127. Beckmanns Memorab. Francof. pag. 22. Bertius Rer.**

Germ. III. pag. 533. Lucae Fürsten-Saal. pag. 765. Pfeffinger ad Vitiar. Inst. Jur. Publ. III. 2. §. 36. pag. 146.

Gleichwie sie auch von bemeldten Fürsten die Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeit erhalten, worüber sie mit der Stadt Stetin, welche hierinnen wolte ausgenommen seyn, *anno 1561.* in grosse Weitläufftigkeiten verfiel. *Micraelius loc. cit. III. 3.*

Anno 1290. belagerte sie Marg-Graf Dietrich von Meisen über einen Monath lang vergebens. **Spangenberg**s Manßfeld. Chron. 270. pag. 317.

Anno 1318. wurde sie von dem Marg-Grafen *Waldemaro* befestiget. Zu Ausgang des 14. *Seculi* baute der Rath das Hauß, GOTTES Barmhertzigkeit, oder das Carthäuser-Closter vor der Stadt, worinne *Joannes Hagen* oder *ab Indagine* der erste *Prior* war. *Lucae loc. cit. pag. 788.*

Anno 1426. that sie der Pabst in den Bann, weil sie den Bischoff zu Lebus, welcher die Polen wieder die Stadt angehetzet, und dadurch zu grossen Verderben des Landes Gelegenheit gegeben hatte, gefangen genommen; dahero auch in 28. Jahren weder Predigt daselbst gehalten, noch die *Sacramenta* ausgetheilet wurden. **Beckmann** *loc. cit. pag. 49. Lucae loc. cit. pag. 778. 784.*

Anno 1348. wurde sie von dem Kayser *Carolo IV.* und 14. Fürsten, seinen Bunds-

S. 891

Franckfurter-Pillen.

1726

Verwandten im Kriege, welchen Ludwig, der Römer, wieder den falschen *Waldemarum*, und dessen Helffer führte, vergeblich belagert, **Beckmann** *loc. cit. pag. 49. 50. Lucae loc. cit. pag. 779.*

Anno 1432. haben die Hußiten, nach Abbrennung des Carthäuser Closters, *anno 1450.* die Polen und Preußen, und *anno 1477.* der Herzog Johann von Sagan, gleichfalls davor abziehen müssen; welchem letztern sie aber vor die Gefangenen 8000. Ducaten zahlen musten. *Lucae* Schles. Chron. pag. 1568. 2022. **Manlius** *Comment. Rer. Lusat. VI. 63. §. 1. apud Hoffmann. Script. Rer. Lusat. Tom. I. pag. 353. Micraelius loc. cit. III. 43.*

Anno 1506. dem 27. April wurde von dem Chur-Fürsten *Joachimo I.* die *Vniuersitaet* zu Stande gebracht, nachdem sein Vater alle Anstalten bereits vorhero dazu gemacht; und ist der Bischoff von Lebus zu ihrem Cantzler, Erhalter, und *Patrono*, *Conrad Wimpina* aber von Buchen aus Francken, zum ersten *Rectore* erwählet worden, **Pfeffingers** *Hist. des Braunschweigischen Lüneburgischen Hauses IV. 4. pag. 216. Vigilantii Phacilarii Axungiae Descript. Franckford. Vrb. ad Oder et Gymnas. Litter.*

Darauf man sie, nachdem dieselbe *anno 1516.* wegen der Pest eine Zeitlang nach *Cotbus* verlegt, **Manlius** *loc. cit. VI. 146. §. 2. pag. 422.* *Anno 1538.* nach der Augspurgischen *Confession* eingerichtet, und mit mehrern *Professoribus* und Einkünften versehen. **Chytraei** *Sächsisch. Chron. Th. I. pag. 654.*

Anno 1620. hat der Reformirte *Theologus*, *Christophorus Pelargus*, den Anfang zu der Religions Änderung allhier gemacht.

Anno 1631. nahmen die Schweden diese Stadt ein, nachdem sie einige Jahr vorher, seit *anno 1626.* durch öffftere Einquartirung der Kayserlichen *Troupen*, sehr mitgenommen worden: und gleich darauf verlorh sie durch Krieg, Hunger, Pest und Ergüssung derer Wasser in drey

oder vier Monathen in die 10000. Menschen. *Micraelius loc. cit. V. anno 1631. num. 4.*

Von anno 1633. bis 1640. ist die Stadt 5 mahl erobert, *Micraelius loc. cit. anno 1633. num. 2. anno 1634. num. 7. anno 1637. num. 6. Loccenius. Antiqq. Suec. VIII. pag. 578. seq. IX. pag. 635.* und erst anno 1644. wieder an Chur-Fürst Friedrich Wilhelm von denen Schweden abgetreten worden.

So hat auch anno 1666. der Brand 64. Häuser *ruinirt.*

Unweit der Stadt ist ein Brunnen, der die hinein geworfene Sachen mit einer steinern Rinde überziehet.

Sabinus Descript. Francof. Jobst Beschreibung von Franckfurt. *Becmanni Memorabilia Francofurtana. Zeillers* Reichs-Geogr. V. pag. 548. seq.

Franckfurter-Pillen ...

S. 892

1727

Franckifordis

...

Franckonefort ...

Franckreich, *France*. Lat. *Francia*, ist eines derer schönsten Länder und grösten Königreiche in Europa, so zwischen dem 42. und 51. Grad *Latitud.* und dem 15. und 39. Grad *Longit.* recht mitten unter der *Zona temperata* lieget.

Abendwärts stößet es an das offenbare Welt- Meer, und Mittagwärts an Spanien und die Mittelländische See. Gegen Mitternacht grenzet es an die Niederlande, und den so genannten Canal, gegen Morgen aber an Teutschland, Italien, Schweitz und Savoyen. Die Alpen sondern es von Italien ab, das Pyrenäische Gebürge von Spanien, und der Rhein von Teutschland.

Der Umfang begreiff 1020. oder wie andere wollen, 1200. Frantzösische Meilen in sich. Die Länge hat ungefehr von dem Meere an bis gegen den Rhein, etwas weniger als 300. die Breite hingegen 285. Frantzösische Meilen

Was die alte Eintheilung des Landes zu denen Zeiten derer Römer betrifft, davon kann unter *Gallia* und **Francken** nachgesehen werden.

Jetzo wird Franckreich, nach der von dem Könige *Ludouico III.* gemachten Ordnung, in 12. Haupt-*Gouvernements* eingetheilt, deren *Deputirte* berechtigt sind, denen Reichs-Versammlungen, als Gliedmassen, mit beyzuwohnen. Diese *Gouvernements* haben unterschiedene andere geringere *Gouvernements* unter sich: und weil die *Loire* der längste Fluß ist, auch mitten durch das Königreich flüset, so daß dadurch selbiges fast in zwey gleiche Theile unterschieden wird, kan man füglich diese *Gouvernements* auf solche Art betrachten, daß derer 4. auf der rechten Seite dieses Flusses

S. 892

Franckreich.

1728

gegen Mitternacht, und vier auf der lincken Seite gegen Mittag, die übrigen vier aber um demselbigen, herum und an deßen Ufern liegen. Die vier ersten sind,

- *Piccardie,*
- *Normandie,*
- *l' Isle de France*

- und *Champagne*.

Die vier südlichen sind

- *Guienne* und *Gascoigne*,
- *Languedoc*,
- *Provence*
- und *Dauphiné*.

Die übrigen vier sind

- Burgundien,
- *Auvergne* und *Lyonnois*,
- *Bretagne*
- und *Orleannois*.

Ferner wird Franckreich nach denen Ertz-Bischöfflichen Sitzen eingetheilet, derer 18. sind, ohne *Avignon* darzu zu rechnen; sie führen aber folgende Namen:

- *Lyon*,
- *Sens*,
- *Paris*,
- *Rheims*,
- *Cambray*,
- *Rouen*,
- *Tours*,
- *Burges*,
- *Bordeaux*,
- *Auch*,
- *Toulouse*,
- *Narbonne*,
- *Arles*,
- *Aix*,
- *Embrun*,
- *Vienne*,
- *Besançon*
- und *Albi*, welches letztere erst *anno* 1676. zu einem Ertz-Bischöfflichen Sitz erhoben worden.

Unter diese Ertz-Biſthümer gehören 109. Biſthümer. Sieben von diesen Ertz-Biſthümern *praetendiren* die Ober-Stelle, als nemlich

- *Sens*,
- *Lyon*,
- *Bourges*,
- *Narbonne*,
- *Rouen*,
- *Bordeaux*
- und *Vienne*;

wiewohl *Lyon* allein diese Ehre würcklich genüßet.

Endlich kann Franckreich auch nach seinen 14. Parlamentern eingetheilet werden, als da sind das Parlament zu *Paris*, welches unter allen die größte *Jurisdiction* hat, so dann das zu

- *Toulouse*,

- *Rouen,*
- *Grenoble,*
- *Bourdeaux,*
- *Dijon,*
- *Aix,*
- *Rennes,*
- *Pau,*
- *Metz,*
- *Besançon,*
- *l' Isle,*
- *Perpignan*
- und *Colmar,* welches letztere jedoch bisher nur den Namen von einem *Conseil souverain* führet;

und gehören im übrigen unter diese unzählich viel andere kleinere Gerichte, Ämter, Voigteyen, und dergleichen.

Die *Vniuersitaeten* von Franckreich sind;

- *Paris,*
- *Toulouse,*
- *Bourdeaux,*
- *Poitiers,*
- *Orléans,*
- *Bourges,*
- *Caen,*
- *Montpellier,*
- *Cahors,*
- *Nantes,*
- *Rheims,*
- *Valence,*
- *Aix*
- und *Avignon.*

Was ferner die vornehmsten Gebürge, in Franckreich betrifft, sind solche ausser denen Alpen und Pyrenäischen Gebürgen

- die *Sevennes,* so von denen Alten *Gebennae* genennet werden,
- der Berg *Jura* oder *S. Claude* gegen die Schweiz zu,
- der Berg *Vogesus* gegen die *Dioeces* von *Langres* zu,
- und andere mehr.

Die vornehmsten Flüße sind die

- *Loire,*
- *Rhone,*
- *Garonne*
- und *Seine.*

welche noch unzählich viele andere kleine zu sich nehmen.

Die Frantzösischen Inseln sind

- *Belle-Isle* an denen Britennischen Küsten,
- *Noir Moustier,* an denen Küsten von *Poitou,*

- die Insel *Rhe* und *Oleron* gegen der Landschaft *Aunis* und *Xaintonge* über,
- etc.

Auf der Mittländischen See sind die Inseln

- *Hieres*,
- *St. Marguerite* und *S. Honoré* an denen Küsten von *Provence*, etc.

Die Häfen an dem *Oceano* sind

- *Boulogne*,
- *Brest*,
- *Blavet*,
- *S. Paul de Leon*,
- *Lucon*,
- *Rochelle*,
- *Brouage*,
- *Havre de Grâce*,
- *Dieppe*,
- *Calais*,
- *S. Valeri*,
- *Treport*,
- *Bayonne*
- etc.

Die am mittelländischen Meer sind *Marseille* und *Toulon* etc.

Was die grossen und mäßigen Städte anlanget, so zählen einige deren 3000.

S. 893

1729

Franckreich.

und rechne 50000. Kirch-Spiele, dazu unter Königs *Caroli IX.* Regierung bey 20. Millionen Seelen sollen gehöret haben. Die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs ist *Paris*, darauf folgen

- *Lyon*,
- *Toulouse*,
- *Bourdeaux*,
- *Rouen*,
- *Poitiers*,
- *Orléans*,
- *Aix*,
- *Dijon*,
- *Grenoble*
- und andere, die unter einer jeden Provintz insonderheit angeführet werden.

Nicht weniger hat es auch in fremden Ländern seine Unterthanen. Also besitzt es in *America* Neu-Frankreich, einige von denen Caribischen Inseln, als *Guadeloupe*, *Martinique* etc. nicht weniger die Nord-Seite von *Hispaniola*, und andere, wie denn auch in *Africa* den Südlichen Theil von *Madagascar*.

Das Land hat durchgehends einen grossen Vorrath an Korn, Wein, Öl, Mandeln, Feigen, Castanien, Saltz, Saffran, Obstfrüchten, Vögeln,

allerley Schnabel-Weide und grossem Vieh, etc. und bringet hier-nächst alles hervor, was zu Erhaltung des Menschlichen Lebens gehört.

Doch leidet es Mangel an Metallen, Gold, Silber und dergleichen, welcher aber durch die häufige Besuchung fremder Nationen, *Manufacturen*, und so weiter reichlich ersetzt wird.

Die Frantzen sind arbeitsam, erzeigen sich gegen die Fremden sehr höflich, sind dabey hitzig und zum Kriege geneigt, können aber nicht viel Verdrüsslichkeiten ausstehen. Ihr Geist ist mehrentheils lustig, und vertieffet sich nicht gern in subtile Dinge, welche sich ohne langes Nachsinnen nicht begreifen laßen; wie sie denn auch sehr wollüstig und unbeständig sind, welches absonderlich ihre Kleidung bezeugen kann. Über dieses sind sie sehr spöttisch und höhnisch.

Wenn wir ihren eigenen *Scribenten* glauben wollen, so sollen die anständigsten Tugenden, welche in andern Europäischen Ländern nur einzeln, bey ihnen zusammen anzutreffen, eine jede aber hauptsächlich in einer gewissen Provintz zu finden, seyn, als z. E.

- die Teutsche Freyheit und Aufrichtigkeit in der *Piccardie*;
- die Schwedische Großmüthigkeit im *Champagne*;
- die Polnische Munterkeit in *Languedoc*;
- die Italiänische Klugheit in *Provence*;
- die Spanische Gravität in *Gascogne*;
- die Sweitzerische Treue in *Dauphiné*;
- die Griechische Verschlagenheit und Spitzfindigkeit in der *Normandie*;
- und die Flanderische Arbeitsamkeit in Burgund.

Was die äusserliche Beschaffenheit ihrer Person anlanget, so sind sie gemeinlich von einer mittelmäßigen Grösse.

Übrigens sind die Frantzen Ursprünglich eine Teutsche Nation, wie bereits unter dem Titel Francken erwähnt worden, welche sich die Gallier unterwürffig gemacht, und ihren Namen anzunehmen genöthiget. Sie selbst erwählten *anno* 417. oder 420. einen König, welcher zu selbiger Zeit, als der Grund zu der Fränckischen Monarchie in Gallien gelegt worden, regieret und *Pharamundus* geheißnen, wiewohl dieses, ob *Pharamundus* jemahls über den Rhein gekommen sey, einige vor sehr ungewiß halten. Doch sein Sohn *Clodion* nahm *Cambray*, *Tournay*, und gantz Niederland zwischen denen Flüssen *Somme* und *Schelde* ein. Nach seinem Hintritt setzte sich sein Stieff-Sohn, *Merouaeus* die Crone auf, um welche er den rechtmäßigen Erben gebracht hatte.

S. 893

Franckreich.

1730

Dieser *Merouaeus* war der Urheber der *Merovingischen* Linie, welche biß *anno* 751. oder 52. gedaurt.

Dann weil *Merouaei* Nachfolger denen Wollüsten sich ergaben, und das Regiment denen Groß-Hofmeistern überliessen, verlohren sie dadurch so gar ihr Ansehen, daß *Pipinus Childericum III.* den letzten dieser Linie, *anno* 751. in ein Closter stieß, worauf *Pipinus* aus einem Hertzoge zum König derer Francken zu *Soissons anno* 752. gemacht, von seinen Sohn *Carolo M.* aber zu dem Carolingischen Kayser- und Königs-Stamme der Grund geleyet worden.

Carolus M. setzte zwar Franckreich durch seine grosse Siege in das grosse Ansehen; allein seine Nachfolger waren umso viel weniger ge-

schickt, selbiges zu erhalten, je mehr die schädliche Vertheilung derer Länder und nachlässige Regierung bey ihnen Unordnung verursachte; dahero denn solches um so viel leichter nicht lang nach dem Verlauff zweyer *Seculorum Hugo Capetus*, der Urheber der Capetingischen Linie und Vormund *Ludovici* des Faulen, des letzten aus dem vorigen Stamme, zu sich gerissen, welcher sich in seinen Nachkommen in drey Zweige getheilet. Davon der Capetingische von gedachtem *Hugone Capeto* an biß auf *Carolum IV.* den Schönen, der Valesische von *Philippe VI.* biß auf *Henricum III.* und der jetztgrünende Bourbonische von *Henrico IV.* biß auf gegenwärtige Zeit gewähret hat.

Was nun die Begebenheiten unter allen diesen Königen von Franckreich betrifft, so können solche unter eines jeden Königs Artickel weitläuffig gelesen werden. Doch ist zu mercken, daß vormahls in diesem Reiche derer Könige Gewalt bey weiten so groß nicht gewesen, als in diesen neuern Zeiten.

Denn erstlich hatten sich unter denen *Carolingis* die Verweser derer Provintzien erblich gemacht, und so viele Länder von der Crone abgerissen, daß, als *Hugo Capetus* zur Regierung kam, die Könige nichts vor sich besaßen, als die Grafschafften *Paris* und *Orleans*, und den sogenannten *Ducatum Francia*, oder den Landes-Strich, der zwischen der *Seine* und *Loire* lag; Die Hertzoge und Grafen aber nahmen bloß ihre Länder vom Könige zu Lehn, und thaten im übrigen, was sie wollten.

Da auch diese nach und nach entweder ausstarben, oder unter den Fuß gebracht, und ihre Länder mit der Crone vereinigt wurden, war doch die Macht derer Könige durch die Parlamente, ohne welche sie nichts thun konnten noch ziemlich verschränckt. So musten auch von Zeit zu Zeit die 3. Stände des Reichs, der Geistliche, Adelige und Bürgerliche zusammen beruffen, und über die Angelegenheiten des Landes gehört werden. Diese Reichs-Tage aber haben seit *Ludovici XIII.* Zeiten aufgehört, und sind seit dem auch durch die Künste derer beyden Cardinäle *Richelieu* und *Mazarin* die Parlamente so herunter gesetzt worden, daß sie jetzt dem Könige schlechter Dings zu Gebote stehen müssen.

Durch dieses Wachsthum seiner Macht, hat auch *Ludovicus XIV.* seine Finantzen überaus erhöht, und jährlich biß auf 150. ja in gewissen Jahren über 200. *Millionen Livres* gebracht, da sie sich noch unter *Henrico IV.* nur etwan auf 16. unter *Ludovico XIII.* zum höchsten auf etliche 70.

S. 894

1731

Franckifordis.

Millionen belauffen. Ausser dem rechnet man auch, daß die Clerisey 104. und eine halbe *Million* jährlichen Einkommens habe.

Was die Menge derer Einwohner betrifft, so rühmte der Cardinal *Richelieu*, welcher die genaueste Rechnung, als nur immer möglich war, davon einziehen lassen daß Franckreich 600000. Mann zu Fuße, und 150000. zu Pferde aufbringen könne, wiewohl vielleicht seit Vertreibung derer Hugenotten an dieser Rechnung etwas abgehen mag.

Die Religion war vormahls in Franckreich gemengt, nachdem die Reformirten sich seit *Francisco I.* daselbst ausgebreitet, und nach vielen blutigen Kriegen, unter *Henrico IV.* durch das berühmte *Edict* von *Nantes* endlich die völlige Freyheit vor ihre Religions-Übung erhalten. *Ludovicus XIV.* aber hat sie *anno* 1685. nach Aufhebung bemeldten *Edicts*, entweder gezwungen den Catholischen Glauben anzunehmen, oder aus dem Reiche verjagt; daß also nunmehr der Catho-

liche Gottesdienst in diesem Reiche allein im Schwange ist, wiewohl hin und wieder noch heimlich viele Reformirte stecken, die sich auch nach der Hand bey verschiedenen Gelegenheiten hervor gethan.

Die Verfaßung der Frantzösischen Kirche ist jedoch überhaupt also beschaffen, daß sich dieselbe mehrerer Freyheiten, als andere Länder gegen die Gewalt des Römischen Stuhls in äusserlichen Dingen anmaßt, davon häufige Schrifften am Tage liegen. Zu ihren Grund-Gesetzen gehörte vormals die von *Carolo VII.* verfaßte, und hauptsächlich in denen Schlüssen und Verordnungen des Baßler-*Concilii* bestehende *Sanctio pragmatica*, die aber durch das *Concordat* unter *Francisco* geändert worden, davon unter besondern Articeln nachzusehen.

Jetzo hat der König Macht, die entledigten Bißthümer, Abteyen und Priorate durch seine Benennung zu ersetzen: es kan auch ohne seine Bewilligung keine Päbstliche Bulle im Königreich gelten; so gehören ihm auch die Einkünfte in Stifftern, so wärender *Vacantz* fallen, da hingegen der Pabst die *Annaten* zu genießen hat, wiewol er auch dem Könige wegen seines Rechts, so man *la Regale* nennet, verschiedene Streitigkeiten erregt.

Insgemein dienen die sogenannten Freyheiten der Frantzösischen Kirche mehr zu Vergrößerung der Königlichen Macht, als daß sie der Clerisey etwas helfen sollten. Aus dieser Quelle ist auch unter *Ludovico XIV.* der Streit wegen der Päbstlichen Bulle *Vnigenitus*, hergeflossen. Der König wollte selbige zwar angenommen haben, die Bischöffe aber sahen sie vor einen Eingriff in die Frantzösischen Kirchen-Freyheiten an, und *adpellirten* an ein allgemeines *Concilium*, welcher *Adpellation* hernach bey erfolgter Veränderung des Regiments viel andere Bischöffe, die *Sorbonne*, und ein grosser Theil der niedrigen Clerisey beygetreten, denen es der Hof nicht gewehret.

Unter denen Päbsten *Clemente XI.* und *Innocentio XIII.* hat sich die Sache nicht wollen schlichten lassen; wiewol sich der Hof, nach dem er eine Zeitlang am meisten vor die *adpellirende* geneigt geschienen, und so gar alle Parlamentar mit Franckreich selbigem *Appel* beyzufallen bewogen, dennoch bald wieder vor die Bulle erklärt hatte. Unter *Benedicto XIII.* ist dieselbe von denen meisten Bischöffen, so darwieder *adpellirt* gehabt, auch

S. 894

Franckreich.

1732

selbst von dem Ertz-Bischoffe von Paris, dem Cardinal *Noailles*, der sich derselben am meisten widersetzt, angenommen, die *Adpellanten* aber mit *Exsilio*, *Suspendirung*, Entsetzung von ihren Ämtern, und auf andere Weise hart gedruckt worden, welches aber gleichwol nicht verhindern können, daß nicht verschiedene Bischöffe, und ein grosser Theil der niedern Clerisey, bey ihren *Adpellationen* geblieben.

Der König in Franckreich läßt sich den Allerchristlichsten nennen, und wollen diesen Namen einige schon von *Chlodouaei I.* Zeiten herführen. Es ist aber wahrscheinlich, daß der Ursprung solcher Benennung von denen Päbsten zu erst herrühre, die auch andern Königen bißweilen in ihren Zuschrifften damit ein *Compliment* machten, und daß *Pius II.* diesen Titel *Ludovico IX.* zuerst gleichsam eigenthümlich beygelegt.

Es heisset auch ein König von Franckreich der erstgebohrne Sohn der Kirche, welchen Titel *Ludovicus II.*, als erster Christlicher König nach denen Römischen Kaysern bey seiner Tauffe, *anno 499.* zu erst soll angenommen haben, weil er den Nutzen und Aufnahme der Catholischen Kirchen, vor andern befördert, und den Pabst beschützt; wel-

ches *Argument* Carl von Lothringen, sonst Cardinal von *Guise* genennet, als er nach dem Tode *Francisci I.* von dessen *Successore Henrico II.* Anno 1547. um die *Legationem Obedientiae* zu verrichten, an den Pabst nach Rom gesendet wurde, zu *exaggeriren* gewust: indem er bey seiner *Audienz* nach Bericht des *Thuani IV.* dem Pabst vorgestellt, wie die Könige in Franckreich die Religion und Pábste, allezeit trefflich wohl geschützet hätten, daß sie deßwegen wohl die vornehmsten unter denen Königen in der Christenheit seyn mögten; sagte auch, wie er deßhalb kommen wäre, daß er von wegen seines gewaltigsten Königes, als eines erstgebohrnen Sohnes der Kirchen, und Vorstehers derer Christen, sich und alles was er hätte, nach seiner löbl. Vorfahren Gebrauch, der Kirche unterwerffe, etc.

Mann kan nicht gewiß, sondern nur muthmaßlich wissen, zu welcher Zeit, und durch was vor eine Gelegenheit, die Könige in Franckreich diesen Titel *adquiriret*; wahrscheinlich ist es, daß er seinen Anfang schon unter denen Fränckischen Königen *Martello, Pipino, Carolo M. etc.* genommen, weil diese dem Römischen Stuhl, und Kirche wohl vertheydiget, und reichlich geschencket; Dieses aber weiß man gewiß, daß Krafft desselbigen, wie aus dem *Thuano*, welchen wir erst angeführet, und aus des *Petri Suavis Hist. Concil. Trident. VIII.* zu ersehen von Franckreich ein dergleichen Vorzug vor andern Königen gesucht wird, als etwa ein *Primogenitus* vor seinen andern Brüdern, zu Zeiten des alten Testaments, gehabt, oder noch heut zu Tage zu genüssen pfl eget; als welcher denen *secundo-genitis*, ob sie gleich mehrere *Meriten* und *Qualitaeten*, als der erstgebohrne haben möchten, dennoch *absolut* vorgezogen wird, so daß es scheint, es haben sich die Frantzösis. Könige selbigen mit grosen Bedacht beylegen lassen: wiewol sie dießfalls an denen Engelländern starcke Widersprecher, und *Competenten* haben, weil diese erweisen können, daß England zu unterschiedenen

S. 895

1733

Franckreich.

mahlen[1] von dem Päbstlichen Hofe diese Titel beygelegt, und die Englische *primogenita Ecclesiae* genennet worden.

[1] Bearb.: korr. aus: wohlen

Die Frantzösischen Gesandten wollen den Vorzug vor allen andern Gesandten, ausser vor denen Kayserlichen behaupten, worüber es unter *Ludovico XIV.* mit der Cron Spanien Streit gegeben. *Wicquefort Ambassad. II. pag. 285. seqq. Valdesius de Regn. Hisp. et Dignit. Hisp. 13. Mariana VII. 4. Lopez Nobil. VI. p. 4.*

Dem Türkischen Kayser und andern, Barbarischen Potentzen hat der König in Franckreich überreden wollen, als sey er ein Kayser, hat sich auch in denen getroffenen *Pactis an. 1673. d. 5. Jun. Art. 1. 2. 19.* ingleichen in denen Tractaten mit Algier von Jahr 1684. den 25sten April, und *anno 1685. den 29. Jun.* und andern, allezeit Kayser von Franckreich genennet. *Leonhard Traités des Paix. Tom. V. Zweyburgs Theatr. Praeced. Th. I. p. 19. seqq.*

Jedoch ist Franckreich meistens im Besitz des Vorganges.

Die Königliche Salbung geschiehet seit *Clodovaeo I.* zu *Rheims*, von dem Ertz-Bischoffe daselbst. Es warten dabey von *Ludovici VII.* Zeiten an, die 12. alten *Pairs* von dem Königreiche auf, davon die Helffte Geistliche, die Helffte Weltliche sind, deren Namen unter dem Articulo *Pairs* zu suchen. Jedoch ist hier zu mercken, daß die 6. weltliche *Pairs*, weil ihre *Pairien* längst verloschen sind, jetzo durch andere vorgestellt werden.

Die Salbung geschieht mit dem heiligen Öle, welches bey der Einweihung *Clodovaei I.* eine Taube soll haben vom Himmel gebracht, auf der Brust, dem Rücken, zwischen beyden Schultern, und auf denen Ellenbogen.

Nachdem dieses geschehen, setzet man dem Könige die Reichs-Crone auf, überreicht ihm den Scepter, gürtet ihm das Schwerdt an, welches sogleich aus der Scheide gezogen, und dem König in die Hände gegeben, dann auf dem Altar gelegt, *consecrirt*, und dem Könige aufs neue zugestellt wird. Nach diesem allem schwöret der König, der Kirche Bestes zu befördern, und Gerechtigkeit zu handhaben, und empfänget darauf das Abendmahl in beyderley Gestalt. Ferner werden, ein Gefäße mit Wein, 2. grosse Brode, eines vergöldet, das andere versilbert, samt einem Säcklein darinnen Gold-Cronen sind, auf den Altar zum Opfer gebracht, und endlich einige Vögel aus einem hölzernen Korbe in die freye Luft gelassen, und der König zum Abt von *Poitiers* gemacht.

Den folgenden Tag läst sich der König zum Ritter des heiligen Geistes schlagen, und thut eine Wallfarth nach *Marcolfo*, um das neuntägige Gebet daselbst zu verrichten. Nach dessen Ende schreitet er zu derer Kröpffe Heilung, welche Krafft die Könige von Franckreich eigenthümlich besitzen, entweder von *Clodovaeo I.* her, der sie nach seiner Salbung vom Himmel empfangen, oder von seinem Sohne *Childeberto I.* dem sie der heilige *Marculphus* mitgetheilet haben soll; wie wohl nicht zu läugnen, daß man vor *Philippo I.* und

S. 895

Frankreich.

1734

Ludovico VI. keine Nachricht bey denen *Scribenten* davon findet.

Die Könige verrichteten diese Cerimonie auch ordentlicher Weise an dem Oster- Pfingst- Allerheiligen und Weihnacht-Fest. Sie müssen sich dazu durch Fasten und den Gebrauch der *Communion* bereiten; wornach sie die kröpfigten Personen öffentlich anrühren, ihnen die Hand in die Länge und in die Quere übers Gesicht legen, das Zeichen des Creutztes machen, und dabey sagen: *Le roi te touche, Dieu te guerisse.*

Endlich ist zu mercken, daß der erstgeborne Sohn des Königs den Nahmen eines *Dauphins* führet, zum Andencken *Humberti de la Tour du Pin*, welcher mit dieser Bedingung *anno 1349.* die Landschafft *Dauphiné* dem Könige *Philippo Valesio* übergeben, darauf denn des Königs *Joannis* Sohn, *Carolus*, der hernach unter dem Namen *Caroli V.* König worden, zu erst den Nahmen eines *Dauphin* empfangen.

Die nächsten, so zur Königlichen *familie* gehören, hiessen vormahls *Fleurs de Lis*, jetzo *Princes et Princesses du Sang.*

Nicht weniger sind die Cron-Bedienten merckwürdig, darunter

- die Groß-Cantzler,
- die Marschälle von Franckreich,
- *Admirale*,
- Groß-Zeugmeister,
- Generale derer Galeeren,
- die Colonel- Generale,
- die Groß-Almoseniens,
- Groß-Hofmeister,
- Ober-Cammerherrn

- und viel andere

gerechnet werden.

Das Wapen hat zwey zusammen gezogene Schilder, und in dem rechten Schilde drey guldene Lilien in blauen Felde, wiewohl darinne die Heraldici noch nicht einig sind, ob es eigentlich Lilien seyn, oder nicht. *Ceriserius* hat gemeinet, es sey die Spitze von einer Helleparte, *Chifletius Anast. Childeric. 12.* hat Bienen daraus machen wollen, weil man *anno 1654.* in den Grabe des Königs *Childerici* viel göldene Bienen gefunden: Allein, da bekandt ist, daß diese Bienen vormahls unter dem Schmuck gerechnet worden, *Leges Anglior. et Werinor. c. 6. leg. 6. apud Leibnit. Rerum Brunsu. Tom. I. pag. 82.* so ist daraus nichts zu schlüssen.

Ferrandus hat diesen *Chifletium* in seinen *Epinicio pro Liliis Franciae* wiederlegt, und behauptet, daß es allerdings Lilien wären. *Menetrier Art du Blason 13.* hat gewiesen, daß es nicht weisse Lilien, oder *lys*, sondern blaue, oder *fleurs des lys* waren, welche sechs Blätter haben, deren 3. unterwärts gebogen sind, die übrigen aber in die Höhe neben einander stehen.

Von dem Ursprung dieses Wapens ist eben eine solche Ungewißheit bey denen *Scribenten*; denn daß ein Engel vom Himmel dem *Clo-dovaeo* ein Schild mit göldenen Lilien gebracht, *Ferrandus Epinic. p. 11.* will heut zu Tage niemand mehr glauben; wovor andere sagen, der König *Louis VII.* habe auf seinen Namen *alludiret*, weil derselbe mit dem Worte *lys* fast einerley Klang habe *Blondellus Geneal. Franc. Tom. II. pag. 163. sp.*

In dem lincken Schilde sind im rothen Felde göldene, in Form eines gemeinen und Andreas Creutzes, wie auch zweymahl ins gevierte gelegte und zusammen- schlüssende

S. 896

1735

Frantckreich.

Ketten-Glieder, welche in der Mitten einen runden Smaragd fassen; und diß wegen des Königreichs *Navarra.*

Ob nun wohl einige, sonderlich von denen alten, diese Figur vor göldene Stäbe, welche in Form derer Rad-Speichen gesetzt sind, halten, auch auf denen Müntzen dergleichen Gepräge erscheinet, so hat doch heut zu Tage *Menetrier* mehr Beyfall gefunden, welcher es also beschreibet, wie wir oben erzehlet haben: Da hingegen der Ursprung dieses Wapens eben so ungewiß ist, als des Frantzösischen.

Einige führen ihn daher, weil *Smaragdus*, König derer Mauren, *Anno 1212.* in den Krieg wieder die Christen, sein Lager mit starcken Ketten verwahret gehabt, welche der König von *Navarra* durchgebrochen. Andere sagen, es solle diese Figur ein eisern Gitter bedeuten, und auf den Namen zielen, weil in Spanischen *una varra*, ein Gitter bedeute.

Auf diesen doppelten Schild ruhet ein gantz offener mit Königlich-Frantzösischer Crone bedeckter Helm, welcher mit göldenen und blauen Helm- Decken gezieret. Um den Schild hängen die Orden St. Michael und des H. Geistes. Die Schilde halten 2. Engel in Wapen-Röcken, welche mit denen Frantzösischen Wapen gestickt sind. Jeder Engel hält auch eine Fahne, in welche das Frantzösische Wapen gestickt ist.

Dieses alles stehet unter einen Wapen-Zelte, welches aussen blau und mit göldenen Lilien bestreuet, inwendig aber mit Hermelinen gefüttert ist. Oben auf den Gipfel ist es mit Sonnen-Strahlen gezieret, und mit der Frantzösischen Crone bedeckt. An den Gipfel flügt ein Band, mit

dem Kriegs-Geschrey *Montjoye S. Denys*. Oben wehet das sogenannte *Auriflammeum*, oder Fahne des Königreichs welch blau und mit göldenen Lilien bestreuet ist.

Woher das Kriegs-Geschrey *Montjoye S. Denys*, seinen Ursprung habe, sind abermahls die Gelehrten nicht einerley Sinnes. Die wahrscheinlichste Meinung ist wohl, daß es von denen alten Pilgrimmen herkommen, welche an der Stelle, da sie den Ort, nach welchen sie wallfahrten, zu erst sahen, ein Zeichen von Steinen aufrichteten, auch bißweilen ein Creutz dazu setzen, welche hernach *Mont joye* oder Freudensberge genennet wurden. Nach der Zeit hat man die Bedeutung dieses Worts erweitert, und es auch vor ein Pannier derer Soldaten genommen; daher wenn man in Kriege den Frantzösischen Soldaten dieses Wort zugeruffen, es so viel bedeutet, als daß sie sich zu ihren Fahnen halten sollten: Daß also *Montjoye de S. Denys* nichts anders heisst, als das Pannier des Heil. *Dionysii*, des Schutz-Heiligen von Franckreich. *Menetrier Recherches du Blason, p. 41. sqq.*

Das *Auriflammeum* soll von den göldenen Lilien den Nahmen haben, welche in Frantzösischen *Flambes d' or* genennet werden. *Menetrier Vsage des Armoiries, p. 289.*

Da sonst *Flammeum* eine rothe Binde, und *Auriflammeum* eine Binde, wo roth und Gold beysammen ist, bedeutet, welcher Name sich eigentlich auch zu den *Auriflammeo S. Dionysii*, welches roth und an einer vergöldeten Lantze angehänget war, schicket. Es ist aber dieses *Auriflammeum* von jenem, welches über den Wapen-Zelt wehet, wohl zu un-

S. 896

Franckreich.

1736

terscheiden.

Die *Succession* derer Könige in Frankreich verhält sich also, aus dem

Merovingischen Stamme.

A. C.

418. oder 20.	<i>Pharamundus</i> hat regiert	10. oder 8. Jahr.
428	<i>Chlodion</i>	20.
447. oder 48.	<i>Merouaeus</i>	10.
457	<i>Childericus I.</i>	24.
481.	<i>Chlodouaeus I.</i>	30.
511.	<i>Childebertus I.</i>	47.
558.	<i>Clotarius I.</i>	3.
561.	<i>Charibertus</i>	9.
570.	<i>Chilpericus I.</i>	13.
584.	<i>Clotarius II.</i>	44.
628.	<i>Dagobertus I.</i>	16.
638. oder 44.	<i>Clodouaeus II.</i>	16. oder 18.
654. oder 62.	<i>Clotarius III.</i>	14.
668. oder 75.	<i>Childericus II.</i>	19.
673. oder 77.	<i>Theodoricus I.</i>	17.
690.	<i>Clodovaeus III.</i>	4.
694.	<i>Childebertus II.</i>	17.
711.	<i>Dagobertus III.</i>	5.
716.	<i>Chilpericus II.</i>	- 4. Monath.
717.	<i>Clotarius IV.</i>	3.
720.	<i>Theodoricus II.</i>	17.
737. ein	<i>Interregnum</i> von 6. biß 7. Jahren.	

743. *Childericus III.* 9.

Dieser letztere, welchen man den Faulen zugenannt, wurde in das Closter *S. Bertini*, unweit *S. Omer*, gesteckt, worinnen er anno 752. den 1. May zu der Zeit, da sich *Pipinus* der **Kurtze** zum König crönen lassen, gestorben, nachdem der Merovingische Stamm 332. Jahr von 420. biß 752. gedauert hatte.

Carolingische Stamme.

A. C.

752.	<i>Pipinus, der Kurtze</i> regiert	16. Jahr.
768.	<i>Carolus, der Grosse</i>	45.
814.	<i>Ludovicus I. der Fromme</i>	26.
840.	<i>Carolus II. der Kahle.</i>	37.
877.	<i>Ludovicus II. der Stammler.</i>	- 18. Monat.
	<i>(Ludovicus III. so den 4. Aug. anno 882</i>	
879.	<i>(Carolomannus, so den 6. Dec. an. 884. gest.</i>	
884.	<i>Carolus der Dicke</i>	3.
888.	<i>Eudo oder Otto.</i>	5.
893.	<i>Carolus III. genannt der Einfältige,</i> so anno 922. gest.	
922.	<i>Robertus</i>	1.
923.	<i>Rudolphus</i>	12.
936.	<i>Ludovicus IV. Vltramarinus</i>	18.
954.	<i>Lotharius</i>	31.
986.	<i>Ludovicus V. der Faule</i>	- 15 Monat.

Als dieser gestorben, lebte zwar des Vaters Bruder *Carolus* in Lothringen noch, dessen ungeachtet aber erwählten die Stände *Hugonem Capetum*, welcher also nach Erlöschung des Carolingischen Stammens, so 235. gewähret, den Capetingischen aufgerichtet.

Capetingische Stamme.

A. C.

987.	<i>Hugo Capetus. regierte</i>	10. Jahr.
997.	<i>Robertus der Andächt.</i>	34.
1031.	<i>Henricus I.</i>	29.
1060.	<i>Philippus I.</i>	49.
1108.	<i>Ludovicus VI. der Dicke.</i>	29.
1137.	<i>Ludovicus VII. der Junge oder Fromme</i>	43.
1180.	<i>Philippus II. der von Gott gegebene, Augustus und Eroberer</i> zugenannt.	43. Jahr.

S. 897

1737

Franckreich.

A. C.

1223.	<i>Ludouicus VIII. regierte</i>	3. Jahr.
1226.	<i>Ludouicus IX.</i>	44.
1270.	<i>Philippus III. der kühne</i>	15.
1286.	<i>Philippus IV. der schöne</i>	29.
1314.	<i>Ludophicus X. Huttinus</i>	--- 18. Monat.
1316.	<i>Joannes</i>	-- -- 4. Tage.
1316.	<i>Philippus V. der lange</i>	5.
1321.	<i>Carolus IV. der schöne</i>	6.

Valesischen Linie.

1328.	<i>Philippus VI. Valesius</i> der glückliche	22.
1350.	<i>Joannes</i> , der Gute	14.
1364.	<i>Carolus V.</i> der Weise	16.
1380.	<i>Carolus VI.</i>	42.
1422.	<i>Carolus VII.</i> der Sieghafte	39.
1461.	<i>Ludouicus XI.</i>	22.
1483.	<i>Carolus VIII.</i> der freundliche	15.
1498.	<i>Ludouicus XII.</i> der Vater des Volks	17.
1515.	<i>Franciscus I.</i>	32.
1547.	<i>Henricus II.</i>	12.
1559.	<i>Franciscus II.</i>	-- 16 Monat.
1560.	<i>Carolus IX.</i>	13.
1574.	<i>Henricus III.</i>	15.

Bourbonischen Linie.

1589.	<i>Henricus IV.</i> der Grosse	21.
1610.	<i>Ludouicus XII.</i> der Gerechte	33.
1643.	<i>Ludouicus XIV.</i> der Grosse	71.

1715. *Ludouicus XV.* der mit *Maria, Stanislai Leczinsky* Tochter, mit der er sich anno 1725. vermählet, gezeuget

- 2. Printzeßinen Zwillinge geboren den 14. *Aug. anno* 1727.
- *Louisen Marian* geb. den 28. *Aug. anno* 1728. starb den 19. *Febr. anno* 1733.
- einen Printzen geb. den 4. *Sept. anno* 1729.
- einen Printzen geb. den 30. *Aug. anno* 1730. starb den 7. *April. anno* 1733.
- eine Printzeßin geb. den 23. *Mertz, anno* 1732.
- eine Printzeßin geb. den 11. *May* 1733.
- eine Printzeßin geb. 27. *Jul. anno* 1734.

Was die *Scribenten* anlanget, die Franckreich beschrieben, so hat die ältern so wohl *Marquardus Freherus* in seinem *Corpore Historiae Francicae*, als *Petrus Pithoeus* in seinen *Annalibus Francicis*, und *Andreas du Chesne* nebst seinem Sohn *Francisco du Chesne* zusammen heraus gegeben.

Diejenigen, welche den ersten und andern Stamm beschrieben, sind: *Gregorius Turonensis, Fredegarius, Adelmus Benedictinus, Eginhartus, etc. Michaël Ritius, Donatus Acciajulus, Petri Pithoei annales Francorum.*

Den dritten Stamm haben in Schrifften auszuführen unternommen: *Matthias Zampanus, Adrianus Jordanus, Espernon, Geruasius Tiberiensis, Glaber Radulphus, Helgaldus, Rigordus, Sugerius Nicolaus de Braja, Guilielmus de Nangiaco, Joinville*, und viele andere, die ins besondere unter eines ieden Königs Lebens-Beschreibung können nachgeschlagen werden.

Was die *Antiquitaeten* betrifft, kan man in *Fouquet, Pasquier, du Chesne* und andern Nachricht finden.

In denen Geschlechts-Registern kommen *du Tillet, Sammarthanus du Bouchet, Chauterau le Fevre, d' Hozier, la Roque, Justel, Bernhard, Anselme, Imhof*, und in der *Geographie* nebst denen alten *Ortelius, Hadrianus Valesius, Munsterus, Merula, Sanson, du Val, Baudrand, Robbe, Scaliger, Masson, Miraeus, Sammarthani*,

Belleforest, Sincerus, Longuerve, de la Force, Martiniere, und andere zu Statten.

S. 897

Franckreich (Neu) *Franco*,

1738

Franckreich (Neu) siehe *Canada. Tom. V. p. 495. seq.*

Franckstein ...

...

S. 898 ... S. 911

S. 912

1767

Fratta

Fraudatorium

...

...

Fratuertium ...

Frau, oder **Weib** ist eine verehlichte Person, so ihres Mannes Willen und Befehl unterworfen, die Haußhaltung führet, und in selbiger ihrem Gesinde vorgesetzt ist.

Sie mag auch noch so geringen Standes und Herkommens seyn, so tritt sie doch zugleich mit in die Würde ihres Mannes, geniesset gleiche *Jura* mit ihm, und kan vor keinen andern Ort belanget werden, als wo ihr Mann hingehöret.

Die alten Jüden müssen die Weiber nach ihrer Meynung vor etwas schimpfliches angesehen haben, weil sie GOtt alle Morgen davor zu dancken pflegten, daß er sie nicht zu Weibern werden lassen. **Caspar** Neumann in seinen Trauer-Reden *Part. I. n. 4. p. 138. seq.*

Und bey den Türcken sind die Weiber so verachtet, daß sie nicht einmahl bey ordentlichen Gottes-Dienste in den Kirchen, sondern nur vor den Thüren liegen und beten müssen. Ja die Persianer nennen die Weiber *Haram*, welches auf ihre Sprache so viel als verflucht heist. **Lohenstein** in *Aenotat. ad Ibraim. Sultan. 2. v. 93.*

So hielten auch die wilden Scythen vor unfläthig den blossen Namen Weib auszusprechen. **Lohenstein** in *Armin. P. I. Lib. III. p. 307.*

Jetzo beschriebenes ist also von einer verehlichten Weibes-Person zu verstehen, deswegen sie auch wohl in Absicht ihres Namens des Ehe-Herrns, Ehe-Frauen genennet werden. Von ihren Pflichten ist unter **Ehestand** *Tom. VIII. p. 360, seq.* nachzusehen.

Man gebraucht aber auch das Wort Frau in Absicht auf die Herrschafft, also, daß wenn der, so zu gebieten hat, eine Manns-Person ist, Herr, wenn es aber eine Weibes-Person ist, Frau genennet werden. Wiewohl auch selbst dieses sich auf jenes beziehet, also daß diejenige nur Frau heisset, welche verehlichtet ist oder doch gewesen.

Man nennet auch eine geschwängerte Weibes-Person eine Frau, gleichwie auch jederzeit jede Person des weiblichen Geschlechts ein Frauen-Volck.

Frau, siehe *Frome*.

Frauenbaum ...

...

S. 913 ... S. 918

...

Frauenwerd ...

Frauenzier ist, womit sich das Frauenzimmer putzet, dergleichen sind Perlen, Ringe, Ketten, Diamanten.

Frauenzimmer heisset eigentlich derjenige Ort, wo sich die Weibes-Personen aufhalten, das wird aber auch vor das Geschlechte selbst genommen, so dem Männlichen entgegen gesetzt wird. Ihr *Humeur*, Geist, Eigenschaft, *Inclination* und Wesen scheint nach jeder Landes-Art und Beschaffenheit von einander unterschieden zu seyn.

Das Portugiesische Frauenzimmer wird von denen *Scribenten* vor das schönste in gantz Europa, dabey aber auch vor hochmüthig, eifersüchtig und argwöhnisch ausgegeben.

Das Spanische soll nicht von sonderbarer Schönheit, wohl aber träge und nachlässig seyn: es schläfft gerne lange, läßt sich am Tage sehr selten sehen, gehen sie aber aus, so verdecken sie das Haupt; sie schmüncken sich sehr starck, seynd überaus verliebt, haben insgemein garstige und übelriechende Zähne, weswegen sie sich auch starck zu *parfumiren* pflegen; zum Kleidern lieben sie die schwartze Farbe, und führen eine besondere Tracht; als einen sehr weiten und ausgesperrten Unter-Rock, ein kurzes Ober-Wammst mit Flügeln, einen Kragen und kleines Hütlein. Die *Spendagen* sind ihnen angenehm. Wenn sie ihren *Courtisanen* eine *Affection* erweisen wollen, zeigen sie selbigen ihre Füße, womit sie gar spröde thun, weil sie hierinnen vor allen andern *Nationen* etwas besonders haben, indem solche nette, schmah und sehr

S. 920

1786

Frauenzimmer

weiß gewachsen seyn sollen. Ohne Erlaubniß hoher Damen in Spanien Füße zu sehen, halten sie vor *capital*; anbey sind sie von mittelmäßiger *Taille*, jedoch sehr schlanck.

Das Frantzösische Frauenzimmer hingegen ist lustig, beredt, neugierig, veränderlich in Moden, listig, verliebt, leichtsinnig, frey, doch ohne Verletzung der Ehrbarkeit, es liebet keine Röthe im Gesichte, sondern hält blaß seyn vor eine besondere Schönheit, daher sie fleißig zur Ader lassen; hiernächst sind sie sehr fruchtbar.

Das Niederländische Frauen-Volck ist meistens *ramassirt* und ein wenig starck, doch dabey wohl gewachsen, wachsam, fleißig, haußhältig, hält viel auf *Netteté* und Reinlichkeit im Hause, verdirbt keine *Compagnie*, und ist sehr *complaisant*.

Das Englische Frauenzimmer ist schlanck und wohl gewachsen, schön von Gesichte, *charmant*, und hält viel auf Frantzösische Moden, liebet die Freyheit und alle *Galanterien*, macht denen Männern die Herrschafft gerne *disputirlich*, daher auch das Sprichwort entstanden: England sey der Weiber Paradies, in *Conversation* seynd sie nicht spröde, massen sie ein Fremder gar leichte sprechen kan, machen auch ein Pfeiffgen Toback mit.

Das Dänische Frauenzimmer ist schön von Gesichte, häußlich und fruchtbar, doch sehr mißtrauisch und eigensinnig.

Das Schwedische hingegen von etwas starcker wiewohl schöner Leibes-Gestalt, *liberal*, *conversable* und höfflich, absonderlich zur Haushaltung geschickt.

Was das Teutsche Frauenzimmer betrifft, so findet man hier und da viel schöne Gesichter, sie *aestimiren* neue Moden, sind *politisch*, und zu allen Dingen bequem, *curieus*, können ihre Liebe sehr verbergen, mögen auch gerne Schmeicheleyen vertragen, seynd begierig auf die *Galanterie*, lassen sich zur Haußhaltung wohl anführen, und bey ihrer Liebe eine nicht geringe Eifersucht mercken, sie wissen sich meisterlich zu verstellen, lassen aber ihre Wanckelmuth hier und da blicken, sie lieben die Music, können sich in jede Tracht sehr wohl finden, und sind meistens gut gewachsen.

Das Ungerische Frauenzimmer ist artig von Gesichte, lebet sehr eingezogen, und ist dabey schamhaftig.

Das Polnische ist gleichfalls ziemlich schöne, frey und *conversable*, und liebet die Frantzösische Tracht mehr als die ihrige.

Das Moscowitische aber findet man von kleiner Statur, wohl gewachsen, und feinen Angesichte; sie schmincken sich aber dennoch, und färben die Augenbraunen. Die verheyratheten Personen tragen ihr zusammen gerolltes Haar unter einer Mütze, mit Fuchs- oder Bieberfellen bebrähmet, die Jungfern aber lassen sie in Zöpfe geflochten, über die Schultern hängen; sie tragen *Cafftars* oder Ober-Röcke, so weiter als der Männer ihre sind, gehen auf Schuhen mit sehr hohen Absätzen, und kleinen *subtilen* Nägeln beschlagen.

Das Türckische Frauenzimmer soll schöne seyn, absonderlich das in *Sukana*, überaus annehmlich, und gehet meist verdeckt, lassen auch von ihren gantzen Gesichte mehr nichts als die Augen sehen, sonst halten sie sich sehr eingezogen, weil ihnen keine grosse Freyheit vergönnet wird, dürffen sich aus dem Hause nicht ver-

S. 920

Frauitus

1784

lauffen, darum sie aus der Liebe wenig machen.

Das Schweitzerische Frauenzimmer ist starck von Leibe, arbeitsam, offenhertzig, sie lieben die Frantzösische Sprache, und tragen weder Gold noch Silber auf denen Kleidern.

Das Welsche Frauenzimmer ist höfflich in *Conversation*, verliebt, beredt, schön, doch an einen Orte besser als an dem andern, und wird ihre Keuschheit zu erhalten sehr eingeschrenckt.

Sehen wir in die andern drey Theile der Welt, so finden wir in Asien das *Japanische* Frauenzimmer sehr keusch und schamhaftig, Massen sie viel lieber sterben, als ihre Keuschheit entweihen lassen. In *Siam* sind sie arbeitsam und häußlich, in *Molta* aber behertzt und streitbar. Hingegen trifft man in *Africa* das Frauenzimmer von wilden und aberglaubischen *Humeur* an, sie haben eine schwartze Haut, und halten es vor eine sonderbare Schönheit, wenn sie recht schwartz sind: Dabeneben klebt ihnen viel Unflat an. Und endlich ist in *America* das Frauenzimmer sehr wilde, rauch und abgöttisch, sie gehen nackend, und haben nur eine leichte Baumwollene Decke um den Schoß, oder auch bunte Federn. Die Weiber sind harter Natur, und darum in gebären sehr behertzt und glücklich.

In Brasilien hängen die Weiber ein von vielen Schnecken-Häusern gemachtes Kleinod in die Ohren, bemahlen ihr Gesichte mit allerhand Farben, und halten wenig von Pracht und Zierrath.

So unterschieden findet man das weibliche Geschlechte von einander. Ob aber selbiges dem Männlichen vorzuziehen, ist eine andere Frage, immittelst ist doch gewiß, daß man von diesen Geschlechte an allen Orten viel geschickte und herrliche *Subjecta* findet, welche es in denen

Studiis und andern stattlichen Wissenschaftten und Künsten viel berühmten Männern, wo nicht zuvor, doch gleich gethan haben.

Frauen-Zimmern, siehe **Zimmern**.

Frauen-Zopf ...

...

S. 921 ... S. 928

S. 929

Freher

1802

...

...

Freher Dofroer, (Marquardus) ...

Freher, (Marquardus) einer derer berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, war zu Augspurg den 26. *Jul. an.* 1565. aus einer ansehnlichen Familie derer zuvor erwehnten Freher geboren.

Seine Eltern, als wohlbegüterte Leute, hielten ihm *privat Praeceptores*, unter welchen er es in etlichen Jahren dahin brachte, daß er nicht nur die Griechischen und Lateinischen *Scribenten* fertig lesen, sondern auch so nette Verse machen konte, daß sie schon damahls von denen gelehrtesten Leuten *admiriret* wurden.

Nachdem er *an.* 1581. *de Transactionibus* zu Altdorff öffentlich *disputiret* hatte, begab er sich nach Franckreich, und wurde daselbst von *Jacobo Cujacio* zum *Doctor* in dem 18. Jahr seines Alters gemacht. Fünff Jahr hernach ernannte ihn der Pfaltz-Graf *Joan Casimir* zu seinem Rathe, und *an.* 1596. wurde ihm die *Professio Codicis* zu Heidelberg aufgetragen, welche er aber wegen derer vielen Geschäfte, die ihm der Churfürst *Fridericus IV.* in der Pfaltz übergeben, *anno* 1598. *resigniret*.

Hierauf bekleidete er die Stelle eines *Vice-Praesidenten* und Gesandten an den König in Polen, an die Ertz-Bischöffe zu Mayntz und Cölln, ingleichen an die Bischöffe zu Speier und Worms. Unter diesen Verrichtungen unterließ er gleichwohl nicht, auf Befehl seines Herrn die Historie von der Pfaltz, und andere vortreffliche Schrifften, die unten angeführet werden, heraus zu geben; dahero ihn denn gemeldter Churfürst mit dem Dorffe Luststat belehnte.

Im übrigen war er von Jugend auf ein grosser Liebhaber derer *Antiqui-*

S. 930

1803

Freher

taeten und Mahler-Kunst, dahero man bey ihm einen kostbaren Vorrath, von Edelgesteinen, Müntzen, Statuen und *Contrafaiten* antreffen konte. Aus gleichem Triebe hielte er gute Freundschaft mit *Joanne Leunclauio, Friderico Sylburgio, Hieronymo Commelino, Jano Gruterio, Scipione Gentili, Jano Dousa* und andern.

Seine Frau mag wohl keine gute Haußhälterin gewesen seyn, deßwegen auch Freher zuletzt sehr arm worden. *Goldastus in Epist. apud Senckenberg in Anecd. Jur. et Hist. T. I. p. 390.*

Gedachter *Goldastus* mahlet auch sonst *Freherum* als einen leichtsinigen und betrügerischen Mann ab, *apud Senckenberg l. c. p. 382.* aber es scheint, als wären sie keine gute Freunde gewesen.

Er starb zu Heidelberg den 12. May *an.* 1614. Man hat von ihm eine grosse mänge Schrifften, darunter:

- *de Fama publica*;
- *de Existimatione acquirenda*, welche beyde zu Basel 1591. in 8. zusammen gedruckt.
- *Origines Palatin.* Heidelberg 1599. in fol. und 1612. seq.
- *Res gestae Friderici I. Elect. Palat. per Joan. Thrithem. cum notis*;
- *Adsertio Gubernationis Friderici IV. Sigismundi Imperat. Bulla*;
- *de Legitima tutela Curaque electorali Palatina*, Heidelberg 1611.
- *de Testamentaria Tutela, curaque electorali integra et libera*;
- *Parergon. Lib. 2.*;
- *Versio vetustissima Alemannica Orationis et Symboli Apostolorum cum notis*;
- *Versio Saxonica vetustissima Decalogi, Orationis dominicae, Symboli Apostolici cum Notis*, 1610. in 4.
- *Constitutio Adolphi Rom. Regis*;
- *de Insulis Rheni* Heidelberg 1611.
- *de Statura Caroli Magni, ibid.* 1612.
- *de Secretis Judiciis olim in Westphalia usitatis*;
- *Rerum Bohemicarum antiqui Scriptores*, Franckfurt 1602. in fol.
- *Corpus Historiae Francicae* Hanau 1613. in fol.
- *Germanicarum Rerum Scriptores à Carolo Magno ad Frideric. III. Imperator. Tomi 3.* Franckfurt 1600. seq. in fol.
- *Andreae Presbyteri Chronicon de Ducibus Bauar. et Historia foundationum nonnullorum monasteriorum per partes Bauariae*;
- *Petri de Andlo Tract. de Imperio Rom. cum not. it. Lupold. de Bebenburg de Juribus Regni et Imperii Romani*;
- *Hier. Balbi Liber de Coronatione*;
- *Decisionum Areopagiticarum Siluula*, welchen Gundling nebst zwey kleinen Schrifftten von *Malquytio* und *Douiatio* zu Halle 1727. in 4. wieder auflegen lassen:
- *de Numismate census Pharisaeis in quaestionem vocato*, London 1660.
- *De Re monetaria veterum Romanorum et hoderni apud Germanos Imperii*, Leiden 1605. in 4.
- *item Nic. Oresini lib. de Monetis et Gebr. Biel Tract. de iisdem cum Notis*, Leiden 1605. in 4.
- *Constantiotheca sive Sapphiri Constantii Imperat. expositio*, Heidelberg 1604. in 4.
- *Cecropistromachia. Cenopi stromachia siue antiquae duelli gladiatorii scripturae in sardonyche expositio, ib.* 1607. in 4.
- *Constantini Imp. Byzant. numismatis argentii Expos. cum Jos. Scaligeri Notis, ib.* 1600. und 1604. in 4.
- *Aurea Bulla Caroli IV. Constantini, item Ottonis III. Donatio*;

- *Gregorii de Heimburg scripta contra Pii II. excommunicati-
onem pro Sigismundo Archi-D. Austr.;*
- **Beschreibung derer Wetterauischen Länder** unter einem
fremden Namen;
- *Jo. Trithemici Opera histor. etc.*

Nach sei-

	Freher	<i>Freigius</i>		S. 930
				1804

nem Tode kam heraus:

- *de Successione Principum in primogenitis commentariolus
ad cap. 7. aureae bullae Carol. cui accessit locus eiusdem
Bullae de Principum Juniorum institutione in Latina Lingua;*
- *de Lupoduno antiquissimo Allemanniae oppido;*
- *in Ausonii Mosellam commentariolus.*
- *Directorium in omnes fere chronologos edidit Jo. David Ko-
elerus. Altdorff 1734. in 4.*

*Adami Vitae Jctorum. Freher. Theatr. Clarmund. Vit. clariss. Viror.
P. II. p. 23. seq.*

Freher, (Paullus) ...

...

S. 931 ... S. 938

	Frese	<i>du Fresne</i>		S. 939
				1822

...

...

Fresen ...

Fresen-Ort, eine kleine Insel im Fürstenthum Rügen in Pom-
mern.

Fresia ...

...

S. 940 ... S. 1082

	Friedrichs-Haren	Friedrichsstadt		S. 1083
				2110

...

...

Friedrichsödde ...

Friedrichs-Ort, siehe **Christianprieß** *Tom. V. p. 2209.*

Friedrichsrode ...

...

S. 1084 ... S. 1093

S. 1094

	Frießheim	Frießland		

...

Frießheim ...

Frießland, Fresland, (Friesland) lat. *Frisia, Fresia, Phryisia, Phrisia*, ist eine ziemlich grosse Provintz, in denen Niederlanden, und wird unter die vereinigten Provintzen gerechnet.

Sie hat Nord-wärts das Teutsche Meer, West-wärts die Süd-See, welche sie von Holstein absondert, Süd-wärts die Grafschafft Drent und Ober-Yssel, und Ost-wärts die Provintz Gröningen, welche sie von Ost-Frießland scheidet.

Einige theilen sie ein in Oestergor, so 12. Ämter und 127. Dörffer unter sich begreiff; ferner in Westergor, so 8. Ämter und 127. Dörffer unter sich zehlet, und endlich in Serenwolden, so aus 7. an einander hangenden mittelmäßigen Wäldern bestehet, und 8. Ämter nebst 77. Dörffern in sich hält.

Es hat die Provintz einen Erb-General-Statthalter.

Leuwarden ist die Haupt-Stadt in der gantzen Provintz, woselbst der Erb-Statthalter *residirt*, die übrigen Städte sind

- Dockum,
- Fromecker,
- Harlingen,
- Stavern
- und andre.

Es sind auch einige Insuln an der Küste dieser Provintz, unter welchen die vornehmsten Schiermong, Schellnig und Ameland sind.

Das Land ist morastig, und wächst dahero nicht allzuviel Getrayde darinnen, jedoch hat es schöne Weide vor das Vieh, und bringet vortreffliche Ochsen, Kühe und Pferde hervor.

Von denen alten berühmten Einwohnern dieses Landes siehe **Friesen**.

Es soll ehedessen dieses Land seine eigne Fürsten gehabt haben, wie denn von denenselbigen *Aldegillus* durch den Bischoff *Wilfridum* zu *Yorck* aus Engelland *an. 679* zum Christlichen Glauben gebracht. *Vita S. Svviberti 5. apud Leibnitz Scriptor. Rer. Brunswic Tom. II. p. 225.*

Ob auch schon von seinem Sohne das Christenthum wieder ausgerottet worden, so hat es doch bald darauf *Pipinus Heristallus* auf das neue feste gesetzt, daß die Christlichen Lehrer frey darinnen predigen dürfften: *Acta Ludgeri apud Leibnitz l. c. Tom. I. p. 86.*

Wiewohl sie sich von neuen vom Sächsischen Wittekind aufwiegeln liessen, daß sie die Christlichen Prediger zum Lande hinaus jagten, und das Heydenthum erwählten, auch Wittekinden wieder *Carolum Magnum* getreulich be-

S. 1094

Frießland

2125[1]

[1] Bearb.: fehlt in Vorlage

standen. *Acta Ludgeri l. c. p. 90. Roleuinck Ant. Sax. II. 4. 5. apud Leibnitz l. c. Tom. III. p. 621. 623. seq.*

An. 810. wurden sie dreymahl von denen Dänen geschlagen, und mussten denenselben einen jährlichen Tribut versprechen. *Script. Rer. Dan. apud de Ludevig Reliq. MSS. Tom. IX. p. 4. Spangenberg's Manßfeld. Chron. 89. p. 84.*

An. 874. that Rudolph ein Normännischer Fürst einen Einfall in Frießland, wurde aber mit 800. Mann derer Seinigen erschlagen. *Script. Rer. Dan. l. c. p. 6. Helmoldus Chron. Slauor. I. 7. apud Leibnitz l. c. Tom. II. p. 543. Spangenberg l. c. 106. p. 97.*

Nicht lange darauf wurde Gottfried Herzog derer Normannen ein Christ, heurathete *Lotharii* Printzeßin und bekam mit ihr Frießland

zum Heuraths-Gut. *Chron. Vet. apud Mencken. Script. Rer. Saxon. Tom. I. p. 11.*

Doch soll schon König Harald von Dännemarck *an.* 826. als er sich tauffen lassen, ein Stück von Frießland vom Kayser geschenckt bekommen haben. *Latomus Catal. AEpisc. Mogunt. apud Mencken. l. c. Tom. III. p. 458. Broderi Boissen Chron. Slesuic. ibid. p. 566.*

Zu Ausgang des 10. *Seculi* musten sie viel von denen See-Räubern ausstehen. *Script. Rer. Dan. apud de Ludevig Reliqq. MSS. Tom. IX. p. 41.*

Kayser *Henricus II.* trieb sie zu paaren, und nöthigte sie sich mit seiner Gemahlin Schwester *Luidgarda* wieder auszusöhnen: *Ditmarus Chron. VI. apud Leibnitz l. c. Tom. I. p. 380.*

Um das Jahr 1256. entrissen sie sich der Dänischen Dienstbarkeit, und unterwarffen sich Herzog *Canuto* zu Hollstein *Broder. Boissen. l. c. p. 597.*

An. 1362. soll in Frießland eine grosse Schlacht gehalten worden seyn. *Chron. S. AEGid. apud Leibnitz l. c. Tom. III. p. 593.*

Hierauf begaben sich die Friesen unter derer Röm. Kayser Schutz, von welchen sie Herzog Albrecht aus Sachsen *an.* 1496. bekommen, dessen Sohn, *Georgius, an.* 1515. dieses Land gegen Erlegung 100000. Rheinischer Gulden an den Ertz-Hertzog *Carolus* von Österreich, der nachgehends Kayser worden, überlassen hat, bey welchem Hause es auch geblieben, biß es sich unter Königs *Philippi II.* in Spanien Regierung zu der jetzigen Freyheit verholffen. *Müllers Sächsis. Annal. p. 57. 59. 63. 68. 69. Albini Meissn. Land-Chron. Tit. XVI. p. 206. 232. Pfeffinger ad Vitriar. Instit. Jur. Publ. I. 5. §. 11. p. 715. Heuder Rer. Belg. VI. p. 272. Schurtzfleisch Diss. de Frid. III. Sap. 6. p. 13.*

Man muß diese Frießländische Provintz nicht mit West-Frießland verwechseln, welches die Einwohner Nord-Holland nennen, worinnen die Städte *Alcmaer, Medenblick, Enckhuysen* etc. etc. liegen. *Emmius de Frisia Guicciardin. descr. Belg. P. III. Topogr. Cir. Burg. p. 92. seq.*

Nord-Frießland oder **Klein-Frießland**, Lat. *Frisia minor, Frisia Cimbrica*, wird der Strich Landes genennet, so sich in dem Hertzogthum Schließwig durch die Ämter *Flenßburg, Husum, Nordstrand* und *Eyderstädt*, an der westlichen Küste an der Nord-See, bey 8. Meilen in die Länge, und eben so viel in die Weite erstrecket.

Die Einwohner sind Friesen, auch in der Sprache von denen benachbarten sehr unterschieden. Wenn aber und wie die Friesen in diese Gegenden gekommen, ist unbekannt. Einige glauben, es

S. 1095

2125

Frießland

sey ihr allererster Sitz allhier gewesen. Man findet sie daselbst im 12. *Seculo*, da *Canutus* aus Dännemarck seine Zuflucht genommen, aber von *Suenone* geschlagen worden. *Helmoldus Chron. Slau 71. apud Leibnitz l. c. Tom. II. p. 596.*

Das Land ist jederzeit vielen Wasserfluthen unterworffen gewesen. Insonderheit hat die See *an.* 1634. in 5. bis 6. Stunden dasselbe völlig überschwemmet, und den Nordstrand bis auf ein einiges Kirch-Spiel weggerissen. *An.* 1717. an dem Weyhnacht-Abend hat es ebenfalls eine grosse Wassers-Noth ausgestanden. *Danckvverth P. II. 5. p. 89. seqq.*

Ost-Frießland, sonst auch die Grafschafft *Embden* genannt, ist ein Fürstenthum in dem Westphälischen *Creyß*, welches gegen Norden an

das teutsche Meer, gegen Osten an die Grafschafft Oldenburg, gegen Süden an das Stifft Münster, und gegen Westen an den Dollert gränzet, welcher es von der Herrschafft Gröningen absondert.

Hierinnen ist Embden die Haupt-Stadt, wiewohl sie dem Landes-Fürsten nicht unterworfen ist, ferner Aurich, die Residentz derer Fürsten, Norden und Grethsühl, das alte Stamm-Hauß derer heutigen Fürsten von Ost-Frießland.

Es ist diese Provintz mehrentheils der Lutherischen und Reformirten *Religion* zugethan, und wird durch das Hoff-Gericht zu Aurich die *Justiz* verwaltet.

Hiervon führen auch die Fürsten von Ost-Frießland ihren Nahmen. Es stammet aber das Geschlecht derer Fürsten von Ost-Frießland von dem Frey und Hauptlingischen Hause Siresena zu Gretsiel ab, und ist daraus an. 1454. *Viricus I. Ennonis* Sohn, an seines Bruders *Edzardi* statt, welchen an. 1441. die Pest hingerissen, von denen Frießländern zum Regenten aufgenommen worden.

Dieser richtete an. 1458. sein Hof-Lager zu Embden an, und als er hierauf wegen Uneinigkeit derer Vornehmsten die gantze Provintz Ost-Frießland an sich gebracht, unterwarff er sich dem Kayser *Fride-rico*, der ihn in den Grafen-Stand erhoben, und mit erstgemeldeter Provintz belehnet, daß er sie von dem Auslauff der Ems bis an die Weser, mit allen Nutzungen, Herrlichkeiten und Rechten für sich und seine männliche *Descendenten*, nach dem Rechte der Erst-Geburt besitzen sollte.

Er starb an. 1466. den 27. Sept., von seiner andern Gemahlin, *Deda* oder *Theda, Uco Foiconis*, Herrn zu Leer, Tochter, mit der er an. 1453. den 27. May vermählet worden, 3. Söhne und 3. Töchter, als

- *Hetam* gebohren an. 1457. Gemahlin Graf Erichs von Schaumburg,
- *Gelam* gebohr. an. 1459.
- und *Almedam*, welche beyderseits, jene an. 1491. diese aber an. 1522. gestorben,

hinterlassend.

Die Söhne waren *Enno I.* und *Edzardus I.*, die ihm beyderseits in der Regierung gefolget, wie auch *Uco* der an. 1463. gebohren war, und im Bräutigams-Stande, mit einer von Egmond, an. 1507. gestorben.

Enno I. Graf in Ost-Frießland, wurde an. 1460. den 1. Junii gebohren, verlohr aber das Leben an. 1491. im Wasser, da er in dem Graben des Schlosses Freyburg, als er dem Amtmann, so ihm lose Worte gegeben, über das Eiß nachsetzte, ertrincken muste.

Ihm folgte sein Bruder, *Edzardus I.* so an. 1462.

S. 1095

Frießland

2126

den 15. Febr. gebohren worden, und wegen seiner tapffern Thaten den Nahmen des Grossen erlanget, auch in dem Religions-Wesen die Veränderung eingeführet, und im Testament verordnet, daß von seinen Söhnen derjenige ihm nachfolgen sollte, welchen die Stände vor den geschicktesten halten würden, der den übrigen *Apanagen*-Gelder geben sollte, worauf er an. 1528 den 15. Febr. gestorben, von *Elisabetha*, Graf *Joannis* zu Rietberg Tochter, 4. Töchter und 3. Söhne nach sich lassend.

Die Töchter waren

- *Theda Margaretha*, vermählte Gräfin von Waldeck,

- *Anna*, welche, ehe noch die Hochzeit mit dem Graf *Antonio* von Oldenburg vollzogen wurde, starb,
- und *Armgardis*, welche ebenfalls zwar *an.* 1538 mit Balthasarn von Esens *solemniter* verlobet wurde, da aber dieser *an.* 1540. noch vor vollzogener Vermählung starb, biß an ihren *an.* 1589. erfolgten Tod in ledigen Stand geblieben.

Laufe, Vita Ezardi I.

Von denen Söhnen hat der erste *Ulricus* gebohren *an.* 1499. sich einige Zeit in Spanien aufgehalten, und bey dem Könige *Carolo* die Stelle eines Cammer-Herren bedienet, allein er kam blöde und aberwitzig wieder zurück, weswegen die Regierung seinem Bruder *Ennoni II.* aufgetragen worden.

Dieser ward *an.* 1506. gebohren, und gleichwie er von Natur eines sehr unbeständigen Gemüths war, also war auch in der Religion sehr wanckelmüthig. Doch wurde er in dem letzten Jahre seines Alters wiederum anders Sinnes, und ließ sich eifrig angelegen seyn, die von seinem Vater angefangene Religions-Änderung zu vollführen. Worauf er, nachdem er einen stätigen Krieg mit Balthasar zu Esens geführt, den 24. *Septembr.* *an.* 1540. gestorben.

Gleichwie aber sein Bruder *Joannes* in seinem Sohn *Maximiliano*, den er mit des Kaysers *Maximiliani I.* natürlichen Tochter, *Dorothea*, gezeuget, wiederum erloschen, also hinterließ *Enno VI.* von seiner Gemahlin *Anna*, Graf *Joannis* von Oldenburg Tochter, so ihm schon *an.* 1530. in dem Tode vorangegangen, eine desto zahlreichere Nachkommenschaft beyderley Geschlechts.

Von denen Töchtern ist Hedwig an Hertzog *Ottonem* von Braunschweig und Lüneburg, *Elisabetha* aber an Graf *Joannem* von Schaumburg, vermählt worden, *Anna* aber an des Churfürsten zu Pfaltz Hofe ledig verstorben.

Von denen Söhnen kam *Christophorus* *an.* 1566. in Ungarn um das Leben. *Joannes* gebohren *an.* 1538. gieng nach Schweden, hatte aber daselbst das Unglück, daß er wegen eines Liebes-Handels mit der Königlichen Prinzessin *Sophia*, dasjenige einbüssete, was ihn zum Manne machte. Nach seiner Zurückkunfft in Teutschland führte er ein sehr tugendhafftes und stilles Leben, und erwies sonderlich denen Flüchtigen aus Franckreich grosse Wohlthaten, *Thuanus, C. p. 141.* bis er endlich *an.* 1591. den 29. *Sept.* gestorben.

Der älteste Sohn *Edzardus II.* gebohren *an.* 1532. 24. *Junii*, folgte dem Vater in der Gräflichen Regierung, zerfiel aber mit denen Bürgern zu Emden, so daß diese nicht allein im Tumulte das Gräfliche Schloß zerstörten, sondern auch dem Grafen zu Trotze Holländische Besatzung einnahmen, und durch Unterhandlung der *General*-Staaten

S. 1096

2127

Frießland

die Delffzylichen *Tractaten*, zu grossem Nachtheil des Gräflichen Hauses, erzwangen. Er starb *an.* 1599. den 1. Mertz, nachdem er mit seiner Gemahlin *Catharina*, Königs *Gustau*i in Schweden Tochter gezeuget

- *Ennonem III.*,
- *Gustauum*, der *an.* 1565. gebohren und *an.* 1608. verstorben;
- *Johannem*,

- *Christophorum*, so *Gouverneur* des Hertzogthums Luxemburg, und Ritter des göldenen Vlieses worden, und *an.* 1636. ohne Erben gestorben,
- *Edzardum*, so gleichfalls ausser Ehe gelebet,
- und *Carolum Ottonem*, so *an.* 1577. gebohren, und *an.* 1603. in Ungarn das Leben eingebüset.

Von denen Töchtern wurde *Anna* erstlich an den Churfürst *Ludouicum IV.* in der Pfaltz, nachgehends an Marggraf *Ernstum Fridericum* zu Baaden-Durlach, und nach dessen Tode an Hertzog *Julium Henricum* zu Sachsen-Lauenburg, gleichwie ihre Schwester, *Maria*, an Hertzog *Julium Ernestum* zu Braunschweig und Lüneburg vermählet.

Die übrigen drey, als *Margaretha*, *Sophia* und *Elisabetha* aber sind im ledigen Stand verblieben.

Unter denen Söhnen hat *Joannes* mit seines ältesten Bruders *Ennonis III.* Tochter, *Sabina Catharina*, die Grafschafft Rietberg erheurathet, und mit ihr gezeuget,

- *Ernestum Christophorum*, Grafen zu Rietberg, welcher ohne Kinder von seiner Gemahlin, *Albertina Maria de la Baume*, zu haben, *an.* 1640. gestorben;
- *Ferdinandum Franciscum*,
- *Philippum*,
- und *Leopoldum*, so beyde den geistlichen Stand erwählet, indem sie Dom-Herren zu Cöln, und ersterer auch zu Straßburg geworden;
- und endlich *Joannem*, Grafen zu Rietberg.

Dieser letztere wurde von seiner Gemahlin, *Anna Catharina*, Graf *Ernesti Friderici* zu Salm-Reiferscheid Tochter, ein Vater

- *Mariae Leopoldinae Catharinae*, die eine Gemahlin Graf Oßwalds von Berg worden;
- *Friderici Wilhelmi*, welcher im Elsaß wider die Frantzosen *an.* 1677. das Leben eingebüset;
- *Francisci Antonii Wilhelmi*, so den geistlichen Stand erwählet,
- und endlich *Ferdinandi Maximiliani*.

Dieser wurde *an.* 1653. gebohren, und nachdem er einige Zeit in dem geistlichen Stande gelebet, resignirte er, und heurathete *an.* 1685 *Johannetam Franciscam*, Graf Salentin Ernstens zu Manderscheid Blanckenheim, Tochter, die ihm *Mariam Ernestam Franciscam*, Erbin der Grafschafft Rietberg, *an.* 1686. gebohren, so *an.* 1699. den 6. Aug. mit Graf Maximilian Ulrichen von Kaunitz vermählet worden, und zu einem langwierigen *Proceß* über die Grafschafft Rietberg Anlaß gegeben. (siehe **Rietberg**)

Edzardi II. erster Sohn war, wie bereits gedacht, *Enno III.* welcher *an.* 1563. gebohren, und nachgehends dem Vater in der Regierung gefolget, so er mit vielen Streitigkeiten, die ihm sowohl seine Land-Stände, als die Stadt Emden verursacht, geführet.

Seine erste Gemahlin, *Walburg*, Graf *Joannis* von Rietberg Erb-Tochter, brachte ihm die Provintz Harlingen zu, nachdem diese *an.* 1586, nicht ohne Verdacht beygebrachten Giffts gestorben, vermählte er sich *an.* 1598. mit *Anna*, Hertzogs Adolphs zu Holstein-Schleßwig Tochter.

Aus der ersten Ehe wurde erzeugt *Joannes Edzardus, Sabina Catharina*, welche, wie schon erinnert, an Graf *Joannem* ihren Oheim, und *Agnes*, welche an Fürst Gundackern von Lichtenstein ver-

S. 1096

Frießland[1]

2128

[1] Bearb.: korr. aus: Friedland

heurathet, und starb *an.* 1616.

Aus der andern Ehe wurde *Christina Sophia*, Landgraf Philipps zu Hessen-Butzbach, u. *Anna Maria*, Hertzog Adolphs Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin Gemahlin.

Von denen Söhnen anderer Ehe *succedirte Rudolphus Christianus*, der *an.* 1602. gebohren worden, dem Vater nach dessen Tode, so *an.* 1625. erfolget, in der Regierung, welche er aber nicht völlig 3. Jahr führen konte, indem er *an.* 1628. vor dem Schloße Berum bey einem ohngefehr entstandenen Tumult von einem Kayserlichen Fähndrich ins lincke Auge gestochen worden, daran er den folgenden Tag gestorben. Sein Bruder *Ulricus II.* so *an.* 1605. den 16. *Jul.* gebohren, regierte hierauf das Land mit gutem Ruhm, und starb *an.* 1648. den 1. *Nou.* von seiner Gemahlin *Juliana*, Landgraf Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Tochter, *Ennonem Ludouicum, Georgium Christianum* und *Edzardum Ferdinandum* hinterlassend.

Der letztere davon wurde *an.* 1636 den 12. *Julii* gebohren, und starb den 1. *Jun.* *an.* 1688, nachdem er von *Anna Dorothea*, Graf Albrecht Ludwigs von Criechingen Tochter, ein Vater

- *Edzardi Eberhardi Wilhelmi*, Grafen von Ob-Frießland, der *an.* 1707. zu Wien ohne Erben gestorben,
- und *Fridericus Ulrici*, Grafens von Ost-Frießland, der in Holländischen Kriegs-Diensten *an.* 1710. gestorben, und von *Maria Charlotta*, einer Tochter *Christiani Eberhardi*, Fürstens zu Ost-Frießland, *Christianam Louisam* hinterlassen, welche unter derer General-Staaten Ober-Vormundschaften gestanden, und *an.* 1726. an *Joannem Ludouicum*, Grafen zu Wied und Runckel, vermählet worden.

Der älteste Sohn *Ulrici II, Enno Ludouicus*, wurde *an.* 1632 den 29. *Oct.* gebohren, und vom Kayser *Ferdinando III.* *an.* 1654. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, starb aber in seinen mit *Justina Sophia* Gräfin von Barby erzeugten Töchtern, *Juliana Louisa*, die *an.* 1715. zu Hamburg ohnvermählet, und *Sophia Wilhelmina*, die *an.* 1698. als eine Gemahlin *Christiani Ulrici*, Hertzogs zu Würtemberg und Bernstadt, mit Tode abgegangen, wiederum aus.

Ihm folgte sein Bruder, *Georgius Christianus*, gebohren *an.* 1634. den 6. *Febr.* Er wurde *an.* 1664. den 16. *Sept.* in den Fürsten-Rath *introduciret*, welche Würde er aber nicht ein völliges Jahr besessen, indem ihn der Tod *an.* 1665. den 6. *Jun.* weggenommen.

Im übrigen muste er nicht allein, gleichwie seine Vorfahren von der Stadt Emden und seinen eigenen Land-Ständen, vieles ausstehen, sondern der Bischoff von Münster, Christoph Bernhard, fiel ihm gleichfalls in das Land, als ihm die *Execution*, wegen des Lichtensteinischen Hauses, so wegen der *Agnes*, Fürst Gundackers von Lichtenstein Gemahlin, eine grosse Summa Geldes *praetendirte*, aufgetragen worden.

Er hinterließ von seiner Gemahlin, *Christina Charlotta*, Hertzog Eberhards zu Würtemberg Tochter,

- *Eberhardinam Catharinam Sophiam*, die *an.* 1663. den 25. *Mart.* gebohren, und im folgenden Jahr den 10. *Jul.* verstorben,

- *Julianam Carolam*, die den 3. Jun. 1664 gebohren, und 1666. im Mertz wieder verstorben,
- und *Christianum Eberhardum*, so erst nach des Vaters Tode an. 1665. den 11. Oct. gebohren, und an. 1682. den 3. Nov. vom Könige *Christiano V.* in Dännemarck mit dem Elephanten-Orden beehret worden.

An. 1685.

S. 1097

2129

Frießland

den 3. May vermählte er sich mit *Eberhardina Sophia*, Fürst Albrecht Ernsts von Oettingen Tochter, die aber an. 1700. den 30. Oct. verstorben. Hierauf heyraethe er an. 1702. *Annam Julianam*, Fräulein von Kleinau, die von dem Kayser zur Gräfin von Sandhorst gemacht worden, und 1727. den 23. Septembr. gestorben.

Aus der ersten Ehe sind ihm gebohren worden

- *Leopoldus Ignatius* den 10. Febr. der aber gleich den 21. Jun. 1687. gestorben;
- ferner *Christina Sophia*, an. 1688 den 16. Mart. wurde an. 1728. den 31. Decembr. an Friedrich Anton, Fürsten zu Schwartzburg-Rudelstadt, vermählet,
- *Maria Charlotta*, an. 1689. den 10. April. eine Gemahlin des gedachten Grafens zu Ost-Frießland, *Friderici Ulrici*, ist seit 1710. den 13. May Witwe, und *residiret* zu Norden;
- *Georgius Albertus*, an. 1690 den 13. Junii,
- *Ulricus Fridericus*, den 18. Jul. 1691. starb den 19. Septembr. 1691.
- *Carolus Emanuel*, an. 1692. den 25. Decemb. der den 3. Aug. an. 1709. gestorben;
- *Friderica Wilhelmina*, an. 1695. den 4. Oct.
- *Augustus Enno*, an. 1697. den 12. Febr. der den 3. Aug. an. 1725. gestorben;
- *Juliana Louisa*, anno 1698 den 13. Jun. eine Wittbe *Joachimi Friderici*, Hertzogs zu Hollstein-Plön, seit an. 1722. den 25. Jan. mit dem sie 1698. den 13. Jun. vermählt worden,
- und *Christiana Charlotta*, an. 1699. den 7. Sept.

Aus der andern Ehe ward an. 1707. *Sophia Antonietta Juliana* gebohren, welche Fräulein von Sandhorst genennet ward, und an. 1725 starb.

Dem Fürsten *Christiano Eberhardo* folgte in der Regierung dessen Sohn, *Georgius Albertus*, der sich zum erstenmahl an. 1709. mit *Christiana Louisa*, Fürstens *Georgii Augusti Samuelis* zu Nassau-Idstein Tochter, vermählt, welche *Georgium Christianum* den 3. Octobr. 1710. der den 28. April. 1711. verstorben, *Henriettam Charlottam*, den 29. Oct. 1711. welche eben denselben Tag verstorben, und *Carolus Christianum*, den 13. Januar. 1715. der gleich gestorben, *Carolus Edzardum*, den 19. Januar. 1716. *Henriettam Wilhelminam*, den 21. April. 1718. die den 12. April. 1719. verstorben, gebohren hat, und anno 1723. verschieden ist, worauf sich der Fürst *Georgius Albertus Sophiam Carolinam*, eine Tochter *Christiani Henrici*, Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Weverlingen, beygelegt.

Dieser Herr hat mit einem Theil seiner Land-Stände, insonderheit mit der Stadt Emden, gleichfalls in schweren Streitigkeiten gelebt, indem

dieselben, ohngeachtet der Mühe, so der Chur-Sächsische und Herzoglich-Braunschweigische Hof, als Kayserliche Commissarien, dießfalls angewendet, dennoch denen Kayserlichen Verordnungen nicht gehorchen, noch die Landes-Fürstliche Hoheit erkennenwollen, worinnen sie von denen General-Staaten derer vereinigten Niederlande unterstützt worden.

Emmius Rer. Fris. Hist. it. de Frisiorum Republica it. de Statu Reip. et Eccl. in Frisia. it Hist. Nostris Temporis. Gröningen 1732. in 4. *Ducelin. Germ. Stemmatogr. P. II. P. 3. Speneri Op. Herald. Imhof. Not. Proc. Imp. V. 7. Lünigs Reichs- Arch. Part. spec. contin. 2. Rousset recueil des actes. Chytraei Saxon. III. p. 142. seq. Laufers Vita Edzardi I. cum Tabula Genealogica Serenissimae Domus Frisiae per Hubner.* Hamburg 1730. in 4. **Brenneisens** Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, Aurich 1720. in fol. **Schneider** Beschr. des alten Sachsen-Landes, pag.

S. 1097

Frießland *S. Frigidianus*

2130

386. **Bertrams** Ost-Friesisch Jubel- und Danck- Fest, Braunsch. 1731. in 4.

Frießland, oder **Frißland** ...

...

S. 1098 ... S. 1103

S. 1104

Fritsch

2144

Fritsch, ein Adeliches Geschlecht ...

Fritsch (*Ahasverus*) Erb-Herr auf Mellingen etc. wurde *an.* 1629. den 16. *Dec.* in der Stadt Micheln unter dem Amte Freyburg an dem Fluß Geisel geböhren.

Sein Vater, welchem man in dem Teutschen Kriege alles genommen, war *Syndicus* und *Juris Practicus*, wie auch ältester Burgermeister an dem besagten Orte, und starb *an.* 1643. In eben diesem Jahre zog er auf das *Gymnasium* nach Halle, und muste sich mit *informiren* fortbringen, worauf er sich *an.* 1650. nach Jena begab, und daselbst bey seinem älteren Bruder und dessen Stuben-Gesellen *famulirte*.

Das folgende Jahr trieb ihn die Theurung von da weg, da er denn zu Halle des *Vice-Cantzlers* Joh. Krulls Kinder zu *informiren* bekam. Gleich darauf wurde er Hofmeister bey zweyen von Adel, und wandte sich *an.* 1653. wieder nach Jena, da er freye Stube, Bette und etwas Geld erlangte, auch den Tisch ein halbes Jahr im *Convictorio* hatte. Nachdem er daselbst ohngefähr ein halb Jahr gewesen, las er *privatim* über die *Institutiones*, und ward *an.* 1657. zu einem *Informatore* des damaligen einigen jungen Grafen, Albrecht Antons, zu Schwartzburg-Rudelstadt, beruffen, wobey er solche Ehre einlegte, daß er 1661. die Stelle eines würcklichen Hof- und *Justitien-Raths* erhielt.

In eben diesem Jahre nahm er zu Jena die *Doctor*-Würde an, nachdem er *de Praesidio necessitatis contra legem, pro gradu disputaret.* *An.* 1669. wurde er zum *Comite Palatino*, und *an.* 1679. zum *Cantzley-Director* und *Consistorial-Praesidenten*, auch derer Land-Schulen und *Alumnorum Ephoro* ernennet. *An.* 1682 bekam er die *Charge* eines *Cantzlers*, welcher er 14 Jahr vorgestanden, und verschiedene *Tractaten, Commissionen* und *Conferenzen* beywohnen müssen.

Er hat mit vielen *Theologis correspondirt*, und von denen Briefen, so sie an ihn geschrieben, 4. bis 5. *Volumina* hefften lassen.

Er starb *an.* 1701. den 24. Aug. da er noch den Tag vor seinem Ende den Titel über die *Tomos 3. Consiliorum illustrium*, so er heraus geben wollen, aufgesetzt.

Man hat eine grosse Menge so wohl geistlicher als weltlicher Schriften von ihm.

Unter denen Geistlichen sind:

- **Seelen-Gespräche**, in 3. Th.
- **Andachten über die Passions-Historie und Auferstehung Christi;**
- **von den schweren Sünden derer streitenden Rechts-Partheyen;**
- **Kurtze Betrachtung über die Verläugnung sein selbst.** Jen. 1721. in 8.
- *Analecta sacra et moralia l. 6.*
- **Zufällige Andachten etc.**

Unter die Weltlichen können gezehlet werden:

- *De Monopoliis;*
- *De Viarum publicarum Jure;*
- *De Nundinarum Jure;*
- *De primarium precum Jure;*
- *De Collegiis Opificum;*
- *De Conventibus provincialibus*
- **Vom Flur- Wiesen- Garten- und Zaun-Rechte;**
- **Vom Festungs- und Besatzungs-Rechte;**
- *De Transitu militari;*
- *De Vnione et Incor-*

S. 1105

2145

Fritsch *Frittola*

- poratione bonorum cum primis Provinciarum;*
- *de Jure idiomaticis;*
- *de Jure suburbiorum;*
- **vom Weinschenck- und Flöß-Rechte;**
- *Electa Juris publici;*
- *Exercitationes Juris publici;*
- *De Comitibus Imperii;*
- *Consiliorum ac Responsorum Juris Volumina 2.;*
- *Consultationes et Responsa Juris illustria;*
- *Additiones ad Limnaei Jus publicum;*
- *Additiones ad Speidelium;*
- *Adnotamenta ad pacificationem Noviomagensem et Armistitium viennale Germano-Gallicum;*
- *Adnotamenta ad Capitulationem Josephi I. Regis;*
- *Observationes Juris Ecclesiastici;*
- *Paratitla recessuum Circuli superioris Saxoniae;*
- *Consilia illustria;*

- *de eo, quod justum est in dubio CC Conclusiones;*
- *Tractatus varii de peccatis principum, ministrorum principis, advocatorum et procuratorum, medicorum, quaestorum, senatorum, nobilium, venatorum, mercatorum, opificum, tutorum etc.*

Viele von diesen sind in einem Bande beysammen, unter dem Titel: *Opuscula Varia de selectis quibusdam argumentis* zu Nürnberg an. 1732. in 2. Tomis herausgekommen.

Hanov. Auszug ad A. 1702. p. 57. **Pipping.** *Memor. Theol. Olearius* Thür. Hist. P. I. p. 301.

Fritsch (Balthasar) ...

...

S. 1106 ... S. 1109

S. 1110

2155 **Frohn** **Frohn-Register**

Frohnbot [Ende von Sp. 2154] ...

Frohn oder **Fröhner-Dienste**, s. *Operae Rusticae.*

Frohndorff ...

...

S. 1111 ... S. 1120

Frucht-Thier *S. Fructuosus* S. 1121
2178

...

Fructuarius ...

Fructuarius Ager, heist ein zinsbarer Grund und Boden, ein wohlbestellter Grund und Boden.

Fructuarius servus ...

...

S. 1122

Früchte eines Gutes **Frühling** S. 1123
2182

...

Früher Tage-Zeit ...

Frühling, Lat. *Ver*, ist diejenige Jahres-Zeit, welche ihren Anfang nimmt, wenn die Sonne, indem ihre mittägige Höhe täglich wächst, im Mittage die mittlere Höhe zwischen der grösten und kleinsten mittägigen Höhe hat; hingegen zu Ende gehet, wenn die Sonne im Mittage den geringsten Abstand von dem Zenith eines Orts erhält, da sich denn alsdenn der Sommer anhebet.

Dieses ist der allgemeine Begriff, dem man sich in der *Astronomie* und *Geographie* von dem Frühling machen muß; denn wollte man den Frühling nach dem gemeinen Begriff hier zu Lande eine Zeit nennen, in welcher wieder anfängt alles grüne zu werden, so würde nicht nur diese Zeit wegen veränderlicher Witterung an sich veränderlich seyn; sondern sie würde auch mit andern Ländern, z. E. mit denen so in der *Zona torrida* oder *frigida* wohnen, keinesweges zustimmen; weswe-

gen auch die *Astronomi* die *Determination* dieser Zeit nach der Bewegung der Sonnen *reguliret*, um gewisse *Limites* des Frühlings dadurch zu erhalten.

Dessen ungeachtet ist auch dieser ihre Bestimmung nicht allgemein: denn da sie sagen, daß der Frühling sich anhebe, wenn die Sonne in Widder tritt; so ist solches nur von denenjenigen Ländern zu verstehen, welche diesseits der *Zonae torridae* gegen Norden zu liegen; da hingegen die Länder, die über der *Zona torrida* gegen den Mittägigen Pol gelegen sind, den Frühling anfangen, wenn sie die Sonne im Anfange der Waage sehen.

Ja die Leute, so in der *Zona torrida* selbst wohnen, müssen, wenn wir hier nach dem gewöhnlichen Begriffe *raisonniren* wollen, die größte Hitze oder den Anfang des Sommers haben, wenn ihnen die Sonne im *Zenith* stehet, da die von ihr *perpendicular* herabschiessenden Strahlen die größte Wärme verursachen. Hingegen wird bey ihnen Winter seyn, wenn die Sonne im Mittage am weitesten von ihren *Zenith* entfernt ist. Dahero wenn sie von diesem weitesten Abstand bis zu den *Zenith* sich bewegt, endlich an einen Ort gelanget, da sie die mittlere Mittägige Höhe bekommt, so ist dieses gleichsam das Mittel zwischen Winter und Sommer, folglich der Anfang des Früh-

S. 1124

2183

Frühling

lings. Hieraus ersiehet man warum man, um einen allgemeinen Begriff von dem Frühlinge auf dem gantzen Erdboden zu erhalten, obige *Definition* hat geben müssen. Wie nach dieser auszurechnen, wenn an einen gegebenen Orte der Erden sich der Frühling anhebe und endige, lehret *Varenius Geograph. gener. II. 26. prop. 3. seqq.*

Warum man aber insgemein den Frühling als eine Zeit beschreibt, die sich anhebet, wenn die Sonne in den Widder tritt, und sich endiget, wenn die Sonne zum Anfange des Krebses schreitet, rühret daher, weil die meisten *Astronomi* und Calender-Schreiber in denen Mitternächtigen Ländern gewohnet haben, allwo dieses sich würcklich also befindet.

Da nun um selbe Zeit, wenn die Sonne in den Widder tritt, Tag und Nacht allenthalben einander gleich ist, so wird in Ansehung unserer diese Zeit das Frühlings-*Aequinoctium* genennet; das *Punctum Arietis* oder die *Intersection* der *Ecliptic* mit dem *Aequatore* bey dem Anfange des Widders selbst *punctum vernale*, ingleichen *Sectio vernalis*, ja die drey Himmlischen Zeichen der Widder, Stier und Zwillinge, durch welche die Sonne bey uns zur Frühlings-Zeit sich bewegt, heissen daher **Frühlings-Zeichen**, *Signa vernalia*.

Es ist aber alles dieses nur *relative* auf die *Situation* unserer Länder zu verstehen; da hingegen in Ansehung anderer Länder ein ander Frühlings-*Aequinoctium*, *Punctum vernale*, auch andere *Signa vernalia* sich ergeben werden.

Es ist aber der Frühling die erste und annehmlichste Jahres-Zeit, in welcher sich die gantze Natur erneuert, und wieder lebhaft zu werden anfängt, da die Erde von der vergangenen Winter-Kälte, durch die von ihrer Entfernung wiederkehrende Sonne aufs neue erwärmet, die *Pori* der Erde eröffnet, und die Fechtigkeiten, dem Wachsthum derer Bäume und Kräuter zu gute in die Höhe gezogen werden; sonderlich gereicht dabey zur Fruchtbarkeit, wenn sich der Wind von Niedergang mäßig merken läßt, und seiner Art nach im April und May ein dienliches Regen-Wetter verursacht.

Es währet der Frühling drey Monath, und endiget sich den ein und zwanzigsten Junii.

Von dem Frühling hat ein vorsichtiger Haus- und Landwirth folgende Anmerkungen und Vermuthungen in Acht zu nehmen; nemlich:

wenn der Frühling von Wärme und Feuchtigkeit gemäßiget ist, und der Wind dabey von Niedergang gelinde wehet, verhofft man ein gutes Jahr; Dahingegen ein Frühling, der im Anfange gar naß ist, viel Gras und Unkraut bringet, davon die Saat erstickt und faulet.

Wenn das Getreyde und die Frühlings-Gewächse überflüßig, und frecher, als sonst gewöhnlich, zu wachsen pflegen, so vermuthet man, daß es viel Garben in die Scheune, aber wenig Körner in den Sack geben werde.

Ein Frühling der meistens kalt und frostig ist, giebt schlechte Hoffnung zum reichen Herbst oder gesegnet er Erndte.

Späte Reiffe und Fröste verderben die Blumen, Blüthen, zarte Gewächse und Früchte, die von einer frühzeitigen Wärme hervor getrieben worden.

Viel glatt- und sonderlich Furchen-Eiß im Frühlinge thut der Saat grossen Schaden.

Wenn die Frösche im ersten Frühling ihr Leich nicht in die Bäche und Wasser, sondern an denen äussersten Theil des Gestades werffen, das soll Anlauffen des Wassers bedeuten.

Von denen Canarischen Insuln sagt man, daß daselbst ein steter Frühling sey, weswegen sie auch *fortunatae*, das ist, glückselige Insuln genennet werden.

Frühlingchen ...

S. 1125 ... S. 1143

S. 1144

2235

Füll-Erde

Fündiger Gang

Füll-Erde. Es werden die Wolle und Garn zu etlichen Zeugen vorher geleimet und gestärcket, und hernach wieder ausgewaschen. Am bequemsten könte es mit der Füll-Erde geschehen, weil aber die Engländer, als eigentliche Besitzer, selbige auszuführen verboten; als muß es ausser ihrem Lande mit Seiffe geschehen, und gehöret zu zwölf Pfund Garn ein Pfund Seiffe.

Füll-Fässer, sind groß und kleine Gefässe; die grossen braucht man die Kohlen in die Kübel zu füllen; die kleinen, die Kohlen auf den Schmelz-Ofen zu tragen, sie sind von Spähnen oder gespaltene Ruthen zusammen geflochten.

Füll-Kanne, ist das höltzerne Gefässe, womit man Wein und Bier auffüllet.

Füll-Lager, sind in wohlbestellten Brauhäusern lange aus einem gantzen Eichen-Baum gehauene und angefehr im Lichten drey viertel Ellen oder achtzehn Zoll weite Tröge, worauf man das Bier-Gefässe an Fassen-Viertheiln, Tonnen, etc. etc. leget, wenn sie aus dem Gähr-Bottich gefüllet werden sollen, und dienen also nicht nur zu Lagern des Gefässes, sondern auch dazu, daß wenn das Bier aufstößt, die Hefen zugleich in diese Tröge oder Füll-Lager lauffen, und man nicht erst in deren Ermanglung unter ein jedes Faß ein besonder Geschirr setzen müsse. Man hat auch dergleichen Füll-Lager in denen Bier-Kellern, und werden deren gemeinlich zwey aneinander gesetzt; in

der Mitte, oder wo sie zusammen stossen aber quer über ein kurtzer jedoch weit und tieffer eichener Trog unter denenselben in die Erde eingesencket, damit man, wenn die Zapffen in denen Füll-Lagern gezogen, die Hefen aus selbigen darein ablassen, und solche rein auswaschen könne.

Füll-Ort heißt derjenige Platz unter dem Treibe- und andern Förder-Schächten, wo die Tonne zum Herausziehen angeschlagen, und das hinein gehangene abgeschlagen wird.

Füll-Platte an einer Achse, oder die Schahle, ist ein Stück Holtz, so oben auf die Achse durch zwey Ringe befestiget wird, und die da zwischen durchgehende Arme fest hält.

Füllung, siehe *Anaplerosis*, Tom. II. p. 55.

Füllungen, siehe **Füll-Bret**.

Fülnek ...

...

S. 1145 ... S. 1147

Fuentiae Fortalitium

Fürniß

S. 1148

2244

...

...

Fuericheu ...

Fürkauff, wenn man auf das künfftige etwas einhandelt, dessen zwar niemand zu verdencken, gleichwohl giebt es unter denen Handwerckern Verdruß, wenn einer dem andern die nothdürfftigen Waaren vor weg kaufft, und hat schlechte Ehren-Nahmen, der unanständige, gefährliche betrüglische Fürkauff: wie aus dem **Reichs-Abschiede** zu Franckfurt an. 1577. T. 18. zu ersehen.

Immittelst kan es doch in so weit zuläßig gemacht werden, woferne es dem gemeinen Wesen zum besten geschiehet.

Fürlauffen ...

...

Sp. 2245

S. 1149

Fürst

2246

Fürbli [Ende von Sp. 2245] ...

Fürst, bedeutet nicht allein den Fördersten im Volck, zu Friedenszeiten, solchem fürzustehen, sondern auch in Feld-Zügen, und alsdenn ist es so viel, als ein Herzog, weil er für dem Kriegs-Heere herziehet. Was ein Reichs-Fürste sey, siehe unten **Reichs-Fürst**.

Fürst ein altes adeliches zum Theil Freyherrliches Geschlecht ...

S. 1150 ... S. 1159

S. 1160

2266

Fürsten-Recht

...

Fuerstenfeldium ...

Fürsten-Gerichte siehe **Fürsten-Recht**.

Fürsten-Kraut (Mexicanisches) siehe *Teuchquittic*.

Fürsten-Rath siehe **Fürstliches Collegium**.

Fürsten-Recht, lat. *Judicium, Jus* oder *Consilium Principum*, bedeutet in der Lehre des *Juris publici* eine dem Kayser zukommende Gewalt, in solchen Sachen, die eines Reichs-Fürsten Leib, Ehre, oder Lehnschafft betreffen, einen endlichen Ausspruch zu thun.

Gleichwie wegen des eigentlichen Ursprungs dieses Rechts keine gewisse Nachricht vorhanden; also finden sich, was dessen wahre Beschaffenheit anlangt, unter denen *Publicisten* gar unterschiedene Meynungen, insonderheit darüber, ob selbiges der Kayser gantz allein, oder mit Zuziehung derer übrigen Reichs-Fürsten, zu *exerciren* gehabt, ingleichen ob es heut zu Tage Statt finde.

Von denen Zeiten derer Carolingischen Kayser bis auf *Maximiliani I.* trifft man in denen Historien genug Exempel an, daß dieses Recht, ob es wohl in denen Reichs-Satzungen nicht ordentlich beschreiben, in Übung gewesen, und zugleich daß dabey die Kayser ordentlich nichts ohne Rath der andern Fürsten oder *Curiae Paribus* geschlossen; **du Fresne Glossar. V. Pares. Bignon. ad l. 1. Formul. Marculph.** welches letztere einige dem freyen Willen, andere aber der Schuldigkeit derer Kayser zuschreiben.

In währender oberwehnten Zeit, vornehmlich nach dem Tode *Fride-rici II.* ist dem *Exercitio* des Fürsten-Rechts, Theils durch das eingeführte Faust- und Kolben-Recht, Theils durch die willkührliche Austräge, Theils auch durch die an den Römischen Hof gerichtete *Provo-cationes* zum öfftern grosser Eintrag geschehen.

Wiewohl nun zu *Maximiliani I.* Zeiten das Faust-Recht abgeschaffet, denen Austrägen gewisse Grentzen gesetzt, und denen *Appellationen* an den Pabst ziemlicher Einhalt gethan worden, so hat doch fast zu gleicher Zeit die Aufrichtung der beyden höchsten Gerichte des Teutschen Reichs, welche den Namen des Cammer-Gerichts, und des Reichs-Hofraths führen, den eigentlich so genannten Fürsten-Recht gleichsam den letzten Stoß gegeben. Massen sich nach diesem die Kayser unterfangen, nicht allein von den Chur- und Fürsten-Ländern, Lehen und Gütern, sondern auch von derselben Leib und Leben allein zu urtheilen und zurichten, welches einseitige Gericht des Käysers viele Fürsten nachgehends *agnosciret* haben. **Conring. de Judic. German. th. 47.**

Ob aber dadurch von der alten Gewohnheit gantz abgeschnitten, das Fürsten Rechts *aboliret*, und ein neues Recht *constituiret* und eingeführt worden, also daß nunmehr Kays.Maj. die Erkenntniß und Ausspruch über des Reichs erledigtes Fahn- oder das Scepter-Lehn *privative* zukomme, oder die Achts-Erklärung eines Reichs-Standes allein vollziehen und vornehmen könne? darinnen sind die *Publicisten* abermahls unterschiedener Meynung. Einigen wollten wohl lieber das Fürsten-Recht gar vor einen *figmentum* ausgeben; einige aber wollen davor halten, daß, gleichwie in denen Ländern der Stände selbst die Zuziehung der *Parium Curiae* heutiges Tages in Abgang kommen, und die Lehns-Sachen in dero Lehns-Cantzeleyen oder anderen darzu verordneten Gerichten allein *tractiret* würden; also sey es gleichergestalt hiermit ergangen, und die Erkenntniß dergleichen Sachen *per consensum tacitum* derer Stände, dem Reichs-Hof-Rath beygeleget worden. **Titius Specim. Jur. pub. VII. c. 1. §. 29. seqq. Brunn. Disp. Jur. publ. §. 14.**

bleiben dabey, daß der Kayser in einer Sache von so grosser Wichtigkeit die Stände auch heutiges Tages annoch mit zuzuziehen gehalten; Gestaltt denn auch noch bey der Clevischen *Successions*-Sache der Churfürst Johann Sigmund von Brandenburg sich auf dieses Recht beruffen. **Freher.** kurtzer und gegründeter Bericht über die Frage: ob die Römische Kayserl. Maj in Sachen Fürstenthum, Herzogthum, Grafschafften *etc.* belangend, so von Reich zu Lehen rühren und einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen; allein und zwar durch dero Reichs-Hof-Rath oder mit Zuziehung derer Chur- und Fürsten des Reichs als *Parium Curiae* zu erkennen und zu sprechen *ap. Lundorp. Act. Publ. Tom. I. Lib. I. c. 5. p. 23. seqq. Schott. de singular. quibusdam et Antiq. Germ. Jur. c. 5. p. 150. Strauch. de Controv. quibusd. illustr. p. 76. Textor. in Jure publico Stat. Imper. tit. II. num. 304. seq. Lyncker. de Libert. Stat. Imper. Sect. II. et V. Horn. Jurispr. feud. c. 25. §. 5. Brunnem. Exam. Jur. publ. V. 1. Qu. 2. Zschackwitz Einleit. zum Jur. publ. IV. 4. Qu. 16. Besold. Thesaur. Pract. V. Fürsten-Recht. Linnaeus J. Publ. 9. §. 33. seqq. p. 109. seq. Addit. ibid. Tom. V. p. 92. seq. Myler. de Princip. Imper. P. I. c. 20. §. 12. seq. p. 197. seq. Hippolitus a Lapide de Ration. Stat. Germ. P. I. c. 10. Sect. 2. seq. Jo. Willh. Itter. de feud. Imp. c. 25. §. 8. seq. p. 1040.*

So viel ist gewiß, daß, wenn ein Reichs-Stand vermittelst der Achts-Erklärung der hohen Reichs-Lehen zu *priviren*, dazu, Inhalts der Wahl-*Capitulation* Kaysers *Leopoldi* und *Josephi* derer Churfürsten *Consens* allein von Nöthen, wiewohl das Fürstliche *Collegium* übel damit zu frieden, besage deren dießfalß nachdrücklichen Klagen. **Fabri** Staats-Cantzley 6. 12. St.

Nunmehr aber sind diese *Querelen*, als auch diese gantze *Controvers* durch die klaren und deutlichen Worte der Wahl-*Capitulation* der ietzo glorwürdigst regierenden Kayserl. und Königl Majestät *Caroli VI. Art. XI. verb. Wenn auch ins künfftige Lehn etc. et art. XX.* gänzlich aufgehoben und geendiget, also daß nunmehr das Fürstliche *Collegium*, als auch die Reichs-Städte *pro re nata concurriren*.

Nach dem heutigen Zustande des Teutschen Staats und dessen Grund Gesetzen möchte man wohl nicht anders sagen können, als daß die Sachen, so eines Fürsten Ehre Leib- oder Lehnschafften betreffen, der Entscheidung eines oder des andern von denen oberwehnten höchsten *Judiciis*, oder gewissen Fällen der Erkänntniß derer gesammten Reichs-Stände übergeben werden müssen. **Heigijs** *P. I. Qu. 2. n. 17. Daniel Otto J. P. c. 11. Nitzschius ad. Capitul. Joseph. artic. 38. §. 6. p. 605. Titii Jus Publicum VII. 1. Monzamb. 5. §. 15. Coccejus 23. §. 15. Schweder. Introduct. J. Publ. Part. spec. Sect. I. c. 9. §. 12. p. 375. seq. Struv. Syntagm. J. Feud. c. 16. aphorism. 5. §. 3. p. 592. Schilter. Instit. J. Publ. Lib. IV. Tit. 5. §. 3. p. 363. Pfeffinger ad Vitriar. J. P. Lib. III. Tit. II. §. 61. seq. p. 333. seq.*

Fürsten-Schule, *Gymnasium illustre, Schola illustris : College Principal.*

Heist eine solche Schule, welche ein Fürst in seinen Lande vor die Landes-Kinder gestiftet, und mit Einkünfften versehen hat. Solcher berühmten Fürsten-Schulen sind hin und wieder in Teutschland von

den Evangelischen Fürsten angelegt, und sonderlich in Sachsen die zu Meißen, Pforte und Grimma bekannt.

Fürstenstein ...

Sp. 2268

S. 1161

Fürsten-Tochter

Fürstenwalde

2269

...

...

Fürstenzell ...

Fürstliches Collegium oder **Fürsten-Rath**, lat. *Principum Senatus* ist auf dem Reichs-Tage das andere *Collegium*, und bestand ehemahls in 2. Bäncken nemlich die Geistliche und weltliche. **Auctor** des ausführl. Berichts ap. **Goldast**. der Reichs-Händel P. XXII.

S. 1162

2270

Fürstliches Collegium

c. 6. p. 931. **Lundorp**. Act. Publ. T. IV. Lib. IV. c. 43. p. 857. **Lehmannen** Speyer. Chron. VII. 124. p. 1016.

Heutiges Tages bestehets in 3. Bäncken,

- auf der Rechten sitzen nebst dem Ertzhertzog von Österreich und dem Hertzog von Burgund die geistlichen Fürsten und *Praelaten*,
- auf der Lincken die weltlichen Fürsten, Grafen und Herren,
- und auf der dritten oder Quer-Banck die Protestantischen Bischöffe;

Lundorp. Acta Publ. T. VII. Lib. VI. §. 136. p. 57. **Lünigs** Reichs-Archiv. P. II. c. 5. p. 39.

Österreich, und Burgund siset also wie gedacht mit bey denen geistlichen Fürsten entweder aus einem besondern *Privilegio*, oder wegen sonderbaren Vorzugs, oder um Streit zu vermeiden mit denen Häusern Pfaltz, Sachsen *etc.* **Auctor** der Grundfeste des H. R. Reichs P. II. c. 5. p. 89.

Das *Directorium* und *Jus Proponendi* hat Österreich, und Saltzburg wechselsweise, **Auctor** des ausführl. Berichts, wie es auf Reichs-Tägen pflegt gehalten zu werden ap. **Goldast**. l. c. P. XXII. c. 7. p. 932. **Lundorp**. l. c. T. IV. Lib. IV. c. 43. p. 857. **Lehmann** l. c. VII. 124. p. 1016. **Limnaeus** [1] *Jur. Publ.* IX. 1. §. 142. p. 31. T. IV. p. 411. **Arumaeus** [2] *de Comitibus* c. 7. §. 87. **Hagemeier** *de Comitibus* c. 5. p. 11. seq. **Schütz**. *J. Publ.* Vol. I. Exercit. 10. th. 14. p. 825. *ibique* **Scharschmid** *in Not.* p. 834. **Conring**. *de Republ. German. Exercit.* IX. *de Comitibus Imp.* §. 51. p. 614. seq. **Lünig** l. c. P. General. P. II. §. 4. p. 21. **Schweder**. *Introd. in J. P. P. spec. Sect. I.* c. 30. §. 13. p. 654. **Nitschius** *ad Capitul. Josephl. Art. III.* c. 6. §. 14. p. 226. seq. **Haygmayr** *Discurs de primis Juris Publ. Princip. Sect. VI. Aphor.* 6. p. 189. seq.

[1] Bearb.: korr. aus: Limaeus

[2] Bearb.: korr. aus: Arumnaeus

Die Stimmen samlet der Erb-Marschall Graf von Pappenheim, welcher nicht weit von dem *Directorial*-Tische seinen Sitz hat, indem er die Stände wechselsweise von einer Banck zur andern aufrufft, welches so lange nach einander fortgehet, biß die geistlichen Fürsten aufhören, da hernach die Weltlichen nach einander auferufft werden. Bey dessen Abwesenheit des Erb-Marschalls thut solches das *Directorium*. **Lundorp**. l. c. Tom. IV. Lib. IV. c. 44. §. 5. p. 867. T. VII. Lib. VI. §. 137. p. 57. **Lünig** l. c. Part. General. P. III. c. 3. p. 39.

Ein jeder so wohl geist- als weltlicher Fürst hat sein *Votum viritim* oder eigene Stimme; die ungefürsteten *Praelaten*, Grafen und Herren aber haben *Vota curiata* und geben die *Praelaten* nur 2. die Grafen und Herrn aber 4. Stimmen. Und zwar was die besagten ungefürsteten *Praelaten* anlanget, so haben sie schon vor diesem 2. *Vota* nemlich die Schwäbischen und Rheinischen gehabt. **Auctor** des ausfürl. Berichts *ap. Goldast. l. c. Lundorp. l. c. Lehmannen l. c.*

Nach diesem haben sie sich nur eines *Voti* eine Zeitlang bedient, als aber auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg *an. 1641.* die Fränckischen Grafen ein besonder *Votum* wieder erhalten, wovon hernach ein mehrers soll gesaget werden, so haben die Rheinischen *Praelaten* um Wiedererlangung ihres *Voti*, so bißhero freywillig unterlassen, ein *Memorial* eingegeben, welches ihnen auch *an. 1654.* zugestanden worden, und ist davon das Kayserliche *Decret* von *an. 1653.* bey **Lundorp. l. c. T. VI. Lib. V. §. 39. p. 580.** **Auctore** der Grundfeste des R. R. Reichs *P. II. c. 5. p. 94.* **Lünig l. c. p. 672.** **Pfeffinger ad Vitriar. J. P. Lib. IV. Tit. I. §. 61. not. a** zu lesen.

Seit dem führen also die ungefürsteten *Praelaten*, wie vor Alters 2. *Vota.* **Arumaeus**[1] *l. c. §. 89.* **Bertram de Comitibus membr. V. th. 70.** **Paumeister de Jurisd. Imper. Germ. II. 2. §. 25. p. 441.** **Wehner Observ. Pract. V. Reichs-Tag. p. 406. seq.** **Schütz. l. c. Vol. I. Exerc. X. th. 14. p. 824.** **Auctor** der Grundfeste *etc.*

[1] Bearb.: korr. aus: Arum-
naeus

S. 1162

Fürstliches Collegium

2271

l. c. p. 91. **Obrecht ad Monzamb. Exercit. 2. c. 2. §. 11. p. 49.** **Imhoff. Notit. Proc. Imp. III. 28.** **Kulpisius ad Monzamban. c. 2. §. 11. p. 578. seq.** **Conring de Republ. Exercit. 9. de Comit. th. 50. p. 514.** **Schweder. l. c. Part. Spec. Sect. I. c. 30. §. 13.**

Die Grafen und Herren haben sonst ebenfalls nur 2. *Vota* gehabt, nemlich die Schwäbischen und Wetterauischen, wozu *anno 1640.* und 41. die Fränckischen **Lundorp. l. c. T. IV. Lib. IV. c. 44. §. 35. seq. p. 1015.** **Limnaeus** [2] *T. IV. Addit. ad Lib. IX. J. P. c. 1. §. 143. p. 412.* und *an. 1653* die Westphälischen und Nieder-Sächsischen kommen. Demnach sind also heute zu Tage 4. Bäncke und so viel *Vota* derer Grafen und Herren.

[2] Bearb.: korr. aus: Lima-
eus

Die geistlichen Fürsten sind folgende, als zwey Ertz-Bischöffe

- 1) zu Saltzburg,
- 2) zu *Besancon* und nach demselben wird
- 3) der Hoch und Deutsch-Meister zu Mergentheim eingeschoben.

Darnach ein und zwanzig Bischöffe als

- 1) zu Bamberg,
- 2) Würtzburg,
- 3) Worms,
- 4) Speyer,
- 5) Eichstadt,
- 6) Straßburg,
- 7) Costnitz,
- 8) Augspurg,
- 9) Hildesheim,
- 10) Paderborn,
- 11) Freysingen,

- 12) Regensburg,
- 13) Passau,
- 14) Trident,
- 15) Brixen,
- 16) Basel,
- 17) Lüttich,
- 18) Osnabrück,
- 19) Münster,
- 20) Lübeck,
- 21) Chur,

die beyden protestirenden Bischöffe zu Osnabrück, wenn nemlich ein Protestirender ist, und Lübeck sitzen auf obgedachter Quer-Banck.

Darauf folgen eilf Gefürstete *Praelaten*, welche theils Äbte, theils Pröbste sind,

- 1) Fulda,
- 2) Kempten,
- 3) Ellwangen,
- 4) Murbach,
- 5) Lüders,
- 6] der Johanniter-Meister zu Heidersheim,
- 7) Bergtolsgaden,
- 8) Weissenburg,
- 9) Prüm,
- 10) Stablo und Malmedy,
- 11) Corwey,
- 12) Reichenau.

Und biß hieher werden die *Vota viritim* abgeleget, die folgenden aber *viriren curiatim*.

Dergleichen sind die ungefürsteten *Praelaten* auf der Schwäbischen Banck, vierzehn an der Zahl. Nemlich die Äbte

- 1) Marchthal,
- 2) Elchingen,
- 3) Salmannweiler,
- 4) Weingarten,
- 5) Ochsenhausen,
- 6) Irsingen,
- 7) Petershausen,
- 8) Ursperg,
- 9) Münchroden,
- 10) Roggenburg,
- 11) Weissenau,
- 12) Schuffenried,
- 13) Wettenhausen,
- 14) Gengenbach.

Dazu werden nach der Abt von Ottenbeuren und Zwiefalten gerechnet, welche beyde aber keinen Sitz noch Stimme auf denen Schwäbischen Creiß-Tägen haben. **Europ. Herold. Tom. I. p. 605.**

Diesen folgen die *Praelaten* auf der Rheinischen Banck, das sind folgende Äbte

- 1) zu Kaysersheim,
- 2) St. Emmeran,
- 3) St. Georgen,
- 4) St. Ulrich und *Afrae*,
- 5) Werden,
- 6) *Cornelii* Münster.

Ehemahls wurden auch hieher gerechnet

- die Teutschen Ordens-Compthure derer Balleyen zu Coblenz, in Elsaß und Burgund, in Österreich und an der Etsch,
- ingleichen der Probst zu Udenheim oder Bruchsal, welcher von dem Bischoffe zu Speyer,
- der Abt zu Walckenried, welches von dem Hauß Braunschweig,
- der Abt zu Münster in Gregorien-Thal, Waldsassen, welcher von dem Churfürsten zu Bayern,
- der Abt zu Salfeld, welcher von dem Hertzog zu Sachsen-Gotha,

eximiret wird, ferner werden auch noch hieher gerechnet

- die beyden Äbte von Isni und Stein,
- und der *Praelat* von *S. Joannis* in der Stadt Lübeck.

Den Beschluß machen folgende funfzehn Äbtißinnen:

- 1) zu Essen,
- 2) Buchau,
- 3) Quedlinburg,
- 4) Andlau,
- 5) Liudau,
- 6) Hervorden,
- 7) Gernrode,
- 8) Ober-Münster,
- 9) Nieder-Münster,
- 10) Burscheid,
- 11) Gandersheim,
- 12) Rotenmunster,
- 13) Gutencell,
- 14) Heggenbach und
- 15) Baidt.

Lundorp *l. c.* **Bilderbecks** Reichs-Staat *Tom. II. p. 82.* **Imhoff.** *l. c.* **Zweyburg** *P. II. Tit. 14. Auctor* der Grundfeste *l. c. p. 96.* **Europ. Herold.** *Tom. I. p. 822.*

S. 1163

2272

Fürstliches Collegium

Scharschmid. *ad Schütz. I. P. Vol. I. Exerc. X. th. 14. p. 833.* **Lünig.** *l. c.*

von der geistlichen Banck ist zu mercken, daß die Österreichschen, Burgundischen und Saltzburgischen Gesandten keinem Fürsten, so in Person erscheint, weichen. **Lundorp.** *l. c. Tom. IV. Lib. 4. c. 44. Sess. I. p. 867. Tom. VII. Lib. 6. §. 138. p. 58.* **Hagemeier** *de Comitii c. 5. p. 12.*

Die weltlichen Fürsten sind folgende

und zwar die alten Fürstlichen Häuser,

1) die Ertz-Hertze zu Österreich, die aber den ersten Platz nicht auf der weltlichen, sondern wie bereits gedacht auf der geistlichen Banck haben,

2) die Pfaltz-Grafen am Rhein.

3) die Hertze zu Sachsen.

4) die Margrafen von Brandenburg,

5) die Hertze von Braunschweig Lüneburg

6) die Hertze von Württemberg,

7) die Hertze von Mecklenburg,

8) die Land-Grafen von Hessen.

9) die Margrafen zu Baden

10.) Die Hertze von Schleswich- und Holstein

11.) die Fürsten von Anhalt,

darauf folgen die neuen Fürstlichen Häuser:

1.) Arenberg,

2.) Hohenzollern,

3.) Eggenberg

4.) Lobkowitz,

5.) Salm,

6.) Nassau

7.) Auersberg

8.) Ost-Frießland,

9.) Fürstenberg.

10.) Schwartzenberg

11.) Oettingen,

12.) Lichtenstein

13.) Dietrichstein,

14.) *Piccolomini*.

15.) *Portia*.

Und biß hieher sind so viel *Vota*, als Personen: die folgenden *voiren curiatim*. Es sind mehr neue fürstliche Häuser, die aber noch zur Zeit nicht *introduciret* worden.

Auf die Fürsten folgen die Reichs-Grafen und Herren, welche gedachter massen in 4. Bäncke abgetheilet sind.

1.) von Berg,

2.) Chrichingen sind ausgestorben

3.) die Freyherrn von Fleckenstein, so *an*. 1720. ausgestorben,

4.) Hanau,

5.) Hatzfeld,

6.) Isenburg,

7.) Hiningen

8.) Manßfeld,

9.) Nassau,

10.) Ortenburg,

11.) Wild- und Rhein-Grafen,

12.) Reussen,

13.) Sayn und Wittgenstein,

14.) Schönburg,

- 15.) Solms,
- 16.) Schwarburg,
- 17.) Stollberg,
- 18.) Waldeck,
- 19.) Wartenberg.

Lünig. *Thesaur. Juris Comit. c. 18. §. 4. 5. p. 892.*

In diesem Wetterauischen *Collegio* wird alle 3. Jahr ein *Director* und *Vice-Director* erwehlet, und ihnen 2. *adjungiret*. In der Wahl wird auf ein solches Hauß *reflectiret*, welches mit Räthen zu füglicher *Administration* des *Directorial*-Amts versehen. Die ordentlichen Zusammenkünfte hält dieses Hochlöbliche *Collegium* zu Friedburg. **Lünig.** *l. c. §. 40. p. 888.*

Auf der Schwäbischen Grafen-Banck sitzen

- 1.) [1] die Grafen von Fürstenberg, die *Directores*,
- 2.) Cronberg, so *an.* 1709. ausgestorben,
- 3.) die Freyherrn von Freyberg und Justingen,
- 4.) die Grafen *Fugger*.
- 5.) Graveneck,
- 6.) Hohen-Ems
- 7.) Königseck,
- 8.) Maxelrain,
- 9.) Montfort,
- 10.) Oettingen,
- 11.) Freyherrn von Rechberg,
- 12.) Grafen von Pappenheim,
- 13.) Schlick,
- 14.) Sintzendorff
- 15.) Sultz sind ausgestorben,
- 16.) Tilly sind ausgestorben.
- 17.) Abensberg und Traun,
- 18.) Trautmannsdorff,
- 19.) die Truchsesse von Waldburg
- 20.) Weissenwolff.
- 21.) Waldstein,
- 22.) Wolckenstein,
- 23.) Wolffstein.

[1] Bearb.: Nummerierung
fehlt in der Vorlage

Kurtzer Bericht, was für Stände bey dem löblichen Reichs-Gräflichen Schwäbischen *Collegio* würcklich *concurriren* und wie es mit ihnen *sedendo et votando* gehalten wird *de an. 1724. ap. Lünig.* *l. c. c. 18. §. 46. p. 892.*

Dieses Gräfliche *Collegium* wählet 2. *Directores* und 4. *Adiunctos, per dies vitae permanentes*. Es hat 2. Bäncke eine zur rechten, die andere zur lincken Hand; auf jener sitzen die 4. ältern Geschlechter, auf dieser die andern Herren Grafen nach dem *Senso Personarum*; Doch werden die *Vota alternando* von einer Banck zur andern aufgerufen.

Lünig *l. c. §. 40. p. 888.*

Auf der Fränckischen Grafen-Banck sitzen

- 1) die Grafen

von Castell,

- 2) von Dornbach, so *an.* 1697 ausgestorben,
- 3) Erpach,
- 4) Hohenlohe,
- 5) Geyer,
- 6) Schencken von Limburg, welche *an.* 1714. abgestorben,
- 7) Löwenstein-Wertheim
- 8) Nothafften,
- 9) Nostitz,
- 10) Schönborn, Windischgrätz

Europ. Herold. l. c. p. 722. seqq. **Bilderbeck** l. c. c. 31. p. 224. **Zweyburg.** l. c. p. 118. **Lünig.** l. c. p. 893.

In diesem Hochlöblichen *Collegio* ist das *Directorium ambulatorium juxta Sensum*, und kommt gleichfalls alle 3. Jahr an einem andern. Auf desselben Begehren wird ihm ein *Adiunctus* verstatet. **Lünig.** l. c. §. 40. p. 888.

Bey diesen 3. gräflichen *Collegiis* wird das *Directorium* ohne Entgeld geführet.

Von dem *Directorio* des gräflichen Westphälischen *Collegii* schreibt **Lünig.** l. c. Die mehresten aus dem gräflichen Westphälischen *Collegio* haben vor wenigen Jahren auch 2. *Directores* einen Catholischen und einen Augspurgischer Confeßion zugethanen erwählet. Weil aber die Fürsten, so *Vota* in diesem *Collegio* haben, solch *Directorium* bißhero nicht *agnosciret*, so bleibt es noch zur Zeit in Ungewißheit; und wird sonst das *Votum* durch monatliche *Alternation*, unter denen Herren Gesandten des *Collegii*, in *Comitiis* geführet. etc.

Es sitzen aber auf dieser Westphälischen Grafen-Banck die Grafen von

- 1) Bentheim-Bentheim, Bentheim-Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt,
- 2) Bromhorst und Gronßfeld
- 3) Lippe,
- 4) Manderscheid,
- 5) Marck,
- 6) Metternicht,
- 7) Rantzau,
- 8) Reckheim
- 9) Rietburg,
- 10) Salm und Reifferscheid,
- 11) Vehlen,
- 12) Waldpadt von Passenheim,
- 13) Wied

Zweyburg l. c. P. II. c. 14. seqq. **Lünig.** l. c. c. 18. §. 48. p. 894. **Thulden.** *Contin. Hist. Vniuers.* p. 70. **Europ. Herold.** *Tom. I.* p. 662. sqq. **Imhoff.** l. c. IX. **Bilderbeck** l. c. c. 32. p. 228. sqq.

zu merken ist, daß solche Grafen und Herren nicht allemahl in dem Crayse ihre Güter haben, oder wohnen wohin sie sich *ratione Collegii Comitum* bekennen; sondern darunter sonst auf ihre *Conuenientz* sehen.

Von denen weltlichen Fürsten ist zu mercken, daß ein Fürst, so in Person erscheint, allen Gesandten vorgehet, und zwar wenn es einer von gedachten alten Häusern ist, so hat er die erste *Session* und *secundum Votum Immediate post Directorium*; ist es aber einer von denen neuen, so hat solches zwar *quoad Sessionem* Statt, das *Votum* aber legen sie nach denen Gesandten *post omnes*, vor denen Wetterau- und Schwäbischen Grafen, ab. **Lundorp.** *l. c. Tom. IV. Lib. IV. c. 44. §. 5. p. 967. T. VII. Lib. VI. §. 138. v. 6. p. 58. Pfeffinger. l. c. Lib. Tit. I. §. 58. seqq. p. 361. seqq.*

Fürstnow ...

...

S. 1164 ... S. 1165

S. 1166
2278

Füßlein *Fuga contraria*

...

...

Fusidius ...

Fuga, die Flucht, ist eine in aller Eyl und Geschwindigkeit vorgenommene Entfernung.

Sie wird eingetheilet *in voluntariam, caussariam* und *ignominiosam*.

- Die *voluntaria praejudicirt* dem Flüchtigen, und setzet ihn in einen Argwohn, daß, wenn die Sache auch untersucht wird, doch keinen Beyfall findet,
- die *caussaria* verdient einiger maaßen Entschuldigung, angesehen nicht jeder, der von einem Orte sich wegbezieht, vor einen Flüchtigen gehalten wird, indem man mehr auf die Ursachen, warum Sie vorgenommen, als auf die That siehet;
- *ignominiosa* nimt gar keine Entschuldigung an, siehe **Flucht**.

So wird auch *Fuga* oft vor die Landes-Verweisung genommen. *l. 4. π. d. re mil.*

Fuga bedeutet auch einen solchen *musicalischen Periodum*, welchen man bey Worten die eine Flucht anzeigen anbringt, und die Sache, so viel nur möglich, in Ähnlichkeit vorstellet. **Janovvka** *Clav. ad Thesaurum magnae Artis Musicae. p. 56.*

Fuga ad Octauam ...

...

S. 1167 ... S. 1190

S. 1191

Funda Galeni *Fundamento*

2310

...

...

Funda zur Nase ...

Fundamental, heist aus dem Grunde, gründlich, hauptsächlich.

Fundamental-Gesetze siehe **Reichs-Fundamental-Gesetze**.

Fundamentalis sonus ist ein jeder *triade harmonice* der unterste Klang.

Fundamento, Fondement, Fundamentum, ist überhaupt jede *Partie*, so den *Bass* führet; insonderheit

S. 1192

2311 *Fundamentum* *Fundatio*

aber der *General-Bass*, weil dieser nebst den Grund-Noten auch die *Harmonie* zugleich mit *exprimiret*.

Fundamentum, siehe **Grund**.

Fundamentum. Fundamentum Medicinae ...

...

S. 1193

Fundi Populi *Fundus sacer.*

S. 1194

2316

...

...

Fundulus (Gabinus) ...

Fundus, heist

- der Grund und Boden;
- ein Land-Gut, so Acker, Wiesen hat, nebst einem Gebäude an Wohnung, Scheuren, und Ställen;
- desgleichen daraus entspringende Einkünffte,
- so wird auch *Fundus* ein Stück Acker allein genennet, es mag nun angebaut seyn oder nicht, und ist das *genus*, und hat verschiedene *species* unter sich, als Weinberg, Garten.

Es nimmt auch verschiedene Eigenschafft an, als

- *fundus servus*, das mit einer Dienstbarkeit beschwehrt,
- *fundus liber*, das keiner Dienstbarkeit unterworfen, der auch *optimus maximus* genennet wird.

Com. l. IV. c. 1. n. 1.

Fundus, heist bey denen *Anatomicis* ...

...

S. 1195 ... S. 1197

Furchen **Furcht**

S. 1198

2324

...

...

Furchheim (Johann Wilhelm) ...

Furcht, siehe **Entsetzen**, *Tom. VIII, pag. 1300.*

Furcht, ist derjenige *Adfect*, der durch die Vorstellung einer guten aber dabey schwer zu erhaltenden, oder einer bösen, aber schwer abzuwenden Sache erregt wird.

Daß es ein *Adfect* sey, ist daher zu beweisen, weil allezeit bey der Furcht eine Bewegung in den Willen vorgehet, die auf ein künftigt anzusehendes *Objectum* ziele: obwohl **Trier** von denen menschlichen Gemüths-Bewegungen *p. 415.* die Furcht aus der Reihe derer *Adfecten* auszumustern bemühet gewesen.

Es stehet derselben die Hoffnung entgegen, welche zuweilen in den menschlichen Gemüth mit der Furcht zu streiten scheint, daß bald die Hoffnung bald die Furcht in demselben die Ober- Hand behält, bald beyde sich in gleichen Grade befinden. Denn da die Hoffnung sich auf eine Wahrscheinlichkeit gründet, bey jeder Wahrscheinlichkeit aber eine entgegen gesetzte Möglichkeit zu vermuthen ist, so ist gemeinlich die Furcht, als welche auf diese letztere *contraire* Möglichkeit siehet, mit der Hoffnung verbunden.

Es ist aber die Furcht entweder vernünftig oder unvernünftig. Eine unvernünftige Furcht hee-

S. 1199

2325

Furcht

gen z. E. die Geitzigen, die sich immer Möglichkeiten vorstellen, die sie doch durch keine Mittel abwenden können: Denn wenn man dieses thun wollte, so müste unser gantzes Leben in lauter Furcht zu gebracht werden, und wir würden keine ruhige Stunde auf der Welt haben.

Hingegen ist die Furcht gar vernünftig, die man sich über eine Sache macht, die einen grossen Grad der Wahrscheinlichkeit hat, und die man durch erlaubte Mittel, die in unserer Gewalt sind, abwenden kan. Also wäre es gleichwohl eine vergebliche Furcht, wenn einer z. E. sich fürchten wollte, er würde künfftig mehr Gaben dem Landes Herren geben müssen, ob diese Furcht gleich einen grossen Grad der Wahrscheinlichkeit hätte, denn da er diese Furcht durch Mittel, die in seiner Gewalt stehen, abzuwenden nicht vermögend ist, so thut er klüger, er schläget sich diese Gedancken aus den Sinn, und erwartet die Zeit, biß diese Möglichkeit in eine gewisse Wahrheit ausschläget.

Ubrigens sind die Würckungen der Furcht von dem Zwange wohl zu unterscheiden, daß man nicht sage, dasjenige, was einer aus Furcht thut, habe er aus Zwang oder gezwungen gethan. Denn was der Mensch aus Furcht thut, das thut er aus Überlegung der Gefahr, oder eines künfftig bevorstehenden Übels, das sich also, weil es künfftig ist, nicht anders, als durch Überlegung düncken lässet. Nun aber thut der Mensch alles, was er aus Überlegung thut, aus dem Grunde derer Bewegungs-Ursachen: wo aber diese sind, da ist eine Wahl: und wo man wählen kan, da ist eine Freywilligkeit, also thut der Mensch alles, was er aus Furcht thut, wahrhaftig freywillig und willkührlich: Denn er hätte auch die Mittel, die er ergreiffet, nicht ergreifen, sondern das bevorstehende Ubel abwarten können.

Also würde eine geschändete Weibs-Person vor den Richter nicht entschuldiget werden, wenn sie vorgeben wollte, sie hätte aus Furcht sich ihre Ehre rauben lassen, da sie befürchtet, die Manns- Person würde Gewalt brauchen: Denn sie hätten erwarten können und sollen, biß diese erfolget. Ja, wenn ein Mensch aus Furcht eines Zwanges, dasjenige thut, worzu er gleich jetzo würde gezwungen werden, wenn er es unterliesse, so ist dennoch eine Freywilligkeit dabey, ob schon dieselbe dem Zwange sehr nahe kommet: Denn er hat noch unter 2 Dingen die Wahl und also etwas willkührliches, dahingegen bey dem Zwange gar nichts willkührliches ist. **Müllers** Natur- und Völcker-Recht c. 5. §. 8. p. 162. *sqq.*

Ubrigens giebt es auch eine *moralische* Furcht, welche in allen Menschen gegen GOtt, und gegen ihre vorgesetzten, durch die Vorstellung des Rechts, welches die Obern haben, die Untern zu straffen, erregt wird die bißweilen mit der Liebe verknüpfet, bißweilen auch ohne dieselbe ist. **Thomasius** *Fundament. Juris nat. et gent. l. 2.*

Furcht, ist dreyerley,

1) eine natürliche, die bey allen Menschen ist, und die sie mit denen unvernünftigen gemein haben,

2) eine kindliche, da man sich für Gott fürchtet wie ein Kind vor seinem Vater, welche David rühmet, *Ps. 111, 10.* und sie allen anbefiehet. *Ps. 34, 10.* dergleichen auch Paulus thut, *Rom. 21, 20. Phil. 2, 12.*

3) eine knechtische Furcht, da man sich vor der Straffe fürchtet; diese ist eigentlich bey denen Gottlosen, *Ps. 14, 5.*

Furcht wird auch in Heil. Schrift gebraucht

- **vor den wahren Gottesdienst**, *Gen. 20, 11.*
- **vor Gehorsam**, *Rom. 13, 7.*
- **vor das gantze Wort Gottes**, *Ps. 19, 10.*
- **vor**

S. 1199

Furcht **Furchtsamkeit**

2326

Ehrerbietung, *Eph. 5, 33.*

- **vor dasjenige Unglück und Ubel, das eines fürchtet**,
Prov. 1, 26. 27. 10, 24. Ps. 53, 6. Es. 66, 4.

Furcht, im *Juristischen* Verstande, ist ein Verbrechen, wenn jemand durch Einjagung eines Schreckens eine Sache oder *Consens* abgezwungen wird.

Es muß aber eine solche Furcht und zwar schon gegenwärtig vorhanden seyn, da man ein grosses Ubel zu befahren hat, und daher auch der tapfferste und beständigste Mensch dadurch könnte *alterirt* werden. *L. 5. l. 6 quod met. causs. l. 9. C. Eod.*

Dergleichen ist die Furcht des Todes, der Schläge, der Noth-Zucht, Gefängniß und Verlust des Vermögens. *L. 23. l. ult. §. 1. d. t.*

Es muß aber auch der *Metus injuste inferiret*, und dessen *Exsecution* zu befahren seyn, welches auf *furiose* Leute, die mehr Gewalt hatten, begangen, und deren gewohnt seyn, *quadriret L. 9. pr. d. t. L. 3. l. 7. l. 9. c.*

Wann aber die Furcht aus einem *in jure* zugelassenen *Facto* entstehet, und also *Metus justus* wäre, darüber der *Judex* zu *arbitriren* hat. **Lauterb. de 1. i. 16. seq.**

Oder man befahrte sich nur einer Gewalt, oder man machte sich wegen des andern Gewalt, der ihm schuldiger Ehrerbietung eine Furcht, so hat solche keinen *Effect*, es würde dann von dem mächtigen Gegentheil, oder dem man eine *Reverenz* schuldig, bey deren Gebrauch *excediret*, maßen so dann, wann besonders die *Laesio* groß ist, die *Restitution* stat findet. *L. 3. l. 9. pr. π. l. 6. l. 11. l. 12.*

Es muß aber auch dem *intimidirten*, ein Schade zugewachsen seyn, daher wird der *Creditor* nicht straffbar, welcher seinem *Debitorem* mit Zwang zur Zahlung angehalten. *L. 12. d. t. struf. Ex. 8. d. 14. Lauterbach. d. t. §. 20.*

daß aber die Furcht einen beständigen Mann einnehme, werden verschiedene *Conditiones* erfordert,

1) daß das Böse was er fürchtet, schwer und wichtig sey. *L. metum. 2. π. qvod met. causs.*

2) daß der erschrockne nicht leichtlich und ohne Grund glaube daß ihm ein Ubel vorstehe, sondern *probabiliter* dessen überzeuget sey. *d. L. 2. et L. nec. timorem. §. 1. qvod, met. causs.*

3) daß derjenige der die Furcht beybringet, mächtig genug sey seine Bedrohungen zu *exsequiren*. *L. famosi. ad L. Jul. maj. L. metum. C. de his. quae vi.*

4) Daß er auch solches zu thun gewohnt sey. *L. Vn. C. si quis Imp. L. famos. ad L. Jul. Maj.*

5) daß er dem die Furcht beygebracht worden, nicht leichtlich, was er fürchtet, ablehnen könne. *Dornsp. III. P. II. c. 21. p. 262. seqq.*

Wie aber die Furcht beschaffen seyn müsse, daß sie einen *virum constantem* überwältigen könne, wird *communiter* dem *arbitrio Judicis* überlassen. *L. 3. ex qvib. causs. maj.*

Furchtsamkeit, oder **Feigheit** ist eine aus unartiger Weichheit des Gemüths entspringende Scheu oder natürliche Schüchternheit vor aller Gefahr, sie mag gleich der Vernunft nach zu flühen oder nicht zu flühen seyn. **Müller** Natur- und Völcker-Recht, c. 9. §. 11. p. 301. zu dieser Furchtsamkeit sind sonderlich die wollistigen und geitzigen geneigt, dahingegen ein Ehrgeitziger mehren Theils einen Muth zu haben pflaget. Es ist zwar allerdings wahr, daß ein Furchtsamer sich selten in Gefahr giebt, und also richtig, was **Cornelius Nepos Thrasistul.** c. 2. saget: *Mater timidi flere non solet*: Allein eben dieses machet, daß ein Furchtsamer sich zu Ausführung großer Sachen gar nicht schicket, indem er die Zeit mit furchtsamen *Speculationen* und langen Zaudern vergeblich zu bringet. **Wolf Gedancken** von den Thun und Laßen der Menschen p. 434.